



DWS Invest

Verkaufsprospekt

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
nach luxemburgischem Recht

14. September 2026



Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für folgenden Teilfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Anteile dieser Teilfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- DWS Invest Special Situations
- DWS Invest StepIn Global Equities
- DWS Invest StepIn Global Equity High Conviction

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt, Satzung oder Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** erhältlich.

Anleger in Deutschland können ihre Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle einreichen. Zahlungen an die Anleger wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen durch ihre depotführende Stelle.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter **www.dws.com/fundinformation**, wo verfügbar auf **www.fundinfo.com**, und in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auf einem zusätzlichen dauerhaften Datenträger veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung im Großherzogtum Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im **Bundesanzeiger**.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im **Bundesanzeiger**.

Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger gemäß § 306a KAGB

Aufgaben

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind („Verkaufsunterlagen“ im Sinne von § 297 Absatz 4 KAGB):

Informationen zu den Einrichtungen

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit **Anlegerbeschwerden** gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
dws.lu@dws.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Zusätzliche Informationen für Anleger in Liechtenstein

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt, Satzung oder Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter **www.fundinfo.com** erhältlich.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter **www.fundinfo.com** und in besonderen Fällen auf einem zusätzlichen dauerhaften Datenträger veröffentlicht.

Einrichtungen in Liechtenstein gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2019/1160:

Aufgaben

Informationen zu den Einrichtungen

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit **Anlegerbeschwerden**:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Tel: +352 4 21 01 - 1
dws.lu@dws.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich

Für folgenden Teilfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Republik Österreich bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) erstattet, sodass Anteile dieser Teilfonds im Geltungsbereich des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- DWS Invest Brazilian Equities
- DWS Invest Emerging Markets Opportunities
- DWS Invest ESG Dynamic Opportunities
- DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long
- DWS Invest Nomura Japan Growth
- DWS Invest Special Situations
- DWS Invest StepIn Akkumula
- DWS Invest StepIn Global Equities
- DWS Invest StepIn Global Equity High Conviction
- DWS Invest Sustainable Bonds

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt, Satzung oder Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** erhältlich.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter **www.dws.com/fundinformation**, wo verfügbar auf **www.fundinfo.com**, und in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auf einem zusätzlichen dauerhaften Datenträger veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung im Großherzogtum Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Österreich auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform der Republik Österreich (EVI).

Kontaktstelle in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2019/1160:

Aufgaben

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind:

Informationen zu den Einrichtungen

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit **Anlegerbeschwerden:**

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Inhalt

4 / A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

- 4 / 1. Allgemeine Informationen
- 10 / 2. Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds
- 14 / 3. Anlageziele, -politik und -beschränkungen
- 24 / 4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren
- 43 / 5. Anteile des Fonds
- 50 / 6. Verhinderung von Market Timing und Late Trading-Risiken
- 50 / 7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts
- 53 / 8. Vergütungen und Kosten
- 56 / 9. Steuergesichtspunkte
- 57 / 10. Interessenkonflikte
- 59 / 11. Instrumente des Liquiditätsmanagement des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität
- 60 / 12. Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil
- 61 / 13. Gesellschafterversammlungen
- 61 / 14. Auflegung, Schließung/Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen
- 62 / 15. Liquidation oder Verschmelzung des Fonds
- 63 / 16. Benchmarks
- 63 / 17. Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
- 64 / 18. Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente
- 64 / 19. Börsen und Märkte

66 / B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

- 66 / DWS Invest Artificial Intelligence
- 79 / DWS Invest Asian Bonds
- 85 / DWS Invest Brazilian Equities
- 89 / DWS Invest China Bonds
- 94 / DWS Invest Chinese Equities
- 99 / DWS Invest Conservative Opportunities
- 112 / DWS Invest Convertibles
- 125 / DWS Invest Corporate Green Bonds
- 137 / DWS Invest Corporate Hybrid Bonds
- 150 / DWS Invest Credit Opportunities
- 163 / DWS Invest Critical Technologies
- 169 / DWS Invest CROCI Europe
- 183 / DWS Invest CROCI Global Dividends
- 196 / DWS Invest CROCI Japan
- 210 / DWS Invest CROCI Sectors Plus

223 / DWS Invest CROCI US
237 / DWS Invest CROCI US Dividends
250 / DWS Invest CROCI World Value
263 / DWS Invest Emerging Markets Opportunities
267 / DWS Invest Enhanced Commodity Strategy
272 / DWS Invest ESG Asian Bonds
286 / DWS Invest ESG Climate Opportunities
302 / DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders
316 / DWS Invest ESG Dynamic Opportunities
330 / DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend
343 / DWS Invest ESG Equity Income
358 / DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)
372 / DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds
386 / DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long
400 / DWS Invest ESG Euro High Yield
414 / DWS Invest ESG European Small/Mid Cap
428 / DWS Invest ESG Floating Rate Notes
441 / DWS Invest ESG Global Corporate Bonds
455 / DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities
468 / DWS Invest ESG Multi Asset Income
482 / DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure
497 / DWS Invest ESG Qi LowVol World
511 / DWS Invest ESG Real Assets
525 / DWS Invest ESG Top Euroland
539 / DWS Invest Essential Materials Producers
544 / DWS Invest Euro Corporate Bonds
558 / DWS Invest Euro High Yield Corporates
572 / DWS Invest Euro-Gov Bonds
583 / DWS Invest Focus Europe
596 / DWS Invest German Equities
609 / DWS Invest Global Agribusiness
620 / DWS Invest Global Bonds
633 / DWS Invest Global Infrastructure
648 / DWS Invest Global Real Estate Securities
661 / DWS Invest Gold and Precious Metals Equities
665 / DWS Invest Latin American Equities
669 / DWS Invest Multi Opportunities
683 / DWS Invest Net Zero Transition
701 / DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds
719 / DWS Invest Nomura Japan Growth
723 / DWS Invest SDG Global Equities
737 / DWS Invest Short Duration Credit
750 / DWS Invest Short Duration Income

762	/	DWS Invest Special Situations
766	/	DWS Invest StepIn Akkumula
778	/	DWS Invest StepIn Global Equities
791	/	DWS Invest StepIn Global Equity High Conviction
804	/	DWS Invest Sustainable Bonds
815	/	DWS Invest Top Asia
828	/	DWS Invest Top Dividend
840	/	DWS Invest Top Dividend Plus
851	/	DWS Invest WellCare
856	/	Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

1.1 Glossar

Aktien	Der Begriff „Aktien“ umfasst Aktien oder andere Instrumente, die eine Beteiligung an einem Emittenten verbriefen, sowie ähnliche Wertpapiere, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Stammaktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Hinterlegungsscheine, Real Estate Investment Trusts (REITs; entweder börsennotierte Gesellschaften oder geschlossene Fonds) und Partizipationsscheine (aktienähnlich).
Aktionär	Eine Person, die Inhaber von Anteilen des Fonds ist.
Aktionärsregister	Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ist verpflichtet, ein Aktionärsregister zu führen. Dieses Register enthält den Namen jedes Aktionärs, seinen Wohnsitz oder eingetragenen Geschäftssitz, die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile und, soweit zutreffend, die Anteilklasse.
Allgemeiner Teil des Verkaufsprospekts	Bezeichnet den allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts, in dem die allgemeinen Rahmenbedingungen, Anlagebeschränkungen, Risikofaktoren und die Governance-Struktur des OGAW und andere für den Fonds und seine Teilfonds geltenden Regelungen dargelegt sind.
Anlageberater	Der von der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise dem Fondsmanager mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Anlageberatungsvertrag gegebenenfalls bestellte Anlageberater, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.
Annahmeschluss	Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit), bis zu dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge eingegangen sein müssen, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.
Anteil(e)	Der/die von dem Fonds jeweils ausgegebene(n) Anteil(e) innerhalb eines bestimmten Teilfonds oder innerhalb einer Anteilklasse eines Teilfonds.
Anteilklasse	Eine von dem Fonds aufgelegte Anteilklasse eines Teilfonds, die durch eine bestimmte Ausschüttungspolitik, Verkaufs- und Rücknahmeregelung, Gebührenstruktur, vorgeschriebene Haltedauer, Währung und Absicherungspolitik oder andere besondere Merkmale gekennzeichnet ist.
Bankarbeitstag	Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils gültigen Fassung.
Besonderer Teil des Verkaufsprospekts	Der Nachtrag/die Nachträge zu diesem Verkaufsprospekt mit teilfondsspezifischen Informationen zu den einzelnen Teilfonds, die fester Bestandteil des Verkaufsprospekts sind.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, an dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds bewertet werden, wie in Abschnitt 7.1 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ näher ausgeführt.
Börsenhandelstag	Ein Börsenhandelstag ist ein Tag, an dem die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegebene maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.
CoCos	Contingent convertible bonds.
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Eigenkapitalrichtlinie IV) in der jeweils gültigen Fassung.
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Kapitaladäquanzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
CRS-Gesetz	Gesetz vom 18. Dezember 2015 über die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Finanzaufsichtsbehörde des Großherzogtums Luxemburg.
CSSF-Rundschreiben 08/356	CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, in der jeweils gültigen Fassung.

CSSF-Rundschreiben 11/512	CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung Nr. 10-04 und der Präzisierung der ESMA, die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der Regeln betreffend das Risikomanagement sowie die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementverfahrens in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 14/592	CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 über die Leitlinien der ESMA betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Verordnung 10-04	Verordnung 10-04 der CSSF vom 20. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.
Drittstaat	Bezeichnet einen Staat, der kein Mitgliedstaat ist.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, eine unabhängige Behörde der Europäischen Union (EU), die durch die Verbesserung des Anlegerschutzes und die Förderung stabiler und ordnungsgemäß funktionierender Finanzmärkte zum Schutz der Stabilität des Finanzsystems der EU beiträgt.
ESMA/2014/944	Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 31. Juli 2014 über „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“.
EU-Recht	Recht der Europäischen Union, einschließlich unter anderem EU-Abkommen, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen, delegierter Rechtsakte, Durchführungsrechtsakten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie anderer Rechtsinstrumente, die europäisches Recht begründen.
FATCA	Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, besser bekannt als „Foreign Account Tax Compliance Act“.
Fonds	Bezeichnung des auf der Titelseite genannten Fonds, der die Kriterien einer société d'investissement à capital variable im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 erfüllt und in der Rechtsform einer société anonyme gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften gegründet wurde.
Gesetz von 2010	Luxemburgisches Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2019	Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und 1. zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission und 2. zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 zum Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung.
Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008	Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, das durch das Gesetz von 2010 ersetzt wurde, in der jeweils gültigen Fassung.
Hauptvertriebsstelle	Die Verwaltungsgesellschaft handelt als Hauptvertriebsstelle für die Anteile des Fonds.
KID	Basisinformationsblatt (im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)) oder Wesentliche Anlegerinformationen (im Sinne der Verordnung (EU) 583/2010 der Kommission (zum Beispiel bei Anteilklassen mit Vertrieb im Vereinigten Königreich)) mit Angaben zur jeweiligen Anteilklasse eines Teilfonds.
MiFID II-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils gültigen Fassung.
Mitgliedstaat	Ein Staat, der den Gründungsvertrag der Europäischen Union unterzeichnet hat. Die Staaten, die Parteien des Vertrags zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums sind und bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt, werden innerhalb der durch diesen Vertrag und die zugehörigen Rechtsakte festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig betrachtet.
NAV	Der Nettoinventarwert in Bezug auf eine Anteilklasse eines Teilfonds entspricht dem Wert des auf diese Anteilklasse entfallenden Nettovermögens des Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts“ berechnet wird.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OGA-Verwalter	Der in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegebene Rechtsträger, der die Tätigkeit der OGA-Verwaltung ausübt. Diese Tätigkeit kann eine, zwei oder alle drei Funktion(en) der OGA-Verwaltung umfassen, wie in Abschnitt 2.7 „OGA-Verwaltungstätigkeit“ näher ausgeführt wird.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.
OGAW-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
OTC	Außerbörsliche Geschäfte, sogenannte Over-The-Counter-Geschäfte, bei denen Wertpapiere über ein Broker-Dealer-Netzwerk und nicht über eine zentrale Börse gehandelt werden.
RCS	Registre de Commerce et des Sociétés, das Handels- und Firmenregister des Großherzogtums Luxemburg.
RESA	Recueil Electronique des Sociétés et Associations, die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen des Großherzogtums Luxemburg.
Satzung	Die Satzung des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.
Schuldtitel	Der Begriff „Schuldtitel“ (auch als „festverzinsliche Wertpapiere“ oder „Anleihen“ bezeichnet) umfasst festverzinsliche oder variabel verzinsliche Instrumente und sonstige Formen von Schuldtiteln, die dem Inhaber einen Anspruch gegenüber dem Emittenten verbrieft, der Zinszahlungen, Rückzahlung des Nennbetrags und/oder eine andere Form wirtschaftlicher Rendite vorsieht, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Staatsanleihen und andere öffentliche Schuldtitel, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, inflationsindexierte Wertpapiere und Nullkupon-Anleihen. Soweit ein Teilfonds eine Anlagegrenze für Schuldtitel vorsieht, gelten etwaige besondere Anlagegrenzen für Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating, notleidende oder ausgefallene Schuldtitel und/oder Schuldtitel ohne Rating als in der allgemeinen Anlagegrenze für Schuldtitel enthalten.
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
SFT-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen Fassung.
Sonstiger OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen, bei dem es sich nicht um einen OGAW handelt, das heißt, der nicht in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 fällt.
Teilfonds	Ein oder mehrere Teilfonds des Fonds.
Teilfondsmanager	Der Teilfondsmanager wird von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Anlageverwaltungsvertrags bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft überträgt die Anlageverwaltungsfunktion für die einzelnen Teilfonds an die DWS Investment GmbH, die (i) die Anlageverwaltung selbst ausführen, (ii) an einen oder mehrere Teilfondsmanager untervergeben oder (iii) die Anlageverwaltungsfunktion zusammen mit einem weiteren Teilfondsmanager ausüben kann. Der/die für die einzelnen Teilfonds ernannte(n) Teilfondsmanager werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.
VaR	Value-at-Risk, eine Berechnungsmethode zur Bestimmung des Gesamtrisikos, die in einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, darunter im CSSF-Rundschreiben 11/512 in der jeweils gültigen Fassung, dargelegt und in Abschnitt 4.4 „Ansatz zur Bestimmung des Gesamtrisikos“ näher ausgeführt wird.
Verkaufsprospekt	Dieser Verkaufsprospekt mit allen Anhängen und Nachträgen in der jeweils gültigen Fassung.
Verwahrstelle	Die von dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag bestellte Depotbank, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwaltungsgesellschaft	Die von dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag bestellte Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ näher bezeichnet sind.

Zertifikate

Der Begriff „Zertifikate“ umfasst übertragbare Wertpapiere, die ein wirtschaftliches Exposure gegenüber der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte ermöglichen, ohne dass diese Basiswerte direkt erworben werden, und deren Rendite sich durch die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte sowie die vertraglich festgelegten Bedingungen des Zertifikats bestimmt.

1.2 Vorwort

Der Fonds DWS Invest ist im Großherzogtum Luxemburg als ein OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen und erfüllt die Kriterien eines OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie und der OGAW-Verordnung.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um Anlegern einen oder mehrere Teilfonds mit spezifischen Anlageschwerpunkten anzubieten, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Fonds hat die DWS Investment S.A. als seine Verwaltungsgesellschaft bestellt, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ näher ausgeführt.

Verkaufsprospekt und andere Fondsdokumente

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem aktuellen KID, dem letzten Jahres- sowie dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, gültig. Diese Dokumente gelten als Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Potenziellen Anlegern wird die aktuelle Fassung des KID rechtzeitig vor ihrer geplanten Zeichnung von Anteilen zur Verfügung gestellt. Abhängig von den maßgeblichen Rechtsvorschriften (einschließlich unter anderem der MIFID II) in den Vertriebsländern, werden den Anlegern unter der Verantwortung von lokalen Vermittlern/ Vertriebsstellen gegebenenfalls zusätzliche Informationen über den Fonds, die Teilfonds und die Anteile zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde ausschließlich für Anleger erstellt und wird diesen ausschließlich bereitgestellt, damit sie eine Anlage in Anteilen bewerten können. Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds nur in Betracht ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Kapitals, verstehen. Potenzielle Anleger sollten die Risikofaktoren in Abschnitt 4 „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ lesen und beachten, bevor sie in den Fonds investieren. Ferner sollten sie sich auch über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, denen sie nach dem Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, unterliegen könnten und die für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten. Weitere

steuerliche Erwägungen sind Abschnitt 9 „Steuergesichtspunkte“ zu entnehmen.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, dazu nicht befugt ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Daher obliegt es den Personen, die sich im Besitz dieses Verkaufsprospekts befinden, und den Personen, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gemäß diesem Verkaufsprospekt stellen möchten, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese zu befolgen. Weitere Erwägungen zu Verkaufsbeschränkungen werden nachstehend erläutert.

Alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und der dortigen aufsichtsrechtlichen Praxis und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und der aufsichtsrechtlichen Praxis. Klarstellend wird festgehalten, dass die Autorisierung und Zulassung des Fonds als OGAW nicht stillschweigend eine positive Beurteilung des Inhalts dieses Verkaufsprospekts oder des Portfolios der von den Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte durch die CSSF oder eine andere luxemburgische Behörde darstellt. Jede gegenteilige Behauptung ist unzulässig und rechtswidrig.

Potenzielle Anleger, die Zweifel hinsichtlich des Inhalts des vorliegenden Verkaufsprospekts haben, sollten sich von ihrer Bank, ihrem Broker, Steuer- oder Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder einem anderen professionellen Finanzberater beraten lassen.

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf Deutsch erstellt, kann aber in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen Fassung des Verkaufsprospekts und einer Übersetzung in eine andere Sprache hat die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts Vorrang, sofern die Gesetze einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts anderes bestimmen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht von der US-amerikanischen Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde (SEC) oder einer anderen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, und weder die SEC noch eine andere Behörde haben die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bestätigt. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) angeboten und verkauft. Jede Person, die eine US-Person (gemäß der Definition des Begriffs „U. S. person“ in Regulation S des Securities Act) ist, ist nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Der Fonds wurde und wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (der „Investment Company Act“) registriert und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Investment Company Act, die den Schutz von Anlegern in registrierten Investmentgesellschaften gewährleisten sollen. Die Anteile dürfen nicht an US-Personen verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet, sicherungsübereignet, US-Personen zugerechnet, mit Rechten von US-Personen belastet oder mit US-Personen getauscht werden, und Derivatekontrakte, Tauschgeschäfte (Swaps), strukturierte Schuldverschreibungen (structured notes) oder andere Vereinbarungen dürfen US-Personen weder unmittelbar noch mittelbar oder synthetisch Rechte an den Anteilen einräumen oder US-Personen den Bestimmungen solcher Vereinbarungen in Bezug auf die Anteile unterwerfen (jeweils eine „Übertragung“). Jede derartige Übertragung an eine US-Person ist nichtig. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anlegerrechte

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Aktionäre – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er selbst und in seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert und diese Stelle die Anlage

in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätig, (1) ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen, und (2) ist das Recht eines Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NAV oder der Nichteinhaltung der für einen Teilfonds geltenden Anlagebestimmungen möglicherweise beeinträchtigt und kann unter Umständen nur mittelbar ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

1.3 Allgemeiner Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister speichern und verarbeiten personenbezogene Daten der Anleger gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“) und den zugehörigen Durchführungsvorschriften und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutz- und Finanzbehörden.

Weitere Informationen sind den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite <https://www.dws.com/de-de/footer/Rechtliche-Hinweise/datenschutz/> zu entnehmen.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister können personenbezogene Daten der Anleger an ihre unterstützenden Partner und/oder Beauftragten übermitteln.

1.4 Organisation des Fonds

Gesellschaftssitz

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Fax: +352 4 21 01-900
www.dws.com

Verwaltungsrat des Fonds

Niklas Seifert
Vorsitzender und Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Oliver Bolinski
Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Stefan Robert Kreuzkamp
Mitglied
Trier, Deutschland

Jan-Oliver Meissler
Mitglied
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Thilo Hubertus Wendenburg
Mitglied
Medius Capital,
Frankfurt am Main, Deutschland

Elena Wichmann
Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Julia Witzemann
Mitglied
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Christoph Zschätzsch
Mitglied
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Jessica Dyckmans
Mitglied
DWS Investment GmbH
Frankfurt am Main, Deutschland

Florian Kutzer
Mitglied
DWS Investment S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Michael Mohr
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer
Vorsitzender
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Holger Naumann
DB Management Support GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Corinna Orbach
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main, Deutschland

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltung, Dienstleister und andere Hauptbeteiligte

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
17, Boulevard de Kockelscheuer
1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Domiziliarstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

OGA-Verwalter

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

- Funktion der Registerstelle
- NAV-Berechnung und Fondsbuchhaltung, übertragen an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
- Kundenkommunikation

Teilfondsmanager

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Informationen über einen oder mehrere weitere beauftragte Teilfondsmanager und etwaige Anlageberater sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer des Fonds

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

1.5 Sonstige Informationen über die Fondsstruktur

Der Fonds

Der Fonds ist ein offener OGAW in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable), gemäß Teil I des Gesetzes von 2010.

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft (société anonyme, S.A.) am 15. März 2002 auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung des Fonds wurde beim RCS unter der Nummer B86435 hinterlegt, und eine Bekanntmachung der Hinterlegung beim RCS wurde im RESA veröffentlicht.

Eine Bekanntmachung der Hinterlegung von Änderungen der Satzung erfolgt beim RCS und wurde im RESA veröffentlicht. Die rechtsverbindliche Fassung der Satzung wird beim RCS hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann und Kopien davon erhältlich sind. Eine Kopie der Satzung des Fonds und seines letzten Abschlusses sind auch auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds zu den üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Das Grundkapital des Fonds entspricht dem gesamten NAV des Fonds und muss innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung als OGAW eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,- EUR) übersteigen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen der einzelnen Teilfonds zu bestimmen und über die Verwaltung und Führung der Geschäfte des Fonds zu entscheiden.

Die Verwaltungsgesellschaft

Als Verwaltungsgesellschaft hat der Fonds die DWS Investment S.A. benannt. In dieser Eigenschaft wurden der Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben der Anlageverwaltung, Administration und Vermarktung für den Fonds nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 übertragen.

Weitere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und darüber, wie sie die vorstehenden Funktionen für den Fonds wahrnimmt beziehungsweise unterbeauftragt hat, sind Abschnitt 2 „Verwaltung und Administration des Fonds“ zu entnehmen.

Die Teilfonds

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Teilfonds. Jeder Teilfonds stellt ein Portfolio mit verschiedenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar und gilt in Bezug auf die Aktionäre und Dritte als separate Einheit. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem

Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die Liste der bestehenden Teilfonds, ihre Denominierung und Referenzwährung sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann jederzeit neue Teilfonds auflegen, deren Anteile ähnliche oder andere Merkmale als die Anteile der bestehenden Teilfonds aufweisen. Bei der Auflegung neuer Teilfonds durch den Verwaltungsrat wird dieser Verkaufsprospekt mit den entsprechenden Angaben aktualisiert.

Die Anteilklassen

Die Anteile der Teilfonds können verschiedenen Anteilklassen zugeordnet sein. Jede Anteilklasse kann mit unterschiedlichen Merkmalen ausgestattet sein, die sich beispielsweise im Hinblick auf die Verwendung der Erträge, Absicherungen, Währungen und/oder sonstige Merkmale unterscheiden.

Einige Anteilklassen können an der Luxemburger Börse oder anderen Wertpapierbörsen notiert sein.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds auflegen und ausgeben. In Abschnitt 5.7 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospekts ist näher ausgeführt, welche Anteilklassen der Verwaltungsrat innerhalb eines Teilfonds auflegen kann. Eine neue Anteilklasse kann andere Merkmale als die derzeit bestehenden Anteilklassen haben.

Weitere Informationen über die Merkmale der einzelnen möglichen Anteilklassen und die jeweils damit verbundenen Rechte sowie die Merkmale eines Angebots neuer Anteilklassen sind Abschnitt 5 „Anteile“ und dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Daten zur aktuellen Wertentwicklung der Anteilklassen können dem KID und der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation entnommen werden.

1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Der geprüfte Jahresbericht des Fonds wird innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ende der jeweiligen Berichtsperiode, auf den er sich bezieht, veröffentlicht. Die Berichte werden Anlegern kostenlos auf Anfrage am Sitz des Fonds zu den üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.dws.com/fundinformation zur Verfügung gestellt.

1.7 Rechnungslegungsgrundsätze

Die Aufstellung des Jahresabschlusses des Fonds und die Berechnung des NAV erfolgen nach den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften (LUX GAAP).

1.8 Referenzwährung

Die Referenzwährung des Fonds ist EUR. Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der NAV eines Teilfonds oder einer Anteilklasse eines bestimmten Teilfonds berechnet und ausgedrückt werden, kann von der Referenzwährung des Fonds abweichen und wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

2. Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds

2.1 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des Fonds hat die DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 im Großherzogtum Luxemburg als Aktiengesellschaft (société anonyme) auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im RCS unter der Nummer B 25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 30.677.400 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist im amtlichen Verzeichnis der in Luxemburg zugelassenen Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats des Fonds dafür verantwortlich, tägliche Anlageverwaltungs-, Administrations- und Vertriebsdienstleistungen für alle Teilfonds des Fonds zu erbringen.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, ihre Funktionen und Aufgaben ganz oder teilweise unter ihrer Verantwortung und Aufsicht auf Dritte zu übertragen.

2.2 Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

Zum Stichtag des Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben dem Fonds auch andere OGA. Eine Liste dieser OGA ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf

ihrer Internetseite www.dws.com/fundinformation erhältlich.

2.3 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft, eine Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA, ist in die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe (der DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihrer Tochtergesellschaften) einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der feste und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch an die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter auf Ebene der Geschäftsleitung einen Anteil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Anlageprodukte gekoppelt sind.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Investmentfonds und der Anleger dieser Investmentfonds) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung der Portfoliomanager erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite unter <https://download.dws.com/download?elib-assetguid=771cee13e91c4d559695c82a7a106c83> veröffentlicht. Hierzu zählt die Beschreibung des Vergütungssystems für Mitarbeiter, einschließlich der Grundsätze zur Gewährung von variablen Vergütung, der Berücksichtigung von

Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Beschreibung des Vergütungsausschusses, der unterhalb der Geschäftsleitung der DWS Group GmbH & Co. KGaA eingerichtet ist. Auf Anforderung werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

2.4 Anlageverwaltung

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Ausübung der Anlageverwaltungsfunktion beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch einen oder mehrere Teilfondsmanager ernennen, die unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht und auf eigene Kosten sowie vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde die Anlageverwaltung für einen oder mehrere Teilfonds übernehmen und die entsprechende Anlagepolitik umsetzen. Der oder die ernannten Teilfondsmanager führen das Tagesgeschäft der Vermögensverwaltung für einen oder mehrere Teilfonds aus und treffen die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen.

Der Teilfondsmanager kann auf eigene Kosten und im Einklang mit den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde einen oder mehrere zusätzliche Teilfondsmanager ernennen, die die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds übernehmen und die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen treffen.

Der/die für die einzelnen Teilfonds ernannte(n) Teilfondsmanager werden im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

2.5 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager können unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht einen oder mehrere Anlageberater damit beauftragen, Informationen und Empfehlungen in Bezug auf potenzielle und bestehende Anlagen der Teilfonds abzugeben. Jede von dem Anlageberater vorgeschlagene oder empfohlene Anlage wird von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Teilfondsmanager kritisch und unabhängig analysiert, bevor sie eine Anlage- oder Veräußerungsentscheidung treffen.

Die Rolle des Anlageberaters beschränkt sich auf die Bereitstellung von Informationen und Empfehlungen im Zusammenhang mit Anlagen und Veräußerungen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager sind nicht an diese Informationen und Empfehlungen gebunden und treffen selbst die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen.

Der oder die für die einzelnen Teilfonds ernannte(n) Anlageberater und etwaige(n)

Unteranlageberater werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Fällt eine erfolgsabhängige Vergütung an und hat der Anlageberater Anspruch auf einen Teil dieser erfolgsabhängigen Vergütung, sind der betreffende Anlageberater und sein Anteil an der erfolgsabhängigen Vergütung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben.

2.6 Verwahrstelle und Unterverwahrstellen

2.6.1 Die Verwahrstelle

Der Fonds hat die State Street Bank International GmbH, die über die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, handelt, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz sich in der Hansastraße 29a, 81373 München befindet und die unter der Nummer HRB 42872 beim Registergericht München eingetragen ist. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF im Großherzogtum Luxemburg ermächtigt, als Verwahrstelle zu fungieren, und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im RCS eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State-Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

2.6.2 Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle wird durch das Gesetz von 2010 und die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;

- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Zahlungsströme eines Teilfonds;
- Verwahrung des Teilfondsvermögens, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

2.6.3 Haftung der Verwahrstelle

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 19 des Gesetzes von 2010 festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an den Fonds zurück oder erstattet unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie und der OGAW-Verordnung nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht hätten kontrolliert und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Aktionäre Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über den Fonds geltend machen, sofern dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds zudem für sämtliche sonstigen Verluste, die dieser infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

2.6.4 Übertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrplichten gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA, übertragen, die von ihr als globale Unterverwahrstelle bestellt wurde. Als globale

Unterverwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb ihres globalen Verwahrungsnetzwerks bestellt.

Angaben zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie die Namen der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder auf folgender Internetseite verfügbar:
<https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>.

2.6.5 Interessenkonflikte zwischen Verwahrstelle und Fonds

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe (State Street), die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können unter anderem folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Fondsmanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem Fonds entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gilt Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten, und, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds nicht zur Offenlegung solcher Gewinne oder Vergütungen verpflichtet, die die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen anderen Tätigkeiten vereinnahmen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.

- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Parallel- oder Gegengeschäfte zu den getätigten Geschäften eingehen, wobei diese auf Informationen beruhen können, die ihnen vorliegen, dem Fonds jedoch nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern des Fonds, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen, wobei die Entgeltregelungen variieren.
- (v) Der Fonds kann der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen Gläubiger- und andere Rechte, zum Beispiel Haftungsfreistellungen, einräumen, die diese in ihrem eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen gegenüber Drittgläubigern den Vorteil eines größeren Wissens über die Angelegenheiten des Fonds haben und können ihre Rechte dadurch besser und in einer Weise ausüben, die der Strategie des Fonds möglicherweise entgegensteht.

Der Fonds darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swappgeschäfte für Rechnung des Fonds auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, mit diesen Geschäften Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen tätigt solche Geschäfte zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen. Die Verwahrstelle wird Gewinne dieser verbundenen Unternehmen nicht offenlegen, sofern sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, werden diese nicht vom eigenen Vermögen getrennt. Dadurch entsteht ein potenzieller Konflikt im Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen beziehungsweise diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank erhält.

Der Fonds kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein. In solchen Fällen kann ein Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, Aufforderungen oder Anweisungen des Fonds Folge zu leisten, die möglicherweise unmittelbar den Interessen der Anleger eines Fonds zuwiderlaufen.

Art und Ausmaß der Risiken, die die Verwahrstelle einzugehen bereit ist, können mit der bevorzugten Anlagepolitik und -strategie des Fonds in Konflikt stehen.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in die folgenden allgemeinen Kategorien unterteilen lassen:

- (i) Die Globalverwahrstelle und die Unterverwahrstellen sind bestrebt, mit oder zusätzlich zu ihren Verwahrdienstleistungen Gewinne zu erzielen. Beispiele hierfür sind die Entgelte und sonstigen Gebühren für die Dienstleistungen, Gewinne aus dem Einlagengeschäft, Erträge aus Sweep- und Repo-Vereinbarungen, Devisengeschäfte, vertragliche Abwicklung, Fehlerkorrektur (sofern mit anwendbarem Recht vereinbar) sowie Provisionen für den Verkauf von Anteilsbruchteilen;
- (ii) die Verwahrstelle erbringt normalerweise nur Depotdienstleistungen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle untervergeben wird. Die Globalverwahrstelle ernannt wiederum ein Netzwerk von mit ihr verbundenen oder nicht verbundenen Unterverwahrstellen. Die Entscheidung unserer Globalverwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuteilen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Hierzu zählen Fachwissen und Kompetenz, Finanzlage, Serviceplattformen und Engagement für das Verwahrgeschäft sowie die vereinbarte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Nachlässen oder Rabatten für die Globalverwahrstelle führen), bedeutende Geschäftsbeziehungen sowie wettbewerbliche Gesichtspunkte;
- (iii) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können, und die Entgeltregelungen können variieren;
- (iv) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, zum Nachteil von Kunden im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und
- (v) Unterverwahrstellen können Gläubigerrechte am Vermögen der Kunden und andere Rechte haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sind.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle den von ihr in Anspruch genommenen Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen

auf, um einigen der potenziellen Konflikte zu begegnen, und übt die erforderliche Sorgfalt und Aufsicht über die Unterverwahrstellen aus. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Unterverwahrstellen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle das Vermögen des Fonds von ihrem eigenen Vermögen und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

2.6.6 Globale Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie eingeführt, in der die zu erfüllenden Standards für die Identifizierung, Beurteilung, Erfassung und Handhabung aller Interessenkonflikte, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit entstehen können, niedergelegt sind. Jede Geschäftseinheit der State Street, einschließlich der Verwahrstelle, ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Programms für Interessenkonflikte verantwortlich. Dieses dient dazu, organisatorische Interessenkonflikte, die innerhalb der Geschäftseinheit im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen können, zu identifizieren und diese richtig zu handhaben.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, den durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

2.7 OGA-Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) die Tätigkeit als Registerstelle, (2) Berechnung des NAV und Fondsbuchhaltung sowie (3) Kundenkommunikation.

Die Funktion der Registerstelle umfasst alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Aktionärsregisters sowie der Führung der Globalurkunde. Sie nimmt die notwendigen Eintragungen, Änderungen oder Löschungen vor, damit das Register regelmäßig aktualisiert und gepflegt wird. Weiter ist sie zuständig für den Zugang und die Umsetzung von Zeichnungs-, Rücknahme-, Transfer- und Entwertungsaufträgen, die Anwendung der entsprechenden Preise und den Abgleich solcher Aufträge mit den damit verbundenen

Zahlungsströmen sowie die Ausschüttung von Erträgen.

Die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung ist für die richtige und vollständige Erfassung der Transaktionen zuständig und sorgt dafür, dass die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß nach geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Vorgaben und den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen geführt werden. Sie ist ferner für die Berechnung und Veröffentlichung des NAV des Fonds nach geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Aushändigung der für Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen. Falls eine oder mehrere Funktionen untervergeben werden, können die Namen der beauftragten Stellen Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ entnommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die folgenden zwei Funktionen der OGA-Verwaltungstätigkeit verantwortlich und übt diese aus: (1) Tätigkeit als Registerstelle und (2) Kundenkommunikation. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Registerstelle wird die Verwaltungsgesellschaft von der State Street Bank International GmbH und der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, unterstützt. Die State Street Bank International GmbH übernimmt insbesondere die Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Europe AG hinterlegt ist. Die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, übernimmt insbesondere die Aufgaben der Führung des Aktionärsregisters. Zur Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Kundenidentität (KYC) und Bekämpfung der Geldwäsche (AML) übermittelt die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, anlegerbezogene Informationen an ihren unterstützenden Partner in Deutschland. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft von der DWS Beteiligungs GmbH und der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, unterstützt.

Ferner nimmt die Verwaltungsgesellschaft bei den Aufgaben ihrer Tätigkeit als Registerstelle und der Kundenkommunikation die Unterstützung der CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg, in Anspruch.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung an die State Street International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, übertragen.

2.8 Hauptvertriebsstelle und Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Hauptvertriebsstelle des Fonds. Die Hauptvertriebsstelle ist berechtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Untervertriebsstellen zu übertragen. Die Hauptvertriebsstelle kann Untervertriebsvereinbarungen mit professionellen Vermittlern, insbesondere Banken, Versicherungsunternehmen, Fondsplattformen, unabhängigen Verwaltern, Brokern, Verwaltungsgesellschaften oder anderen Instituten abschließen, deren Haupt- oder Nebentätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds und der Erbringung von Kundendienstleistungen besteht.

Die Hauptvertriebsstelle und die Untervertriebsstellen sind ermächtigt, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge für die einzelnen Teilfonds entgegenzunehmen und an die für die Registerfunktion zuständige Stelle zu übermitteln.

Die Hauptvertriebsstelle und/oder die Untervertriebsstellen dürfen Teilfondsanteile nur in Ländern verkaufen, in denen diese Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

2.9 Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von dem Fonds oder einem von ihm beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und dem Fonds vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Fonds (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen.

2.10 Abschlussprüfer

Der von der Gesellschafterversammlung der Aktionäre bestellte zugelassene Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Fonds ist KPMG Audit S.à r.l., die unter der Aufsicht der CSSF steht.

3. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen nach Artikel 41 des Gesetzes von 2010 zulässigen und in diesem Abschnitt beschriebenen Vermögenswerten im Rahmen der

Anlageziele und Anlagepolitik, die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für die einzelnen Teilfonds niedergelegt sind, angelegt.

3.1 Anlagen

- a) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einem geregelten Markt im Sinne der MiFID II-Richtlinie notiert oder gehandelt werden. Hierbei handelt es sich um einen Markt, der im Verzeichnis der geregelten Märkte eines jeden Mitgliedstaates aufgeführt ist, regelmäßig funktioniert und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für die Funktionsweise und den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen festlegen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um auf dem Markt gehandelt werden zu können. Außerdem müssen alle in der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflichten eingehalten werden. Ein geregelter Markt umfasst ferner jeden anderen geregelten, anerkannten und dem Publikum offenstehenden Markt, der regelmäßig funktioniert.
- b) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- c) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist.
- d) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern
 - die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist und
 - diese Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird.
- e) Ein Teilfonds kann in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, anlegen, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Aktionäre der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Vermögensverwahrung, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es ermöglichen, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen beziehungsweise ihrer Satzung höchstens 10% ihres Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.
- f) Ein Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.
- g) Ein Teilfonds kann in abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) des Gesetzes von 2010 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder in abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivaten), anlegen, sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Devisenkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Ein Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst

Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

- i) **Ungeachtet des Grundsatzes der Risikostreuung kann ein Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat (grundsätzlich, aber nicht beschränkt auf Mitgliedstaaten des EWR, der OECD und der G20 sowie Singapur oder Hongkong) oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das betreffende Teilfondsvermögen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen umfasst, wobei Wertpapiere aus ein und**

derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

- j) Ein Teilfonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;

falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

3.2 Anlagegrenzen

Für die Anlage des Vermögens des Fonds in den einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

- a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.
- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivategeschäfte, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Positionen aus mit dieser Einrichtung abgeschlossenen OTC-Derivategeschäften anlegen.
- e) Die im ersten Satz von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannte Obergrenze von

10% erhöht sich auf 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

- von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder
- von einem Drittstaat oder
- von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- f) Die in Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes von 2010 genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 25% für
- gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der OGAW-Richtlinie und der Richtlinie 2014/59/EU sowie
 - für bestimmte Schuldverschreibungen, sofern diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt.

Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die Verbindlichkeiten daraus ausreichend decken und die im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitalbetrags und Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Wird das Netto-Teilfondsvermögen zu mehr als 5% in die in Unterabsatz 1 genannten Schuldverschreibungen angelegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in Artikel 43 Absatz 3 und 4 des Gesetzes von 2010 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.
- h) Die in Artikel 43 Absatz 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes von 2010 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass gemäß Artikel 43 Absatz 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes von 2010 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben insgesamt 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der

Richtlinie des Rates 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- i) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Abschnitt 3.1 „Anlagen“ genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- j) Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes festgelegt ist, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 anlegen.

Abweichend hiervon und unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Auflagen in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 kann ein Teilfonds jedoch als ein Feederfonds strukturiert sein, wie in Abschnitt 3.9 „Master-Feeder-Struktur“ näher ausgeführt wird.

- k) Sofern ein Teilfonds nach seiner im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Anlagepolitik mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 investieren darf, gilt in Abweichung von Buchstabe j) oben Folgendes:
 - Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile einzelner OGAW und/oder anderer OGA investieren.
 - Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds ist wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds ist sichergestellt.
 - Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.
 - Die Anlagewerte des Ziel-OGAW und/oder anderen OGA werden in Bezug auf die in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt
 - Investiert ein Teilfonds in einen OGAW und/oder sonstige OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (in Höhe von mindestens 10% der Stimmrechte oder des Grundkapitals oder durch eine andere Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss auf die

Geschäftsführung dieser Gesellschaft auszuüben) verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme dieser Anlagen keine Gebühren berechnen.

- Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des Ziel-OGAW und/oder der anderen OGA berechnet werden können, wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.
- Im Jahresbericht ist für jeden Teilfonds anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.
- l) Sofern die Zulassung an einem der in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) des Gesetzes von 2010 genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.
- m) Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit für alle von ihnen verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich von Teil I der OGAW-Richtlinie fallen, keine Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihnen ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds darf höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- n) Die in Artikel 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes von 2010 genannten Anlagegrenzen gelten nicht für:
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-

rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

- Aktien, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat der Europäischen Union ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und Artikel 48 Absätze 1 und 2 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 sinngemäß Anwendung;
- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre.
- o) Ungeachtet der in Artikel 48 des Gesetzes von 2010 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- p) Der Teilfonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktschwankungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Teilfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik innerhalb der in Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Grenzen von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 nicht überschreitet.

Wenn der Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht zwangsläufig bei den Grenzen von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 42 des Gesetzes von 2010 mitberücksichtigt werden.

q) Daneben darf der Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln halten.

Zusätzliche flüssige Mittel sind auf Sichteinlagen bei Kreditinstituten zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder auf den notwendigen Zeitraum für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten oder auf einen unbedingt notwendigen Zeitraum im Fall ungünstiger Marktbedingungen beschränkt. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

3.3 Ausnahmen zu Anlagegrenzen

- Ein Teilfonds braucht die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
- Unbeschadet seiner Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, kann ein neu zugelassener Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen, sofern eine solche Abweichung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

3.4 Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der Anlegende Teilfonds) darf von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben Fonds auszugebende oder ausgegebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten. Für den Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem Ziel-Teilfonds) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds gelten die folgenden Bedingungen (sowie alle weiteren im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen):

- der Ziel-Teilfonds darf umgekehrt nicht in den Anlegenden Teilfonds investieren;
- der Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;
- etwaige mit den betreffenden Wertpapieren verbundenen Stimmrechte werden unbeschadet eines geeigneten Ausweises in den Büchern und regelmäßiger Berichte ausgesetzt, solange sich die Wertpapiere im Besitz des betreffenden Teilfonds befinden; und
- solange sich diese Wertpapiere im Besitz des jeweiligen Teilfonds befinden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds im Hinblick auf das Erfordernis eines Mindest-Nettovermögens gemäß dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt.

3.5 Kredite

Von dem Fonds dürfen keine Kredite für Rechnung des Teilfonds aufgenommen werden. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann ein Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- im Gegenwert von bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Der Fonds darf für Rechnung eines Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

3.6 Leerverkäufe

Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten für Rechnung eines Teilfonds tätigen.

3.7 Belastung

Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet

beziehungsweise abgetreten oder anderweitig belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen verlangt wird.

3.8 Erwerb von Betriebsvermögen

Der Fonds kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

3.9 Master-Feeder-Struktur

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds in dem gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg größtmöglichen Umfang einen oder mehrere Teilfonds auflagen, die als Master-OGAW oder Feeder-OGAW einzustufen sind, oder einen bestehenden Teilfonds als Master-OGAW oder Feeder-OGAW bestimmen. In diesem Fall sind weitere Einzelheiten hierzu im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Ein Feeder-OGAW ist ein Teilfonds, der gemäß einer Genehmigung mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen als OGAW aufgelegten Fonds oder in einen Teilfonds davon anlegen darf. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln oder derivativen Finanzinstrumenten, die ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen, halten. Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos mit:

- entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW oder
- dem potentiellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die in dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des Master-OGAW festgelegt sind, im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

Falls der Fonds die Einrichtung einer Feederstruktur beschließt, unterliegt die Einrichtung der vorherigen Zustimmung der CSSF. Die Einzelheiten werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts gesondert offengelegt.

Der Master-OGAW und der Feeder-OGAW müssen die gleichen Bankarbeitstage, die gleichen Anteilbewertungstage und den gleichen Annahmeschluss haben, damit die Auftragsverarbeitung so koordiniert werden kann, dass Aufträge für Anteile des Feeder-OGAW verarbeitet und die daraus resultierenden Aufträge für Anteile des Master-OGAW vor Annahmeschluss des Master-OGAW am gleichen Tag platziert werden können.

3.10 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in einer oder mehreren Stufen des Anlageprozesses für den jeweiligen Teilfonds, etwa bei der Investitionsentscheidung und der Risikoüberwachung der Anlagen. Abhängig von der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds kann dies auch eine interne Emittentenanalyse mit integrierten ESG-Kriterien umfassen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt hauptsächlich mithilfe eines eigenen Softwaretools, das die Informationen eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen zusammenführt.

Nachhaltigkeitsrisiken können durch verschiedene Faktoren entstehen, unter anderem durch die Auswirkungen des Klimawandels oder Verstöße gegen international anerkannte Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Diese international anerkannten Leitlinien umfassen insbesondere die Prinzipien des UN Global Compact, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die Standards der International Labour Organization sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Weicht der Ansatz des Teilfonds zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken von dem oben beschriebenen Ansatz ab, wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder gegebenenfalls im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt (Vorvertragliche Informationen) angegeben, mit welchem Ansatz das Teilfondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess einbezieht.

3.11 Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie in der Erklärung gemäß Artikel 4 SFDR dargelegt.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Teilfondsebene sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder gegebenenfalls dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

3.12 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Ein Teilfonds kann unter den Bedingungen und innerhalb der in den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg und den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen

- in alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung oder zur Absicherung gegen Risiken (Markt-, Wertpapier-, Zins-, Kredit- und andere Risiken) investieren und/oder
- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (das heißt (umgekehrte) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) als Geschäfte im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung gemäß SFTR abschließen,

wie für die einzelnen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Sell-Buy-Back-Geschäfte, werden von den Teilfonds derzeit nicht genutzt. Sollte der Fonds beschließen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird der Verkaufsprospekt vor dem Einsatz dieser Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entsprechend aktualisiert.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften (wie beispielsweise Total Return Swaps), Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen, unabhängig von ihrer Rechtsform, der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedstaaten der OECD, der G-20 oder in Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder dessen Muttergesellschaft über ein Investment-Grade-Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren OTC-Derivategeschäften (wie beispielsweise Total Return Swaps), Wertpapierleih- und (umgekehrten) Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

3.12.1 Derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu den Zwecken und in dem Umfang einsetzen, die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher beschrieben sind.

Derivative Finanzinstrumente können unter anderem Terminkontrakte (Futures und Forwards), Optionen, Swaps (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Total Return Swaps,

Kreditswaps und Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Inflationsswaps und Equity Swaps), Swaptions, Devisenterminkontrakte und Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umfassen. Es können neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, wenn diese für die Verwendung durch die Teilfonds geeignet sind. Die Teilfonds können diese derivativen Finanzinstrumente gemäß den geltenden Vorschriften einsetzen und erhaltene Sicherheiten werden den Sicherheitenrichtlinien des Fonds entsprechen.

Die Bedingungen für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und die hierfür geltenden Grenzen entsprechen unter allen Umständen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg und den Regelungen im Verkaufsprospekt.

Diese Geschäfte dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass der Fonds und seine Teilfonds von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweichen.

Swaps

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein derivatives Finanzinstrument, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt. Weitere Informationen über Total Return Swaps sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an seinen Kontrahenten.

Synthetic Dynamic Underlyings

Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) sind strukturierte Finanzinstrumente, die es OGAW ermöglichen, über Derivate, Zertifikate und Notes an synthetischen Portfolios teilzunehmen. Bei diesen Portfolios handelt es sich nicht um herkömmliche Finanzindizes, sondern um dynamisch zusammengesetzte Körbe zulässiger Wertpapiere. Alle diese Instrumente können genutzt werden, um an der Wertentwicklung

solcher Portfolios teilzuhaben, vorausgesetzt, dass die Basiswerte die Vorgaben in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der jeweilige Teilfonds kann SDU, das heißt synthetische dynamische Basiswerte, verwenden, sofern (1) ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist und (2) diese Anlage im Einklang mit seiner jeweiligen Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen steht. In diesem Fall kann der jeweilige Teilfonds über spezifische Instrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes von 2010, wie zum Beispiel Swaps und Terminkontrakte, an der Wertentwicklung eines synthetischen Portfolios partizipieren, das nominell aus bestimmten Kassainstrumenten, Kreditderivatesgeschäften und anderen Anlagen besteht. Falls das synthetische Portfolio derivative Komponenten beinhaltet, wird gewährleistet, dass deren jeweiliger Basiswert nur aus Vermögenswerten besteht, die für einen Investmentfonds gemäß der OGAW-Richtlinie zulässig sind. Das synthetische Portfolio wird von einem erstklassigen Finanzinstitut verwaltet, das die Portfoliozusammensetzung bestimmt und an klar definierte Portfoliorichtlinien gebunden ist. Die Bewertung der synthetischen Vermögenswerte erfolgt zum Buchungsschnitt des jeweiligen Teilfonds oder danach, und es werden Risikoberichte veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegen diese Anlagen Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 8 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte OTC-Geschäfte (Over-the-Counter) tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

3.12.2 Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Zur Verringerung von Risiken oder Kosten oder zur Erzielung von Kapitalgewinnen oder Erträgen kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente (unter anderem Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, wenn dies im besten Interesse des Teilfonds ist und mit seinem Anlageziel im Einklang steht.

Diese Transaktionen dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, oder ein zusätzliches Risiko verursachen, das über sein im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts dargelegtes Risikoprofil hinausgeht.

Diese Techniken und Instrumente werden gemäß den in folgenden Rechtsvorschriften und Rundschreiben festgelegten Regeln durchgeführt:

- Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen;
- CSSF-Rundschreiben 08/356 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- CSSF-Rundschreiben 14/592;
- SFT-Verordnung und
- alle anderen geltenden Gesetze und Vorschriften.

Die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen abgedeckt. Weitere Informationen über die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ zu entnehmen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Einsatzes solcher Techniken und Instrumente erreicht wird.

Das mit einem Kontrahenten verbundene Ausfallrisiko, das durch Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente eingegangen wird, muss bei der Berechnung der Limite für das Kontrahentenrisiko berücksichtigt werden.

Weitere Informationen darüber, ob diese Techniken eingesetzt werden (oder nicht),

werden für jeden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH mit der Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleih- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften im Namen des Fonds beauftragt (Securities Lending Agent).

Informationen über die Vergütungen und Kosten, die bei diesen Geschäften anfallen, sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

3.12.2.1 Wertpapierleihgeschäfte

Sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, darf der Fonds Wertpapierleihgeschäfte in Bezug auf einen Teilfonds nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen, die zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen gelten:

- Der Entleiher bei einem Wertpapierleihgeschäft muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- der Fonds darf Wertpapiere nur direkt oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verleihen;
- der Fonds darf nur Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn er gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen oder den Vertrag kündigen kann.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließt, wird davon ausgegangen, dass je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage bis zu 70% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Der Fonds behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden (synthetische Wertpapierleihe). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Kurs an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher

Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis der Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Kurs aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (1) der Wertpapierleihgebühr, (2) der Erträge (zum Beispiel Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können, und (3) des Ausübungspreises der Option. Die Ausübung der Option erfolgt während der Laufzeit zum Ausübungspreis. Wird während der Laufzeit der Option aus anlagestrategischen Gründen das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrundeliegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Kurs abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die Vorgaben in Unterabschnitt 3.12.3 „Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze“ erfüllen. Weitere Einzelheiten zu diesen Geschäften werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

3.12.2.2 (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, kann der Fonds

- Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Fonds (Verkäufer) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der Kontrahent (Käufer) zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte verpflichtet ist; und/oder
- umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der Fonds (Käufer) zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte verpflichtet ist.

Die Beteiligung des Fonds an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- Der Kontrahent bei diesen Geschäften muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- der Wert einer Transaktion verbleibt auf einem Niveau, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen; und
- der Fonds darf nur Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wenn es ihm jederzeit möglich ist, (1) die Rückerstattung des vollen Barbetrags (bei einem umgekehrten

Pensionsgeschäft) bzw. die Rückgabe der Wertpapiere (bei einem Pensionsgeschäft) zu verlangen oder (2) den Vertrag gemäß den anwendbaren Bestimmungen zu kündigen. Geschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben Tagen werden jedoch als Verträge angesehen, die es dem Fonds ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Wenn ein Teilfonds Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen darf, entsprechen die Basiswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement eingegangen wird, denjenigen, die gemäß der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds zulässig sind.

Wenn ein Teilfonds Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließt, wird davon ausgegangen, dass je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt sowohl auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden können.

Der Fonds behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der in einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) beziehungsweise Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagepolitik gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die Vorgaben in Unterabschnitt 3.12.3 „Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze“ erfüllen. Weitere Einzelheiten zu diesen Geschäften werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Abschluss von (umgekehrten) Pensionsgeschäften und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

3.12.2.3 Total Return Swaps

Soweit im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, kann ein Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels Total Return Swaps einsetzen.

Ein Total Return Swap ist ein derivatives Finanzinstrument, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Der Fonds schließt Total Return Swaps für den jeweiligen Teilfonds in Form von durch private

Übereinkunft vereinbarten außerbörslichen („OTC“-)Kontrakten ab, wie nachfolgend näher definiert wird.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, entsprechen die Basiswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement eingegangen wird, denjenigen, die gemäß der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds zulässig sind.

Bei den Basiswerten solcher Total Return Swaps und anderer derivativer Finanzinstrumente mit gleichen Eigenschaften kann es sich um Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Indizes oder OGA handeln.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps abschließt, werden der maximale und der voraussichtliche Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Weitere Informationen darüber, ob Total Return Swaps eingesetzt werden (oder nicht), werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Sofern ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, enthält der Besondere Teil des Verkaufsprospekts nähere Informationen über Anlagen in Total Return Swaps. Das Adressenausfallrisiko und die Auswirkungen auf die Anlageerträge werden in Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ erläutert.

3.12.3 Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze

3.12.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Teilfonds kann im Rahmen von OTC-Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten (insbesondere Total Return Swaps) und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Sicherheiten entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von dem Fonds in solchen Fällen angewandten Beleihungsgrundsätze dargelegt. Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten anzusehen.

3.12.3.2 Zulässige Sicherheiten

Die von dem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos genutzt werden, wenn sie die in den Regelungen festgelegten Kriterien, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, mit der Sicherheitenverwaltung verbundene Risiken und Durchsetzbarkeit, erfüllen. Für Sicherheiten gelten insbesondere die folgenden Bedingungen:

- Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten von hoher Qualität und hochliquide sein und zu einem transparenten Preis an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, welcher der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung nahekommt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen;
- die Sicherheiten sind mindestens täglich zu bewerten. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sind nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) zur Anwendung kommen;
- Sicherheiten, die in einer anderen Form als Barmittel oder Anteile eines OGA/OGAW erhalten werden, müssen von einer Rechtsperson gestellt werden, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist;
- die Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Dabei darf das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt 20% des NAV des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Davon abweichend kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müssen die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des NAV des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten dürfen;
- mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiken wie operationelle und rechtliche Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, gesteuert und gemindert;
- im Falle einer Vollrechtsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen werden die Sicherheiten von einer dritten Verwahrstelle gehalten, die einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht; und
- die Sicherheiten müssen von dem Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten und ohne dessen Zustimmung vollumfänglich verwertet werden können.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen können die von den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten Folgendes umfassen:

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden;
- von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
- Anteile von in Geldmarktinstrumenten anlegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, die täglich einen NAV berechnen und mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft werden;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden;
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

3.12.3.3 Umfang der Besicherung

Bei Wertpapierleihgeschäften wird der jeweilige Teilfonds von dem Entleiher in der Regel die Hinterlegung von Sicherheiten verlangen, die zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags einem bestimmten Wert des verliehenen Wertpapiers entsprechen. Die anwendbaren Besicherungsquoten für Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie OTC-Derivategeschäften entgegengenommen werden, gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor.

3.12.3.4 Sicherheitenbewertung und Haircut-Strategie

Der Fonds verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschläge auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden (Haircut-Strategie).

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Anwendung angemessener Sicherheitsabschläge (Haircuts), die auf Basis der Haircut-Strategie bestimmt werden. Die Haircut-Strategie berücksichtigt verschiedene Faktoren je nach Art der empfangenen Sicherheit, wie die Bonität des Emittenten, die Restlaufzeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls die Ergebnisse von Liquiditäts-Stresstests, die ein Teilfonds unter normalen und extremen Liquiditätsszenarios durchführt. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Haircut.

Der Wert der Sicherheiten entspricht dem Marktwert der jeweiligen Wertpapiere, verringert zumindest um den geltenden Haircut-Prozentsatz, der aus nachstehender Tabelle hervorgeht. Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen Teilfonds nicht etwas anderes angegeben wird, gilt für jeden Teilfonds die folgende Haircut-Strategie:

Besicherungsquote für	mindestens
Barmittel	100%
Festverzinsliche Wertpapiere (je nach Rating und Art des Instruments)	102%
Aktien (je nach Liquidität)	104%
ETF	102%
Wandelanleihen	104%

Die vorstehenden Besicherungsquoten gelten für Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie OTC-Derivategeschäften entgegengenommen werden.

Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben können von der Verwahrstelle des Fonds oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einem anderen Kreditinstitut auf gesperrten Konten verwahrt werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. Es wird sichergestellt, dass der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; das heißt, die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen und

- die Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Haircut-Strategie und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

3.12.3.5 Wiederanlagepolitik

Das Teilfondsmanagement ermittelt für jeden Teilfonds den erforderlichen Umfang an Sicherheiten für OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität und Identität der Kontrahenten sowie der herrschenden Marktbedingungen.

Barsicherheiten, die von einem Teilfonds im Zusammenhang mit einer dieser Transaktionen entgegengenommen werden, können im Einklang mit dem Anlageziel dieses Teilfonds in folgenden Vermögenswerten wiederangelegt werden:

- Anteilen, die von kurzfristigen Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in den CESR-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (CESR/10-049) ausgegeben werden;
- kurzfristigen Bankeinlagen;
- hochwertigen Staatsanleihen, die von einem Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden, und
- umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern die Geschäfte mit einer Aufsicht unterliegenden Kreditinstituten abgeschlossen werden und es dem OGAW möglich ist, jederzeit die Rückerstattung des vollen aufgelaufenen Barbetrags zu verlangen. Solche Wiederanlagen werden bei der Berechnung des Gesamtengagements der betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn dadurch eine Hebelwirkung entsteht.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden. Nach einer Wiederanlage von Barsicherheiten gelten alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

Von einem Teilfonds erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

3.12.4 Informationen im Jahresbericht

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt:

- Exposure jedes Teilfonds, das durch Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und Total Return Swaps erzielt wird;

- Identität der Gegenparteien bei diesen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und Total Return Swaps;
- die Beziehung dieser Gegenparteien zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager, dem jeweiligen Teilfondsmanager oder der Verwahrstelle;
- Art und Höhe der von den Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind;
- Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und den Total Return Swaps für den gesamten Berichtszeitraum ergeben, einschließlich der direkten und indirekten operativen Kosten und angefallenen Gebühren;
- Identität der Einrichtungen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und
- andere nach SFTR vorgeschriebene Angaben.

3.13 Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen; Auswahl von Brokern und Inanspruchnahme von Research-Dienstleistungen

Die Verwaltungsgesellschaft platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern. Die Verwaltungsgesellschaft schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl eines Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft stets dafür sorgt, dass Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden (Grundsatz der bestmöglichen Ausführung).

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Research- und Analyseanbietern abschließen, in deren Rahmen die jeweiligen Anbieter Marktinformationen beschaffen und Analysedienstleistungen erbringen. Diese Dienstleistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds des Fonds genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen in Anspruch genommen, wenn diese Vereinbarungen sie nach pflichtgemäßem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

3.14 Sonstige zulässige Vermögenswerte und Anlagetechniken

In Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der anwendbaren Anlagegrenzen kann ein Teilfonds in eine breite Palette von Finanzinstrumenten investieren, welche als zulässige Vermögenswerte im Sinne des Gesetzes von 2010 qualifizieren. Bestimmte dieser Finanzinstrumente können komplex sein, besonderen Risiken unterliegen oder instrumentenspezifische Transparenz und besondere Offenlegung erfordern. Solche Finanzinstrumente können unterschiedliche Grade an Komplexität, Risikokennmerkmalen, Informationsverfügbarkeit oder regulatorischer Zulässigkeit gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen aufweisen. In diesem Zusammenhang ist besondere Aufmerksamkeit auf die folgenden Finanzinstrumente zu richten:

- **Non-investment-grade Schuldtitel** enthalten sind Schuldtitel, die die Kriterien für „Investment-grade“ nicht erfüllen. „Investment-grade“ bezieht sich auf Ratings von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch beziehungsweise Baa3 von Moody's. Schuldtitel mit niedrigeren Ratings fallen in die Kategorie der Non-investment-grade Schuldtitel (häufig auch als „High-Yield“ Schuldtitel bezeichnet) und sind in der Regel mit einem höheren Kreditrisiko, einer größeren Ausfallwahrscheinlichkeit und stärkeren Kursschwankungen verbunden. Soweit ein Teilfonds spezifische Anlagegrenzen für Notleidende und/oder Ausgefallene Schuldtitel vorsieht, gelten solche Grenzen als in der allgemeinen Anlagegrenze für Non-investment-grade Schuldtitel enthalten.
- **Notleidende Schuldtitel** sind eine Unterkategorie von Non-investment-grade Schuldtiteln mit sehr niedrigen Bonitätsratings, die typischerweise ein hohes Ausfallrisiko ausweisen. Solche Titel werden in der Regel von Unternehmen begeben, die finanzielle Schwierigkeiten haben, und unterliegen erhöhten Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken. Für die Zwecke der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Definition bezeichnet der Begriff „Notleidende Schuldtitel“ Non-investment-grade Schuldtitel mit folgenden Ratings: Standard & Poor's/ Fitch: Rating CC oder schlechter (bis herab zu C); Moody's: Rating Ca.
- **Ausgefallene Schuldtitel** sind Schuldtitel von Unternehmen oder sonstigen Emittenten, die ihre Zahlungsverpflichtungen (zum Beispiel Zins- oder Tilgungszahlungen) nicht erfüllt haben, sich in Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren befinden oder ihren Geschäftsbetrieb eingestellt beziehungsweise ausgesetzt haben. Für die Zwecke der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Definition bezeichnet der Begriff „Ausgefallene Schuldtitel“ Non-investment-grade Schuldtitel mit folgenden Ratings: Standard & Poor's:

Rating D; Fitch: Rating RD bis D; Moody's: Rating C.

- **Nicht geratete Schuldtitle** sind Schuldtitle, denen kein Rating einer anerkannten Ratingagentur (Standard & Poor's, Fitch oder Moody's) zugewiesen wurde. Der Teilfondsmanager wird die Kreditqualität von Schuldtitlen ohne Rating vor einer Anlage beurteilen, um sicherzustellen, dass keine Anlagegrenze für Notleidende und Ausgefallene Schuldtitle umgangen wird. Obwohl Schuldtitle ohne Rating qualitativ mit gerateten Titeln vergleichbar sein können, kann das Fehlen eines externen Ratings zu größerer Unsicherheit in Bezug auf das entsprechende Kreditrisiko führen.
- **Verbriefungsinstrumente** (inklusive ABS, MBS, CMO, CDO, CLO, CBO) sind Schuldtitle, die durch Pools von zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerten besichert sind. Diese Kategorie umfasst traditionelle Asset-Backed Securities (ABS; besichert durch Konsumentenkredite, Autokredite, Kreditkartenforderungen und so weiter), Mortgage-Backed Securities (MBS; besichert durch private oder gewerbliche Hypothekendarlehen, einschließlich Collateralized Mortgage Obligations (CMOs)), sowie komplexere strukturierte Finanzvehikel wie Collateralized Debt Obligations (CDOs), Collateralized Loan Obligations (CLOs) oder Collateralized Bond Obligations (CBOs) und ähnliche Verbriefungsvehikel. Von dieser Definition ausgenommen sind gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds).
- **Pflichtwandelanleihen** (Contingent Convertible Bonds), allgemein als CoCos bezeichnet, sind eine Form hybrider Finanzinstrumente, die überwiegend von Banken begeben werden. Sie stellen zunächst Schuldtitle dar, enthalten jedoch besondere Bedingungen, wonach sie bei Eintritt bestimmter finanzieller Auslöser in Aktien umgewandelt werden oder einen Wertverlust erleiden.
- **Hybride Wertpapiere** sind Finanzinstrumente, die Merkmale sowohl von Schuldtitlen als auch von Aktien kombinieren können. Sie bieten in der Regel feste oder variable Zinszahlungen, wie sie für Schuldtitle typisch sind, können jedoch darüber hinaus aktienähnliche Eigenschaften aufweisen, etwa die Möglichkeit, an einer Wertsteigerung des Emittenten teilzuhaben oder eine vertraglich vereinbarte Umwandlung in Aktien des Emittenten. Für die Zwecke der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Definition bezeichnet der Begriff „Hybride Wertpapiere“
- **Anlagen in Festlandchina** bezeichnen Finanzinstrumente, die ein Exposure gegenüber der Volksrepublik China (unter Ausschluss von Hongkong, Macau und Taiwan) vermitteln. Der Begriff umfasst sowohl direkte Anlagen in Wertpapieren, die an Börsen in Festlandchina gehandelt werden, als auch indirekte Exposures über zulässige Zugangssysteme (wie etwa Stock Connect, Bond Connect oder CIBM Direct) sowie über Finanzinstrumente, die ausschließlich auf Wertpapiere oder Indizes aus Festlandchina Bezug nehmen. Anlagen in Wertpapieren mit Bezug zu Festlandchina, die außerhalb von Festlandchina begeben oder notiert sind, fallen nicht unter diese Definition.
- **Rohstoffe** sind grundlegende physische Güter, die in großen Mengen gehandelt werden und eine standardisierte Qualität aufweisen. Ein OGAW darf nicht direkt in physische Rohstoffe oder Edelmetalle investieren (einschließlich etwaiger darauf bezogener Zertifikate oder Rechte). Stattdessen darf ein Exposure gegenüber Rohstoffen ausschließlich indirekt über zulässige Vermögenswerte im Einklang mit dem Gesetz von 2010 erworben werden. Zulässige indirekte Rohstoffexposures können insbesondere erfolgen über: (i) derivative Finanzinstrumente mit Basiswerten auf zulässigen Rohstoffindizes oder -subindizes gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, (ii) börsenhandelte Produkte (ETP), einschließlich Exchange-Traded Commodities (ETCs) und Exchange-Traded Notes (ETNs), die ein direktes, lineares und ungehebeltes (1:1) Exposure an einem einzelnen Rohstoff oder Edelmetall bieten, als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 (34) des Gesetzes von 2010 qualifizieren und den OGAW-Anforderungen entsprechen, sowie (iii) Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen mit rohstoffbezogenen Anlagestrategien.
- **1:1-Zertifikate** („Delta-One-Zertifikate“) sind Zertifikate oder andere strukturierte übertragbare Wertpapiere, die ein direktes, lineares und ungehebeltes (1:1) wirtschaftliches Exposure an ihren Basiswerten ermöglichen. Die zugrunde liegenden Basiswerte bestehen aus OGAW-fähigen Finanzinstrumenten einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Währungen, Finanzindizes und Zinssätze sowie Instrumente, die nicht unmittelbar OGAW-fähig sind. Solche 1:1 Zertifikate müssen als übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikel 1 (34) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 qualifizieren und die OGAW-Anforderungen erfüllen.
- **Special Purpose Acquisition Companies** („SPACs“) sind börsennotierte Gesellschaften, die ausschließlich zu dem Zweck gegründet werden, Kapital im Rahmen eines Börsengangs einzuwerben, um zukünftig eine Akquisition, Verschmelzung oder eine vergleichbare Unternehmenszusammenführung mit einem oder mehreren operativen Unternehmen durchzuführen, die zum Zeitpunkt des Börsengangs noch nicht identifiziert sind. Diese Instrumente müssen als zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 (34) und Artikel 41 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 qualifizieren.

Anleger sollten beachten, dass solche Finanzinstrumente für bestimmte Anleger möglicherweise nicht geeignet sind. Eine ausführliche Beschreibung der mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken ist in Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Anlagen in die vorstehend genannten Finanzinstrumente dürfen nur erfolgen, sofern und soweit diese Instrumente in der jeweiligen Anlagepolitik, wie in dem betreffenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt, offengelegt sind. Anlagen in solche Finanzinstrumente, die dort nicht ausdrücklich vorgesehen sind, sind nicht zulässig. Sofern nichts anderes in der jeweiligen Anlagepolitik eines Teilfonds festgelegt ist, haben sämtliche Bezugnahmen auf die oben genannten Finanzinstrumente die ihnen vorstehend zugewiesene Bedeutung. Sollten sich die luxemburgischen regulatorischen Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung bestimmter Finanzinstrumente ändern, wird die vorstehende Liste entsprechend angepasst und der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Ferner kann ein Teilfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik und den anwendbaren Anlagegrenzen ein Exposure aufweisen in:

- **Schwellenländer** zeichnen sich typischerweise durch dynamisches Wirtschaftswachstum, zunehmende Industrialisierung, ein mittleres Einkommensniveau sowie sich entwickelnde Finanzmärkte und institutionelle Rahmenbedingungen aus. Für die Zwecke der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Definition und sofern im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten als Schwellenländer: Länder, die im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind oder in der Emerging Markets Database (EMDB) von Standard & Poor's aufgeführt sind. Zudem gelten Länder, die von der Weltbank als Volkswirtschaften mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder mit niedrigem mittlerem Einkommen und Ländern mit höherem mittlerem Einkommen) klassifiziert sind, als Schwellenländer, sofern sie nicht als entwickelte Märkte im MSCI World Index eingestuft sind. Jede Anlagegrenze, die sich auf Schwellenländer bezieht, umfasst auch Anlagen mit Exposure gegenüber Festlandchina, selbst wenn solche Anlagen zusätzlichen spezifischen Beschränkungen unterliegen.

Sofern die Anlagepolitik eines Teilfonds Anlagen in Schwellenländer von mehr als 10 % des NAV zulässt, wird dies in der jeweiligen Anlagepolitik im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausdrücklich offengelegt.

- **Inflationsgebundene Wertpapiere:** Anlagen in Schuldtitle können Anlagen in inflationsgebundene Wertpapiere („Inflation-linked Securities“) umfassen.

Inflationsgebundene Wertpapiere sind Finanzinstrumente, deren Erträge oder Wertentwicklung ganz oder teilweise an die Inflationsrate gekoppelt sind, in der Regel durch Bezugnahme auf einen offiziellen Inflationsindex (zum Beispiel den Verbraucherpreisindex). Die Zinszahlungen und/oder der Rückzahlungswert solcher Instrumente steigen im Allgemeinen entsprechend der Inflation, mit dem Ziel, den realen Wert der Anlage zu erhalten. Typische inflationsgebundene Wertpapiere umfassen:

- Inflationsgebundene Anleihen, bei denen Kuponzahlungen und/oder der Kapitalbetrag an einen Inflationsindex angepasst werden;
- Inflationsswaps, bei denen es sich um derivative Finanzkontrakte handelt, bei denen eine Partei einen festen Zinssatz zahlt und im Gegenzug Zahlungen erhält, die an die realisierte Inflation gekoppelt sind, wodurch ein synthetisches Inflationsexposure oder eine Absicherung ermöglicht wird, ohne dass physische Anleihen gehalten werden müssen.

Neben ihrer Funktion zum Schutz der Kaufkraft können inflationsgebundene Wertpapiere auch für andere Zwecke eingesetzt werden, etwa zur Diversifikation des Portfolios oder zur taktischen Positionierung auf Grundlage von Inflationserwartungen.

Sofern die Anlagepolitik eines Teilfonds Anlagen in inflationsgebundene Wertpapiere von mehr als 20 % des NAV des Teilfonds zulässt, wird dies in der jeweiligen Anlagepolitik im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausdrücklich offengelegt.

- **REITs:** Anlagen in Aktien können Anlagen in Real Estate Investment Trusts („REITs“) umfassen. REITs sind rechtliche Einheiten, die einkommensgenerierende Immobilienvermögenswerte direkt oder indirekt besitzen, betreiben oder finanzieren oder entsprechende immobilienbezogene Tätigkeiten ausüben. REITs können sowohl in Form von Gesellschaften als auch in Form von Investmentfonds strukturiert sein. Ein Teilfonds kann in beide Formen von REITs investieren. Anlagen in REITs, die als Investmentfonds strukturiert sind, sind jedoch auf solche REITs beschränkt, die als geschlossene Fonds organisiert sind und als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 (34) und Artikel 41 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 qualifizieren.

Sofern die Anlagepolitik eines Teilfonds Anlagen in REITs von mehr als 20 % des NAV des Teilfonds zulässt, wird dies in der jeweiligen Anlagepolitik im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausdrücklich offengelegt.

4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren

4.1 Ständige Risikomanagementfunktion

Gemäß der CSSF-Verordnung 10-04 ist die Verwaltungsgesellschaft zur Einrichtung und Unterhaltung einer ständigen Risikomanagementfunktion verpflichtet. Diese ständige Risikomanagementfunktion ist hierarchisch und funktional von den operativen Einheiten unabhängig.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass angemessene Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen wurden, die eine unabhängige Ausübung der Risikomanagementaktivitäten gewährleisten, und dass ihr Risikomanagementprozess die Anforderungen in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 erfüllt.

Die ständige Risikomanagementfunktion ist verantwortlich für:

- Umsetzung der Risikomanagementpolitik und -verfahren;
- Sicherstellung der Einhaltung des Risikolimitsystems des Fonds in Bezug auf das Gesamtrisiko und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 der CSSF-Verordnung 10-04;
- Beratung des Verwaltungsrats des Fonds bei der Ermittlung des Risikoprofils des Fonds/ Teilfonds;
- regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat und, sofern vorhanden, die Aufsichtsfunktion, über
 - die Übereinstimmung des aktuellen Risikoniveaus des Fonds mit seinem Risikoprofil,
 - die Einhaltung der maßgeblichen Risikolimitsysteme durch den Fonds,
 - Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementprozesses, wobei insbesondere anzugeben ist, ob bei Mängeln geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen wurden;
- regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung über das aktuelle Risikoniveau des Fonds sowie tatsächliche oder vorhersehbare Verletzungen der Limite, damit unverzüglich angemessene Maßnahmen ergriffen werden können;
- Überprüfung und gegebenenfalls Unterstützung der Regelungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Finanzderivaten gemäß Artikel 49 der CSSF-Verordnung 10-04.

Die ständige Risikomanagementfunktion verfügt über die notwendigen Befugnisse und hat Zugang zu allen maßgeblichen Informationen, die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind.

4.2 Konzept des Risikoprofils

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c) der CSSF-Verordnung 10-04 hat die ständige Risikomanagementfunktion von Verwaltungsgesellschaften die Aufgabe, den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bei der Bestimmung des Risikoprofils der einzelnen verwalteten OGAW zu beraten. Im CSSF-Rundschreiben 11/512 ist festgelegt, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGAW ein aus einem Risikoidentifikationsverfahren resultierendes Risikoprofil erstellen muss, das alle für den verwalteten OGAW möglicherweise wesentlichen Risiken in Betracht zieht und vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft vor der Auflage des OGAW zu genehmigen ist.

Des Weiteren soll die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d) der CSSF-Verordnung 10-04 ein dokumentiertes System der internen Beschränkungen hinsichtlich der eingesetzten Maßnahmen zur Steuerung und Eindämmung der für den Fonds maßgeblichen Risiken erstellen, umsetzen und aufrechterhalten. Dabei hat sie alle für den Fonds möglicherweise wesentlichen Risiken gemäß Artikel 43 der genannten Verordnung zu berücksichtigen und die Vereinbarkeit mit dem Risikoprofil des Fonds sicherzustellen.

Tritt eine wesentliche Änderung ein, die sich auf das Risikoprofil auswirkt, ist dieses durch einen Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft entsprechend zu aktualisieren.

4.3 Risikomanagementgrundsätze

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 und der CSSF-Verordnung 10-04 verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren einzurichten, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Teilfonds verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil der Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat dementsprechend Risikomanagementgrundsätze festgelegt, die in Bezug auf den Fonds und seine Teilfonds befolgt werden. Die Risikomanagementrichtlinie ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, das Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko der Teilfonds und alle sonstigen für die einzelnen Teilfonds wesentlichen Risiken, einschließlich operationeller Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, zu bewerten. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft wird die Risikomanagementgrundsätze mindestens jährlich und anlassbezogen überprüfen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Risikomanagementgrundsätze an, die es ihr ermöglichen, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds

jederzeit zu überwachen und zu messen. Darüber hinaus verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für eine präzise und unabhängige Ermittlung des Werts der OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten. Dieser wird der CSSF im Einklang mit luxemburgischem Recht regelmäßig mitgeteilt.

Auf Anfrage der Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen über die Risikomanagementgrundsätze zur Verfügung stellen.

4.4 Ansatz zur Bestimmung des Gesamtrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft wird Risikomanagementgrundsätze anwenden, die es ihr ermöglichen, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls ein Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Ermittlung des Werts der OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten ermöglicht.

Es gibt drei mögliche Ansätze zur Risikobewertung, die nachfolgend beschrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den von den einzelnen Teilfonds verwendeten Ansatz auf Grundlage ihrer Anlagepolitik.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann einen weiteren Ansatz für einen Teilfonds vorschreiben (der jedoch nur zu Referenzzwecken und nicht zur Bestimmung der Konformität verwendet wird) und kann den Ansatz ändern, wenn die aktuelle Methode seiner Auffassung nach das Gesamtmarktrisiko des Teilfonds nicht mehr angemessen widerspiegelt.

Ansatz	Beschreibung
Absoluter Value-at-Risk (absoluter VaR)	Die Verwaltungsgesellschaft schätzt den maximalen Rückgang des NAV, den der Teilfonds in einem Monat (20 Handelstage) unter normalen Marktbedingungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1% erleiden könnte. Dieser geschätzte Rückgang sollte nicht höher als 20% sein.
Relativer Value-at-Risk (relativer VaR)	Das Verhältnis des VaR des Teilfonds zum VaR eines gewählten Referenzwerts (typischerweise eines geeigneten Marktindex oder einer Indexkombination) darf 200% nicht übersteigen.
Commitment	Die Verwaltungsgesellschaft berechnet alle Derivatepositionen des Teilfonds wie direkte Anlagen in den Basiswerten. Dies ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, die Auswirkungen etwaiger Absicherungs- oder Ausgleichspositionen sowie gegebenenfalls einiger Positionen, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingegangen wurden, zu berücksichtigen. Die mit diesem Ansatz berechnete Risikoposition darf 100% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Der für den jeweiligen Teilfonds angewandte Risikobewertungsansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

4.5 Konzept der Hebelwirkung

Die erwartete/maximale Hebelwirkung wird für jeden Teilfonds, bei dem das Gesamtrisiko des Teilfonds nach dem VaR-Risikobewertungsansatz ermittelt wird, als „Summe der Nominalwerte“ der eingesetzten Derivate berechnet und darf den doppelten Wert des Teilfondsvermögens nicht übersteigen, sofern keine anderslautende Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht.

Bei der Berechnung anhand der „Summe der Nominalwerte“ werden die absoluten Beträge der Nominalwerte der einzelnen Derivatepositionen durch den Kapitalwert des Portfolios geteilt, während bei der Commitment-Methode jede Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert des Derivats unter Berücksichtigung anwendbarer Netting- und/oder Hedging-Vereinbarungen umgewandelt wird.

Anleger sollten beachten, dass die erwartete Hebelwirkung nur einen Schätzwert darstellt und unter bestimmten Umständen höher sein kann, beispielsweise wenn das Teilfondsmanagement

derivative Finanzinstrumente in größerem Umfang für Anlagezwecke (innerhalb der durch das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds vorgegebenen Grenzen) und nicht nur in begrenzterem Maße zu Absicherungszwecken nutzt. Weitere Einzelheiten hierzu sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Eine erwartete Hebelwirkung ist nicht zwangsläufig mit einem höheren Risiko für den Teilfonds verbunden, da einige verwendete Derivate das Risiko sogar verringern können. Aktionäre sollten beachten, dass die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung anhand der „Summe der Nominalwerte“ nicht die beabsichtigte Nutzung eines Derivats, das heißt, ob es zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt wird, berücksichtigt.

Die Berechnung als „Summe der Nominalwerte“ ergibt daher in der Regel eine höhere Hebelwirkung als die Berechnung mit dem Commitment-Ansatz, was hauptsächlich am Ausschluss etwaiger Netting- und/oder Hedging-Vereinbarungen liegt.

Dies kann innerhalb der anwendbaren Grenzen variiert werden, wenn dies als im besten Interesse des Teilfonds erforderlich erachtet wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Methodik von den hierin beschriebenen Risikobewertungsansätzen abweicht und dies in einigen Fällen dazu führen könnte, dass der Teilfonds derivative Finanzinstrumente auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Grenzen restriktiver einsetzt, als dies erlaubt wäre. Es wird jedoch nicht erwartet, dass die voraussichtliche maximale Risikoposition die Erreichung der Anlageziele der betreffenden Teilfonds beeinträchtigt.

4.6 Risikofaktoren

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die bei einer Anlage in einem Teilfonds auftretenden Risiken können je nach Anlagepolitik und -strategien des Teilfonds variieren.

Die Risikohinweise in diesem Verkaufsprospekt sollen einen Überblick über die wichtigsten und wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Teilfonds geben.

Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds finanzielle Verluste verzeichnet, ein schlechteres Anlageergebnis als vergleichbare Anlagen erzielt, hoher Volatilität (positiven und

negativen Schwankungen des NAV) unterworfen ist oder sein Ziel über einen Zeitraum nicht erreicht. Anleger könnten das in einen Teilfonds investierte Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden.

Anleger sollten vor einer Entscheidung über eine Anlage in einem Teilfonds auch sämtliche Informationen in diesem Abschnitt zusammen mit den im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthaltenen Informationen sorgfältig berücksichtigen. Dieser Abschnitt versteht sich nicht als vollständige Erläuterung aller Risiken, die mit einer Anlage in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse verbunden sind. Andere Risiken können von Zeit zu Zeit ebenfalls relevant sein oder relevant werden.

4.6.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die typischerweise mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den NAV pro Anteil, auf das von Anlegern investierte Kapital sowie auf die von Anlegern geplante Haltedauer der Anlage auswirken. Daher kann der NAV pro Anteil zum Zeitpunkt des Anteilverkaufs niedriger sein als zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs. Anleger können daher möglicherweise weniger zurückerhalten als sie investiert haben.

4.6.1.1 Schwankung des NAV pro Anteil des Teilfonds

Der NAV pro Anteil berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert eines Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der NAV pro Anteil des Teilfonds ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der NAV pro Anteil des Teilfonds.

4.6.1.2 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollten sich Anleger an ihren persönlichen Steuerberater wenden.

4.6.1.3 Aussetzung der Anteilrücknahme

Der Fonds darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des NAV pro Anteil beeinträchtigen. Darüber hinaus kann die CSSF anordnen, dass der Fonds die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Anleger können ihre Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der NAV pro Anteil sinken; zum Beispiel, wenn der Fonds gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der NAV pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger als vor Aussetzung der Rücknahme sein.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen, zum Beispiel wenn der Fonds entscheidet, den Teilfonds zu liquidieren. Für Anleger besteht daher das Risiko, dass sie die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren können und dass ihnen wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

4.6.1.4 Änderung des Verkaufsprospekts

Der Fonds kann den Verkaufsprospekt mit Genehmigung der CSSF ändern. Dadurch können auch Rechte der Anleger betroffen sein. Der Fonds kann etwa die Anlagepolitik eines Teilfonds ändern oder die dem Teilfonds zu belastenden Kosten erhöhen. Hierdurch kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko verändern.

4.6.1.5 Auflösung und Verschmelzung eines Teilfonds

Der Fonds kann die Auflösung oder Verschmelzung eines Teilfonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, zum Schutz der Interessen des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

4.6.1.6 Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Der Fonds kann beschließen, eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft mit seiner Verwaltung zu beauftragen. Der Fonds bleibt durch eine solche Übertragung unverändert, wie auch die Stellung der Anleger. Anleger müssen aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob sie die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet halten wie die bisherige. Wenn sie in dem Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchten, müssen sie ihre Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

4.6.1.7 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele der Anleger

Es kann nicht garantiert werden, dass Anleger ihren gewünschten Anlageerfolg erreichen. Der NAV pro Anteil des Teilfonds kann fallen und zu Verlusten bei Anlegern führen. Es bestehen keine Garantien des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs eines Teilfonds, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes bestimmt ist. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag beziehungsweise ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag können zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

4.6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beziehungsweise der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den NAV pro Anteil und auf das von Anlegern investierte Kapital auswirken.

4.6.2.1 Wertveränderungsrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement für Rechnung des jeweiligen Teilfonds investieren, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

4.6.2.2 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

4.6.2.3 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

4.6.2.4 Kapitalmarktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können sich Marktpreise verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltige Veränderungen investieren. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, den Marktpreis negativ beeinflussen. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

4.6.2.5 Unternehmensspezifisches Risiko

Die Wertentwicklung der vom jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren, wie der wirtschaftlichen Lage des Emittenten, abhängig. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Marktwert des jeweiligen

Wertpapiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer gegebenenfalls sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

4.6.2.6 Zinsänderungsrisiko

Mit der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

4.6.2.7 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbrieften das Recht, die Anleihen in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert abhängig. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, den Anlegern, statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags, eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

4.6.2.8 Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds Derivategeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die sogar die für das

Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.

- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann der Fonds gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Möglicherweise besteht für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kein liquider Sekundärmarkt. Eine Derivateposition kann dann unter Umständen nicht glattgestellt (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die von dem Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Kurs oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Kurs verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz abzüglich der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds für Rechnung des Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung beziehungsweise Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von dem Fonds getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft beziehungsweise verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft beziehungsweise verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten Over-the-Counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein geregelter Markt fehlen, sodass der Fonds die für Rechnung des Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

4.6.2.9 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, „SPACs“)

SPACs können zulässige Anlagen für OGAW darstellen, sofern sie zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 einzustufen sind. Anlagen in SPACs können spezifische Risiken im Zusammenhang mit Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikten oder der Ungewissheit in Bezug auf die Identifizierung, Bewertung sowie Eignung des Zielunternehmens beinhalten und können aufgrund der fehlenden Unternehmensgeschichte und öffentlichen Informationen schwer zu bewerten sein. Darüber hinaus kann die Struktur von SPACs komplex sein und ihre Merkmale können von einem SPAC zum anderen stark variieren, was bedeutet, dass der Fonds jede SPAC einzeln prüft, um sicherzustellen, dass solche SPAC-Anlagen alle anwendbaren Eignungsanforderungen erfüllen und mit dem Risikoprofil des OGAW vereinbar sind.

4.6.2.10 Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierleih- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie zum Beispiel Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahrisiken oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die allgemeine Beschreibung dieser Risiken verwiesen.

4.6.2.10.1 Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Gewährt der Fonds für Rechnung des Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt er diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurücküberträgt (Wertpapierdarlehen). Der Fonds hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte der Fonds das Wertpapier insgesamt

veräußern, so muss er das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Teilfonds entstehen kann.

4.6.2.10.2 Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der Fonds Wertpapiere in Pension, so verkauft er diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäfts festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der Fonds sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann er dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Teilfonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds durch die Wiederanlage der als Kaufpreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

4.6.2.10.3 Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der jeweilige Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, zum Beispiel Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder negativ oder positiv, auf den NAV des jeweiligen Teilfonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds haben wird.

4.6.2.10.4 Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, unter anderem auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistern, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder einem

Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

4.6.2.10.5 Liquiditätsrisiken

Der jeweilige Teilfonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

4.6.2.10.6 Verwahrisiken

Das Verwahrisiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle.

Das Verwahrisiko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, unter anderem den rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrensverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

4.6.2.10.7 Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder nicht durchsetzbar. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzrecht eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnehmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

4.6.2.10.8 Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Der Fonds erhält für Derivategeschäfte, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Der Fonds kann für Rechnung eines Teilfonds Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch

ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von dem Fonds für den jeweiligen Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Dann müsste der jeweilige Teilfonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

4.6.2.10.9 Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Der Fonds erhält für Derivategeschäfte, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei dem Fonds oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

4.6.2.11 Risiko einer Änderung der regulatorischen Zulässigkeit von Wertpapieren

Bei einer Änderung regulatorischer Vorschriften zu den Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds könnte die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Veräußerung nicht mehr zulässiger Wertpapiere, die sich im jeweiligen Teilfondsvermögen befinden, einzuleiten. Aufgrund möglicher rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Wertpapiere nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen beziehungsweise mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

4.6.2.12 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte. Dies gilt auch für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des jeweiligen Teilfonds liegen.

4.6.2.13 Währungsrisiko

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds können in einer anderen Währung als der Teilfondswährung angelegt sein. Der jeweilige Teilfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der jeweiligen Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert dieser Anlagen und somit

auch der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

4.6.2.14 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögensgegenständen oder Märkten, ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

4.6.2.15 Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentfondsanteilen

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Teilfonds erworben werden (sogenannte Zielfonds), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände beziehungsweise der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es jedoch auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen gegeneinander aufheben.

Es ist dem Fonds im Regelfall nicht möglich, das Fondsmanagement der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen des Fonds übereinstimmen. Dem Fonds wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht seinen Annahmen oder Erwartungen, so kann er gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt. Offene Investmentvermögen, an denen der jeweilige Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der Fonds daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem er diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

4.6.2.16 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der gesetzlich und in den Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den jeweiligen Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig

Vermögensgegenstände zum Beispiel nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezifische Anlagesektoren kann Risiken bergen (zum Beispiel Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

4.6.2.17 Risiken bei Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Contingent Convertibles (CoCos) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung bestimmter regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen werden CoCos bei Eintritt bestimmter Auslöser (Trigger Events) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen entweder in Aktien umgewandelt oder der Kapitalbetrag wird abgeschrieben.

Die Wandlung kann auch unabhängig von den Trigger Events und ohne Einfluss des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese das langfristige Bestehen des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko), einschließlich eines möglichen Ansteckungsrisikos.

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des angelegten Kapitals hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle Kuponzahlungen nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert.

Ein CoCo-Anleger kann also unter Umständen Verluste vor den Aktienanlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent beziehungsweise je nach Anleihe unterschiedlich sein. Anlagen in CoCos sind daher mit einem höheren Maß an Komplexität verbunden und setzen ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen voraus, um die Merkmale und Risiken dieser Instrumente angemessen beurteilen zu können.

Anlagen in CoCos sind mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

4.6.2.17.1 Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung beziehungsweise einer Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger beträgt mindestens 5,125% der im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe angegebenen regulatorischen Eigenkapitalquote.

Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital.

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

4.6.2.17.2 Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Die Verzinsung der CoCo-Anleihe ist zwar grundsätzlich durch den Kupon der Höhe nach vorgegeben, der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann aber jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen, ohne dass dies einen Ausfall der CoCo bedeuten würde. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht somit das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

4.6.2.17.3 Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnung/-anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe vom CoCo-Emittenten nicht am angegebenen Kündigungstag gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

4.6.2.17.4 Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

4.6.2.17.5 Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldtitel mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist, falls keine wirksame Kündigung durch den Emittenten an einem oder mehreren der definierten Kündigungstermine erfolgt. Besteht bei fehlender Nachfrage kein hinreichend liquider Sekundärmarkt, lässt sich eine CoCo-Anleihe nicht oder nur mit erheblichen Verlusten verkaufen.

4.6.2.17.6 Eigenkapital- und Nachrangrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im

Insolvenzfall sind die Forderungen der Aktionäre nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig.

Daher kann es bei Umwandlung der CoCo-Anleihe zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen. Unter bestimmten Umständen können CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers sogar die ersten Verluste erleiden, noch vor den Inhabern von Eigenkapital.

4.6.2.17.7 Risiko einer Branchenkonzentration

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCo-Anleihen besteht das Risiko der Konzentration auf eine einzige Branche, was auf die ungleichmäßige Risikoverteilung im Hinblick auf die Finanzinstrumente zurückzuführen ist. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

4.6.2.17.8 Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu klassischen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

4.6.2.17.9 Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht sicher, welches Datum bei den Ertragsberechnungen anzusetzen ist. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

CoCos sind komplexe Instrumente und ihre Bedingungen können zwischen Emittenten und einzelnen Emissionen erheblich variieren, was die Beurteilung und den Vergleich der damit verbundenen Risiken erschweren kann. Diese Komplexität kann zudem zu Unsicherheiten bei der Bewertung von CoCos beitragen, einschließlich der Bewertung erwarteter Erträge, und birgt zudem das Risiko einer Fehlbewertung des Instruments. Entsprechend kann die oftmals attraktive Rendite von CoCos als Komplexitätsprämie angesehen werden, auch wenn sie die zugrunde liegenden Risiken möglicherweise nicht vollständig widerspiegelt.

4.6.2.17.10 Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters von CoCos und des laufenden Änderungs unterworfenen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen sind ESMA/2014/944 zu entnehmen.

4.6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrter Zeichnung oder vermehrten Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann, beziehungsweise, dass der Fonds die Rücknahmeanträge von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Anleger können gegebenenfalls die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren, und ihnen können das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Bei Eintritt der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens und damit der NAV pro Anteil sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds unter Marktwert zu veräußern. Ist der Fonds nicht in der Lage, die Rücknahmeanträge der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Teilfonds führen.

4.6.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenständen

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

4.6.3.2 Risiko durch Kreditaufnahme

Der Fonds darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gegebenenfalls kurzfristige Kredite bis maximal 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufnehmen. Muss der Fonds einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist er möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern. Kurzfristige Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das jeweilige Teilfondsvermögen auswirken.

4.6.3.3 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Teilfondsvermögen Liquidität zu beziehungsweise vom Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des jeweiligen Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fonds veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von dem Fonds für den jeweiligen Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- beziehungsweise unterschritten wird.

Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Teilfondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken, wenn der Fonds die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

4.6.3.4 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Gemäß der Anlagestrategie sollen Anlagen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in bestimmten Regionen und Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des jeweiligen Teilfonds kommen. Infolgedessen kann der jeweilige Teilfonds möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der jeweilige Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann den jeweiligen Teilfonds in seiner Möglichkeit, Rücknahmeanträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, nachteilig beeinflussen.

4.6.3.5 Kontrahentenrisiko

Für den jeweiligen Teilfonds können sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei oder Kontrahent) Risiken ergeben. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den NAV pro Anteil und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Beim Abschluss außerbörslicher Geschäfte, sogenannter OTC-Geschäfte (Over-the-Counter), kann der jeweilige Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der jeweilige Teilfonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps, einsetzen, bei denen der Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann der jeweilige Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden; dazu gehört der Wertverlust der Anlagen, während der jeweilige Teilfonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität oder Änderungen gesetzlicher Bestimmungen im Vergleich zu denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Der jeweilige Teilfonds kann unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise nicht der gleichen Finanzaufsicht wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds, der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen an geregelten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, tägliche Marktbewertung, tägliche Abwicklung und entsprechende Segregierung sowie durch Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Der jeweilige Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass ein Kontrahent die Transaktion aufgrund einer Unstimmigkeit bezüglich der Vertragsbedingungen (gleich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht wie vereinbart ausführt. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der jeweilige Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der jeweilige Teilfonds während der Durchführung von Ersatztransaktionen gegenläufigen Marktbewegungen ausgesetzt sein. Der jeweilige Teilfonds kann mit jedwedem Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch

unbeschränkt viele Transaktionen mit nur einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Teilfonds, mit jedwedem Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen und unabhängigen Beurteilung der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines geregelten Marktes für den Abschluss von Vereinbarungen können das Verlustpotenzial des jeweiligen Teilfonds erhöhen.

4.6.3.6 Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten eingestuft als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen beziehungsweise Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen beziehungsweise Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen beziehungsweise Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu hohen Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Kursvolatilität dieser Instrumente nach sich.

4.6.3.7 Adressenausfallrisiko/ Kontrahentenrisiken (außer zentrale Gegenparteien)

Durch den Ausfall eines Emittenten oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der jeweilige Teilfonds Ansprüche hat, können für den jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des einzelnen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Ebenso kann die Gegenpartei eines für Rechnung des jeweiligen Teilfonds geschlossenen Vertrags teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden.

4.6.3.8 Risiko durch zentrale Gegenparteien

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird die CCP als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Eine CCP sichert sich gegen das Risiko, dass ihre Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihr jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (zum Beispiel durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass eine CCP ihrerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche des Fonds für den jeweiligen Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den jeweiligen Teilfonds entstehen.

4.6.3.9 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Wertpapiere in Pension, so muss er sich zum Schutz gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat der Fonds ein Vervortungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den jeweilige Teilfonds kann daraus erwachsen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch des Fonds in voller Höhe abzudecken.

4.6.3.10 Adressenausfallrisiken bei Wertpapierleihgeschäften

Gewährt der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss er sich zum Schutz gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Marktwert der im Rahmen des Wertpapierdarlehens übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der geliehenen Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch des Fonds bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle verwahrt, besteht zudem das

Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort beziehungsweise nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

4.6.4 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die beispielsweise durch unangemessene interne Verfahren, menschliche Fehler oder das Versagen von Systemen bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder externen Dritten eintreten können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den NAV pro Anteil und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.6.4.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Ein Teilfonds kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds beeinträchtigen könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten, und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minderung solcher Risiken eingerichtet.

4.6.4.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

4.6.4.3 Geopolitische Risiken

Politische Ereignisse oder sich verändernde politische Rahmenbedingungen, wie unerwartete bewaffnete Konflikte, Terroranschläge oder Spannungen zwischen Staaten, die das friedliche Miteinander bedrohen, können die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Teilfonds vor erhebliche Herausforderungen stellen und sich negativ auf das globale Wirtschafts- und Finanzsystem auswirken. Vermögenswerte, die der jeweilige Teilfonds in solchen Ländern hält, können daher Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten unterliegen und daher an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der jeweilige Teilfonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen.

Geopolitische Risiken im Zusammenhang mit der aktuellen Lage in Russland, der Ukraine und Belarus

Vermögenswerte, die der jeweilige Teilfonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsproblemen ausgesetzt sein und an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der jeweilige Teilfonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Situation überwachen und nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Bewertung ergreifen.

4.6.4.4 Anlagen in Russland

Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, können Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten und geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

4.6.4.5 Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die die Inanspruchnahme örtlicher Verwahr- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt.
- Das Aktionärsregister ist von entscheidender Bedeutung für das Hinterlegungs- und Registrierungsverfahren. Registerstellen unterstehen keiner echten staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der

Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Aktionären unabhängige Registerstellen einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Aktionäre des Fonds.

- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Anteilen des Fonds wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Teilfonds noch der Fondsmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat des Fonds oder eine der Vertriebsstellen sind in der Lage, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Handlungen oder Dienstleistungen der Registerstelle abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit sieht das russische Recht nicht das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vor, wie es üblicherweise in westlichen Rechtsvorschriften enthalten ist. Infolgedessen akzeptiert ein Erwerber von Wertpapieren (mit Ausnahme von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) nach russischem Recht solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, die im Hinblick auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere möglicherweise bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf, in dem das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vorgesehen ist. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, dass der Eigentumsanspruch eines Teilfonds an Aktien durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten wird, was sich nachteilig auf das Vermögen dieses Teilfonds auswirken würde.

4.6.4.6 Anlagen in China

4.6.4.6.1 Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Risiken

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und negative diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der Volksrepublik China (VRC) könnten zu weiteren staatlichen Restriktionen führen, wie Steuern mit enteignendem Charakter oder der Verstaatlichung oder der Enteignung von Vermögen. Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich jede

politische Veränderung in der Volksrepublik China nachteilig auf die chinesischen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

4.6.4.6.2 Wirtschaftliche Risiken in der Volksrepublik China

Die Regierung der Volksrepublik China übt erheblichen Einfluss auf das Wirtschaftswachstum Chinas aus, indem sie die Ressourcenallokation steuert, die Zahlung von auf Fremdwährung lautenden Verbindlichkeiten kontrolliert, die Geldpolitik festsetzt und bestimmten Branchen oder Unternehmen eine bevorzugte Behandlung gewährt. Die Wirtschaft in der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich nicht zwangsläufig fortsetzen und kann branchenmäßig unausgewogen sein. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Regierung der Volksrepublik China bereit und in der Lage sein wird, die Wirtschaft Chinas und Hongkongs zu unterstützen. Zudem ergreift die Regierung der Volksrepublik China von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen, um eine Überhitzung der Konjunktur zu verhindern. Die Transformation der Volksrepublik China von einer Planwirtschaft zu einem Wirtschaftssystem mit stärker marktwirtschaftlicher Orientierung hat zu zahlreichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konflikten in China geführt, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich diese Transformation fortsetzen oder erfolgreich sein wird. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Mit der zunehmenden Verflechtung der globalen Volkswirtschaften und Finanzmärkte kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Entwicklungen in einem Land oder einer Region negative Auswirkungen auf Emittenten von Wertpapieren in einem anderen Land oder einer anderen Region haben. Insbesondere könnte die Einführung oder Fortführung protektionistischer Handelspolitiken durch ein oder mehrere Länder zu einem Rückgang der Nachfrage nach chinesischen Produkten sowie zu geringeren privaten Kapitalzuflüssen in diese Volkswirtschaften führen. Darüber hinaus können die staatliche Aufsicht und Regulierung der chinesischen Börsen, Devisenmärkte, Handelssysteme und Broker möglicherweise weniger ausgeprägt sein als in entwickelten Ländern.

4.6.4.6.3 Rechtssystem in der Volksrepublik China

Das Rechtssystem in der Volksrepublik China beruht auf schriftlich niedergelegten Gesetzen und Vorschriften. Viele davon sind jedoch noch unerprobt, und ihre Durchsetzbarkeit ist noch unklar. Insbesondere die Vorschriften der Volksrepublik China zur Regelung des Kapitalverkehrs in China sind relativ neu, und ihre Anwendung ist mit Unsicherheiten behaftet.

Gemäß diesen Vorschriften sind die CSRC und das staatliche Devisenamt (SAFE) mit Ermessensbefugnissen hinsichtlich der jeweiligen Auslegung der Bestimmungen ausgestattet, wodurch die Unsicherheiten bei ihrer Anwendung noch verstärkt werden können.

4.6.4.6.4 Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrstelle (VRC-Verwahrstelle) und anderen Stellen in der Volksrepublik China

Vermögenswerte auf dem chinesischen Festland werden von der VRC-Verwahrstelle elektronisch über Depots bei der CSDCC, CCDC oder SCH und Geldkonten bei der VRC-Verwahrstelle verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager ernannt auch Handlungsbevollmächtigte (zum Beispiel Broker und Abwicklungsstellen) zur Durchführung von Transaktionen für den Teilfonds auf den VRC-Märkten. Sollte der Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, den entsprechenden Bevollmächtigten in Anspruch zu nehmen, könnte dies eine Störung der Geschäfte des Teilfonds sowie eine Beeinträchtigung seiner Möglichkeiten zur Umsetzung der gewünschten Anlagestrategie zur Folge haben. Dem Teilfonds können auch Verluste aufgrund der bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen des jeweiligen Bevollmächtigten oder der VRC-Verwahrstelle entstehen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften in der VRC sorgt die Verwahrstelle dafür, dass der VRC-Verwahrstelle angemessene Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung des Teilfondsvermögens zur Verfügung stehen.

Für Investitionen im Rahmen des CIBM-Programms, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds für einen Teilfonds getätigt werden, sind die Depots und Geldkonten für den Teilfonds in der VRC auf den Namen „der Verwaltungsgesellschaft – den Namen des Teilfonds“ zu führen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das auf die Geldkonten des Teilfonds bei der VRC-Verwahrstelle eingezahlte Geld zwar nicht getrennt wird, doch als eine Verbindlichkeit der VRC-Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds als Einleger anzusehen ist. Dieses Geld wird mit Geld vermischt, das anderen Kunden der VRC-Verwahrstelle gehört. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Verwahrstelle verfügt der Teilfonds über keinerlei Eigentumsrechte an dem auf solchen Geldkonten eingezahlten Kapital und wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichberechtigt auf einer Stufe mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Verwahrstelle steht. Der Teilfonds kann bei der Geltendmachung der Forderungen auf Schwierigkeiten stoßen und/oder mit Verzögerungen zu kämpfen haben oder nicht in

der Lage sein, die Forderungen in voller Summe oder überhaupt geltend zu machen; in diesem Fall wird der Teilfonds Verluste verzeichnen.

4.6.4.6.5 Risiken im Zusammenhang mit Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect (Stock Connect)

Mit dem Stock Connect-Programm haben ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds) die Möglichkeit, vorbehaltlich der veröffentlichten Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmte zulässige A-Aktien direkt über den Northbound Trading Link zu handeln. Stock Connect umfasst derzeit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx), China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (China Clear) und der Shanghai Stock Exchange (SSE) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shanghai und Hongkong zu eröffnen.

Analog dazu ist Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ein Programm, das von HKEx, ChinaClear und der Shenzhen Stock Exchange (SZSE) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shenzhen und Hongkong zu ermöglichen.

Stock Connect umfasst zwei Northbound Trading Links (für Anlagen in A-Aktien) zwischen der SSE und der Stock Exchange of Hong Kong Limited (SEHK) sowie zwischen der SZSE und der SEHK. Anleger können Aufträge für den Handel mit zulässigen A-Aktien, die an der SSE (SSE-Wertpapiere) oder an der SZSE (SZSE-Wertpapiere) und die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere zusammen die Stock Connect-Wertpapiere) notiert sind, über ihre Broker in Hongkong abwickeln. Die Aufträge werden durch die jeweilige von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft an die Handelsplattform der SSE beziehungsweise SZSE zur automatischen Zusammenführung (Matching) und Ausführung an der SSE beziehungsweise SZSE weitergeleitet.

Weitere Informationen über Stock Connect sind online auf folgender Internetseite verfügbar: https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en.

Anlagen über Stock Connect sind mit den folgenden zusätzlichen Risiken verbunden:

Risiko von Quotenbeschränkungen

Der Stock Connect-Markt unterliegt Quotenbeschränkungen für Anlagen. Dadurch kann der Teilfonds in seiner Möglichkeit eingeschränkt werden, über Stock Connect

zeitnah in A-Aktien zu investieren, und er ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagepolitik effektiv umzusetzen.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um geordnete und faire Marktverhältnisse sicherzustellen und Risiken, die den Zugang des Teilfonds zum chinesischen Markt beeinträchtigen würden, vernünftig zu steuern.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect steht nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Es kann vorkommen, dass Anleger in Hongkong und im Ausland (wie der Teilfonds) an einem für den maßgeblichen chinesischen Festlandmarkt normalen Handelstag keine Handelsgeschäfte mit A-Aktien über Stock Connect tätigen können. Infolgedessen kann der Teilfonds gerade dann Kursschwankungen von A-Aktien ausgesetzt sein, wenn Stock Connect nicht für den Handel zur Verfügung steht.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Gemäß chinesischen Vorschriften muss vor dem Verkauf von Aktien durch einen Anleger eine ausreichende Anzahl von Aktien auf seinem Konto vorhanden sein; anderenfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE beziehungsweise SZSE abgelehnt. Die SEHK führt für Verkaufsaufträge von A-Aktien seitens ihrer Teilnehmer (das heißt der Broker) Orderprüfungen durch, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden, als tatsächlich vorhanden sind.

Clearing-, Abwicklungs- und Depotrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als die nationale zentrale Gegenpartei des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat einen Risikomanagementrahmen eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von ChinaClear dennoch eintreten und ChinaClear für zahlungsunfähig erklärt werden, wird HKSCC nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von ChinaClear

wiederzuerlangen. In diesem Fall kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von ChinaClear vollständig wieder einzubringen.

A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass es keine physischen Eigentumsnachweise gibt, die den Rechtsanspruch des Teilfonds an A-Aktien darstellen. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, wie der Teilfonds, die Stock Connect-Wertpapiere über Northbound Trading Links erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Broker oder Verwahrstellen im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen über die Depotarrangements im Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Operationelles Risiko

Stock Connect setzt das Funktionieren der Abwicklungssysteme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und andere von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle jeweils festgelegte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich voneinander. Damit das Pilotprogramm funktioniert, müssen die Marktteilnehmer möglicherweise Probleme bewältigen, die sich immer wieder aus diesen Unterschieden ergeben können.

Zudem erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms ein grenzüberschreitendes Auftrags-Routing. Dafür müssen die SEHK und die Marktteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (das heißt, die SEHK muss ein neues System für das Order-Routing (China Stock Connect-System) einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder auch zukünftig an Änderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Der Zugang des Teilfonds zum Markt für A-Aktien (und damit auch die Möglichkeit, seine Anlagestrategie umzusetzen) könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Nominee-Regelungen für das Halten von A-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich des Teilfonds) über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass Anleger nach geltendem Recht die mit den über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile

genießen. Ferner hat die CSRC in ihren Stellungnahmen vom 15. Mai 2015 und 30. September 2016 klargestellt, dass ausländische Anleger, die Stock Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, Eigentumsansprüche an diesen Wertpapieren als Aktionäre haben. Allerdings sind die Gerichte in China unter Umständen der Auffassung, dass ein Nominee oder eine Verwahrstelle (als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren) das vollständige Eigentum an diesen Wertpapieren hat und dass diese Stock Connect-Wertpapiere selbst bei Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach chinesischem Recht zum Anlagenpool dieses Rechtsträgers gehören, der zur Ausschüttung an dessen Gläubiger zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können der Teilfonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Teilfonds an diesen Wertpapieren oder sein Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Bestimmungen des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um die Rechte für Anleger in Bezug auf die Stock Connect-Wertpapiere in China oder in anderen Ländern durchzusetzen. Somit kann es sein, dass der Teilfonds seine Rechte an A-Aktien nur schwer oder nur mit Verzögerungen durchsetzen kann, auch wenn das Eigentum des Teilfonds letztlich anerkannt wird.

Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und der Teilfonds keine rechtliche Beziehung zur HKSCC haben und keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen können, falls der Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet.

Anlegerentschädigung

Anlagen des Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt, da die Aktien nicht als an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert oder gehandelt gelten. Ebenso sind die Anlagen nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in China geschützt, da der Handel über Wertpapierbroker in Hongkong und nicht über Broker in China erfolgt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel von A-Aktien muss der Teilfonds unter Umständen auch neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktienübertragungen zahlen, die von den

zuständigen Behörden noch festgelegt werden können.

Regulatorisches Risiko

Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sind ressortspezifische Vorschriften mit Rechtskraft in China. Allerdings ist die Anwendung dieser Bestimmungen nicht erprobt, und möglicherweise werden diese Bestimmungen von chinesischen Gerichten, zum Beispiel bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen, nicht anerkannt. Stock Connect ist ein relativ neuartiges Programm und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Aktienbörsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen werden. Die Vorschriften wurden noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Zudem können sich die derzeitigen Bestimmungen jederzeit ändern. Es ist nicht gewährleistet, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Stock Connect auf den Märkten des chinesischen Festlands investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

4.6.4.6.6 Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect

Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt (China Interbank Bond Market, CIBM) wurde für ausländische Anleger mit dem Programm „Bond Connect“ für den beidseitigen Marktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong geöffnet. Bond Connect ermöglicht Anlegern aus dem Ausland und auf dem chinesischen Festland, über eine Verbindung zwischen Finanzinfrastrukturen auf dem Festland und in Hongkong an den jeweils anderen Anleihemärkten zu handeln, und erhöht die Flexibilität und Effizienz des Anlageprozesses auf dem CIBM.

Handelsverbindung

Teilnehmer von Bond Connect registrieren sich bei Tradeweb, der elektronischen Offshore-Handelsplattform von Bond Connect, die direkt an das China Foreign Exchange Trade System (CFETS) angebunden ist. Diese Plattform ermöglicht den Handel mit benannten Onshore-Market Makern für Bond Connect über das Request for Quote (RFQ)-Protokoll. Die Bond Connect-Market Maker stellen handelbare Kurse über das CFETS. Das Angebot („Quote“) umfasst den vollen Betrag mit dem Clean-Preis (den aktuellen Barwert einer Anleihe abzüglich der aufgelaufenen Stückzinsen), die Rendite bis zur Endfälligkeit und die Gültigkeitsdauer für die Antwort. Ein Market Maker hat die Möglichkeit, die Anfrage (RFQ) nicht zu beantworten oder ein Quote abzulehnen, zu ändern oder zurückzuziehen, solange der potenzielle Käufer es

nicht angenommen hat. Bei der Annahme eines Quote durch den potenziellen Käufer werden alle anderen Quotes automatisch ungültig. Das CFETS erstellt dann eine Geschäftsbestätigung, auf deren Grundlage der Market Maker, der Käufer, das CFETS und die Verwahrstelle die Transaktion abwickeln.

Über Stock Connect erworbene Anleihen werden auf dem chinesischen Festland bei der CCDC im Namen der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) gehalten. Anleger sind über eine separate Kontenstruktur in der Central Money Market Unit (CMU) in Hongkong die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleihen.

Weitere Informationen über Bond Connect sind online auf folgender Internetseite verfügbar: <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Das geringe Handelsvolumen bestimmter Wertpapiere auf dem CIBM, das durch die Volatilität und mögliche Illiquidität des Marktes verursacht wird, kann zu erheblichen Kursschwankungen führen. Dementsprechend sind die anlegenden Teilfonds Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses dieser Wertpapiere kann groß sein, sodass den jeweiligen Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten und beim Verkauf dieser Anlagen auch Verluste entstehen können. Es kann schwierig oder unmöglich sein, die am CIBM gehandelten Wertpapiere zu verkaufen; dies könnte den jeweiligen Teilfonds in seiner Möglichkeit beeinträchtigen, diese Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben beziehungsweise zu veräußern.

Getrennte Verwahrung von Vermögenswerten

Bei Bond Connect werden Vermögenswerte getrennt in drei separaten Ebenen über die Onshore- und Offshore-Zentralverwahrer (CSD) verwahrt. Anleger, die Bond Connect nutzen, sind verpflichtet, ihre Anleihen im Namen des Endanlegers in einem separaten Konto bei der Offshore-Verwahrstelle zu halten.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die CCDC und CMU stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu erleichtern. Werden an einem Markt grenzüberschreitende Geschäfte initiiert, übernimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern und andererseits die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen der eigenen Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei.

Als die nationale zentrale Gegenpartei des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt CCDC ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Anleiheverwahrungsinfrastruktur. CCDC hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement

eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der PBOC genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von CCDC wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von CCDC dennoch eintreten und CCDC für zahlungsunfähig erklärt werden, wird CMU nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von CCDC mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von CCDC wiederzuerlangen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von CCDC sind die Verpflichtungen von CMU bezüglich Bond Connect-Anleihen in ihren Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, den Clearing-Teilnehmern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber CCDC behilflich zu sein. In diesem Fall kann der betreffende Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von CCDC vollständig wieder einzubringen.

Regulatorisches Risiko

Bei Bond Connect handelt es sich um ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Vorschriften für Bond Connect sind noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewendet werden. Es ist nicht gewährleistet, dass chinesische Gerichte diese Bestimmungen anerkennen, zum Beispiel bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen. Darüber hinaus unterliegt Bond Connect den Vorschriften der Aufsichtsbehörden und den Durchführungsbestimmungen in China und Hongkong. Außerdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect erlassen. Die aktuellen Vorschriften können sich – auch rückwirkend – ändern, und es ist nicht ausgeschlossen, dass Bond Connect wieder abgeschafft wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Bond Connect auf den Märkten des chinesischen Festlands investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Steuerbehörden in der VRC haben derzeit noch keinen konkreten, formellen Leitfaden erarbeitet, wie Geschäfte von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern, die über Bond Connect am Handel auf dem CIBM teilnehmen, einkommensteuerlich und im Hinblick auf andere Steuerarten zu behandeln sind. Änderungen im chinesischen Steuerrecht, künftige Klarstellungen steuerlicher Vorschriften und/oder eine spätere rückwirkende Durchsetzung von Steuern durch die chinesischen Steuerbehörden können dazu führen, dass den betreffenden Teilfonds wesentliche Verluste entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Richtlinie für Steuerrückstellungen laufend überprüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen eine Rückstellung für

mögliche Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn sie eine solche Rückstellung für gerechtfertigt hält oder von den chinesischen Behörden weitere klarstellende Mitteilungen erhält.

Operationelles Risiko bei Bond Connect

Da Bond Connect neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme nutzt, ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder an künftige Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Bei einem Ausfall relevanter Systeme kann der Handel über Bond Connect gestört sein. Dadurch könnte der jeweilige Teilfonds (vorübergehend) in seiner Möglichkeit eingeschränkt sein, seine Anlagestrategie zu verfolgen und/oder Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben oder zu veräußern. Außerdem können Teilfonds, die über Bond Connect auf dem CIBM investieren, Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen in den Systemen für die Ordererteilung und/oder Orderabwicklung ausgesetzt sein.

Risiko des Pflichtversäumnisses einer beauftragten Stelle

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die jeweiligen Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle und andere Dritte durchgeführt werden. Die jeweiligen Teilfonds sind daher Risiken im Zusammenhang mit Pflichtversäumnissen oder Fehlern dieser Dritten ausgesetzt.

4.6.4.6.7 Staatliche Währungsumtauschkontrolle und zukünftige Wechselkursentwicklung

Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in USD auf von der People's Bank of China festgelegten Wechselkursen, deren Festsetzung tagesaktuell basierend auf dem Vortageskurs des Interbankendevisenmarkts der VRC erfolgt. Am 21. Juli 2005 führte die chinesische Regierung ein kontrolliertes, flexibles Wechselkurssystem ein, um Wertschwankungen des CNY innerhalb eines regulierten Bereichs in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage auf dem Markt sowie unter Zugrundelegung eines Währungskorbs zu ermöglichen. Es kann nicht garantiert werden, dass der CNY-Wechselkurs im Vergleich zum USD oder einer sonstigen Fremdwährung künftig keinen starken Schwankungen unterliegen wird. Eine Aufwertung des CNY gegenüber dem USD führt voraussichtlich zu einer Steigerung des NAV des auf USD lautenden Teilfonds.

4.6.4.6.8 Differenzrisiko zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi

Der für Anteilklassen in RMB verwendete Wechselkurs ist der Offshore-Renminbi (CNH). Obgleich sowohl der Onshore-Renminbi (CNY) als auch der Offshore-Renminbi (CNH) derselben Währung zuzuordnen sind, werden sie auf

verschiedenen und voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und ihre Entwicklung kann gegensätzlich verlaufen. Zwar wird der Renminbi zunehmend offshore gehalten (das heißt außerhalb der VRC), doch können CNH nicht frei in die VRC überwiesen werden und unterliegen gewissen Einschränkungen. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in USD erfolgen und in/von CNH umgerechnet werden. Darüber hinaus müssen Anleger für die mit einer solchen Umrechnung verbundenen Kosten des Devisenverkehrs aufkommen und das Risiko potenzieller Differenzen zwischen den CNY- und CNH-Kursen selbst tragen. Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können auch durch den Kurs und die Liquidität des Renminbi außerhalb der VRC negativ beeinflusst werden.

4.6.4.6.9 Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für A-Aktien

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für A-Aktien kann davon abhängen, ob ein Angebot an A-Aktien sowie die entsprechende Nachfrage vorhanden sind. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange, an denen A-Aktien gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze an diesen Börsen möglicherweise geringer als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten sind. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen Märkten für A-Aktien kann es zu erheblichen Preisschwankungen der dort gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch der NAV des Teilfonds ändern kann.

4.6.4.6.10 Zinsänderungsrisiko

Teilfonds, die in chinesische festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen einem Zinsänderungsrisiko.

Teilfonds, die in Staatsanleihen der Volksrepublik China (VRC-Staatsanleihen) investieren, unterliegen außerdem einem politischen Risiko, weil sich Änderungen der Wirtschaftspolitik in der VRC (einschließlich Geld- und Fiskalpolitik) auf die VRC-Kapitalmärkte und die Preisfeststellung der Anleihen im Portfolio des Teilfonds auswirken können. Dies wiederum kann die Rendite des betreffenden Teilfonds negativ beeinflussen.

4.6.4.6.11 Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für VRC-Anleihen

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für VRC-Anleihen kann davon abhängen, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach diesen Anleihen gibt. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und der Interbanken-Anleihemarkt der VRC, an denen VRC-Anleihen gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die

Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze auf diesen Märkten geringer sein können als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen VRC-Anleihemärkten kann es zu erheblichen Preisschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch der NAV des Teilfonds ändern kann.

4.6.4.6.12 Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, weil eine kontinuierliche regelmäßige Handelsaktivität und ein aktiver Sekundärmarkt für VRC-Wertpapiere (einschließlich VRC-Anleihen) nicht garantiert sind. Der Teilfonds kann beim Handel derartiger Instrumente Verluste erleiden. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses von VRC-Wertpapieren kann groß sein, sodass dem Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten mit entsprechenden Verlusten entstehen können.

Bestimmte Teilfonds können Teile ihres Vermögens in auf RMB lautende verzinsliche Wertpapiere investieren, die über RMB-Offshore-Märkte, wie beispielsweise Hongkong und Singapur, begeben oder vertrieben werden. Das Angebot an solchen auf RMB lautenden verzinslichen Wertpapieren ist derzeit begrenzt. Daher kann es unter bestimmten Marktbedingungen erforderlich sein, dass solche Teilfonds einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in auf RMB lautende Einlagen investieren. Dies kann sich auf den Nettoinventarwert der Anteilklassen dieser Teilfonds auswirken.

4.6.4.6.13 Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko

Die Anlage des Teilfonds in Anleihen unterliegt dem Kredit-/Insolvenzrisiko des Emittenten hinsichtlich dessen Fähigkeit oder Bereitschaft zur Leistung fristgerechter Zahlungen auf Kapital und/oder Zinsen. VRC-Anleihen im Besitz des Teilfonds werden auf unbesicherter Basis ohne Sicherheiten begeben. Im Falle einer Verschlechterung der Finanzlage eines Emittenten könnte die Bonität eines Wertpapiers sinken und seine Preisvolatilität entsprechend zunehmen. Eine Herabstufung des Bonitätsratings eines Wertpapiers oder seines Emittenten könnte ebenfalls die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen und den Verkauf erschweren. Bei einem Ausfall oder einer Rating-Herabstufung der Emittenten der Anleihen könnten die Anleihen und der Wert des Teilfonds negativ beeinflusst werden, und Anleger könnten in der Folge erhebliche Verluste erleiden. Der Teilfonds kann ferner auch Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte gegen den Emittenten von Anleihen haben, weil sich der Emittent in der VRC befindet und den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegt.

4.6.4.6.14 Bewertungsrisiko

Wenn die Handelsumsätze eines Basis-Wertpapiers gering sind, ist bei dessen Kauf oder Verkauf der beizulegende Zeitwert unter Umständen wegen der größeren Geld-Brief-Spanne schwieriger zu erzielen. Die Unmöglichkeit eines Handels zu günstigen Zeiten oder Kursen kann die Renditen des Teilfonds verringern. Ferner können auch Änderungen im Marktumfeld oder andere wesentliche Ereignisse (zum Beispiel auch Bonitätsrating-Herabstufungen zu Lasten von Emittenten) ein Bewertungsrisiko für den Teilfonds darstellen, weil sich der Wert seines Portfolios von festverzinslichen Wertpapieren nur schwer oder überhaupt nicht feststellen lässt. Unter solchen Umständen kann die Bewertung der Anlagen des Teilfonds mit Unsicherheiten behaftet sein, weil unabhängige Preisfeststellungsinformationen möglicherweise nicht jederzeit verfügbar sind.

Sollten sich solche Bewertungen als unzutreffend herausstellen, sind möglicherweise negative Anpassungen des NAV des Teilfonds erforderlich. Solche Ereignisse oder Bonitätsrating-Herabstufungen können für den Teilfonds auch ein erhöhtes Liquiditätsrisiko bedeuten, weil eine Veräußerung der Anleihen in seinem Bestand zu einem angemessenen Preis möglicherweise schwieriger oder überhaupt nicht möglich ist.

4.6.4.6.15 Risiko begrenzter Märkte

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, für die in der VRC Begrenzungen oder Einschränkungen für ausländische Beteiligungen gelten. Derartige rechtliche und regulatorische Einschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung der Beteiligungen des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dadurch kann sich das Tracking-Error-Risiko erhöhen; im schlimmsten Fall ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

4.6.4.6.16 Risiko aufgrund unterschiedlicher Handelszeiten an den Märkten für A-Aktien

Unterschiedliche Handelszeiten zwischen den ausländischen Börsen (zum Beispiel der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) und der maßgeblichen Börse können den Aufschlag/Abschlag des Anteilpreises gegenüber seinem NAV erhöhen, da eventuell kein Stand des Referenzindex verfügbar ist, wenn eine Börse auf dem chinesischen Festland geschlossen ist, während die maßgebliche Börse geöffnet hat.

Die vom Market Maker der maßgeblichen Börse gestellten Kursquotierungen würden daher angepasst werden, um ein etwaiges Marktrisiko zu berücksichtigen, das aus dieser

Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands entsteht. Dies kann zu einem höheren Aufschlag beziehungsweise Abschlag des Anteilspreises des Teilfonds gegenüber seinem NAV führen.

4.6.4.6.17 Risiko einer Aussetzung am Markt für A-Aktien

Der Teilfonds kann A-Aktien jeweils nur dort kaufen oder verkaufen, wo die betreffenden A-Aktien verkauft beziehungsweise gekauft werden dürfen, das heißt an der Shanghai Stock Exchange beziehungsweise der Shenzhen Stock Exchange. Da der Markt für A-Aktien als volatil und instabil gilt (und das Risiko besteht, dass eine bestimmte Aktie vom Handel ausgesetzt wird oder staatliche Eingriffe stattfinden), kann die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ebenfalls Störungen unterliegen. Ein autorisierter Teilnehmer wird kaum Anteile zurücknehmen lassen oder zeichnen, wenn er der Ansicht ist, dass A-Aktien möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

4.6.4.6.18 Betriebs- und Abrechnungsrisiko

Die Abwicklungsverfahren in der VRC sind weniger ausgereift und möglicherweise anders als in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten. Der Teilfonds kann einem erheblichen Verlustrisiko unterliegen, wenn ein bestellter Bevollmächtigter (zum Beispiel Broker oder Abwicklungsstelle) seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn sein Kontrahent die vom Teilfonds gelieferten Wertpapiere nicht bezahlt oder aus anderen Gründen seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt. Auf der anderen Seite können in bestimmten Märkten erhebliche Abwicklungsverzögerungen bei der Registrierung der Übertragung von Wertpapieren auftreten. Derartige Verzögerungen könnten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen, wenn er dadurch Anlagechancen nicht wahrnehmen oder ein Wertpapier nicht erwerben/veräußern kann.

Durch den Handel auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC sind Anleger gewissen Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt. Der Schutz, der Anlegern an stärker entwickelten Wertpapierbörsen geboten wird, ist großteils für Transaktionen auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC, einem außerbörslichen (OTC-)Markt, möglicherweise nicht gegeben. Alle Geschäfte, die über die CCDC als zentrale Clearingstelle für den Interbanken-Anleihemarkt der VRC abgewickelt werden, erfolgen gemäß dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“, das heißt, kauft der Teilfonds bestimmte Wertpapiere, bezahlt er die Gegenpartei erst nach Erhalt dieser Wertpapiere. Gerät eine Gegenpartei bei der Lieferung der Wertpapiere in Verzug, kann das Geschäft annulliert und dadurch der Wert des Teilfonds nachteilig beeinflusst werden.

4.6.4.6.19 Risiken in Verbindung mit steuerrechtlichen Änderungen in der VRC

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren mehrere Steuerreformen durchgeführt. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften werden unter Umständen in der Zukunft überarbeitet oder geändert. Durch Änderungen im Steuerrecht können die Gewinne nach Steuern für chinesische Unternehmen und für ausländische Investoren mit Anteilen an diesen Unternehmen beeinträchtigt werden.

4.6.4.6.20 Staatliche Eingriffe und Restriktionsrisiko

Regierungen und Aufsichtsbehörden können Eingriffe in die Finanzmärkte vornehmen und beispielsweise Handelsbeschränkungen auferlegen, Leerverkäufe untersagen oder Leerverkäufe für bestimmte Aktien einstellen. Dies kann die Transaktionen und Market-Making-Aktivitäten des Teilfonds beeinflussen und unvorhersehbare Folgen für den Teilfonds haben.

Darüber hinaus können derartige Marktinterventionen negative Auswirkungen auf die Marktstimmung haben, welche wiederum die Wertentwicklung des Referenzindex und/oder des Teilfonds beeinflussen kann.

4.6.4.6.21 Risiken in Verbindung mit der Besteuerung in der VRC

Durch Änderungen der Steuerpolitik können die Gewinne nach Steuern bei Anlagen in chinesischen Anleihen, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, geringer ausfallen. Obwohl Zinsen für VRC-Staatsanleihen nach dem aktuellen Körperschaftsteuerrecht nicht der VRC-Körperschaftsteuer unterliegen, gibt es gewisse Unklarheiten in Bezug auf die indirekte Besteuerung von Anlagen in VRC-Anleihen und bezüglich der Körperschaftsteuer und der indirekten Besteuerung von Kapitalgewinnen, die der Teilfonds aus Anlagen in VRC-Anleihen bezieht.

Angesichts dieser Unsicherheiten im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von VRC-Anleihen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die betroffenen Gewinne oder Einkünfte eine Steuerrückstellung (Capital Gains Tax Provision oder CGTP) vorzunehmen und die Steuern für Rechnung des Teilfonds einzubehalten, um potenziellen Steuerverpflichtungen nachkommen zu können, die gegebenenfalls aus Anlagen in VRC-Anleihen resultieren. Der Verwaltungsrat beschließt, zum aktuellen Zeitpunkt keine Rückstellungen für potenzielle Steuern auf Kapitalerträge aus Anlagen in VRC-Anleihen für Rechnung des Teilfonds vorzunehmen. Falls die chinesische Steuerbehörde Steuern erhebt und der Teilfonds den Steuerverpflichtungen in China nachkommen muss, kann sich dies nachteilig auf

den NAV des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Steuervorschriften geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Die Steuerrückstellungen, die vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, können daher zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die letztendlichen VRC-Steuerverpflichtungen zu erfüllen.

Je nach den letztendlichen Steuerverpflichtungen, der Höhe der Rückstellungen und dem Bezugs- oder Rücknahmezeitpunkt der Anteile können die Aktionäre daher Vorteile erhalten oder benachteiligt werden.

4.6.4.6.22 Rechnungslegungsstandards

Unternehmen in China unterliegen gegebenenfalls nicht denselben Standards und Verfahren, die in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung gelten. So kann es beispielsweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden von Vermögenswerten geben und bei den Anforderungen, die zur Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern erfüllt sein müssen.

4.6.4.7 Rechtliche und politische Risiken

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Anlagen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs belegen ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des Fonds für Rechnung eines Teilfonds können von denen im Großherzogtum Luxemburg zum Nachteil des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise der Anleger abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen, einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen, können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/ oder die Verwaltung des Fonds im Großherzogtum Luxemburg ändern.

Darüber hinaus können Änderungen oder die Auslegung bestehender Rechtsvorschriften durch die Behörden in den USA, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und (soweit zutreffend) anderen Anlageländern sowie zukünftige Gesetzesänderungen negative Folgen für den Fonds und seine Anleger haben. Solche Änderungen können beispielsweise die steuerliche Behandlung der Erträge des Fonds oder seiner Teilfonds sowie der Erträge der Anleger betreffen.

4.6.4.8 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben zu den Steuervorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

4.6.4.9 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des jeweiligen Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

4.6.4.10 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann.

4.6.4.11 Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den jeweiligen Teilfonds.

4.6.4.12 Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Emittenten eines von dem jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann sich nachträglich verschlechtern. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

4.6.4.13 Anlagen in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten der Schwellenländer unterliegt in der Regel höheren Risiken (einschließlich möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und

politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten der Märkte in Industrieländern.

Schwellenländer sind Märkte, die sich per definitionem „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern bedeutende politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wechselkurse sowie auf die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger notierter Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte in Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden und dass ihr Wert dementsprechend sinken kann.

4.6.4.14 Anlagen in Lateinamerika

Anlagen in lateinamerikanische Länder sind mit spezifischen politischen, rechtlichen, regulatorischen und wirtschaftlichen Entscheidungen verbunden und können in bestimmten Rechtsordnungen Merkmale aufweisen, die typischerweise mit großen Schwellenländern verbunden sind.

4.6.4.14.1 Politisches Risiko

Mehrere Rechtsordnungen in der Region haben Phasen politischer Instabilität sowie bedeutende Veränderungen der Regierungspolitik erlebt, einschließlich Phasen institutioneller Spannungen, sozialer Unruhen oder Untersuchungen, an denen öffentliche Amtsträger und private Unternehmen beteiligt waren. Änderungen von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungspraxis können sich nachteilig auf ausländische Investitionen auswirken, einschließlich unter anderem Verstaatlichung, Enteignung (mit oder ohne Entschädigung), Preisregulierungen, Exportbeschränkungen, verstärkte staatliche Beteiligung in ausgewählten Sektoren oder andere Beschränkungen des Privateigentums beziehungsweise sonstige Formen staatlicher Eingriffe. Ausländische Investitionen können einer vorherigen staatlichen Genehmigung, sektorspezifischen Eigentumsbeschränkungen, lokalen Beteiligungserfordernissen oder zusätzlichen regulatorischen Auflagen unterliegen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass solche Genehmigungen erteilt oder aufrechterhalten werden oder dass der anwendbare regulatorische Rahmen nicht geändert wird, auch mit rückwirkender Wirkung, was das Vertrauen der Anleger und die Kapitalflüsse ausländischer Investitionen negativ beeinflussen kann.

4.6.4.14.2 Rechtliches und regulatorisches Risiko

Die Rechtssysteme in bestimmten Rechtsordnungen sind durch sich weiterentwickelnde regulatorische Rahmenbedingungen und eine eingeschränkte Konsistenz in der Rechtsprechung gekennzeichnet. Die Durchsetzung vertraglicher Rechte oder gerichtlicher Rechtsbehelfe kann Verzögerungen oder Unsicherheiten unterliegen, was den Schutz der Rechte der Anleger beeinträchtigen kann. Änderungen oder Neuinterpretationen von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungspraxis können die Compliance-Anforderungen erhöhen oder anderweitig die Anlagebedingungen beeinflussen.

4.6.4.14.3 Makroökonomisches Risiko

Viele Volkswirtschaften der Region sind in erheblichem Maße von Rohstoffexporten abhängig und daher anfällig für Schwankungen der globalen Rohstoffpreise oder der externen Nachfragebedingungen, einschließlich Handelsentwicklungen mit wichtigen internationalen Handelspartnern. Haushaltsungleichgewichte, erhöhte öffentliche Verschuldung und Einschränkungen der externen Finanzierung können die Wahrscheinlichkeit außergewöhnlicher fiskalischer Maßnahmen erhöhen, einschließlich neuer Steuern, sektorspezifischer Abgaben oder Kapitalkontrollen. Bestimmte lateinamerikanische Länder haben Devisenkontrollen, Beschränkungen der Kapitalrückführung oder mehrere

Wechselkursmechanismen eingeführt, die die Umrechnung der lokalen Währung sowie den Transfer von Erlösen einschränken oder verzögern können.

Anlagen können einem erheblichen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein, da die lokalen Währungen der Region historisch eine erhöhte Volatilität sowie Phasen starker Abwertung gegenüber wichtigen Währungen aufgewiesen haben, was die Renditen für ausländische Anleger wesentlich verringern kann. Phasen von Inflation, Währungsabwertung, erhöhter Zinssätze oder konjunktureller Abschwünge sind in Teilen der Region vorgekommen und können sich nachteilig auf Emittenten auswirken, die auf lokalen Märkten tätig sind.

Zudem können die lokalen Kapitalmärkte relativ konzentriert und weniger liquide sein als in entwickelten Märkten, was zu erhöhter Preisvolatilität, größeren Geld-Brief-Spannen und möglichen Einschränkungen bei der zeitgerechten Ausführung von Transaktionen führen kann, insbesondere in Phasen angespannter Märkte.

4.6.4.14.4 Korruptions- und Naturkatastrophenrisiko

Ausgewählte Rechtsordnungen können ein erhöhtes Korruptionsniveau oder administrativem Ermessensspielraum aufweisen, was zu regulatorischer Unsicherheit führt und die rechtlichen sowie operativen Risiken für Anleger erhöht. Teile der Region sind zudem Naturkatastrophen ausgesetzt, einschließlich Erdbeben, Hurrikans und Überschwemmungen, die wirtschaftliche Aktivitäten und wesentliche Infrastruktur beeinträchtigen können. Solche Faktoren können ferner zu Betriebsausfällen, Störungen in Lieferketten oder erhöhten Versicherungs- und Betriebskosten für Emittenten führen, die in der Region tätig sind.

4.6.4.15 Anlagen in Non-investment-grade, notleidende, ausgefallene und/oder nicht geratete Schuldtitel

Ein Teilfonds kann in Non-investment-grade Schuldtitel (häufig auch als „High-Yield“ bezeichnet), nicht geratete Schuldtitel sowie in geringerem Umfang in notleidende oder sogar ausgefallene Schuldtitel investieren. Solche Anlagen sind im Allgemeinen mit einem höheren Risiko verbunden als Anlagen in Schuldtitel mit Investment-grade-Rating. Mit einem solchen Exposure können insbesondere nachfolgende Risiken verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann sich nachteilig auf den Wert oder die Liquidität der Anlagen des Teilfonds in Schuldtitel auswirken.

4.6.4.15.1 Ausfallrisiko

Emittenten von Non-investment-grade Schuldtiteln oder notleidenden Schuldtiteln sind

mit höherer Wahrscheinlichkeit finanziellen Belastungen oder einer Insolvenz ausgesetzt, was zu versäumten, verzögerten oder ausgesetzten Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen des Kapitalbetrags oder zu einem vollständigen Verlust der Anlage führen kann.

4.6.4.15.2 Risiko einer Verschlechterung der Kredite

Die Kreditqualität von Emittenten mit niedrigerem Rating oder ohne Rating kann sich rasch verschlechtern, was Herabstufungen, Kursrückgänge und erhöhte Volatilität zur Folge haben kann.

4.6.4.15.3 Risiko bei notleidenden und ausgefallenen Schuldtiteln

Diese Schuldtitel werden typischerweise von Emittenten begeben, die sich in finanzieller Restrukturierung, Insolvenz- oder Konkursverfahren befinden. Die Werterholung ist äußerst unsicher und kann Verzögerungen, reduzierte Rückflüsse, eine Umwandlung in Aktien (oder andere Instrumente) oder einen vollständigen Kapitalverlust beinhalten.

4.6.4.15.4 Bewertungsrisiko

Non-investment-grade, notleidende oder ausgefallene Schuldtitel können aufgrund eingeschränkter Markttransparenz, geringer Handelsaktivität und Unsicherheit hinsichtlich der finanziellen Lage des Emittenten oder der Werterholung schwerer zu bewerten sein. Bewertungen können daher in erheblichem Maße auf Ermessensentscheidungen beruhen und von den Beträgen abweichen, die bei einer Veräußerung erzielt werden könnten.

4.6.4.15.5 Liquiditätsrisiko

Die Märkte für Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating, insbesondere für notleidende oder ausgefallene Schuldtitel, können weniger liquide und volatil sein als Märkte für Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating. Unter bestimmten Marktbedingungen kann es für den Teilfonds schwierig oder unmöglich sein, diese Schuldtitel rechtzeitig oder zu Preisen zu veräußern, die ihrem wahrgenommenen Wert entsprechen.

4.6.4.15.6 Nachrangrisiko

Bestimmte Non-investment-grade Schuldtitel können in der Kapitalstruktur des Emittenten als nachrangig gelten. Im Falle einer Liquidation, Insolvenz oder Restrukturierung werden solche nachrangigen Schuldtitel voraussichtlich erst nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger zurückgezahlt, was zu geringeren Rückflüssen oder einem Totalverlust führen kann.

4.6.4.15.7 Spread- und Marktvolatilitätsrisiko

Non-investment-grade Schuldtitel weisen typischerweise höhere Renditeaufschläge auf und reagieren empfindlicher auf Veränderungen der Marktbedingungen, der Anlegerstimmung und der Risikobereitschaft, was insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Belastungen zu erhöhter Kursvolatilität führen kann.

4.6.4.15.8 Makroökonomisches Risiko

Emittenten von Non-investment-grade Schuldtiteln sind in der Regel anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Bedingungen, einschließlich wirtschaftlicher Abschwünge, steigender Zinssätze oder Inflation, die ihre Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen beeinträchtigen können.

4.6.4.15.9 Risiko von nicht gerateten Schuldtiteln

Nicht geratete Schuldtitel können zusätzliche Unsicherheiten aufweisen, da ihre Kreditqualität nicht von einer anerkannten Ratingagentur beurteilt wurde. Solche Instrumente können eine geringere Qualität aufweisen als vergleichbare geratete Schuldtitel und der Teilfonds ist auf interne Bonitätsbewertungen angewiesen, die weniger belastbar oder weniger genau sein können, wodurch das Risiko einer Fehleinschätzung der Kreditwürdigkeit steigt.

4.6.4.15.10 Konzentrationsrisiko

Ein Exposure gegenüber Non-investment-grade Schuldtiteln kann auf eine begrenzte Anzahl von Emittenten, Sektoren oder Regionen konzentriert sein. Eine solche Konzentration kann die Anfälligkeit des Teilfonds gegenüber emittentenspezifischen oder sektorspezifischen Entwicklungen erhöhen.

4.6.4.16 Anlagen in Verbriefungsinstrumente

Der Fonds kann in Verbriefungsinstrumente investieren, einschließlich Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS), Collateralised Bond Obligations (CBO), Collateralised Loan Obligations (CLO), Collateralised Debt Obligations (CDO) und Collateralised Mortgage Obligations (CMO). Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken (einschließlich Kreditrisiko, Zinsänderungsrisiko, Vorfälligkeitsrisiko, Liquiditätsrisiko und Kontrahentenrisiko) sind solche Instrumente mit spezifischen strukturellen und rechtlichen Gesichtspunkten verbunden.

Abhängig von der Struktur und den Merkmalen eines bestimmten Verbriefungsinstruments können zusätzliche Risiken entstehen, die

vorstehend nicht abschließend beschrieben sind. Jedes dieser Risiken kann sich nachteilig auf den Wert oder die Liquidität der Anlagen des Teilfonds in Verbriefungsinstrumente auswirken. Insbesondere sind die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

4.6.4.16.1 Tranchierung und Nachrang

Verbriefungsinstrumente sind typischerweise in Tranchen mit unterschiedlichen Zahlungsprioritäten und Risikoprofilen strukturiert. Verluste aus dem zugrunde liegenden Vermögenspool werden gemäß der jeweiligen Zahlungsreihenfolge verteilt. Nachrangige Tranchen absorbieren Verluste in der Regel vor vorrangigen Tranchen und weisen daher ein höheres Verlustrisiko auf. Auch vorrangige Tranchen können Verluste erleiden, wenn Kreditverbesserungsmechanismen unzureichend sind.

4.6.4.16.2 Strukturelle Komplexität

Die Struktur von Verbriefungsinstrumenten, einschließlich Wiederverbriefungen und synthetischen Transaktionen, kann die Transparenz verringern und die Analyse- sowie Bewertungskomplexität erhöhen. Annahmen in Bezug auf Ausfallraten, Rückflüsse, Korrelationen oder Vorfälligkeitsraten können sich als unzutreffend erweisen. Kreditratings oder interne Modelle spiegeln möglicherweise die mit der Struktur verbundenen Risiken nicht vollständig wider.

4.6.4.16.3 Vorfälligkeits- und Laufzeitverlängerungsrisiko

Bestimmte Verbriefungsinstrumente, insbesondere MBS und CMO, können durch Veränderungen im Vorfälligkeitsverhalten beeinflusst werden. Höhere Vorfälligkeitsraten können zu einer kürzer gewichteten durchschnittlichen Laufzeit sowie geringeren Erträgen führen, während niedrigere Vorfälligkeitsraten zu einer Verlängerung der Laufzeit des Instruments und zu einem erhöhten Zinsänderungsrisiko führen können.

4.6.4.16.4 Liquidität

Verbriefungsinstrumente können weniger liquide als andere übertragbare Wertpapiere sein. Unter ungünstigen Marktbedingungen kann es schwierig sein, solche Instrumente zu veräußern oder sie können nur mit einem Abschlag auf ihren Buchwert verkauft werden, was sich auf das Liquiditätsprofil des Teilfonds auswirken kann.

4.6.4.16.5 Zugrunde liegender Vermögenspool

Die Wertentwicklung eines Verbriefungsinstruments hängt von der Qualität,

Zusammensetzung und Entwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte ab. Konzentrationen nach Sektoren, geografischen Regionen, Schuldnerarten oder Vergabestandards können die Anfälligkeit gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen erhöhen. Korrelationen von Ausfällen innerhalb des Vermögenspools können unter Stressbedingungen ansteigen.

4.6.4.16.6 Abhängigkeit von Dienstleistern und operativen Parteien

Zahlungsströme hängen typischerweise von der Leistungsfähigkeit von Dienstleistern, Sicherheitsverwaltern oder anderen Transaktionsparteien ab. Der Ausfall oder Austausch solcher Parteien oder Defizite in deren Leistung können sich nachteilig auf die Verwaltung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie auf die zur Ausschüttung verfügbaren Beträge auswirken.

4.6.4.16.7 Rechtliche und strukturelle Gesichtspunkte

Verbriefungsinstrumente stützen sich auf spezifische rechtliche Vereinbarungen, einschließlich der Übertragung von Vermögenswerten auf eine Zweckgesellschaft sowie der Durchsetzbarkeit von Sicherheiten. Rechtliche, steuerliche oder regulatorische Unsicherheiten, einschließlich solcher die im Zusammenhang mit Insolvenzregimen stehen, können die Wirksamkeit der Struktur und die Priorität der Zahlungen beeinträchtigen.

4.6.4.16.8 Verwalter und Wiederanlage (einschließlich CLO)

Bestimmte Strukturen, insbesondere CLO, können einen aktiven Sicherheitsverwalter sowie eine Wiederanlageperiode beinhalten. Die Wertentwicklung solcher Verbriefungsinstrumente kann daher von den, während der Wiederanlageperiode getroffenen Anlageentscheidungen sowie von den vorherrschenden Marktbedingungen abhängen.

4.6.4.17 Anlagen in Hybride Wertpapiere

Ein Teilfonds kann in Hybride Wertpapiere investieren, die Merkmale von Schuldtiteln sowie Aktien oder aktienbezogene Merkmale kombinieren und daher mit spezifischen Risiken verbunden sein können, einschließlich der nachfolgend aufgeführten. Abhängig von der Struktur und den Merkmalen eines bestimmten Hybriden Wertpapiers können zusätzliche Risiken entstehen, die nachstehend nicht abschließend beschrieben sind. Jedes dieser Risiken kann sich nachteilig auf den Wert oder die Liquidität der

Anlagen des Teilfonds in Hybride Wertpapiere auswirken.

4.6.4.17.1 Risiko des Aktien- und Basiswertexposures

Bestimmte Hybride Wertpapiere können an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte, insbesondere von Aktien, gekoppelt sein. Infolgedessen kann der Teilfonds den Risiken solcher Basiswerte ausgesetzt sein, einschließlich erheblicher Preisvolatilität und nachteiliger Kursschwankungen, die zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des angelegten Kapitals führen können. Der Teilfonds kann zudem von negativen Entwicklungen des Basiswerts betroffen sein, ohne in vollem Umfang von dessen positiven Entwicklungen zu profitieren. Der Teilfonds kann gleichzeitig dem Kreditrisiko des Emittenten sowie dem Wertentwicklungsrisiko des Basiswerts ausgesetzt sein, die möglicherweise nicht korreliert sind.

4.6.4.17.2 Nachrangrisiko

Hybride Wertpapiere sind gegenüber anderen Schuldtiteln des Emittenten häufig nachrangig eingeordnet und können im Falle einer Insolvenz oder Liquidation einen nachrangigen Rang einnehmen. Dies kann im Vergleich zu vorrangigen Schuldtiteln zu einem höheren Verlustrisiko und niedrigeren Rückflüssen führen.

4.6.4.17.3 Kuponrisiko

Bestimmte Hybride Wertpapiere können diskretionäre Kuponzahlungen vorsehen oder dem Emittenten unter bestimmten Umständen ermöglichen, Kuponzahlungen aufzuschieben oder zu streichen, ohne dass ein Ausfallereignis eintritt. Dies kann die vom Teilfonds erzielten Erträge sowie den Wert der betreffenden Anlagen nachteilig beeinflussen.

4.6.4.17.4 Unbefristete Laufzeit- und Kündigungsrisiko

Einige Hybride Wertpapiere können keine feste Laufzeit oder sehr lange Laufzeiten aufweisen und vom Emittenten kündbar sein. Dies kann zu Unsicherheiten hinsichtlich des Zeitpunkts der Rückzahlung führen und den Teilfonds im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einem Wiederanlageisiko aussetzen.

4.6.4.17.5 Struktur- und Trigger-Risiko

Hybride Wertpapiere können komplexe Merkmale wie eingebettete Optionen, Umwandlungs- oder Austauschmechanismen oder vordefinierte Auslöser (Trigger Events) enthalten, die ihre Wertentwicklung oder ihr Rückzahlungsprofil beeinflussen können. Das Eintreten solcher Trigger Events kann zu erheblichen Verlusten führen. Insbesondere können die Bedingungen solcher Instrumente vorsehen, dass anstelle von Barzahlungen eine Umwandlung in oder Lieferung

von Basiswerten erfolgt, unter Umständen zu einem Zeitpunkt, zu dem der Wert dieser Vermögenswerte erheblich vermindert ist oder diese Vermögenswerte illiquide sind.

4.6.4.17.6 Bewertungsrisiko

Hybride Wertpapiere können aufgrund ihrer strukturellen Merkmale schwieriger zu bewerten sein als herkömmliche Schuldtitel. Bewertungen können auf Modellen oder Annahmen beruhen, die die tatsächlichen Marktbedingungen, insbesondere in angespannten Marktumfeldern, möglicherweise nicht widerspiegeln.

4.6.4.17.7 Liquiditätsrisiko

Hybride Wertpapiere können über begrenzte oder weniger liquide Sekundärmärkte verfügen, insbesondere in Zeiten von angespannten Märkten. Dies kann es für den Teilfonds erschweren, solche Instrumente zu den jeweils aktuellen Marktpreisen zu veräußern.

4.6.4.18 Anlagen in Rohstoffe

Ein Teilfonds kann ein indirektes Exposure gegenüber Rohstoffen eingehen, das mit spezifischen Risiken verbunden sein kann, die für Rohstoffe als Anlageklasse charakteristisch sind, einschließlich der nachfolgend aufgeführten. Jedes dieser Risiken kann sich nachteilig auf den Wert oder die Liquidität der Vermögenswerte des Teilfonds mit Rohstoffexposure auswirken.

4.6.4.18.1 Markt- und Volatilitätsrisiko

Rohstoffpreise unterliegen einer hohen Volatilität und können innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen, die durch Veränderungen von Angebot und Nachfrage, makroökonomische Entwicklungen, geopolitische Ereignisse oder die Marktstimmung verursacht werden. Solche Bewegungen können den Wert des Rohstoffexposures des Teilfonds erheblich reduzieren und zu erheblichen Verlusten führen.

4.6.4.18.2 Angebotsrisiko

Das Angebot an Rohstoffen kann durch Faktoren wie Naturkatastrophen, ungünstige Wetterbedingungen, geopolitische Spannungen, Produktionsunterbrechungen, Streiks oder infrastrukturelle Einschränkungen beeinflusst werden. Solche Ereignisse können zu einem verringerten Angebot und erhöhter Preisvolatilität führen.

4.6.4.18.3 Nachfragerisiko

Die Nachfrage nach Rohstoffen kann infolge von Konjunkturzyklen, technologischen Entwicklungen, Veränderungen im Verbraucherverhalten oder strukturellen Veränderungen (einschließlich des Übergangs zu alternativen Energiequellen) variieren. Ein Rückgang der Nachfrage nach bestimmten Rohstoffen kann sich nachteilig auf

deren Preise und den Wert des Rohstoffexposures des Teilfonds auswirken.

4.6.4.18.4 Geopolitisches Risiko

Rohstoffmärkte sind häufig geopolitischen Entwicklungen ausgesetzt, einschließlich politischer Instabilität, bewaffneter Konflikte, Sanktionen und Handelsbeschränkungen. Solche Ereignisse können Lieferketten unterbrechen, den Marktzugang beeinträchtigen und zu erheblichen Kursschwankungen führen.

4.6.4.18.5 Währungsrisiko

Rohstoffe werden typischerweise in US-Dollar gehandelt. Infolgedessen können Wechselkursschwankungen zwischen dem US-Dollar und der Referenzwährung des Teilfonds den Wert des Rohstoffexposures des Teilfonds unabhängig von den zugrunde liegenden Preisbewegungen nachteilig beeinflussen.

4.6.4.18.6 Regulatorisches Risiko

Rohstoffmärkte können regulatorischen oder politischen Eingriffen unterliegen, einschließlich der Einführung von Exportbeschränkungen, Zöllen, Preisregulierungen, Umweltvorschriften oder Änderungen in der Besteuerung. Solche Maßnahmen können die Marktdynamik verzerren, Angebot und Nachfrage beeinflussen und Preise sowie Liquidität nachteilig beeinträchtigen.

4.6.4.18.7 Marktstrukturrisiko

Bestimmte Rohstoffmärkte können auf eine begrenzte Anzahl von Produzenten oder Regionen konzentriert sein oder strukturelle Ineffizienzen aufweisen. Dies kann die Anfälligkeit der Preise gegenüber spezifischen Ereignissen erhöhen und zu erhöhter Volatilität führen.

4.6.4.18.8 Zins- und Inflationsrisiko

Rohstoffpreise können durch Veränderungen der Zinssätze und Inflationserwartungen beeinflusst werden. Insbesondere steigende Realzinsen können zu einem Rückgang der Rohstoffpreise führen.

4.6.4.18.9 Umwelt- und Klimarisiko

Rohstoffmärkte können in besonderem Maße von Umweltfaktoren beeinflusst werden, einschließlich des Klimawandels, extremer Wetterereignisse und nachhaltigkeitsbezogener regulatorischer Maßnahmen. Solche Faktoren können sowohl die Angebots- als auch die Nachfragedynamik beeinflussen und zu erhöhter Volatilität oder strukturellen Veränderungen auf Rohstoffmärkten führen.

4.6.4.18.10 Liquiditätsrisiko

Selbst bei indirekten Anlagen können Rohstoffmärkte oder damit verbundene Instrumente zeitweise illiquide werden oder

Handelsunterbrechungen unterliegen (insbesondere in Phasen von angespannten Märkten). Unter solchen Bedingungen kann der Teilfonds Schwierigkeiten haben, Rohstoffpositionen zu den jeweils geltenden Marktpreisen zu kaufen oder zu verkaufen, ohne den Markt wesentlich zu beeinflussen. Dies kann die Preisvolatilität verstärken und potenziell den Wert der Rohstoffanlagen des Teilfonds beeinträchtigen.

4.6.4.19 Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko definiert die SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Governance), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Diese Ereignisse oder Bedingungen können unter anderem mit den folgenden Faktoren verbunden sein:

- Umweltfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Energiequellen und deren Nutzung, Wasserverbrauch
- sozialen Faktoren wie Menschenrechten, Arbeitsnormen und den Grundsätzen eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns
- Faktoren in Bezug auf Unternehmensführung wie Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken, auswirken und erheblich zu diesen Risiken beitragen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer signifikanten Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage führen. Sofern das Nachhaltigkeitsrisiko bei der Bewertung der Anlage nicht bereits berücksichtigt wurde, kann es eine erhebliche negative Auswirkung auf den erwarteten/geschätzten Marktwert und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite der Teilfonds haben.

4.7 Anlegerprofile

Die Definitionen der folgenden Anlegerprofile wurden unter der Annahme normal funktionierender Märkte erstellt. Im Falle unvorhergesehener Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können jeweils zusätzliche Risiken entstehen.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für sicherheitsorientierte Anleger mit geringer Risikobereitschaft konzipiert, die eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem

Renditeniveau, zum Anlageziel haben. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwerts sowie erhebliche Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für renditeorientierte Anleger konzipiert, die höhere Erträge durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen und Geldmarktinstrumenten erzielen möchten. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber. Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die höheren Kapitalzuwachs erreichen möchten und dabei gleichzeitig erhöhte Risiken akzeptieren. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber. Hohe Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikotolerant“

Der Teilfonds ist für risikotolerante Anleger konzipiert, die ertragsstarke Anlageformen suchen und dafür hohe Wertschwankungen der Anlagen und dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nehmen. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Verluste des NAV pro Anteil zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft der Anleger steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Vertriebsstellen und Vertriebspartnern zusätzliche Informationen über den typischen Anleger oder die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt zur Verfügung. Werden die Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartnern beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich ebenfalls auf das Profil eines typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass die Anleger auch damit

rechnen müssen, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation, dem KID oder den Halbjahres- und Jahresberichten der Fonds entnommen werden.

5. Anteile des Fonds

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Das Kapital des Fonds entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen der verschiedenen Teilfonds des Fonds und wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert verbrieft. Die Anteile können als durch Globalurkunden verbrieft Namensanteile und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

(1) Namensanteile

Der Fonds kann die Ausgabe von Namensanteilen beschließen.

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Aktionärsregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Aktionärsregister wird von der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, geführt. Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilschein. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Aktionäre von Namensanteilen eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Jeder Aktionär, dessen Anteilbestand im Aktionärsregister eingetragen ist, muss der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds gesendet werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Aktionärsregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur die Anschrift des erstgenannten Miteigentümers eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Anschrift gesandt.

Wenn ein Aktionär keine Anschrift angibt, kann die jeweilige Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, einen diesbezüglichen Vermerk im Aktionärsregister eintragen. In diesem Fall gilt als Anschrift des Aktionärs die Anschrift des eingetragenen Sitzes der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, beziehungsweise eine andere von dieser jeweils eingetragene Anschrift, bis der Aktionär der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär kann die im

Aktionärsregister eingetragene Anschrift jederzeit durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die von der Registerstellenfunktion mit der Führung des Aktionärsregisters beauftragte Stelle oder an eine andere von dieser Stelle jeweils angegebene Anschrift zu senden ist.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch eine schriftliche in das Aktionärsregister einzutragende Übertragungserklärung. Die Eintragung erfolgt durch die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, nach Zugang der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen von ihr verlangten Übertragungsvoraussetzungen.

(2) Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Der Fonds kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die stets in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt sind und durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen des Fonds ausgestellt und bei der/den Clearingstelle(n) hinterlegt. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzvermittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Inhaberanteile sind grundsätzlich bei einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt und werden durch eine Globalurkunde verbrieft, wodurch sie ihren Charakter als Inhaberpapiere verlieren.

Durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen sowie den für die jeweilige Börse (sofern vorhanden) und/oder die Clearingstelle, die die Übertragung vornimmt, geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen frei übertragbar. Aktionäre, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzvermittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzvermittler der Aktionäre.

Der Fonds kann Anteilsbruchteile ausgeben. Sofern für einen Teilfonds/eine Anteilklasse nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile auf bis zu drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Aktionär oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben die gleichen Rechte. Die Rechte der Aktionäre in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen; sofern dies bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse näher ausgeführt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen wird in Abschnitt 5.7 „Anteilklassen“ erläutert und im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher spezifiziert.

Die Anteile eines Teilfonds können an einer offiziellen Börse oder an anderen Märkten notiert oder zum Handel zugelassen sein.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft, die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, sowie über alle Zahlstellen.

5.2 Zeichnung und Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht (1) dem Erstzeichnungspreis in der Zeichnungsfrist oder (2) nach der Zeichnungsfrist dem gemäß Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts“ berechneten NAV pro Anteil, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags und/oder Provisionen und/oder Verwässerungsausgleich. Diese Gebühren und Provisionen werden im Allgemeinen an die Hauptvertriebsstelle, die Untervertriebsstellen, Vermittler und Beauftragten, die an der Platzierung der Anteile mitgewirkt haben, als Vergütung für ihre Dienstleistungen ausgezahlt. Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält die genauen Regelungen für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabepreises.

Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des NAV ausgedrückt. Bei einem anfallenden Ausgabeaufschlag wird dessen Höchstbetrag für jede Anteilklasse im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Es steht dem Fonds frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich aus dem Bruttoanlagebetrag (das heißt dem vom Anleger investierten Gesamtbetrag), abzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags, geteilt durch den maßgeblichen NAV pro Anteil. Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht:¹

Bruttoanlagebetrag	EUR	10.000,-
– Ausgabeaufschlag (zum Beispiel 5%)	EUR	500,-
= Nettoanlagebetrag	EUR	9.500,-
÷ NAV pro Anteil	EUR	100,-
= Anzahl der Anteile		95

Bestimmte Vertriebspartner oder Vertriebskanäle können alternative Berechnungsmethoden anwenden. Diese Methoden können sich darauf auswirken, wie der Zeichnungsbetrag verarbeitet wird, haben jedoch keinen Einfluss auf die Ermittlung der Anzahl auszugebender Anteile im Verhältnis zu dem vom Anleger investierten Gesamtbetrag.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Zeichnungsaufträgen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Zeichnungsaufträgen ausgegeben, die von der depotführenden Stelle des Zeichners an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Fehlerhafte oder unvollständige Zeichnungsaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag nach eigenem Ermessen abzulehnen.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Gezeichnete Anteile werden dem Anleger bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle beziehungsweise den zugelassenen Korrespondenzbanken zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung folgenden Bewertungstag buchhalterisch bei der Berechnung des NAV berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen unterlassener oder nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass dem Teilfonds hierdurch Wertverluste entstehen.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, die Ausgabe und Zeichnung von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und

des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ zu entnehmen.

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Stellt der Fonds fest, dass den bestehenden Aktionären durch die Annahme eines Zeichnungsauftrags, der einen bestimmten vom Fonds festgelegten Umfang übersteigt, ein Nachteil entstünde, kann der Fonds die Annahme dieses Zeichnungsauftrags aufschieben und in Abstimmung mit dem neuen Aktionär verlangen, dass dieser die beabsichtigte Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum verteilt.

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds zugelassen ist.

5.3 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Rücknahmepreis zurückgekauft. Der Rücknahmepreis entspricht dem gemäß Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des NAV“ berechneten NAV pro Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags und/oder Verwässerungsausgleichs. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Rücknahmepreises getroffen.

Der Rücknahmeabschlag wird als Prozentsatz des NAV ausgedrückt. Bei einem anfallenden Rücknahmeabschlag wird dessen Höchstbetrag für jede Anteilklasse im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Es steht dem Fonds frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen.

In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Der an den Anleger ausgezahlte Betrag entspricht dem NAV pro Anteil gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags, multipliziert mit der jeweils zurückzunehmenden Anzahl von Anteilen. Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht:²

NAV pro Anteil	EUR	100,-
– Rücknahmeabschlag (zum Beispiel 5%)	EUR	5,-
= Nettorücknahmepreis je Anteil	EUR	95,-
x Anzahl der zurückzunehmenden Anteile (zum Beispiel 100)		100
= Gesamtrücknahmebetrag (vor Steuern)	EUR	9.500,-

² Hinweis: Die Beispielrechnungen dienen lediglich zur Veranschaulichung und lassen keine Rückschlüsse auf die Entwicklung des NAV pro Anteil eines Teilfonds zu.

¹ Hinweis: Die Beispielrechnungen sind vereinfacht und dienen lediglich zur Veranschaulichung. Sie berücksichtigen keine Anteilsbrüche und lassen keine Rückschlüsse auf die Entwicklung des NAV pro Anteil eines Teilfonds zu.

Die Rücknahme von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Rücknahmeanträgen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Rücknahmeanträgen zurückgekauft, die von der depotführenden Stelle des Zeichners an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Maßgeblich für die Verarbeitung des Rücknahmeauftrags ist der Zeitpunkt seines Eingangs bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt. Fehlerhafte oder unvollständige Rücknahmeaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Zurückgenommene Anteile werden nach Zahlung des Rücknahmepreises entwertet. Die Zahlung des Rücknahmepreises sowie andere Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle und die Zahlstellen (soweit vorhanden). Die Verwahrstelle ist zur Zahlung nur verpflichtet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen wie etwa Devisenkontrollbestimmungen vorliegen oder sonstige Umstände bestehen, die außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen und die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers untersagen.

Aktionäre werden auch auf Abschnitt 11 „Instrumente des Liquiditätsmanagements des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ hingewiesen, in dem besondere Maßnahmen erläutert werden, die der Fonds bei Rücknahmen bei vorübergehend eingeschränkter Liquidität ergreifen kann.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, die Rücknahme von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ zu entnehmen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Fonds ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des NAV eines Teilfonds. Der Fonds ist nicht zur sofortigen Ausführung erheblicher Rücknahmeanträge verpflichtet. Weitere Informationen über die aufgeschobene Ausführung von Rücknahmeanträgen sind Abschnitt 11.1 „Rücknahmebeschränkungen“ zu entnehmen.

5.4 Umtausch von Anteilen

Aktionäre können an jedem Bewertungstag den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds beantragen. Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Umtauschantrag nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Ein Umtausch zwischen unterschiedlichen Teilfonds ist nicht zulässig, es sei denn, dieser wird entgegen dieser Regelung von dem Fonds gestattet, der solche Umtauschanträge nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen kann.

Umtäusche unterliegen einer Umtauschgebühr, die auf den im Zielfonds oder in der Zielanteilklasse anzulegenden Betrag berechnet wird. Diese Gebühr wird zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben, die sie nach eigenem Ermessen weitergeben oder erlassen kann. Die Umtauschgebühr kann betragen:

- bis zu 1% des NAV der Zielanteilklasse oder des Zielfonds für Anteilklassen oder Teilfonds in USD, SGD, HKD oder RMB oder
- dem jeweiligen Ausgabeaufschlag abzüglich 0,5% für Anteilklassen oder Teilfonds in EUR, GBP, CHF, AUD, NZD, CAD, JPY, NOK, SEK, PLN, CZK oder Russischer Rubel;

es sei denn, die Anteile werden von einer Anteilklasse oder einem Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine(n) mit Ausgabeaufschlag umgetauscht; in diesem Fall kann eine Umtauschgebühr in voller Höhe des Ausgabeaufschlags berechnet werden.

Hält der Aktionär Anteile über ein Finanzinstitut, kann dieses zusätzlich zur Umtauschgebühr weitere Vergütungen und Kosten berechnen.

Die Umtauschgebühr ist unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Der Fonds kann eine niedrigere Umtauschgebühr berechnen. In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben werden, basiert auf dem jeweiligen NAV der Anteile der Anteilklassen an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wurde, unter Berücksichtigung einschlägiger Umtauschgebühren und wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times (1-D)}{E}$$

wobei gilt:

- A = Zahl der Anteile der neuen Anteilklasse, auf die der Aktionär Anspruch haben wird;
- B = Zahl der Anteile der ursprünglichen Anteilklasse, deren Umtausch der Aktionär beantragt hat;
- C = NAV pro Anteil der umzutauschenden Anteile;
- D = Umtauschgebühr in % (soweit zutreffend);
- E = NAV pro Anteil der aufgrund des Umtauschs auszugebenden Anteile.

Bei einem Umtausch müssen die Merkmale der gewählten Anteilklasse (zum Beispiel Mindestanlagebetrag, institutioneller Charakter der Anleger) gegeben sein. Hinsichtlich des Mindestanlagebetrags bleibt dem Fonds das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen.

Der Umtausch von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Umtauschaufträgen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Umtauschaufträgen umgetauscht, die von der depotführenden Stelle des Aktionärs an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Maßgeblich für die Verarbeitung des Umtauschauftrags ist der Zeitpunkt seines Eingangs bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt. Fehlerhafte oder unvollständige Umtauschaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Umtauschauftrag nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ zu entnehmen.

Beschränkungen des Umtauschs von Anteilen

- Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist nicht zulässig.
- Ein Umtausch zwischen Anteilklassen mit Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht zulässig. Diese Beschränkung hindert die Aktionäre nicht daran, ihre Rechte gemäß Artikel 430-8 des Gesetzes von 1915 geltend zu machen.
- Ein Umtausch zwischen Teilfonds und/oder Anteilklassen mit abweichenden Abrechnungszyklen ist nicht zulässig.
- Aktionäre von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ können nicht jederzeit einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds umtauschen. Nach einer im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Abschreibungsdauer ab dem Zeichnungstag beziehungsweise dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweiligen Anteile mit Platzierungsgebühr werden gegen eine entsprechende Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden. In diesem Fall wird weder eine Umtauschgebühr noch ein Verwässerungsausgleich erhoben.

5.5 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

5.5.1 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen nach Ermessen des Fonds

Der Fonds kann jederzeit nach eigenem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.

Die Ausgabe von Anteilen im Rahmen bestehender regelmäßiger Sparpläne ist davon nicht unbedingt betroffen. Grundsätzlich werden alle bestehenden regelmäßigen Sparpläne auch bei einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fortgeführt, außer wenn die Ausgabe von Anteilen für Sparpläne durch den Fonds eingestellt wird. Der Fonds wird auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).

5.5.2 Beschränkte Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein

solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von dem Fonds oder einem von ihm beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und dem Fonds vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hierin genannten Informationen und die Anteile der Teilfonds sind nicht für die Weitergabe beziehungsweise den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen (wie in Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“ definiert) bestimmt. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der Regel 5130 der US-Finanzaufsichtsbehörde (FINRA-Regel 5130) anzusehen sind, haben ihre Anteile an den Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Fonds (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen.

5.5.3 Zwangsrücknahme von Anteilen

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen, falls dies im Interesse der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds als notwendig erachtet wird.

Der Fonds kann einseitig eine Rücknahme des Bestands eines Aktionärs in einer Anteilklasse oder einen Umtausch des Bestands in eine andere Anteilklasse vornehmen, falls der Aktionär die Zulassungskriterien für die von ihm gehaltene Anteilklasse nicht mehr erfüllt.

Falls der Fonds der Auffassung ist, dass ein Aktionär kein zulässiger Anleger mehr ist, kann der Aktionär aufgefordert werden, seine Zulässigkeit nachzuweisen, jedoch kann der Fonds nach eigenem Ermessen eine Rücknahme ohne Zustimmung des Aktionärs vornehmen.

Der Fonds kann nicht für Gewinne und Verluste haftbar gemacht werden, die aus solchen einseitigen Rücknahmen entstehen.

5.6 Nicht zulässige Personen

Der Fonds kann das Eigentum an Anteilen des Fonds durch eine nicht zulässige Person jederzeit nach alleinigem Ermessen einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder Körperschaften, die nach alleinigem Ermessen des Fonds als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an dem Fonds oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu halten, falls (1) dies nach Ansicht des Fonds nachteilig für den Fonds sein könnte oder (2) zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte, (3) dem Fonds aus diesem Grund steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen könnten, die ihm ansonsten nicht entstanden wären, oder (4) diese Unternehmen, natürlichen oder juristischen Personen die Berechtigungskriterien bestehender Anteilklassen nicht erfüllen.

Falls dem Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass sich Anteile im alleinigen oder gemeinsamen wirtschaftlichen Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und die nicht zulässige Person den Anweisungen des Fonds, ihre Anteile zu verkaufen und dem Fonds Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung nachkommt, darf der Fonds diese Anteile nach alleinigem Ermessen unverzüglich und zwangsweise zu dem Rücknahmebetrag zurücknehmen, der bei Geschäftsschluss an dem Tag gültig ist, der in der an die nicht zulässige Person ergehenden Mitteilung des Fonds über die Zwangsrücknahme genannt wird. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

5.7 Anteilklassen

Der Fonds kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Auflegung neuer Anteilklassen beschließen und Anlegern eine oder mehrere Anteilklassen anbieten. Die Anteilklassen bezeichnen verschiedene Kategorien von Anteilen des Teilfonds und haben die nachfolgend beschriebenen Merkmale, die von dem Fonds festgelegt werden und durch einen entsprechenden Buchstabenzusatz gekennzeichnet sind.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und/oder bei Folgezeichnungen,

die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie etwa Sicherungseigenschaften, unterscheiden, wie jeweils von dem Fonds bestimmt. Länderspezifische regulatorische Voraussetzungen können ebenfalls die Merkmale einer Anteilklasse beeinflussen.

Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben die gleichen Rechte. Die Rechte der Anleger in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies für die jeweilige Anteilklasse klargestellt wurde.

Der NAV wird für jede von dem jeweiligen Teilfonds ausgegebene Anteilklasse gesondert berechnet.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Der Fonds behält sich ferner das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien beziehungsweise Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts angebotenen Anteilklassen

sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Es können jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt werden. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend regelmäßig aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

5.7.1 Beschreibung der Zusätze

Die Merkmale der Anteilklassen und die zugehörigen Zusätze sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst und werden nachstehend näher erläutert:

5.7.1.1 Allgemeine Merkmale

Anlegerart	Institutionelle Anleger	I
	Semi-institutionelle Anleger	F
	Private Anleger	L, N
	Master-Feeder	MF
	Investmentfonds nach japanischem Recht	J
	TF-Anteilklassen	TF
Verwendung der Erträge	Thesaurierung/Kapitalbildung	C
	Ausschüttung	D
Häufigkeit der Ausschüttung	Jährlich	-
	Halbjährlich	B
	Quartalsweise	Q
	Monatlich	M
Absicherung	Keine Absicherung	-
	Absicherung	H
	Portfolioabsicherung	H (P)
	Anteilklassen mit Währungsrisiko	CE
Sonstige	Early Bird	EB
	Seeding	X
	Anteilklassen mit gesonderter Vereinbarung	Z
	Platzierungsgebühr	PF
	Beschränkt	R
	Länderspezifische Anteilklassen im Vereinigten Königreich:	DS (Status als ausschüttender Fonds), RD (Status als Bericht erstattender Fonds).

5.7.1.2 Anlegerart

Die Zusätze „I“, „F“, „L“, „N“, „J“, „MF“ und „TF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz

- „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Diese Anteilklasse wird nur in Form von Namensanteilen angeboten, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist.
- „F“ stehen semi-institutionellen Anlegern offen.
- „L“ und „N“ stehen privaten Anlegern offen.

- „J“ werden nur Investmentfonds nach japanischem Recht angeboten.
- „MF“ werden nur OGA oder deren Teilfonds angeboten, die mindestens 85% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA oder deren Teilfonds anlegen.
- „TF“ (Trailer Fee Free, das heißt ohne Bestandsprovision) werden ausschließlich wie folgt angeboten:

- über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder

- sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen von dem jeweiligen Teilfonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
- gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen von dem jeweiligen Teilfonds erhalten und/oder vereinnahmen;

- an andere OGA oder
- an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und

Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Verordnung).

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free) zahlt der Teilfonds keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen.

5.7.1.3 Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization/Accumulation) erfolgt eine Wiederanlage (Thesaurierung) der Erträge. Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „D“ (Distribution) werden die Erträge ausgeschüttet.

Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt die Gesellschafterversammlung jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit

luxemburgischem Recht Sonder- und Zwischenausschüttungen für jede Anteilklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kapital des Fonds unter das Mindestkapital sinkt.

5.7.1.4 Häufigkeit der Ausschüttung

Die Zusätze „B“, „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Zusatz „B“ steht für eine halbjährliche Ausschüttung, der Zusatz „Q“ für eine quartalsweise Ausschüttung und der Zusatz „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „B“, „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

5.7.2 Währungsspezifische Anteilklassen

5.7.2.1 Währungen der Anteilklassen und Erstaussgabepreis

Die Referenzwährung der angebotenen Anteilklassen ist grundsätzlich EUR. Andere währungsspezifische Anteilklassen sind an dem Zusatz für die entsprechende Währung zu erkennen, wie „USD“ für Anteilklassen in US-Dollar oder „CHF“ für Anteilklassen in Schweizer Franken.

Der anfängliche NAV der einzelnen Anteilklassen geht normalerweise aus der nachstehenden Tabelle hervor und wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. In Ausnahmefällen kann der anfängliche NAV bestimmter Anteilklassen von dem angegebenen Betrag abweichen.

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar
Anfänglicher NAV	100,- EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher NAV	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

5.7.2.2 Währungsspezifische Merkmale

- Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong-Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von dem im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für diese Teilfonds angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
- Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festlandchina (CNY) und offshore über Hongkong (CNH).

Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt.

Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

5.7.2.3 Mögliche Währungseffekte von Anteilklassen in einer anderen Referenzwährung als der Teilfondswährung

Anleger von Anteilklassen mit einer anderen Referenzwährung als der Teilfondswährung werden darauf hingewiesen, dass

- mögliche Währungseinflüsse auf den NAV pro Anteil – außer bei nachfolgend beschriebenen währungsgesicherten Anteilklassen – nicht systematisch abgesichert werden.

Diese Währungseffekte entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Teilfondswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeanträge. Die möglichen Währungseinflüsse auf den NAV pro Anteil können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, deren Referenzwährung auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lautet, beschränkt, das heißt, sie können sich auch auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken;

- der NAV pro Anteil in der Teilfondswährung berechnet und anschließend zu dem zum Zeitpunkt der Berechnung des NAV pro Anteil gültigen Wechselkurs in die Referenzwährung der Anteilklassen umgerechnet wird.

Dementsprechend sollten Anleger in einer Euro-Anteilklasse eines Teilfonds, der auf US-Dollar lautet, zum Beispiel beachten, dass der NAV pro Anteil der Euro-Klasse anfänglich in der Teilfondswährung (US-Dollar) berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des NAV pro Anteil in Euro ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Referenzwährung als die jeweilige Teilfondswährung lauten.

5.7.2.4 Absicherung von Währungsrisiken und Währungspositionen

Um den potenziellen negativen Einfluss von Wechselkursschwankungen auf einzelne Anteilklassen im größtmöglichen Umfang zu begrenzen, kann der jeweilige Teilfonds

Sicherungsgeschäfte für einzelne Anteilklassen zum Schutz gegen Währungsrisiken abschließen.

Weicht die Währung der abgesicherten Anteilklasse von der jeweiligen Teilfondswährung ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt. Anteilklassen, für die solche Absicherungen vereinbart wurden, sind für Anleger am Zusatz „H“ (hedged) zu erkennen.

Weicht die Währung einer Position im jeweiligen Teilfondsvermögen von der Währung einer abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Anteilklasse über die Positionen im Teilfondsvermögen ausgesetzt ist. Anteilklassen, für die solche Absicherungen vereinbart wurden, sind für Anleger am Zusatz „H (P)“ (portfolio hedged) zu erkennen.

Im Gegensatz zu den abgesicherten Anteilklassen bauen die Anteilklassen mit dem Zusatz „CE“ bewusst eine zusätzliche Währungsposition auf und sind nicht zur Reduzierung des Währungsrisikos bestimmt. Diese Anteilklassen zielen darauf ab, eine Währungsposition in den Währungen aufzubauen, auf die die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio lauten können. Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition in einem Währungskorb aufbauen, sind für Anleger am Zusatz „CE“ (currency exposure) zu erkennen.

Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (erkennbar am Zusatz „H“ oder „H (P)“) und Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufbauen (erkennbar am Zusatz „CE“), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen.

Unter bestimmten Umständen kann die Währungsposition nicht oder nur teilweise durch Glattstellung der währungsgesicherten Positionen im Teilfonds abgesichert werden (zum Beispiel bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Teilfonds) oder nicht vollständig wirksam sein (zum Beispiel können einige Währungen nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des

Risikomanagements zu einer verzögerten Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Fall von Wechselkursschwankungen kann dies den NAV der Anteilklasse beeinflussen.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche nur aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

5.7.3 Sonstige Merkmale von Anteilklassen

5.7.3.1 Early Bird-Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „EB“ sind für frühzeitige Anleger eines Teilfonds bestimmt. Sie bieten besondere Vorteile wie geringere Gebühren oder andere Anreize für eine frühzeitige Beteiligung. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB“ bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

5.7.3.2 Seeding-Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ werden mit einer ermäßigten Verwaltungsvergütung angeboten, die Anlegern gewährt wird, die Anteile vor Erreichen eines bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ geschlossen.

5.7.3.3 Anteilklassen mit gesonderter Vereinbarung

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten, sofern sie eine gesonderte Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben. Gemäß dieser Vereinbarung wird die Gebühr für den/die Teilfondsmanager direkt von der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht übertragbar.

5.7.3.4 Anteilklassen mit Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr

(„Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“) und sind italienischen Anlegern vorbehalten, die ihre Zeichnungsanträge über bestimmte Zahlstellen in Italien einreichen.

Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt und wird mit dem NAV pro Anteil am Zeichnungstag beziehungsweise am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag, wie in den Bestimmungen des Teilfonds für die Orderannahme angegeben, multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben.

Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird von dem Teilfonds als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausbezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich im NAV pro Anteil der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der NAV pro Anteil der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Bestimmung des NAV mit Daten des Vortages durchgeführt wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten Abschreibungsrate auf den NAV pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, abgeschrieben. Die vorausbezahlten Aufwendungen werden im Verhältnis zum NAV pro Anteil der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr festgelegt und verändern sich daher parallel zur Entwicklung des NAV und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig.

Nach einer im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Abschreibungsdauer beginnend ab dem Zeichnungstag beziehungsweise dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweilige Anzahl an Anteilen wird gegen eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden. Aktionäre, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen einen Verwässerungsausgleich zahlen. Nähere Informationen sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ und dem Besonderen Teil des

Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

5.7.3.5 Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über ein

besonderes, von einer speziellen Gruppe exklusiver Vertriebspartner verwaltetes Portfolio platzieren.

5.7.4 Mindestanlagebeträge

Institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,- JPY und von Schweden: 100.000.000,- SEK)
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)
Numerische Zusätze für semi-institutionelle und institutionelle Anleger	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag für semi-institutionelle und institutionelle Anleger in Millionen der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.
Seeding-Anteilklassen	2.000.000,- pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)

Es bleibt dem Fonds vorbehalten, nach eigenem Ermessen von der Mindestanlagesumme abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

5.7.5 Länderspezifische Regelungen

5.7.5.1 Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ sind professionellen Anlegern im Sinne der MiFID II-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen dem Fonds bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen verlangen.

5.7.5.2 Japan

Die hierin angebotenen JPY-Anteilklassen wurden und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzproduktehandelsgesetz (FpHG) registriert und dürfen dementsprechend nicht in Japan oder einer dort ansässigen Person beziehungsweise auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des FpHG. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 FpHG wurde deshalb nicht vorgenommen, weil die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der hierin angebotenen JPY-Anteilklassen in Japan lediglich eine Privatplatzierung der Anteilklassen an qualifizierte institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 (i) FpHG darstellt. Zu diesem Zweck ergeht eine Meldung gemäß dem japanischen Gesetz über Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften an den Kommissar der japanischen Finanzaufsichtsbehörde. Die auf JPY lautenden Anteilklassen werden in Japan daher nur qualifizierten institutionellen Anlegern nach Maßgabe des FpHG angeboten. Außerdem unterliegen die JPY-Anteilklassen der folgenden

Übertragungsbeschränkung: Anteile dieser Anteilklassen dürfen in Japan nicht an Personen übertragen werden, bei denen es sich nicht um qualifizierte institutionelle Anleger handelt.

5.7.5.3 Vereinigtes Königreich

Anteilklassen mit dem Zusatz „DS“ und „RD“ haben den Status als Bericht erstattender Fonds, das heißt, die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich. Der Fonds kann auch für andere Anteilklassen den Status als Bericht erstattender Fonds beantragen. Weitere Einzelheiten zu den steuerlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Status als Bericht erstattender Fonds sind in Abschnitt 9.7 „Anteilklassenspezifische steuerliche Aspekte“ des Verkaufsprospekts aufgeführt

6. Verhinderung von Market Timing und Late Trading-Risiken

Die Teilfonds sind nicht als Vehikel für häufige kurzfristige Handelsgeschäfte bestimmt. Auch wenn der Fonds anerkennt, dass Aktionäre ihre Anlagen berechtigterweise von Zeit zu Zeit anpassen müssen, kann er nach eigenem Ermessen jegliche Maßnahmen zur Verhinderung von Aktivitäten treffen, von denen eine Beeinträchtigung der Interessen der Aktionäre zu erwarten wäre.

Unter Market Timing ist ganz allgemein die Methode der Arbitrage zu verstehen, bei der ein Aktionär systematisch Anteile eines gleichen Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems zur Berechnung des NAV des Teilfonds zeichnet, umtauscht und/oder zurücknehmen lässt. Derartige Praktiken gelten als Missbrauch im Sinne des CSSF-Rundschreibens 04/146, das die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, angemessene Schutz- und/oder

Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Ebenso behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge von Aktionären, bei denen ein Verdacht auf Market Timing besteht, abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen.

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des NAV zu verstehen. Late Trading ist verboten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Aktionär bisher unbekannten Anteilswerts erfolgt. Besteht der Verdacht, dass ein Aktionär Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahme- oder Zeichnungsauftrag so lange zurückweisen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Auftrag ausgeräumt hat.

7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

7.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der NAV jedes Teilfonds, einschließlich des NAV pro Anteil jedes Teilfonds und (soweit zutreffend) jeder Anteilklasse eines Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg (Bewertungstag) gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt und der Satzung berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht, in dem zusätzliche Bedingungen für einen Bewertungstag festgelegt sein können. Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Eine Berechnung des NAV pro Anteil erfolgt nicht am 24. und 31. Dezember oder an einem anderen Tag, an dem die jeweiligen Märkte geschlossen

sind, keine verlässlichen Preise eingeholt werden können oder die operative Ausführung wesentlich beeinträchtigt ist, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Eine von dieser Bestimmung abweichende Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

Der NAV eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert der Verbindlichkeiten des Teilfonds von den Vermögenswerten des Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag des Teilfonds abgezogen wird. Der NAV der einzelnen Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet. Der NAV pro Anteil der einzelnen Anteilklassen jedes Teilfonds im Fonds wird in der Währung der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds (es sei denn, es liegen Umstände vor, die nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen, dass die Ermittlung des NAV in dieser Währung entweder nicht vernünftigerweise durchführbar ist oder zum Nachteil der Aktionäre wäre; in solchen Fällen kann der NAV vorübergehend in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ermittelt werden) pro Anteil ausgedrückt und wird bezogen auf einen Bewertungstag ermittelt, indem das auf den jeweiligen Teilfonds entfallende Nettovermögen des Fonds (das heißt der Wert der Vermögenswerte des Fonds, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, abzüglich der auf diesen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds dividiert wird. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

Der NAV wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht etwas anderes vorgesehen ist.

7.2 Durchführung der Berechnung des NAV

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts der gesamte NAV des Fonds offengelegt wird, wird der NAV des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse festgelegte Währung.

Die Berechnung des NAV wird zur Bestimmung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile herangezogen, wie in Abschnitt 5 „Fondsanteile“ näher ausgeführt wird.

Der NAV kann bei Anwendung eines Swing-Pricing-Mechanismus angepasst werden. Nähere Einzelheiten hierzu enthält Abschnitt 11.3 „Swing Pricing“.

7.3 Bewertung des Nettovermögens

Der Wert des Fondsvermögens in den einzelnen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Zeitpunkt der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für einen marktgerechten Kurs hält;
- c) falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt;
- d) die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- e) Termingelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen dem Fonds und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Termingelder jederzeit kündbar sind, und der Renditekurs dem erzielbaren Wert entspricht;
- f) alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet;
- g) die Preisfestlegung für die vom Teilfonds eingesetzten Derivate erfolgt auf die übliche, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbare Weise und wird systematisch überprüft. Dabei bleiben die für die Preisfestlegung bei Derivaten bestimmten Kriterien jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig. Davon abweichend kann bei Teilfonds, die

Synthetic Dynamic Underlyings verwenden, die Bewertung von Derivaten und deren zugrunde liegenden Instrumenten zu einem anderen Zeitpunkt am maßgeblichen Bewertungstag der jeweiligen Teilfonds erfolgen, sofern dies operationell erforderlich ist.

- h) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit einem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannten Verfahren festgestellt wird;
- i) die im Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten verfügbaren NAV bewertet. Handelt es sich bei den Zielfonds um börsengehandelte Fonds (ETFs), werden die im Teilfonds enthaltenen Anteile mit dem letzten untertägigen Geschäft bewertet.

Falls die Bewertung eines Vermögenswerts nach den vorstehenden Grundsätzen nicht möglich, fehlerhaft oder nicht repräsentativ ist, sind der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragte Stelle berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung zu erreichen.

Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt, um in der Abrechnungsperiode eine gerechte Aufteilung der Erträge zwischen neuen und aus dem Fonds ausscheidenden Anlegern zu gewährleisten.

7.4 Zuordnung der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeordnet:

- a) der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Teilfonds wird in den Büchern des Fonds dem betreffenden Teilfonds für die jeweilige Anteilklasse zugeordnet. Die entsprechenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden dem Teilfonds nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugerechnet. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zuzuordnen sind, erhöhen beziehungsweise vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen;
- b) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern des Fonds demselben Teilfonds

zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;

- c) sofern der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse oder mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse im Zusammenhang steht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds beziehungsweise der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, wird dieser Vermögenswert beziehungsweise diese Verbindlichkeit allen Teilfonds zu gleichen Teilen oder, wenn die Beträge dies erfordern, im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Nettovermögens der einzelnen Teilfonds oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt. Aufgrund dieser Zuordnung haftet in der Regel nur der Teilfonds für eine bestimmte Verpflichtung, es sei denn, mit den Gläubigern wurde vereinbart, dass der Fonds insgesamt haftet;
- e) im Falle einer Dividendenausschüttung an die Aktionäre eines Teilfonds vermindert sich der NAV dieses Teilfonds um den Ausschüttungsbetrag.

Der Verwaltungsrat kann von ihm bereits zugeordnete Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten neu zuordnen, wenn die Umstände dies seiner Auffassung nach erfordern.

Der Fonds bildet eine einzige Einheit, jedoch beschränken sich die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften für die Rechte der Anteilhaber im Zusammenhang mit diesem Teilfonds sowie für die Rechte derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre des Fonds untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

Werden in einem Teilfonds ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben, wird der NAV pro Anteil der einzelnen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds berechnet, indem das auf die einzelnen Anteilklassen entfallende Nettovermögen des Teilfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der einzelnen Anteilklassen dividiert wird.

Der prozentuale Anteil der einzelnen Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen, der anfänglich mit dem prozentualen Anteil der Gesamtzahl der auf diese Anteilklasse entfallenden Anteile identisch ist, verändert sich infolge von Dividenden und sonstigen Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile und wird wie folgt berücksichtigt:

- a) bei einer Dividendenzahlung oder sonstigen Ausschüttung auf ausschüttende Anteile vermindert sich das dieser Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den Betrag der Dividende oder sonstigen Ausschüttung (wodurch sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttenden Anteile am Nettovermögen des betreffenden Teilfonds verringert), während das den thesaurierenden Anteilen zurechenbare Nettovermögen gleich bleibt (wodurch sich der prozentuale Anteil der thesaurierenden Anteile am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht);
- b) bei einer Kapitalerhöhung des Fonds durch die Ausgabe neuer Anteile in einer der beiden Anteilklassen erhöht sich das der entsprechenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den für diese Ausgabe vereinnahmten Betrag;
- c) bei der Rücknahme von Anteilen einer der beiden Anteilklassen durch den Fonds verringert sich das der entsprechenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den für diese Rücknahme ausgezahlten Betrag;
- d) bei einem Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in die Anteile einer anderen Anteilklasse verringert sich das der umzutauschenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen und erhöht sich das der anderen Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den NAV der umgetauschten Anteile;
- e) sofern der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die mit einem Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds oder mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds im Zusammenhang steht, wird diese Verbindlichkeit der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- f) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keiner bestimmten Anteilklasse zugeordnet werden, ist dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit anteilig auf alle Anteilklassen ihrem jeweiligen NAV entsprechend oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, verteilt, sofern (1) in dem Fall, dass Vermögenswerte für mehrere Teilfonds auf einem Konto geführt werden und/oder als gesonderter Pool von Vermögenswerten von einem Bevollmächtigten des Verwaltungsrates

gemeinsam verwaltet werden, das jeweilige Recht einer jeden Anteilklasse dem Anteil entspricht, der aus dem Beitrag der betreffenden Anteilklasse zu dem jeweiligen Konto oder Pool resultiert, (2) das Recht entsprechend den Beiträgen oder Entnahmen für Rechnung der betreffenden Anteilklasse variiert, wie im Verkaufsprospekt für die Anteile des Fonds beschrieben, und schließlich (3) alle Verbindlichkeiten unabhängig von der Anteilklasse, der sie zuzuordnen sind, für den Fonds als Ganzes bindend sind, sofern mit den Gläubigern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

7.5 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des NAV

Der Fonds ist berechtigt, die Berechnung des NAV unter bestimmten Umständen, die in Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ näher ausgeführt sind, auszusetzen.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

7.6 Veröffentlichung des NAV

Der NAV pro Anteil jeder Anteilklasse beziehungsweise der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis (soweit zutreffend) jeder Anteilklasse wird an jedem Bewertungstag auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder den Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

7.7 Gewährleistung der Integrität des Bewertungsprozesses

Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihrem Governance-Rahmenwerk angemessene Richtlinien und Verfahren festgelegt, um die Integrität des Bewertungsprozesses zu gewährleisten und den angemessenen Marktwert des verwalteten Vermögens zu ermitteln.

Die Bewertung obliegt letztendlich dem Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft, das für die Bewertung zuständige Preisfeststellungsausschüsse eingerichtet hat. Zu ihren Aufgaben gehören die Festlegung, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Preisfeststellungsmethoden, die Überwachung

und Kontrolle des Bewertungsprozesses und die Beilegung von Problemen bei der Preisfeststellung. In dem Ausnahmefall, dass ein Preisfeststellungsausschuss nicht zu einer Entscheidung gelangen kann, kann der Sachverhalt an den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft oder den Verwaltungsrat des Fonds zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktional von der Anlageverwaltungsfunktion unabhängig.

Darüber hinaus werden die Bewertungsergebnisse im Rahmen des Preisfeststellungsprozesses und der Berechnung des NAV von den zuständigen internen Teams und den beteiligten Dienstleistern überwacht und auf Stetigkeit geprüft.

8. Vergütungen und Kosten

8.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung von 1/365 (1/366 in einem Schaltjahr) pro Tag des Geschäftsjahres, die von dem Fonds aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds auf Basis des NAV des jeweiligen Teilfonds. Bei Teilfonds mit unterschiedlichen Anteilklassen gilt dies jeweils auf Ebene der Anteilklasse.

Die Verwaltungsvergütung kann für alle Anteilklassen von Teilfonds, die vor dem 1. Juli 2008 aufgelegt wurden, bis zu 2,1% per annum betragen; für Anteilklassen von Teilfonds, die ab einschließlich dem 1. Juli 2008 aufgelegt wurden, kann sie bis zu 3% per annum betragen

Die derzeitigen Vergütungssätze für die jeweiligen Anteilklassen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, das Fondsmanagement und (gegebenenfalls) Vertrieb des Teilfonds bezahlt.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des NAV des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im NAV des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des NAV des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im NAV des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse

unterschiedlich sein. Nähere Angaben hierzu sind im Jahresbericht enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung von Vergütungen und Kosten, die aus den Mitteln eines Teilfonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen individuelle Vereinbarungen mit Anlegern, insbesondere mit institutionellen Anlegern, die erhebliche und langfristige Investitionen tätigen, treffen, um ihnen einen teilweisen Nachlass auf die von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Verwaltungsgebühr zu gewähren.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung für einzelne oder alle Anteilklassen erhalten, deren Höhe im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Wenn eine erfolgsabhängige Vergütung vorgesehen ist, erfolgt die Berechnung der Vergütung auf der Ebene der jeweiligen Anteilklassen.

8.2 Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können dem Fonds die folgenden Vergütungen und Kosten belastet werden:

- Auch die Administrationsvergütung wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft und die für die Funktion der NAV-Berechnung und Fondsbuchhaltung zuständige Stelle legen die konkrete Höhe dieser Vergütung gemäß den Marktusancen im Großherzogtum Luxemburg im Verwahrstellenvertrag fest. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Neben der Administrationsvergütung werden der für die Funktion der NAV-Berechnung und Fondsbuchhaltung zuständigen Stelle auch Kosten und Aufwendungen, die ihr bei Ausübung dieser Funktion entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, ersetzt. Die Administration umfasst die Durchführung aller Buchhaltungs- und sonstigen Verwaltungsaufgaben, die für den OGA-Verwalter eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
 - Vergütung der Funktion der Registerstelle sowie etwaiger diese Funktion unterstützender Stellen für die Führung des Aktionärsregisters und die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen. Diese Vergütung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geführten Anteilregister
- festgelegt. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Neben der Vergütung werden der Funktion der Registerstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Funktion entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind;
- Verwahrstellenvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, die grundsätzlich in Abhängigkeit von den verwahrten Vermögenswerten berechnet wird (ausgenommen der Verwahrstelle entstandene Transaktionskosten). Der Fonds und die Verwahrstelle legen die konkrete Höhe dieser Vergütung gemäß den Marktusancen im Großherzogtum Luxemburg im Verwahrstellenvertrag fest. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Neben dieser Vergütung werden der Verwahrstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt werden, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Verwahrstellenvergütung abgegolten sind.
 - Vergütung des Verwaltungsrats;
 - Kosten der Abschlussprüfer, Repräsentanten und steuerlichen Vertreter;
 - alle Kosten, die gegebenenfalls in Zusammenhang mit der Gewährung des „Distributor/Reporting Status“ im Vereinigten Königreich anfallen, werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen;
 - Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden notwendig sind;
 - Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;
 - sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds;
 - Gründungskosten und weitere damit in Zusammenhang stehende Kosten können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden; Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigen;
 - Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen

bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Teilfondsanteile vorgenommen werden müssen;

- Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;
- Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten;
- Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds;
- Kosten für Mitgliedschaften in Interessenverbänden;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögenswerte investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können;
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren; und
- Netzwerkkosten für die Nutzung von Clearing-Systemen. Die entstandenen Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse in Rechnung gestellt.

Die in Abschnitt 8.2 genannten kumulierten Kosten werden den Expense Cap nicht übersteigen, wie im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausführlich beschrieben.

Zusätzlich zu den vorgenannten Vergütungen und Kosten können den Teilfonds folgende Aufwendungen belastet werden:

- Servicegebühr von bis zu 0.3% per annum auf das jeweilige Teilfondsvermögen, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird. Diese Gebühr deckt die Kosten für zusätzliche administrative Supportleistungen, die von Dritten für den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger erbracht werden und auf die besonderen Anforderungen dieser Anleger zugeschnitten sind. Die Servicegebühr kann je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein und kann vollständig oder teilweise an Dritte weitergegeben werden. Die derzeit von einer Teilfonds oder einer Anteilklasse gewährten Servicegebühren sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.
- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.
- Kosten der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem OGA-

Verwalter, dem Fondsmanager, der Verwahrstelle oder der Funktion der Registerstelle oder einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten, wenn sie im Interesse der Aktionäre handeln, entstehen.

- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (einschließlich Transaktionskosten der Verwahrstelle, sofern sie nicht durch die Verwahrstellenvergütung abgedeckt sind).
- im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung von währungsgesicherten Anteilklassen entstehende Kosten, die der jeweiligen Anteilklasse belastet werden. Die Kosten können je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein.
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Aktionäre eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelfall der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.

8.3 Der jeweilige Teilfonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt. Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, das heißt solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts entgegengenommen Barsicherheiten dienen, behält der Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der jeweilige Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt. Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der jeweilige Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der jeweilige Teilfonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und

mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt.

8.4 Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem bei Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die ein Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operativer Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

8.5 Die Auszahlung der Vergütungen und Aufwendungen erfolgt zum Monatsende. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

8.6 Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“), die dem jeweiligen Teilfonds als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausbezahlt wird. Sie wird gleichzeitig als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich im NAV pro Anteil der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend über einen festgelegten Abschreibungszeitraum linear abgeschrieben.

Aktionäre in Anteilklassen mit Platzierungsgebühr, die ihre Anteile vor Ende der jeweiligen Abschreibungsdauer ohne Zahlung einer aufgeschobenen Verkaufsgebühr veräußern, würden den Teilfonds nicht für die vorausbezahlten Aufwendungen entschädigen, die dem Teil der noch nicht abgeschriebenen Platzierungsgebühr entspricht. Die nicht gezahlte aufgeschobene Verkaufsgebühr würde sich somit negativ auf den NAV für die verbleibenden Aktionäre auswirken, die die

betreffenden Anteile bis zum Ablauf der maßgeblichen Abschreibungsdauer halten. Die berechnete aufgeschobene Verkaufsgebühr ist ein Mechanismus, der verhindert, dass der NAV des Teilfonds bei der Rücknahme von Anteilen vor Ablauf der maßgeblichen Abschreibungsdauer abnimmt.

Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr richtet sich nach der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile mit Platzierungsgebühr und wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen

Teilfonds angegeben. Die aufgeschobene Verkaufsgebühr spiegelt die laufende Abschreibung der auf jeden ausgegebenen Anteil mit Platzierungsgebühr entfallenden vorausbezahlten Aufwendungen im Zeitverlauf wider und nimmt daher mit zunehmender Haltedauer zum Ende der Abschreibungsdauer hin ab (siehe Tabelle unten). Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr bildet den Teil der Platzierungsgebühr ab, der zum Zeitpunkt der Rücknahme noch nicht abgeschrieben wurde.

Zur Berechnung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr wird der anwendbare Faktor mit dem NAV pro Anteil der zurückzunehmenden Anteilklasse am Rücknahmetag multipliziert. Die sich daraus ergebende aufgeschobene Verkaufsgebühr je Anteil wird auf den Bruttoreücknahmebetrag je Anteil zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben.

Eine Beispielrechnung für die Anwendung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr stellt sich wie folgt dar:

Beispiel für die Abnahme der aufgeschobenen Verkaufsgebühr von bis zu 3% über einen dreijährigen Abschreibungszeitraum auf Basis der Haltedauer des Aktionärs

Haltedauer bis zur Rücknahme	Aufgeschobene Verkaufsgebühr
Rücknahme nach bis zu 1 Jahr:	bis zu 3%
Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren:	bis zu 2%
Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren:	bis zu 1%
Rücknahme nach mehr als 3 Jahren:	0%

Anzahl zurückzunehmender Anteile	100 Anteile
Haltedauer (= x)	50 Anteile: x = 1,5 Jahre und 50 Anteile: x = 2,5 Jahre
	1,5% (= 50/100*2% + 50/100*1%)
Aufgeschobene Verkaufsgebühr	
NAV pro Anteil der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr	EUR 100,00
Bruttoreücknahmebetrag	EUR 10.000,00
– Betrag der aufgeschobenen Verkaufsgebühr (1,5%)	EUR 150,00
= Nettorücknahmebetrag	EUR 9.850,00

Auf die aufgeschobene Verkaufsgebühr kann nach dem Ermessen des Teilfonds unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der verbleibenden Aktionäre der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr und unter Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung für den Teilfonds vollständig oder teilweise verzichtet werden.

8.7 Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene des Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen an Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Anlegern des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/ Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsabhängigen Vergütungen des Zielfonds;
- der Ausgabe- und/oder Rücknahmeabschlag des Zielfonds;
- Kostenerstattungen an den Zielfonds;
- sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für

den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/ Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Netto-Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von dem Fonds selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Fonds durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Netto-Teilfondsvermögen durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA an, so muss der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch von den OGAW und/oder anderen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/ Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

8.8 Gesamtkostenquote und laufende Kosten

Die Gesamtkostenquote (TER) entspricht der Summe aller Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten), ausgedrückt als

Prozentsatz des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse in einem Geschäftsjahr. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Angabe der laufenden Kosten im KID deckt sich im Wesentlichen mit der TER, kann jedoch aufgrund aufsichtsrechtlicher Berechnungsregeln, der Verwendung von Schätzungen für neue Anteilklassen oder der Behandlung bestimmter Kostenpositionen leicht abweichen. Die laufenden Kosten beinhalten keine Portfolio-Transaktionskosten, die gesondert im KID ausgewiesen werden.

8.9 Zusätzliche Kosten und Offenlegung von Kosten durch Dritte

Werden Aktionäre beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht in den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise im KID enthalten sind und die in diesem Verkaufsprospekt ausgewiesenen Kosten übersteigen können.

Ursächlich hierfür können aufsichtsrechtliche Vorgaben (zum Beispiel MiFID II) für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein. Zum Beispiel können Transaktionskosten auf Teilfondsebene in der Kostenaufstellung des Dritten enthalten sein, auch wenn die derzeit geltenden Anforderungen für die Verwaltungsgesellschaft vorschreiben, dass diese nicht zu den im KID oder in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Kosten gehören. Der Kostenausweis kann auch zusätzliche von Dritten erhobene Gebühren enthalten (zum Beispiel Beratungs- oder Verwahrungsgebühren).

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der vorvertraglichen Kosteninformation (das heißt vor einer Anlage im Teilfonds), sondern auch im Fall einer regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuellen Anlagen des Aktionärs im Fonds im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung ergeben.

9. Steuergesichtspunkte

Die nachstehenden Informationen beruhen auf den derzeitigen luxemburgischen Gesetzen, Verordnungen und der Verwaltungspraxis und können sich daher in Zukunft ändern.

9.1 Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung seiner Erträge und Gewinne.

Von dem Fonds und/oder Teilfonds vereinnahmte Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fonds- und/oder Teilfondsvermögen angelegt ist, einer Quellensteuer oder einer veranlagten Steuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Der Fonds und/oder Teilfonds kann auch auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge aus seinen Anlagen im Herkunftsland besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Informationen zur Zeichnungssteuer sind nachstehendem Abschnitt 9.6 „Taxe d'abonnement“ zu entnehmen.

9.2 Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Die steuerliche Behandlung variiert, je nachdem, ob es sich bei dem Aktionär um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind oder waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter haben, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommensbesteuerung in Bezug auf Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen an dem Fonds.

Interessierten Parteien und Anlegern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften, die für die Besteuerung des Fonds- und/oder Teilfondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen in ihrem Wohnsitzland gelten, zu informieren und sich von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

9.3 FATCA

Das FATCA-Gesetz wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den USA verabschiedet. Gemäß FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA („foreign financial institutions“, FFIs) verpflichtet, der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, kurz IRS) jährlich Angaben zu Finanzkonten zu übermitteln, die direkt oder indirekt von „spezifizierten US-Personen“ oder Nicht-US-Unternehmen mit beherrschender(n) Person(en), die spezifizierte US-Personen sind, gehalten werden. Bei FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, kann eine Quellensteuer von 30%

auf bestimmte Arten von US-Erträgen in Abzug gebracht werden.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) nach Modell 1 und eine damit verbundene Absichtserklärung ab. Das IGA wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Fonds erfüllen die FATCA-Vorschriften.

In jedem Fall sollten Aktionäre und Anleger zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein können, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, diese Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zum FATCA-Gesetz und dem FATCA-Status des Fonds wird Aktionären und potenziellen Anlegern empfohlen, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

9.4 Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden CRS). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einige Drittstaaten) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS mit dem geänderten Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß dem CRS sind die meldenden Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anleger und möglicherweise deren beherrschende Personen einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden/Anlegern (natürliche oder juristische Personen) um meldepflichtige Personen, die in anderen Teilnehmerstaaten steuerlich ansässig sind, werden ihre

Finanzkonten als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre heimische Steuerbehörde. Letztere übermitteln dann die Informationen an die Steuerbehörden der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise der sie beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Angaben:

- Nachname, Vorname, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registerstand oder -wert,
- erwirtschaftete Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse.

9.5 Länderspezifische steuerliche Erwägungen

Interessierten Parteien und Aktionären wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften, die für die Besteuerung des Fonds- und/oder Teilfondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen in ihrem Wohnsitzland gelten, zu informieren und sich von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

9.6 Taxe d'abonnement

Das Fonds- und/oder Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg nur einer taxe d'abonnement von zurzeit maximal 0,05% p.a. Eine ermäßigte taxe d'abonnement von 0,01% p.a. des Nettovermögens, die jeweils am Quartalsende berechnet wird und zahlbar ist, kommt zur Anwendung bei (1) Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben werden, (2) Teilfonds, deren alleiniger Zweck darin besteht, in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bei Kreditinstituten oder beides zu investieren, und (3) Teilfonds, deren Zweck darin besteht, in Mikrokredite zu investieren.

Ein ermäßigter Steuersatz von 0,01% bis 0,04% p. a. gilt für den Anteil des Nettovermögens, der in nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) angelegt wird.

Die taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf der Grundlage des am Quartalsende ausgewiesenen Nettovermögens des Fonds und/oder Teilfonds zahlbar. Der geltende Satz der taxe d'abonnement für die einzelnen Anteilklassen ist im Verkaufsprospekt angegeben. Eine Befreiung von der taxe d'abonnement gilt unter anderem in Bezug auf aktiv verwaltete ETFs oder wenn das Fonds- und/oder Teilfondsvermögen in andere luxemburgische Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits der taxe d'abonnement unterliegen.

9.7 Anteilklassenspezifische steuerliche Aspekte

Der Fonds beabsichtigt, für bestimmte Anteilklassen, die Anlegern im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt werden, einen Antrag auf Gewährung des Status als Bericht erstattender Fonds zu stellen.

Die folgenden Informationen dienen als allgemeine Orientierung für die voraussichtliche britische Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern. Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich das Steuerrecht und die geltende Praxis im Vereinigten Königreich ändern können. Potenzielle Anleger müssen daher ihre spezifische Position zum Zeitpunkt der Anlage berücksichtigen und sollten gegebenenfalls eine eigene Beratung einholen.

Die britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds sind jetzt in den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (Statutory Instrument 2009/3001) enthalten. Bei den gesonderten Anteilklassen handelt es sich um „Offshore-Fonds“ im Sinne der britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds. Gemäß diesen Bestimmungen unterliegen Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen an einem Offshore-Fonds („offshore income gain“), die von Personen gehalten werden, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Veräußerung oder Rücknahme nicht der Kapitalertragsteuer, sondern der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs. Davon ausgenommen sind Anteilklassen, die von der Finanzbehörde HM Revenue & Customs (HMRC) für die gesamte Zeit, in der die Anteile vom jeweiligen Aktionär gehalten werden, als „Bericht erstattender Fonds“ (und zuvor gegebenenfalls als „ausschüttender Fonds“) anerkannt sind.

Eine Liste der Offshore-Fonds mit dem Status als Bericht erstattender Fonds ist bei der HMRC unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> erhältlich.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, vor einer Anlage den Status der jeweiligen Anteilklasse zu prüfen. Bei einer Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds sind Anleger in Bezug auf die ihrem Anteil zurechenbaren ausweispflichtigen Erträge steuerpflichtig, unabhängig davon, ob die Erträge an sie ausgeschüttet werden oder nicht. Insoweit der ausgewiesene Ertrag die an die Anleger ausgeschüttete Summe übersteigt, ist der auf sie entfallende Überschussertrag entsprechend steuerpflichtig:

- Wenn eine Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds in einer Abrechnungsperiode jederzeit nicht mehr als 60% ihres Vermögens in verzinslicher Form

hält, gelten Dividenden, die von dieser Anteilklasse an eine im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person ausgeschüttet wurden (sowie etwaige ausweispflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Person ausgewiesen wurden), für Zwecke der britischen Einkommensteuer als Dividendeneinkünfte und sind im Allgemeinen steuerpflichtig. Dividenden, die an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ausgeschüttet wurden (sowie etwaige meldepflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Gesellschaft ausgewiesen wurden), werden ebenfalls als verfügbare Dividendeneinkünfte angesehen und sind im Allgemeinen steuerbefreit.

- Wenn eine Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds in einer Abrechnungsperiode jederzeit mehr als 60% ihres Vermögens in verzinslicher Form oder wirtschaftlich vergleichbarer Form hält, gelten Dividenden, die von dieser Anteilklasse ausgeschüttet wurden (sowie etwaige ausgewiesene ausweispflichtige Überschusserträge), für Zwecke der britischen Einkommensteuer als jährliche Zinszahlungen an im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen und sind im Allgemeinen steuerpflichtig. Dividenden, die an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ausgeschüttet wurden (sowie etwaige ausweispflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Gesellschaft ausgewiesen wurden), werden nach den Regeln zu Darlehensverhältnissen (Loan Relationship Rules) besteuert.

Die britischen Steuervorschriften enthalten zahlreiche Bestimmungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, die unter bestimmten Umständen für britische Anleger in Offshore-Fonds gelten können. Es wird davon ausgegangen, dass Anleger normalerweise nicht diesen Bestimmungen unterliegen. Ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anleger, der (zusammen mit verbundenen Personen) einen Anteil von mehr als 25% an einem Teilfonds hält, sollte sich fachlich beraten lassen.

Die im Vereinigten Königreich registrierte Anteilklasse richtet sich an private Anleger.

10. Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, Vorstandsmitglieder sowie Aufsichtsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsführung, das (jeweilige Teilfonds-)Management, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, gegebenenfalls der Anlageberater, der OGA-Verwalter, die Aktionäre, der Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen,

Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen (Verbundene Personen):

- a) untereinander oder für die Teilfonds Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivategeschäfte (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte, tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen der Teilfonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren beziehungsweise dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- b) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
- c) im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von dem jeweiligen Teilfonds über den oder gemeinsam mit dem (jeweiligen Teilfonds-) Management, den benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können von einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, verwahrt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagezertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bankgeschäfte oder vergleichbare Geschäfte können mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns (DB-Konzernangehörige) können Kontrahenten bei Derivategeschäften oder -kontrakten des Teilfonds sein (Kontrahent). Darüber hinaus kann in manchen Fällen ein Kontrahent erforderlich sein, um derartige Derivategeschäfte oder Derivatekontrakte zu bewerten. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds dienen. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen.

Die Bewertung wird nachweisbar angepasst und durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Unterverwahrstellen, (Teil-)Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und dem Fonds Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die DB-Konzernangehörige in Bezug auf den Fonds wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich zu bemühen, in angemessenem Umfang derartige Interessenkonflikte gerecht zu lösen (hinsichtlich der jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder) und sicherzustellen, dass die Interessen des Fonds und der Aktionäre nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass die Interessen des Fonds und der vorstehend genannten Personen miteinander in Konflikt stehen können. Der Fonds hat angemessene Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, sicherzustellen, dass diese in fairer Weise gehandhabt und zugunsten des/der Teilfonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Darüber hinaus ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Für jeden Teilfonds können Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen abgeschlossen werden, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Aktionäre sind.

Weitere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten sind auf der Internetseite www.dws.com/fundinformation im Abschnitt „Rechtliche Hinweise“ verfügbar.

Interessenkonflikte zwischen Verwahrstelle und Fonds

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe (State Street), die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können unter anderem folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Fondsmanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem Fonds entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gilt Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten, und, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds nicht zur Offenlegung solcher Gewinne oder Vergütungen verpflichtet, die die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen anderen Tätigkeiten vereinnahmen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Parallel- oder Gegengeschäfte zu den getätigten Geschäften eingehen, wobei diese auf Informationen beruhen können, die ihnen vorliegen, dem Fonds jedoch nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern des Fonds, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen, wobei die Entgeltregelungen variieren.
- (v) Der Fonds kann der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen Gläubiger- und andere Rechte, zum Beispiel Haftungsfreistellungen, einräumen, die diese

in ihrem eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen gegenüber Drittgläubigern den Vorteil eines größeren Wissens über die Angelegenheiten des Fonds haben und können ihre Rechte dadurch besser und in einer Weise ausüben, die der Strategie des Fonds möglicherweise entgegensteht.

Der Fonds darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Fonds auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, mit diesen Geschäften Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen tätigt solche Geschäfte zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen. Die Verwahrstelle wird Gewinne dieser verbundenen Unternehmen nicht offenlegen, sofern sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, werden diese nicht vom eigenen Vermögen getrennt. Dadurch entsteht ein potenzieller Konflikt im Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen beziehungsweise diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank erhält.

Der Fonds kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein. In solchen Fällen kann ein Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, Aufforderungen oder Anweisungen des Fonds Folge zu leisten, die möglicherweise unmittelbar den Interessen der Anleger eines Fonds zuwiderlaufen.

Art und Ausmaß der Risiken, die die Verwahrstelle einzugehen bereit ist, können mit der bevorzugten Anlagepolitik und -strategie des Fonds in Konflikt stehen.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in die folgenden allgemeinen Kategorien unterteilen lassen:

- (i) Unsere Globalverwahrstelle und die Unterverwahrstellen sind bestrebt, mit oder zusätzlich zu ihren Verwahrdienstleistungen Gewinne zu erzielen. Beispiele hierfür sind die Entgelte und sonstigen Gebühren für die Dienstleistungen, Gewinne aus dem Einlagengeschäft, Erträge aus Sweep- und Repo-Vereinbarungen, Devisengeschäfte, vertragliche Abwicklung, Fehlerkorrektur (sofern mit anwendbarem Recht vereinbar)

sowie Provisionen für den Verkauf von Anteilsbruchteilen;

- (ii) die Verwahrstelle erbringt normalerweise nur Depotdienstleistungen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle untervergeben wird. Die Globalverwahrstelle ernannt wiederum ein Netzwerk von mit ihr verbundenen oder nicht verbundenen Unterverwahrstellen. Die Entscheidung unserer Globalverwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuzuteilen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Hierzu zählen Fachwissen und Kompetenz, Finanzlage, Serviceplattformen und Engagement für das Verwahrgeschäft sowie die vereinbarte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Nachlässen oder Rabatten für die Globalverwahrstelle führen), bedeutende Geschäftsbeziehungen sowie wettbewerbliche Gesichtspunkte;
- (iii) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können, und die Entgeltregelungen können variieren;
- (iv) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, zum Nachteil von Kunden im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und
- (v) Unterverwahrstellen können Gläubigerrechte am Vermögen der Kunden und andere Rechte haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sind.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle den von ihr in Anspruch genommenen Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte zu begegnen, und übt die erforderliche Sorgfalt und Aufsicht über die Unterverwahrstellen aus. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Unterverwahrstellen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle das Vermögen des Fonds von ihrem eigenen Vermögen und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Globale Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie eingeführt, in der die zu erfüllenden Standards für die Identifizierung, Beurteilung, Erfassung und Handhabung aller Interessenkonflikte, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit entstehen können, niedergelegt sind. Jede Geschäftseinheit der State Street, einschließlich der Verwahrstelle, ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Programms für Interessenkonflikte verantwortlich. Dieses dient dazu, organisatorische Interessenkonflikte, die innerhalb der Geschäftseinheit im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen können, zu identifizieren und diese richtig zu handhaben.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, den durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

11. Instrumente des Liquiditätsmanagements des Fonds zur Verwahrung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

11.1 Rücknahmebeschränkungen

Der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds beschränken, wenn die Netto-Rücknahmeanträge der Aktionäre an einem Bewertungstag insgesamt mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der Fonds nach eigenem und pflichtgemäßem Ermessen, ob er an diesem Bewertungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Bewertungstag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat der Fonds entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wendet er die Rücknahmebeschränkung einheitlich auf alle Aktionäre des Teilfonds an und nimmt die Rücknahme der Anteile lediglich anteilig zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis vor, in einem Umfang, der mindestens dem Schwellenwert entspricht. Sämtliche Rücknahmeanträge werden gleich behandelt. Kein Aktionär und kein Rücknahmeantrag erhält eine bevorzugte Behandlung. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem Fonds zu ermittelnden Quote ausgeführt wird (das heißt dem Prozentsatz jedes Rücknahmeantrags, der auf der Grundlage der verfügbaren Liquidität ausgeführt wird).

Der Fonds legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Bewertungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Bewertungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird annulliert und nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt. Aktionäre müssen einen neuen Rücknahmeantrag stellen, sofern sie den nicht ausgeführten Teil zurückgeben möchten (ProRataAnsatz mit Verfall des Restantrags).

Der Fonds entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Der Fonds veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds sowie deren Aufhebung unverzüglich auf seiner Internetseite.

11.2 Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Unter außergewöhnlichen Umständen ist der Fonds berechtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse vorübergehend und gleichzeitig auszusetzen, entsprechend der in Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ aufgeführten Umständen, um vorübergehend eingeschränkte Marktliquidität zu verwalten und sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist.

11.3 Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Aktionäre vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen.

Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der NAV unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der NAV nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, bzw. nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse aus dem Teilfonds verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten entstehen, einschließlich expliziter Transaktionskosten (z.B. Brokergebühren, Steuern, Abwicklungs-/Settlementgebühren) sowie, soweit einschlägig, impliziter Transaktionskosten (z.B. erheblicher Markteinfluss).

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird in normalen Marktumfeldern 2% des ursprünglichen NAV nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld darf die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung zum Schutz der Interessen der Aktionäre auf mehr als 2% des ursprünglichen NAV erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem NAV ohne Swing Pricing.

Dieser Swing-Pricing-Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

12. Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil

Der Fonds ist ermächtigt, (1) die Berechnung des NAV der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse sowie (2) die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:

- während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds darstellt, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen es nicht möglich ist, Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, zu

- veräußern, oder Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren, oder der Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder
- c) wenn Kommunikationsunterbrechungen die übliche Bestimmung des Kurses von Anlagen in einem Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verhindern; oder
 - d) falls die Preise jeglicher von einem Teilfonds gehaltener Anlagen aus anderen Gründen nicht angemessen, zeitnah oder genau ermittelt werden können; oder
 - e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
 - f) nach einem Beschluss, den Fonds/einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
 - g) im Falle einer Verschmelzung des Fonds/eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Aktionäre für gerechtfertigt hält; oder
 - h) falls ein Teilfonds ein Feederfonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des NAV des Masterfonds oder einer sonstigen Aussetzung oder Verschiebung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Masterfonds; oder
 - i) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat des Fonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Jede solche Aussetzung wird den Aktionären, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, bei der Einreichung ihres Antrags mitgeteilt. Die Aussetzung wird von dem Fonds veröffentlicht.

Während des Aussetzungszeitraums eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge verfallen automatisch. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sie nach der Wiederaufnahme der NAV-Berechnung und der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen neue Anträge einreichen müssen.

Die Aussetzung der Berechnung des NAV sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des NAV und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile anderer Teilfonds oder Anteilklassen, es sei denn, ein Teilfonds oder eine Anteilklasse hält eine Kreuzbeteiligung an einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in

Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

13. Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung vertritt alle Aktionäre, unabhängig davon, an welchem speziellen Teilfonds sie beteiligt sind. Sie ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um in allen Angelegenheiten, die den Fonds betreffen, Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Fonds als Ganzem, die von einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, sind für alle Aktionäre bindend.

Die Jahresgesellschafterversammlung findet jährlich am Sitz des Fonds oder an dem in der Einladung genannten Ort statt. Gewöhnlich werden sie am vierten Mittwoch im April jedes Jahres um 11:00 Uhr MEZ abgehalten. Fällt dieser vierte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Bankfeiertag, findet die Jahresgesellschafterversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt. Sonstige Gesellschafterversammlungen können nach entsprechender Genehmigung und Ankündigung an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden.

Die Aktionäre können Bevollmächtigte benennen, die sie bei einer Gesellschafterversammlung vertreten.

Auch die Aktionäre eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Ebenso können Aktionäre einer Anteilklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

Sofern gesetzlich nicht anders festgelegt, werden Beschlüsse durch ordnungsgemäß abgegebene Stimmen auf der Versammlung mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteile gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz von 1915 Anwendung. Jeder Anteil einer Anteilklasse ist gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung zu einer Stimme berechtigt. Anteilsbruchteile haben keine Stimmrechte.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung im RESA, in einer luxemburgischen Zeitung und, sofern gesetzlich vorgeschrieben

oder vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, in weiteren Zeitungen in den jeweiligen Vertriebsländern veröffentlicht. Die Einladungen können auch mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an Aktionäre im Besitz von Namensanteilen gesendet werden. Die Einladungen enthalten die Tagesordnung, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie Hinweise auf die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bei der Versammlung.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann der Fonds die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben oder über ein anderes von den Aktionären gesondert akzeptiertes Kommunikationsmittel übermitteln.

Wenn alle Aktionäre persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Aktionären erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anzahl der um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am fünften Tag vor der jeweiligen Versammlung (Stichtag) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile beurteilt werden. In diesem Fall richtet sich das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an der Versammlung nach seinem Anteilbestand zum Stichtag.

14. Auflegung, Schließung/ Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

14.1 Auflegung von Teilfonds und Anteilklassen

Beschlüsse über die Auflegung von Teilfonds oder Anteilklassen werden vom Verwaltungsrat gefasst.

14.2 Liquidation von Teilfonds und Schließung von Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds zu liquidieren oder eine Anteilklasse des Fonds zu schließen.

Wenn der NAV eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds im besten Interesse seiner Aktionäre erforderlich ist, oder sich die wirtschaftliche und/oder politische Lage seit der Auflegung des Teilfonds so gravierend verändert

hat, dass das Anlageziel des Teilfonds nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn eine Produktationalisierung oder ein anderer Grund eine solche Schließung rechtfertigen würde oder wenn der Teilfonds einen umfangreichen Rücknahmeauftrag nicht erfüllen kann, ohne dass das Netto-Teilfondsvermögen unter einen Mindestwert fällt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds im besten Interesse seiner Aktionäre erforderlich ist, oder wenn dies in sonstiger Weise im Interesse der Aktionäre oder des Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat die Liquidation des Teilfonds beschließen. Nach einem solchen Beschluss wird die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Der Verwaltungsrat kann nach einem anfänglichen Beschluss über die Einstellung von Rücknahmen beschließen, den Teilfonds vorübergehend wieder für Rücknahmen zu öffnen, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann.

Die Verwahrstelle wird auf Anweisung des Verwaltungsrats die Liquidationserlöse abzüglich der Liquidationskosten und der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios unter den Aktionären des betreffenden Teilfonds entsprechend ihrer Berechtigung am Tag der Schließung der Liquidation verteilen. Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die berechtigten Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die berechtigten Aktionäre können die ihnen zustehenden Erlöse jederzeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren bei der Caisse de Consignation anfordern. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Erlöse in das Eigentum des Großherzogtums Luxemburg über.

Die Liquidation eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Die Liquidation des letzten Teilfonds hat die Auflösung und Liquidation des gesamten Fonds zur Folge, wie in Abschnitt 15.1 „Liquidation des Fonds“ näher ausgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds zu schließen und den Aktionären dieser Anteilklasse den NAV ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der Kosten der Schließung und der Transaktionskosten für die Abwicklung eines Teils des Portfolios (falls vorhanden)) an dem Bewertungstag auszuzahlen, an dem der Beschluss wirksam wird.

Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/

fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der ausgegebenen Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilklasse erklären, wenn er diese Entscheidung für notwendig erachtet oder dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zum Schutz der Interessen des Fonds oder seiner Aktionäre erforderlich ist. Der Fonds stellt den betroffenen Aktionären der jeweiligen Klasse oder des Teilfonds eine Mitteilung mit Angabe der Gründe zu.

14.3 Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen

Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als übertragender oder übernehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Verschmelzung so durchgeführt, als würde der übertragende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und sein Vermögen gleichzeitig von dem übernehmenden Teilfonds beziehungsweise OGAW nach geltenden Bestimmungen übernommen. Die Aktionäre des übertragenden Teilfonds erhalten Anteile des übernehmenden Teilfonds beziehungsweise OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Verhältnisses des NAV pro Anteil des betroffenen Teilfonds beziehungsweise OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Verschmelzung führt dazu, dass die Aktionäre der zu übertragenden Anteilklasse Anteile der übernehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Verhältnisses des NAV pro Anteil der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/ fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt. Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

14.4 Spaltung von Teilfonds und Anteilklassen

Vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse durch Spaltung in zwei oder mehr getrennte Teilfonds oder Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen.

15. Liquidation oder Verschmelzung des Fonds

15.1 Liquidation des Fonds

Der Fonds wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen liquidiert.

Der Fonds kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung liquidiert werden. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

Die Liquidation des Fonds wird von dem Fonds im RESA bekannt gegeben. Die Aktionäre werden außerdem durch Mitteilung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/ fundinformation sowie gemäß den Regelungen des Vertriebslandes in Kenntnis gesetzt.

Nach dem Beschluss über die Liquidation des Fonds wird die Zeichnung von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Der Verwaltungsrat kann nach einem anfänglichen Beschluss über die Einstellung von Rücknahmen beschließen, den Fonds vorübergehend wieder für Rücknahmen zu öffnen, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann.

Die Verwahrstelle wird auf Anweisung der von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren die Liquidationserlöse abzüglich der Liquidationskosten und der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios unter den Aktionären entsprechend ihrer Berechtigung verteilen. Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die berechtigten Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die berechtigten Aktionäre können die ihnen zustehenden Erlöse jederzeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren bei der Caisse de Consignation anfordern. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Erlöse in das Eigentum des Großherzogtums Luxemburg über.

Die Auflösung des Fonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein.

15.2 Verschmelzung des Fonds

Der Fonds kann gemäß den Bedingungen und Definitionen des Gesetzes von 2010 entweder als übertragender OGAW oder als übernehmender OGAW mit einem ausländischen OGAW oder einem luxemburgischen OGAW oder einem Teilfonds eines ausländischen OGAW oder luxemburgischen OGAW verschmelzen.

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu entscheiden, falls der Fonds der übernehmende OGAW ist. Ist der Fonds der übertragende OGAW und erlischt durch die Verschmelzung, so ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, diese Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch Vertreter abgegebenen Stimmen der Aktionäre zu beschließen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Aktionäre des Fonds werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt. Die Aktionäre des Fonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme ihrer Anteile kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

16. Benchmarks

Die Benchmark-Verordnung führt einen gemeinsamen Rahmen ein, um die Genauigkeit und Integrität von Indizes, die in der Europäischen Union als Benchmarks verwendet werden, zu gewährleisten und so zur reibungslosen Funktionsweise des Binnenmarktes beizutragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz zu erreichen. Hierzu sieht die Benchmark-Verordnung unter anderem vor, dass ein von der EU beaufsichtigtes Unternehmen eine Benchmark oder eine Kombination von Benchmarks in der Europäischen Union verwenden kann, wenn die Benchmark von einem Administrator mit Sitz in der Europäischen Union bereitgestellt wird und in dem von der ESMA geführten öffentlichen Register (ESMA-Register) enthalten ist oder wenn es sich um die Benchmark eines Drittstaates handelt, die in das ESMA-Register aufgenommen wurde.

16.1 Verwendung von Benchmarks

Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Einzelheiten über die Verwendung von Referenzwerten (Benchmarks) im Sinne der Benchmark-Verordnung. Eine Benchmark kann grundsätzlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Vermögensallokation eines Portfolios zu definieren;
- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Wertentwicklung dieser Benchmark nachzubilden;
- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen.

16.2 Pläne, die Maßnahmen für den Fall vorsehen, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark im Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung solide, schriftliche Pläne mit definierten Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde (Notfallplan). Informationen über den Notfallplan sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

16.3 Benchmark-Verordnung und ESMA-Register

Gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung veröffentlicht und führt die ESMA ein öffentliches Register, das die konsolidierte Liste der EU-Administratoren und Drittland-Referenzwerte enthält. Ein Teilfonds kann eine Benchmark in der Europäischen Union verwenden, wenn der EU-Administrator oder die Benchmark selbst im ESMA-Register aufgeführt ist oder wenn sie gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung ausgenommen ist, wie zum Beispiel Benchmarks, die von EU- und Nicht-EU-Zentralbanken bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind bestimmte Drittland-Referenzwerte zulässig, obwohl sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind, sofern sie von einer Übergangsbestimmung der Benchmark-Verordnung profitieren.

16.4 Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthaltene Informationen

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird klarstellend festgehalten, ob der Teilfonds aktiv oder passiv gemanagt wird und ob er einen Referenzindex nachbildet oder unter Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Teilfonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann. Bei Verwendung eines Referenzindex gemäß der Benchmark-Verordnung wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, von welchem Administrator der Index verwaltet wird und ob dieser Administrator im ESMA-Register aufgeführt wird oder von dieser Pflicht befreit ist. Ferner wird angegeben, zu welchem Zweck die Benchmark bei dem Teilfonds verwendet wird. Orientiert sich die Anlagepolitik oder das Anlageziel des Teilfonds an einem Referenzindex oder wird seine Wertentwicklung anhand eines Referenzindex gemessen, wird die vergangene Wertentwicklung des Referenzindex im Abschnitt mit der

vergangenen Performance des PRIIPs KID veröffentlicht.

17. Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

17.1 Sorgfaltspflicht in Bezug auf Anleger und Sanktionslistenprüfung

In Übereinstimmung mit internationalen Bestimmungen und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zum Stichtag dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind, unterliegen alle Professionellen des Finanzsektors bestimmten Verpflichtungen, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erfordern. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen anhand der Listen gezielter Finanzsanktionen und politisch exponierter Personen (PEP) umfasst.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter haben das Recht, alle zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers notwendigen Informationen anzufordern. Falls der potenzielle Anleger, die zur Identitätsfeststellung oder Überprüfung notwendigen Informationen verspätet oder gar nicht zur Verfügung stellt, kann der Fonds die Annahme des Antrags ablehnen und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Ebenso können ausgegebene Anteile erst zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Registrierungsdaten vorliegen und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche vollständig sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, wobei die Zeichnungsgelder oder gegebenenfalls der Saldo dieser Gelder ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das bezeichnete Konto des Antragstellers zurückgezahlt werden, sofern dessen Identität gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In einem solchen Fall haften der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Ohne Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation können Ausschüttungen und

Rücknahmeerlöse vom betreffenden Teilfonds einbehalten werden.

Da Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung auch auf der Anlageseite bestehen, ist der Fonds verpflichtet, bei der Durchführung von Anlagen Sorgfaltspflichtprüfungen und angemessene Sanktionslistenüberprüfungen durchzuführen. Bei Anlagegeschäften kann der Fonds jederzeit zusätzliche Dokumente anfordern, falls er dies für notwendig erachtet, und den Anlageprozess sowie damit im Zusammenhang stehende Aufträge für Transaktionen so lange zurückstellen, bis alle angeforderten Dokumente vorliegen und als zufriedenstellend beurteilt werden.

17.2 RBE (Transparenzregister) des Fonds

Der Fonds oder ein von ihm Beauftragter wird ferner dem luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (registre des bénéficiaires effectifs, „RBE“), das gemäß dem Gesetz von 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen wurde, relevante Informationen über jeden Aktionär beziehungsweise dessen wirtschaftlich Berechtigte(n), die als wirtschaftliche Eigentümer des Fonds im Sinne der AML/CFT-Vorschriften gelten, zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden im RBE wie in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche vorgeschrieben und unter den dort festgelegten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erkennt jeder Anleger an, dass das Versäumnis eines Aktionärs beziehungsweise dessen wirtschaftlichen Eigentümer(s), dem Fonds beziehungsweise dessen Beauftragten die entsprechenden Informationen und erforderlichen Begleitunterlagen zu ihrer Zufriedenheit vorzulegen, damit der Fonds seiner Verpflichtung, dem RBE diese Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, nachkommen kann, in Luxemburg Geldstrafen nach sich ziehen kann.

18. Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente

Alle Publikationen werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt, das KID, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresabschlüsse sind für die Aktionäre am Sitz des Fonds sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Sofern in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgen die Bekanntmachungen auch in einer Zeitung oder in einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Form der Veröffentlichung. Sofern nach luxemburgischen Recht vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung

zudem in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im RESA.

Die Beschreibung der Richtlinien zur Ausübung von Stimmrechten und Engagement-Aktivitäten für die Verwaltungsgesellschaft steht den Aktionären im Internet unter www.dws.com/footer/legal-resources zur Verfügung. Informationen zur erfolgten Stimmrechtsausübung und zu durchgeführten Engagement-Aktivitäten werden in aggregierter Form auf Ebene der DWS-Gesellschaften veröffentlicht, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, einschließlich der DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft.

Zusätzliche Informationen stellt der Fonds auf Anfrage an seinem Sitz gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verfügung.

18.1 Nettoinventarwert

Der NAV pro Anteil jeder Anteilklasse wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder den Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich. Er kann zudem in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen und dergleichen) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag beziehungsweise Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, den die Funktion der Registerstelle unterstützenden Einrichtungen oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

18.2 KID, Halbjahres- und Jahresberichte

Dieser Verkaufsprospekt ist eines der gesetzlichen Pflichtdokumente, zusammen und in Verbindung mit dem vorgeschriebenen KID und den Halbjahres- und Jahresberichten.

Anlegern wird empfohlen, diese Dokumente zu lesen, um sich über die Struktur, die Aktivitäten und die Anlagevorschläge des Fonds und seiner Teilfonds, in die sie investiert sind, zu informieren.

18.2.1 KID

Für jede Anteilklasse liegt ein KID vor, das mit dem entsprechenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts übereinstimmt. Das KID enthält nur die wichtigsten Elemente für die Anlageentscheidungen. Die Informationen sind in einer einheitlichen Form dargestellt, um

standardisierte und konsistente Informationen in allgemein verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen. Das KID ist ein einzelnes Dokument in begrenzter Länge für jeden Teilfonds und jede Anteilklasse, das die Informationen in einer bestimmten Reihenfolge enthält und zum Verständnis der Art, der Merkmale, der Risiken, der Kosten und der bisherigen Wertentwicklung des Teilfonds oder der Anteilklasse beitragen soll.

18.2.2 Halbjahres- und Jahresberichte

Der Fonds erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese können am Sitz des Fonds eingesehen werden.

Die Finanzberichte umfassen unter anderem eine Bilanz oder eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr oder Halbjahr, eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet wurden, einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahres oder Halbjahres sowie Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der geprüfte Jahresbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds verfügbar. Der ungeprüfte Halbjahresbericht liegt innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftshalbjahres des Fonds vor.

Diese Dokumente über den Fonds oder einen Teilfonds sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation erhältlich.

18.3 Umgang mit Beschwerden und Anfragen

Detaillierte Informationen zum Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft können während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert werden.

19. Börsen und Märkte

Der Fonds kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht der Fonds von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung des Fonds an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung des Fonds veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen (OTC-)Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Kurs wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Invest Artificial Intelligence

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	1.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% MSCI World Information Tech Index (Net Return in EUR), 35% MSCI All Country World Index (Net Return in EUR), 15% MSCI China 50 Capped Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFCH (P), PFC, MFC, IC, LDM	EUR
	USD FC, USD LC, USD IC	USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC, USD FC, TFCH (P), PFC, MFC, USD IC, IC	0%
	LC, LD, USD LC, LDM	bis zu 5%
	NC	bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, USD FC, USD LC, TFCH (P), PFC, MFC, USD IC, IC, LDM	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD FC, TFCH (P) LC, LD, USD LC, LDM XC NC PFC MFC USD IC, IC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,4% bis zu 0,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, IC, LC, LD, LDM, MFC, NC, PFC, TFC, TFCH (P), USD FC, USD IC, USD LC, XC	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, USD FC, USD LC, TFCH (P), PFC, LDM MFC, USD IC, IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC, XC NC USD FC, USD LC TFCH (P) PFC MFC USD IC IC LDM	01.10.2018 14.12.2018 04.04.2019 15.05.2019 27.03.2020 25.05.2020 15.10.2021 15.03.2024 17.03.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Artificial Intelligence gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu investiert der Teilfonds überwiegend an den internationalen Aktienmärkten von Unternehmen, deren Geschäft von der Entwicklung der künstlichen Intelligenz profitiert oder damit derzeit in Zusammenhang steht.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten begeben wurden. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für

das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Mindestens 60% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.

Bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in Schwellenländern angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 20% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können

die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder

Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Artificial Intelligence

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ES0V84WWN1ZR97

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Hierzu investiert der Teilfonds vorwiegend weltweit in Aktien von Unternehmen, die von der künstlichen Intelligenz profitieren oder deren Geschäftstätigkeit damit in Zusammenhang steht. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Unternehmen weltweit begeben wurden. Die Aktien können an chinesischen Börsen (einschließlich Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Wertpapierbörsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten der OECD-Mitgliedstaaten gehandelt werden. Mindestens 60% des Teilfondsvermögens werden in Aktien angelegt. Bis zu 50% können in Schwellenländern angelegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt und Rohstoffe, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 20% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und/

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

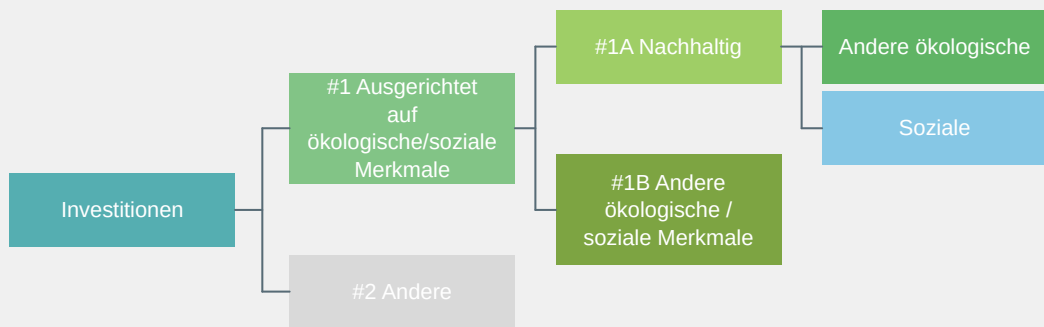
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

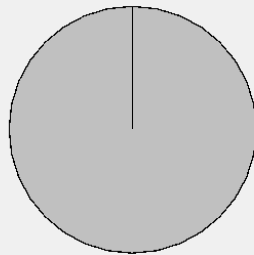
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

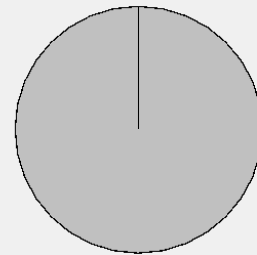
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1863263429/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Asian Bonds

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hong Kong
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	16.06.2014 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	JACI Asia Pacific Credit Index, verwaltet von J. P. Morgan Securities LLC
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JACI Asia Pacific Credit Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FCH, LDH, TFCH, TFDH, LCH, IDH***, LDMH, TFDMMH, NCH, FCH500, NDH, PFDH, FCH50, RC	EUR
	USD FC, USD LDM, USD FC100, USD IC, USD IC500, USD TFC, USD LC, USD FC50, USD TFDMM, USD FDM	USD
	HKD LDM, HKD LDMH, HKD TFDMMH	HKD
	SGD LDM, SGD LDMH, SGD TFDMMH	SGD
	AUD LDMH, AUD TFDMMH	AUD
	RMB FCH350, RMB FCH3500	CNY
	CHF LCH, CHF TFCH	CHF
	GBP TFDMMH	GBP

Überblick über die Anteilsklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FCH, USD FC, USD FC100, USD IC, USD IC500, TFCH, TFDH, USD TFC, IDH***, HKD TFDMH, SGD TFDMH, TFDMH, USD FC50, USD TFD, RMB FCH350, RMB FCH3500, CHF TFCH, FCH500, GBP TFDMH, PFDH, AUD TFDMH, FCH50, USD FDM, RC	0%
	LDH, USD LDM, LCH, USD LC, HKD LDM, SGD LDM, HKD LDMH, SGD LDMH, AUD LDMH, LDMH, CHF LCH	bis zu 3%
	NCH, NDH	bis zu 1,5%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FCH, USD FC, LDH, USD LDM, USD FC100, USD IC, USD IC500, TFCH, TFDH, USD TFC, LCH, USD LC, HKD LDM, SGD LDM, IDH***, HKD LDMH, SGD LDMH, AUD LDMH, HKD TFDMH, LDMH, SGD TFDMH, TFDMH, NCH, USD FC50, USD TFD, RMB FCH350, RMB FCH3500, CHF LCH, CHF TFCH, FCH500, GBP TFDMH, NDH, PFDH, AUD TFDMH, FCH50, USD FDM, RC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FCH, USD FC, TFCH, TFDH, USD TFC, HKD TFDMH, SGD TFDMH, TFDMH, USD TFD, CHF TFCH, GBP TFDMH, AUD TFDMH, USD FDM	bis zu 0,6%
	LDH, USD LDM, LCH, USD LC, HKD LDM, SGD LDM, HKD LDMH, SGD LDMH, AUD LDMH, LDMH, CHF LCH	bis zu 1,1%
	USD FC100, RMB FCH3500, FCH500	bis zu 0,2%
	USD IC, IDH***	bis zu 0,4%
	USD IC500	bis zu 0,15%
	NCH, NDH	bis zu 1,4%
	USD FC50, RMB FCH350, FCH50, RC	bis zu 0,3%
	PFDH	bis zu 0,8%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	AUD LDMH, AUD TFDMH, CHF LCH, CHF TFCH, FCH, FCH50, FCH500, GBP TFDMH, HKD LDM, HKD LDMH, HKD TFDMH, IDH***, LCH, LDH, LDMH, NCH, NDH, PFDH, RC, RMB FCH350, RMB FCH3500, SGD LDM, SGD LDMH, SGD TFDMH, TFCH, TFDH, TFDMH, USD FC, USD FC100, USD FC50, USD FDM, USD IC, USD IC500, USD LC, USD LDM, USD TFC, USD TFD	0,00%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFDH eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreüknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)

FCH, USD FC, LDH, USD LDM, USD FC100, TFCH, TFDH, USD TFC, LCH, USD LC, HKD LDM, SGD LDM, HKD LDMH, SGD LDMH, AUD LDMH, HKD TFDH, LDMH, SGD TFDH, TFDH, NCH, USD FC50, USD TFDH, RMB FCH350, RMB FCH3500, CHF LCH, CHF TFCH, FCH500, GBP TFDH, NDH, PFDH, AUD TFDH, FCH50, USD FDM, RC	0,05%
USD IC, USD IC500, IDH***	0,01%

Auflegungsdatum

FCH, USD FC	16.06.2014
LDH	30.11.2016
USD LDM	15.12.2016
USD FC100, USD IC, USD IC500	13.04.2017
TFCH, TFDH, USD TFC	05.12.2017
LCH	15.01.2018
USD LC	29.01.2018
HKD LDM, SGD LDM	15.02.2018
IDH***	16.04.2018
HKD LDMH, SGD LDMH	15.05.2018
AUD LDMH, HKD TFDH, LDMH, SGD TFDH, TFDH	31.10.2018
NCH	14.12.2018
USD FC50	28.02.2019
USD TFDH	15.03.2019
RMB FCH350, RMB FCH3500	15.04.2019
CHF LCH, CHF TFCH	28.06.2019
FCH500	31.07.2019
GBP TFDH	29.11.2019
NDH, PFDH	15.02.2021
AUD TFDH	15.02.2023
FCH50	31.08.2023
USD FDM	15.10.2024
RC	14.03.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

*** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IDH nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Asian Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Schuldtiteln und Wandelanleihen angelegt. Das gesamte Nettoteilfondsvermögen kann in Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating angelegt werden.

Diese Schuldtitel und Wandelanleihen können auf US-Dollar, andere G7-Währungen sowie verschiedene Währungen des asiatisch-pazifischen Raums lauten und von folgenden Emittenten begeben werden:

- Regierungen von Rechtsordnungen im asiatisch-pazifischen Raum;
- staatlichen Behörden im asiatisch-pazifischen Raum;
- Kommunalverwaltungen von Rechtsordnungen im asiatisch-pazifischen Raum;
- Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einer Rechtsordnung im asiatisch-pazifischen Raum haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einer Rechtsordnung im asiatisch-pazifischen Raum ausüben;
- supranationalen Institutionen, wie der Weltbank (IBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) in asiatischen Währungen;
- nicht asiatischen Unternehmen, die in Währungen des asiatisch-pazifischen Raums begeben werden.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtitel oder Wandelanleihen in Währungen des asiatisch-pazifischen Raums, US-Dollar und Währungen anderer G7-Staaten von Emittenten, die die vorstehend genannten Emittenten- und/oder Rating-Kriterien nicht erfüllen, investiert werden. Dazu zählen auch nicht geratete Schuldtitel.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend kann das gesamte Nettoteilfondsvermögen in Schuldtitel der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten und Vereinigtes Königreich) Staatsanleihen investiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, Behörden, Gebietskörperschaften, staatlichen Stellen oder Kommunen) begeben und/oder garantiert wurden, der kein Investment-grade-Rating besitzt.

Bis zu 70% des Nettoteilfondsvermögens können in Hybriden Wertpapieren und bis zu 100% des Nettoteilfondsvermögens in Schwellenländern angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 5% in CoCos oder Finanzinstrumente mit verlustabsorbierender Wirkung, deren Emissionsbedingungen normalerweise vorsehen, dass das Instrument bei Eintritt eines Auslösers (Trigger Event) ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Stammaktien umgewandelt werden kann.
- 10% in notleidende Schuldtitel
- 10% in Anlagen in Festlandchina
- 30% in nicht geratete Schuldtitel

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die nachfolgend beschriebenen Bewertungsansätze.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Anlage ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Ertragsverwendung, mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder

-nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann

erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu nutzen.

Rücknahmevolument

Abweichend von der allgemeinen Regelung für erhebliche Rücknahmen gemäß Abschnitt 11.1 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gelten für diesen Teilfonds die folgenden Bestimmungen:

Aktionäre können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Der Teilfonds ist nicht zur sofortigen Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des NAV eines Teilfonds bezieht. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Besonderes Verfahren bei Rücknahmen im Wert von mehr als 10% des NAV eines Teilfonds:

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des NAV eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Aktionäre) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ursprünglichen Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ursprünglichen Bewertungstag zurückgenommenen beziehungsweise umgetauschten Anteile 10% des NAV des Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ursprünglichen Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Aktionär für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingehen, werden gegenüber darauffolgenden Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung später eingegangener Rücknahmeanträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Der Fonds ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds unverzüglich verkauft wurden.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DWS Invest Brazilian Equities

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager Itau USA Asset Management Inc., 540 Madison Avenue – 24th Floor, New York – 10022, United States of America.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	1.10.2012 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI Brazil 10/40 Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Brazil 10/40 Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der São Paulo Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, NC, FC, IC, TFC, FC50 USD TFC, USD IC, USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, USD LC NC FC, IC, TFC, FC50, USD TFC, USD IC	bis zu 5% bis zu 3% 0%

Überblick über die Anteilsklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, NC, FC, IC, TFC, FC50, USD TFC, USD IC, USD LC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, USD LC NC FC, TFC IC, USD IC FC50 USD TFC	bis zu 1,75% bis zu 2,2% bis zu 0,85% bis zu 0,5% bis zu 0,3% bis zu 0,75%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FC50, IC, LC, TFC, USD IC, USD LC, USD TFC NC	0,00% 0,20%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, TFC, FC50, USD TFC, USD LC IC, USD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, NC FC IC TFC FC50 USD TFC USD IC, USD LC	01.10.2012 24.10.2012 15.03.2017 05.12.2017 15.05.2019 16.08.2019 29.11.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Brazilian Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Emittenten mit Sitz in

Brasilien oder von Emittenten mit Sitz außerhalb Brasiliens, aber mit Geschäftsschwerpunkt in Brasilien begeben worden sind.

Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an brasilianischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Das gesamte Nettoteilfondsvermögen kann in Schwellenländern angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in CoCos
- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies

erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 49% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Soweit flüssige Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitle ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitle
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitle: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitle: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Lateinamerika

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement trifft alle Managemententscheidungen für den Teilfonds nach Maßgabe der rechtlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Teilfondsmanagement verfolgt einen verantwortungsbewussten Investmentansatz, der die Einbeziehung von ESG-

Gesichtspunkten in die Unternehmensanalyse, ein fortlaufendes Engagement mit Beteiligungsunternehmen mithilfe eigener Methoden sowie die Inanspruchnahme von externen spezialisierten ESG-Dienstleistern beinhaltet. Ziel der Integration von ESG-Kriterien ist es, Portfoliomanagern zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DWS Invest China Bonds

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hong Kong.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	16.08.2011 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absolute VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FCH, LCH, LDH, NCH, NC, NDH, PFCH, PFDQH, FDH, NDQH, TFCH	EUR
	USD FC, USD LC, USD FCH (P), USD LDMH (P), USD TFC	USD
	CHF FCH, CHF LCH	CHF
	RMB FC, RMB LC, RMB FCH, RMB LCH	CNY
	SEK FCH, SEK LCH	SEK

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FCH, USD FC, CHF FCH, RMB FC, PFCH, PFDQH, FDH, SEK FCH, USD FCH (P), TFCH, USD TFC, RMB FCH	0%
	LCH, USD LC, LDH, CHF LCH, RMB LC, SEK LCH, USD LDMH (P), RMB LCH	bis zu 3%
	NCH, NC, NDH, NDQH	bis zu 1,5%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FCH, LCH, USD FC, USD LC, LDH, NCH, CHF FCH, CHF LCH, RMB FC, RMB LC, NC, NDH, PFCH, PFDQH, FDH, SEK FCH, SEK LCH, USD FCH (P), USD LDMH (P), NDQH, TFCH, USD TFC, RMB FCH, RMB LCH	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FCH, USD FC, CHF FCH, RMB FC, PFCH, PFDQH, FDH, SEK FCH, USD FCH (P), TFCH, USD TFC, RMB FCH	bis zu 0,6%
	LCH, USD LC, LDH, CHF LCH, RMB LC, SEK LCH, USD LDMH (P), RMB LCH	bis zu 1,1%
	NCH, NC, NDH, NDQH	bis zu 1,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF FCH, CHF LCH, FCH, FDH, LCH, LDH, PFCH, PFDQH, RMB FC, RMB FCH, RMB LC, RMB LCH, SEK FCH, SEK LCH, TFCH, USD FC, USD FCH (P), USD LC, USD LDMH (P), USD TFC	0,00%
	NC, NCH, NDH, NDQH	0,10%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFCH und PFDQH eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FCH, LCH, USD FC, USD LC, LDH, NCH, CHF FCH, CHF LCH, RMB FC, RMB LC, NC, NDH, PFCH, PFDQH, FDH, SEK FCH, SEK LCH, USD FCH (P), USD LDMH (P), NDQH, TFCH, USD TFC, RMB FCH, RMB LCH	0,05%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FCH, LCH, USD FC, USD LC	16.08.2011
	LDH, NCH	02.04.2012
	CHF FCH, CHF LCH	10.12.2012
	RMB FC, RMB LC	18.02.2013
	NC	19.08.2013
	NDH	20.01.2014
	PFCH, PFDQH	26.05.2014
	FDH	31.08.2015
	SEK FCH, SEK LCH, USD FCH (P), USD LDMH (P)	01.12.2015
	NDQH	28.04.2017
	TFCH, USD TFC	05.12.2017
	RMB FCH, RMB LCH	31.01.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest China Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, Erträge und eine Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Schuldtiteln angelegt.

Das Teilfondsvermögen kann in Schuldtiteln folgender Emittenten angelegt werden:

- der chinesische Staat;
- chinesische staatliche Behörden;
- chinesische Kommunalverwaltungen;
- Unternehmen, die ihren Hauptsitz in China haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in China ausüben.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf US-Dollar oder wird gegen den US-Dollar abgesichert. Vermögenswerte in Renminbi können über den

chinesischen Offshore-Markt und den chinesischen Festlandmarkt erworben werden.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect.

Aufgrund der Tatsache, dass vom Teilfonds getätigte Anlagen sowie vom Teilfonds erzielte Erträge auf Renminbi lauten können, sollten Anleger sich einer möglichen Abwertung des Renminbi bewusst sein.

Die vorstehend genannten Wertpapiere können an asiatischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die ordnungsgemäß funktionieren, anerkannt und für das Publikum offen sind. Die Börsen und anderen geregelten Märkte müssen die Anforderungen gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Dies ist vom Marktkontext abhängig, aber im Allgemeinen ist darunter eine lang anhaltende Phase starker Marktschwankungen zu verstehen. Vorübergehend (möglicherweise mehrere Monate) kann das gesamte Nettoteilfondsvermögen in Schuldtiteln der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten und Vereinigtes Königreich) Staatsanleihen investiert werden.

Ungeachtet des Grundsatzes der Risikosteuerung und in Übereinstimmung mit Artikel 45 des Gesetzes von 2010 kann das gesamte Nettoteilfondsvermögen in Schuldtiteln angelegt werden, die von der chinesischen Regierung begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann sein gesamtes Nettovermögen in Schuldtiteln anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Bis zu 70% des Nettoteilfondsvermögens können in Hybriden Wertpapieren und bis zu 100% des Nettoteilfondsvermögens in Schwellenländern angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 10% in notleidende Schuldtitel
- 20% in Anlagen in Festlandchina

- 30% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating
- 20% in nicht geratete Schuldtitel

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf

Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die nachfolgend beschriebenen Bewertungsansätze.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die

Bewertung von Norm-Kontroversen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Anlage ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Ertragsverwendung, mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

DWS Invest Chinese Equities

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hong Kong.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	15.12.2006 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI China 10/40 Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI China 10/40 Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Erfolgsbezogene Vergütung	Ja, für bestimmte Anteilklassen und gemäß der unten beschriebenen Methodik.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, TFC	EUR
	USD FC, USD LC, USD TFC	USD
	GBP D RD	GBP

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, USD FC, GBP D RD, TFC, USD TFC LC, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, NC, USD FC, USD LC, GBP D RD, TFC, USD TFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC LC NC USD FC, GBP D RD, USD TFC USD LC	bis zu 0,75% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung bis zu 1,5% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung bis zu 2% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung bis zu 0,85% bis zu 1,7%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP D RD, LC, TFC, USD FC, USD LC, USD TFC NC	0,00% 0,20%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, USD FC, USD LC, GBP D RD, TFC, USD TFC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC, USD FC, USD LC GBP D RD TFC, USD TFC	15.12.2006 21.12.2007 05.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Chinese Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Dieses Ziel wird durch Partizipation an den Chancen des Schwellenlands China (einschließlich Hongkong) verfolgt.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Emittenten mit Sitz in China oder von Emittenten mit Sitz außerhalb Chinas, aber mit Geschäftsschwerpunkt in China begeben worden sind.

Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie in Partizipations- und Genussscheinen und Optionsscheinen auf Aktien globaler Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 20% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 50% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer

effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die nachfolgend beschriebenen Bewertungsansätze.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines

verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Anlage ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Ertragsverwendung, mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten voraussichtlich Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Strategie bietet Anlegern einen breiten Zugang zu den chinesischen Aktienmärkten. Im Vergleich zu seiner Benchmark verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der breiteren Risikostreuung gekennzeichnet (zum Beispiel durch die Vermeidung hoher Konzentration von Einzelwerten). Aufgrund der Besonderheiten des chinesischen Marktes (der zum Beispiel von relativ wenigen Unternehmen dominiert wird) ist die Abweichung des Portfolios von der Benchmark normalerweise relativ gering. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen

wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu nutzen.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Rücknahmevolumen

Abweichend von der allgemeinen Regelung für erhebliche Rücknahmen gemäß Abschnitt 11.1 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gelten für diesen Teilfonds die folgenden Bestimmungen:

Aktionäre können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Der Teilfonds ist nicht zur sofortigen Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des NAV eines Teilfonds bezieht. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Besonderes Verfahren bei Rücknahmen im Wert von mehr als 10% des NAV eines Teilfonds:

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen

10% des NAV eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Aktionäre) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ursprünglichen Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ursprünglichen Bewertungstag zurückgenommen beziehungsweise umgetauschten Anteile 10% des NAV des Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ursprünglichen Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Aktionär für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingehen, werden gegenüber darauffolgenden Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung später eingegangener Rücknahmeanträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Der Fonds ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds unverzüglich verkauft wurden.

Erfolgsbezogene Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklassen LC, NC, FC und TFC eine erfolgsbezogene Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung entspricht bis zu 25% des Betrags, um den die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) die Wertentwicklung des MSCI China 10/40 Index (Net Return in EUR) (Benchmark) übersteigt, jedoch höchstens bis zu 4% des durchschnittlichen NAV der Anteilklasse in der Abrechnungsperiode. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, ab deren Ende der Mechanismus für die Aufholung einer früheren negativen Performance-Abweichung einsetzen kann, beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und dauert fünf Jahre.

Der Referenzindex ist ein Net-Return-Index, der die Wertentwicklung von Aktien im Schwellenland China abbildet. Er ist daher als Referenzwert für die Wertentwicklung dieses Teilfonds geeignet.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird an jedem Bewertungstag zum Zeitpunkt der Berechnung des NAV abzüglich sämtlicher Kosten und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile ermittelt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse

(abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich über der des Referenzindex (positive Wertentwicklung) und wurde zusätzlich eine mögliche negative Abweichung aus den letzten fünf Jahren ausgeglichen, wird eine etwaige angefallene erfolgsbezogene Vergütung zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich unter der des Referenzindex (negative Wertentwicklung), so wird eine bereits zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung anteilig wieder aufgelöst.

Eine zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung wird dem jeweiligen Empfänger im Allgemeinen jährlich gutgeschrieben, wenn die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode die des Referenzindex übersteigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der ersten Anteilwertberechnung der jeweiligen Anteilklasse. Wenn der Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode geschlossen oder verschmolzen wird oder Anteile von den Anlegern zur Rücknahme eingereicht oder umgetauscht werden und bei den hiervon betroffenen Anteilen eine erfolgsbezogene Vergütung anfällt, wird die erfolgsbezogene Vergütung dem Empfänger bis zum Tag der Schließung oder Verschmelzung beziehungsweise bis zu dem Tag, an dem die Anteile zurückgegeben oder umgetauscht wurden, anteilig gutgeschrieben.

Die erfolgsbezogene Vergütung kann auch entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode fällt, sofern die Anteilwertentwicklung die Wertentwicklung des Referenzindex übertrifft.

Die Auszahlung der erfolgsbezogenen Vergütung erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse. Sie versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungsgesellschaft wird eine gegebenenfalls anfallende erfolgsbezogene Vergütung an den Teilfondsmanager weitergeben.

Die Benchmark wird von MSCI Limited verwaltet. MSCI Limited ist nicht im öffentlichen Register der Referenzindexverwalter und Referenzwerte aus Drittländern bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragen, fällt derzeit jedoch unter aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Übergangsregelungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat solide, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung

gestellt würde. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare andere Benchmark festlegen, die an die Stelle der genannten Benchmark tritt.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China
- Anlagen in Rohstoffe

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DWS Invest Conservative Opportunities

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	30.08.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Overall Total Return in EUR (70%) and MSCI All Country World Index (Net Return in EUR) (30%)
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FD, LC, LD, ND, NC, LDM	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FD LC, LD, LDM ND, NC	0% bis zu 3% bis zu 1,5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FD, LC, LD, ND, NC, LDM	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FD LC, LD, LDM ND, NC	bis zu 0,5% bis zu 0,95% bis zu 1,15%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, LC, LD, LDM, NC, ND	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FD, LC, LD, ND, NC, LDM	0,05%
Auflegungsdatum	FD, LC, LD, ND NC LDM	30.08.2019 29.05.2020 29.01.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Conservative Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird an den internationalen Kapitalmärkten investiert. Der dabei verwendete Investmentansatz wird nicht durch eine Performance-Benchmark beschränkt und ermöglicht einen größeren Ermessensspielraum, um je nach Marktlage flexibel zu reagieren.

Der Teilfonds kombiniert zulässige Anlageinstrumente aus verschiedenen Anlageklassen, um ein defensives Risiko/Rendite-Profil zu erzielen. Er strebt eine annualisierte Volatilität von 2% bis 5% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Volatilitätsspanne jederzeit eingehalten wird.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel

und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds kann weltweit in Aktien, Schuldtiteln, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating angelegt werden.

Mindestens 25% des Nettoteilfondsvermögens werden in Investmentfonds, wie Aktien-, Misch-, Renten- und Geldmarktfonds, investiert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO, CDO, CLO, CBO)
- 5% in notleidende Schuldtitel
- 10% in Hybridinstrumente
- 25% in 1:1-Zertifikate
- 15% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA). Der Teilfonds investiert nicht in derivative Finanzinstrumente und Zertifikate auf Weichrohstoffe, zum Beispiel Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen sowie in Vieh aller Art.
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 25% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 49% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Abweichend von Abschnitt 3.2 j) gilt Folgendes: Das Nettoteilfondsvermögen kann zum Erwerb von Anteilen an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt 3.1 e) verwendet werden, sofern nicht mehr als 20% des Nettoteilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA angelegt werden.

Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wird als eigenständiger Emittent behandelt, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für

Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen eines anderen OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Vermögenswerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 30% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in

Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 60% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Rohstoffe
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuften, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem

Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Conservative Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900EU3HZY3WWB3Z34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines Kapitalzuwachses. Hierzu investiert der Teilfonds an den internationalen Kapitalmärkten. Der dabei verwendete Investmentansatz wird nicht durch eine Performance-Benchmark beschränkt und ermöglicht einen größeren Ermessensspielraum, um je nach Marktlage flexibel zu reagieren. Das Teilfondsvermögen wird weltweit in Aktien, Schuldtiteln, Zertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheinen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt. Mindestens 25% des Nettovermögens werden in Investmentfonds (Aktien-, Misch-, Renten- und Geldmarktfonds) investiert. Bis zu 49% können in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating, bis zu 15% in Schuldtitel ohne Rating und bis zu 5% in notleidende Schuldtitel investiert werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, hybride Wertpapiere, Rohstoffe und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden

unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an

bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

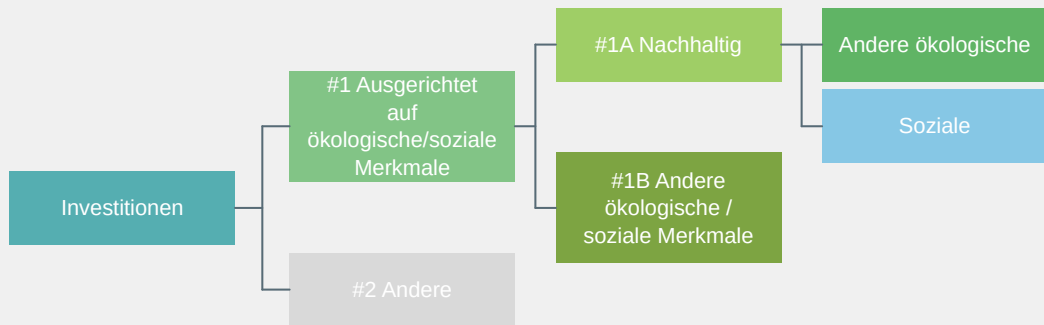
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

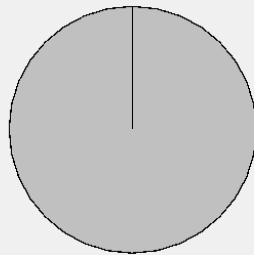
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

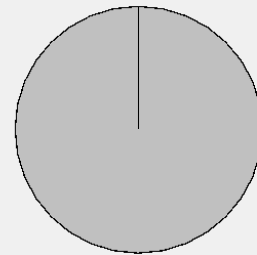
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2034326152/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Convertibles

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	12.01.2004 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absolute VaR)
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, FC (CE), FD, PFC, LC (CE), TFC, TFD	EUR
	USD FCH, USD LCH, USD TFCH	USD
	GBP DH RD	GBP
	CHF FCH, CHF LCH	CHF
	SEK FCH, SEK LCH	SEK

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, USD FCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, PFC, SEK FCH, TFC, TFD, USD TFCH LC, LD, CHF LCH, LC (CE), SEK LCH NC USD LCH	0% bis zu 3% bis zu 1,5% bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD FCH, USD LCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, CHF LCH, PFC, LC (CE), SEK FCH, SEK LCH, TFC, TFD, USD TFCH	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, SEK FCH, TFC, TFD, USD TFCH LC, LD, USD LCH, CHF LCH, LC (CE), SEK LCH NC PFC	bis zu 0,65% bis zu 1,2% bis zu 1,5% bis zu 0,8%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF FCH, CHF LCH, FC, FC (CE), FD, GBP DH RD, LC, LC (CE), LD, PFC, SEK FCH, SEK LCH, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD TFCH NC	0,00% 0,10%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD FCH, USD LCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, CHF LCH, PFC, LC (CE), SEK FCH, SEK LCH, TFC, TFD, USD TFCH	0,05%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FC, LC, LD, NC	12.01.2004
	USD FCH, USD LCH	20.11.2006
	GBP DH RD	23.03.2009
	CHF FCH	08.09.2011
	FC (CE)	10.04.2012
	FD	13.12.2013
	CHF LCH	24.03.2014
	PFC	26.05.2014
	LC (CE)	04.06.2014
	SEK FCH, SEK LCH	30.09.2015
	TFC, TFD, USD TFCH	05.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Convertibles gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, Erträge und eine Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und

sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Wandel- und Optionsanleihen und ähnlichen wandelbaren Instrumenten von weltweiten Emittenten angelegt.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren ohne Wandlungsrechte sowie in Aktien, Optionsscheinen auf Aktien und Genussscheinen angelegt werden. Dabei darf der Anteil der Aktien, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine insgesamt 10% nicht übersteigen.

Bis zu 70% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating angelegt werden.

Zusätzlich zu diversen festverzinslichen Zahlungen verleihen Wandelanleihen dem Inhaber das Recht, diese Wertpapiere in Aktien der betreffenden Gesellschaft umzuwandeln. Aktien mit Optionsscheinen können dem Inhaber gleichzeitig das Recht auf Zinszahlungen und Tilgung und das Recht auf den Kauf von Aktien verleihen, das heißt, die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Wandelbare Vorzugsaktien umfassen regelmäßig das Recht oder die Verpflichtung, die Vorzugsaktien zu einem späteren Zeitpunkt in Stammaktien umzuwandeln. Der jeweilige Preis dieser Wertpapiere ist sowohl von der Einschätzung des Aktienkurses als auch von der Zinsentwicklung abhängig.

Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung: Der Teilfonds legt mindestens 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten an, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Das gesamte Nettoteilfondsvermögen kann in nicht gerateten Schuldtiteln, bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in Hybriden Wertpapieren und bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens in Schwellenländern angelegt werden.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in notleidende Schuldtitel

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies

erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 30% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 60% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als

zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Derivative Finanzinstrumente, wie beispielsweise Swaps, werden mit Finanzinstituten abgeschlossen, die sich auf derartige Transaktionen spezialisiert haben und über ein Rating von mindestens Baa3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Convertibles

Unternehmenskennung (LEI-Code): 22TBFQY7IVP2I86LED50

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, laufende Erträge zu generieren und einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Wandel- und Optionsanleihen und ähnlichen wandelbaren Instrumenten von weltweiten Emittenten angelegt. Bis zu 30% können in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren (ohne Wandlungsrechte) und bis zu 10% in Aktien, Optionsscheinen auf Aktien und Genussscheinen angelegt werden. Der Teilfonds kann bis zu 70% in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating, 10% in notleidenden Schuldtiteln und 100% seines Nettovermögens in Schuldtiteln ohne Rating anlegen. Mindestens 70% des Nettovermögens werden in Vermögenswerten angelegt, die nicht auf den koreanischen Won lauten. Bis zu 50% können in hybriden Wertpapieren und bis zu 50% in Schwellenländern angelegt werden. Das Netto-Teilfondsvermögen lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die

Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in

Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

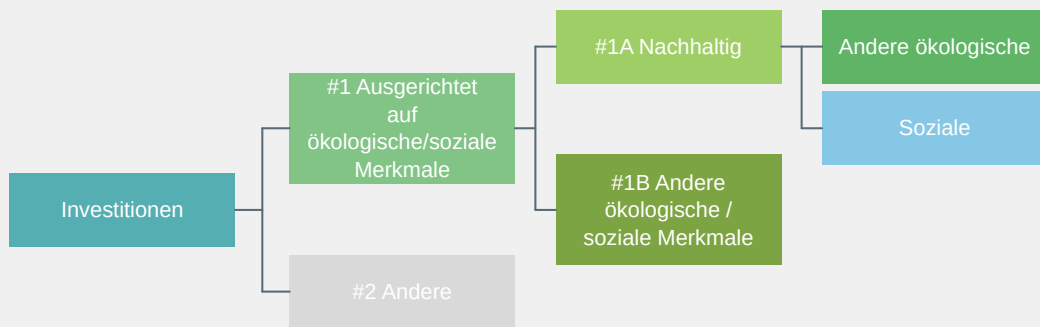
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

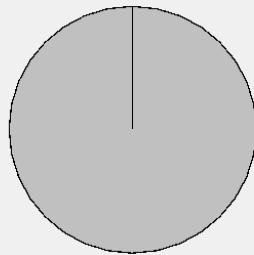
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

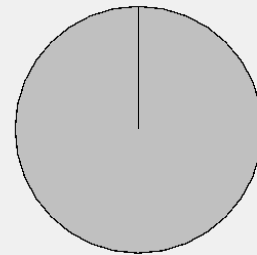
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU0179219752/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Corporate Green Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	15.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	Bloomberg MSCI Euro Corporate Green Bond 5% Capped Index, verwaltet von Bloomberg Index Services Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg MSCI Euro Corporate Green Bond 5% Capped Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FD, FD100, LD, ND, TFC, LC, FC100, IC**, LDM	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FD, FD100, TFC, FC100, IC** LD, LC, LDM ND	0% bis zu 3% bis zu 1,5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FD, FD100, LD, ND, TFC, LC, FC100, IC**, LDM	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, TFC FD100, FC100 LD, LC, LDM ND IC**	bis zu 0,5% bis zu 0,2% bis zu 0,7% bis zu 1,1% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC100, FD, FD100, IC**, LC, LD, LDM, ND, TFC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FD, FD100, LD, ND, TFC, LC, FC100, LDM IC**	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FD, FD100, LD ND TFC LC FC100 IC** LDM	15.10.2018 14.12.2018 15.03.2019 15.05.2019 15.11.2024 02.12.2024 29.01.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Corporate Green Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Mit diesem Teilfonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Er qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Dieses Ziel wird durch die Finanzierung von Projekten mit einem ökologischen Nutzen oder Aktivitäten von öffentlichen, privaten und semi-privaten Emittenten, die zu mindestens einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, verfolgt.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien und Schuldtitel, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettoteilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen. Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, 80% des Nettoteilfondsvermögens.

Weitere Informationen über die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds investiert mindestens mindestens 80% seines Nettoteilfondsvermögens in „grüne“ Anleihen (Green Bonds), deren Erträge ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- und/oder Klimanutzen verwendet werden (Anleihen mit Ertragsverwendung), die typischerweise (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel und/oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert), beitragen.

Anleihen mit Ertragsverwendung dienen zur (Re-) Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit einem Umweltnutzen oder positiven sozialen Effekten. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emittent den Emissionsertrag der Anleihen mit Ertragsverwendung in Projekte oder Tätigkeiten investiert, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und dadurch

unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen.

Der Teilfonds kann auch in Sozialanleihen anlegen, wenn die Ertragsverwendung für Projekte mit einem sozialen Nutzen bestimmt ist, wobei jedoch keine Verpflichtung bezüglich eines Mindestanteils an solchen Investitionen auf Portfolioebene besteht.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Investment-grade-Schuldtiteln angelegt.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating mit einem Mindestrating von B3 (Moody's) bzw. B- (S&P und Fitch) angelegt werden.

Bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in Hybriden Wertpapieren angelegt werden.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 3% in nicht geratete Schuldtitel
- 20% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt und werden insgesamt 20% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Darüber hinaus sind Anlagen in Geldmarktfonds auf jene Anlagen beschränkt, die nach den Rechnungslegungsvorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) als Zahlungsmitteläquivalente einzustufen sind.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf

Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate)

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sämtliche Anlagen des Teilfonds, die sich nicht als nachhaltige Investitionen qualifizieren, dienen ausschließlich dem Liquiditätsmanagement oder Absicherungszwecken.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation

durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Corporate Green Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300WYDG1U2NN4WJ19

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ **X** **Ja**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 80%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%

☒ ☐ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Teilfonds besteht in der Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die einen ökologischen Nutzen haben.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in grüne Anleihen, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- und/oder Klimanutzen verwendet werden (Use of Proceeds Bonds), die typischerweise (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), wie sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, Industrie, Innovation und Infrastruktur, nachhaltige Städte und Gemeinden, Maßnahmen zum Klimaschutz und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel und/oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert), beitragen.

Der Teilfonds kann auch in Sozialanleihen anlegen, wenn die Erlösverwendung für Projekte mit einem sozialen Nutzen bestimmt ist, wobei jedoch keine Verpflichtung bezüglich eines Mindestanteils an solchen Investitionen auf Portfolioebene besteht.

Anleihen mit Erlösverwendung dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös zweckgebundener Anleihen in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und hierdurch unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird mittels Anwendung einer internen Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung** dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als Anleihe mit Erlösverwendung, die die Climate Bonds Standards, vergleichbare Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder den EU Green Bond Standard einhält, einzustufen ist oder einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wird.
- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an Anlagen, auf die die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung (PAB-Ausschlüsse) zutreffen, wie nachstehend beschrieben.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ist.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden dahingehend bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden. Diese Werte können auf Emittentenebene oder auf Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung festgelegt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von "F" sind als Anlage ausgeschlossen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt bei den nachhaltigen Investitionen in seinem Portfolio die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in der DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen hinsichtlich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln öffentlicher, privat- und gemischtwirtschaftlicher Emittenten weltweit angelegt. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen, auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die das in den folgenden Abschnitten dargelegte nachhaltige Investitionsziel erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds ist bestrebt, sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, indem potenzielle Anlagen mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese basiert auf einem eigenen Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze zur Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung und der ESG-Qualität eines Emittenten. Diese Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder der Beteiligung an diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Die Finanzierung von Projekten mit einem ökologischen und/oder sozialen Nutzen durch Anleihen mit Erlösverwendung wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

1. In der ersten Stufe werden Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Diese Standards konzentrieren sich beispielsweise auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, und die Auswirkungen der Erlöse. Sofern ausreichend Daten verfügbar sind, werden Anleihen mit Erlösverwendung zudem auf Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen PAB-Ausschlüssen (ausgenommen c.) auf Ebene der Projekte oder Aktivitäten geprüft, die mit diesen Anleihen mit Erlösverwendung finanziert werden.

2. Erfüllt eine Anleihe die für die erste Stufe beschriebenen Anforderungen, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren mit den folgenden Bewertungsansätzen bewertet:

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds schließt alle der folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB-Ausschlüsse auf Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent bewertet und basierend auf den folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Grüne Anleihen, die als nach dem EU Green Bond Standard ausgegeben identifiziert werden, werden zumindest hinsichtlich der PAB-Ausschlüsse a) bis c) auf Emittentenebene bewertet.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des United Nations Global Compact, den United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorge-nannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- b. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- c. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechte klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder die als "nicht frei" eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor). Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Außerdem beurteilt die DWS die Anleihen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob das Investment als nachhaltig anzusehen ist. Die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen basiert auf den Daten eines oder mehrerer Datenanbieter, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen.

Die DWS prüft, ob die Anleihe einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel leistet, wie vorstehend beschrieben. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wird auf Basis des Gesamtwerts aller Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltig eingestuft werden, berechnet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen (#1 Nachhaltige Investitionen) angelegt. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 80% des Netto-Teilfondsvermögens.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investitionen angelegt, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (#2 Nicht nachhaltige Investitionen) wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

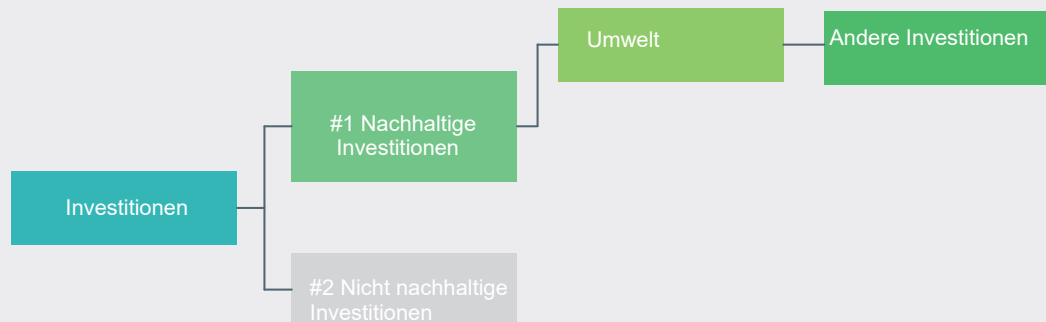
Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, zum Beispiel für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomie umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

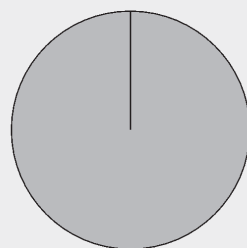
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds berücksichtigt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es vorkommen, dass der Teilfonds im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (siehe Erläuterung am linken Rand). Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/121 der Kommission festgelegt.

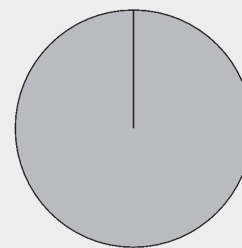
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
■ Taxonomiekonform	0.00%
■ Nicht taxonomiekonform	100.00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
■ Taxonomiekonform	0.00%
■ Nicht taxonomiekonform	100.00%

Dieses Diagramm gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 80% seines Nettovermögens in ökologisch nachhaltigen Investitionen anzulegen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens sind auf das nachhaltige Investitionsziel ausgerichtet. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht als nachhaltig eingestuft sind (#2 Nicht nachhaltige Investitionen). Diese Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen und werden vom Portfoliomanagement für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt.

Der Anteil und die Verwendung der als nicht nachhaltig eingestuften Anlagen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da sie im Hinblick auf dieses Ziel neutral sind.

Zumindest im Zusammenhang mit relevanten Investitionen für das Liquiditätsmanagement werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, u.a. PAB-Ausschlüsse, berücksichtigt. Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1873225616/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes unter www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Corporate Hybrid Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	6.07.2015 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absolute VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, FC100, FD100, FD, TFC, TFD, FC10, NC, ND	EUR
	CHF FCH, CHF LCH	CHF
	USD FCH, USD LCH, USD FDH, USD LDMH, USD FDQH, USD FCH50	USD
	SGD LDMH	SGD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, CHF FCH, FC100, FD100, USD FCH, USD FDH, USD FDQH, FD, TFC, TFD, FC10, USD FCH50	0%
	LC, LD, CHF LCH, USD LCH, SGD LDMH, USD LDMH	bis zu 3%
	NC, ND	bis zu 1,5%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, CHF FCH, CHF LCH, FC100, FD100, USD FCH, USD LCH, SGD LDMH, USD FDH, USD LDMH, USD FDQH, FD, TFC, TFD, FC10, USD FCH50, NC, ND	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, CHF FCH, USD FCH, USD FDH, USD FDQH, FD, TFC, TFD	bis zu 0,6%
	LC, LD, CHF LCH, USD LCH, SGD LDMH, USD LDMH	bis zu 0,9%
	FC100, FD100	bis zu 0,2%
	FC10	bis zu 0,4%
	USD FCH50	bis zu 0,25%
	NC, ND	bis zu 1,3%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF FCH, CHF LCH, FC, FC10, FC100, FD, FD100, LC, LD, NC, ND, SGD LDMH, TFC, TFD, USD FCH, USD FCH50, USD FDH, USD FDQH, USD LCH, USD LDMH	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, CHF FCH, CHF LCH, FC100, FD100, USD FCH, USD LCH, SGD LDMH, USD FDH, USD LDMH, USD FDQH, FD, TFC, TFD, FC10, USD FCH50, NC, ND	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD	06.07.2015
	CHF FCH, CHF LCH, FC100, FD100, USD FCH, USD LCH	15.10.2015
	SGD LDMH, USD FDH, USD LDMH	15.12.2016
	USD FDQH	30.01.2017
	FD	15.03.2017
	TFC, TFD	05.12.2017
	FC10	28.02.2020
	USD FCH50	15.06.2023
	NC	14.03.2025
	ND	26.01.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Corporate Hybrid Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über

nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner

Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, Erträge und eine Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds kann weltweit in Schuldtiteln, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln anlegen.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Hybriden Wertpapieren von Unternehmensemittenten (einschließlich Nachranganleihen (Tier 1- und Tier 2-Anleihen) und Nachranganleihen von Versicherungsunternehmen) sowie in Genussscheinen, Wandel- und Optionsanleihen angelegt.

Das gesamte Nettoteilfondsvermögen kann in Nachranganleihen angelegt werden.

Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien (durch Ausübung von Wandlungsrechten), einschließlich wandelbarer Vorzugsaktien, Vorzugsaktien mit unbegrenzter Laufzeit und Vorzugspapieren mit unbegrenzter Laufzeit, angelegt werden.

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, davon bis zu 40% in Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating.

Notleidende Schuldtitel werden aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen, auch wenn sie erhöhten Risiken, darunter Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Marktrisiken, ausgesetzt

sind. Diese Wertpapiere stammen beispielsweise von Emittenten, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, gegen die ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder die ihren Betrieb eingestellt haben, wobei die Aussichten auf Einbringlichkeit der Forderungen (Kapital oder Zinsen) begrenzt sind. Notleidende Wertpapiere können zwar eine höhere mögliche Rendite bieten, sind aber auch mit einem erhöhten Verlustrisiko verbunden. Die Anlagestrategie des Teilfonds zielt teilweise darauf ab, Gewinne aus unterbewerteten Wertpapieren mit Erholungspotenzial zu erzielen. Diese Strategie wird auf der Basis einer gründlichen Beurteilung der Risiken und Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds und unter strenger Einhaltung der nachstehenden quantitativen Obergrenze für ausgefallene Wertpapiere umgesetzt.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 10% in notleidende Schuldtitel einschließlich bis zu 5% ausgefallene Schuldtitel
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 30% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 49% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die

Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 50% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 100% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit

Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.
- Ausgefallene Schuldtitel: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: S&P/Fitch: D; Moody's: C.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel, welche die geltenden Anlagegrenzen überschreiten, halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuften, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Corporate Hybrid Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300TC4X3ECLFVCW74

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, laufende Erträge zu generieren und einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds investiert weltweit in Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Derivate, Geldmarktinstrumente und liquide Mittel. Mindestens 51% des Nettovermögens werden weltweit in hybriden Wertpapieren von Unternehmenemittenten, einschließlich Nachranganleihen, Genussscheinen, Options- und Wandelanleihen, angelegt. Das gesamte Nettovermögen kann in Nachranganleihen angelegt werden. Bis zu 49% können in Schuldtitel investiert werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, darunter bis zu 40% in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating Bis zu 10% können in notleidenden Schuldtiteln (darunter bis zu 5% in ausgefallenen Schuldtiteln) und bis zu 10% in Schuldtiteln ohne Rating angelegt werden. Ausgefallene Schuldtitel werden trotz der erhöhten Risiken aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen. Das Netto-Teilfondsvermögen lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann der Teilfonds auch andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements nutzen, beispielsweise Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos) und Schwellenländer. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder

Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere

Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

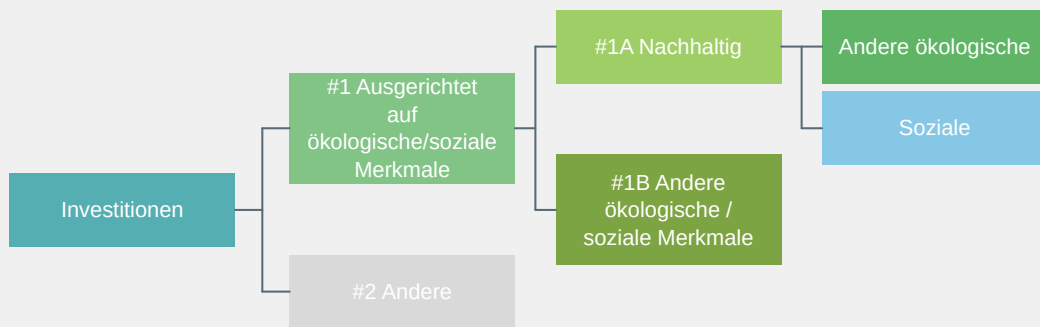
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

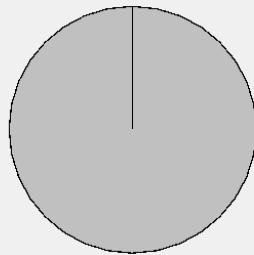
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

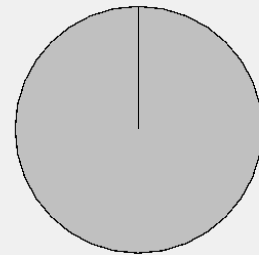
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1245923484/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Credit Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	30.04.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	80% ICE BofA BB Euro High Yield Index, 20% ICE BofA CCC & Lower Euro High Yield Index
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, FC100, LDM, NC CHF TFCH USD FCH100	EUR CHF USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, TFC, TFD, CHF TFCH, USD FCH100, FC100 LC, LD, LDM NC	0% bis zu 3% bis zu 1,5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, CHF TFCH, USD FCH100, FC100, LDM, NC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD, CHF TFCH LC, LD, LDM USD FCH100, FC100 NC	bis zu 0,6% bis zu 0,9% bis zu 0,2% bis zu 1,3%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF TFCH, FC, FC100, FD, LC, LD, LDM, NC, TFC, TFD, USD FCH100	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, CHF TFCH, USD FCH100, FC100, LDM, NC	0,05%
Auflegungsdatum	FC FD, LC, LD, TFC, TFD CHF TFCH, USD FCH100 FC100 LDM NC	30.04.2019 15.12.2023 15.04.2024 02.12.2024 29.01.2025 17.02.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Credit Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, Erträge und eine Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Die tatsächlichen Renditen und Risiken können diese Zielsetzung erreichen oder verfehlen. Es gibt keine Zusicherung oder Gewähr dafür, dass eine positive Rendite oder überhaupt eine Rendite auf das investierte Kapital erzielt wird.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% und bis zu 100% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in folgende Schuldtitel investiert:

- Schuldtitel, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, staatlichen Stellen,

- Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern emittiert werden, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-grade-Rating aufweisen oder nicht;
- gedeckte Schuldverschreibungen;
- Wandelanleihen;
- CoCos;
- Hybride Wertpapiere

Der Teilfonds kann bis zu 100% des Nettoteilfondsvermögens in Hybriden Wertpapieren und Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating anlegen.

Notleidende Wertpapiere werden aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen, auch wenn sie erhöhten Risiken, darunter Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Marktrisiken, ausgesetzt sind. Diese Wertpapiere stammen beispielsweise von Emittenten, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, gegen die ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder die ihren Betrieb eingestellt haben, wobei die Aussichten auf Einbringlichkeit der Forderungen (Kapital oder Zinsen) begrenzt sind.

Notleidende Wertpapiere können zwar eine höhere mögliche Rendite bieten, sind aber auch mit einem erhöhten Verlustrisiko verbunden. Die Anlagestrategie des Teilfonds zielt teilweise darauf ab, Gewinne aus unterbewerteten Wertpapieren mit Erholungspotenzial zu erzielen. Diese Strategie wird auf der Basis einer gründlichen Beurteilung der Risiken und Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds und unter strenger Einhaltung der nachstehenden quantitativen Obergrenze für ausgefallene Wertpapiere umgesetzt.

Im Rahmen einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfonds auch bis zu 10% des Nettovermögens in börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (zum Beispiel für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 10% in notleidende Schuldtitel einschließlich ausgefallene Schuldtitel
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 49% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte

oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 100% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 200% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem

Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.
- Ausgefallene Schuldtitel: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: S&P/Fitch: D; Moody's: C.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel, welche die geltenden Anlagegrenzen überschreiten, halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Credit Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000JDDVBZ8UZZSN12

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, laufende Erträge zu generieren und einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Nettovermögens werden weltweit in Schuldtiteln angelegt. Diese umfassen Schuldtitel von staatlichen Einrichtungen, Unternehmensanleihen (aus Industrie- oder Schwellenländern, potenziell ohne Investment-Grade-Rating), gedeckte Schuldverschreibungen, CoCos und hybride Wertpapiere. Das gesamte Netto-Teilfondsvermögen kann in hybriden Wertpapieren und Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating angelegt werden. Bis zu 10% können in Schuldtiteln ohne Rating und bis zu 10% in notleidenden (einschließlich ausgefallenen) Schuldtiteln angelegt werden. Ausgefallene Schuldtitel werden trotz der erhöhten Risiken aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen. Das Netto-Teilfondsvermögen lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann der Teilfonds auch andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements nutzen, beispielsweise Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos) und Schwellenländer. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten

internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem

bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

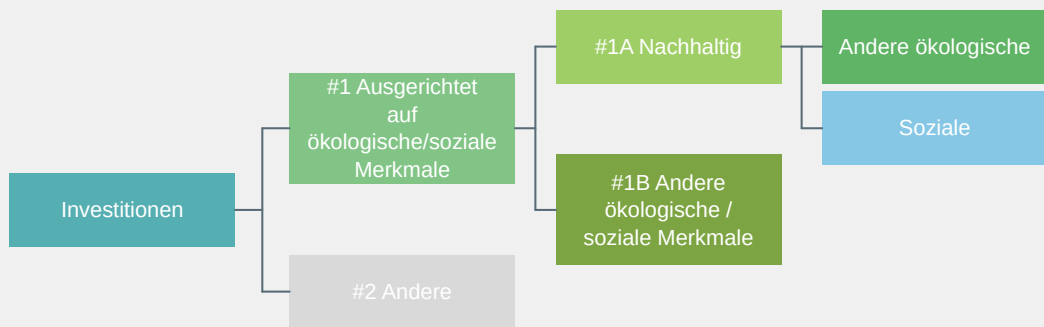
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

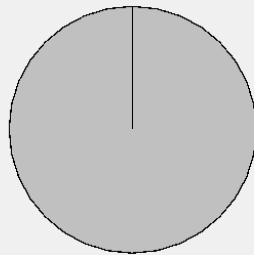
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

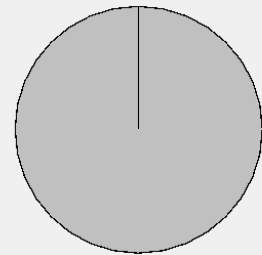
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1968688876/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Critical Technologies

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	2.11.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% MSCI World Industrials Index (Net Return in EUR), 30% MSCI World Information Technology Index (Net Return in EUR), 20% MSCI All Country World Index (Net Return in EUR).
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, TFC, PFC, XC	EUR
	USD TFCH, USD LC, USD FCH10, USD IC, USD LCH (P)	USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, USD TFCH, PFC, XC, USD FCH10, USD IC	0%
	LC, LD, USD LC, USD LCH (P)	bis zu 5%
	NC	bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, NC, TFC, USD TFCH, PFC, XC, USD LC, USD FCH10, USD IC, USD LCH (P)	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD TFCH LC, LD, USD LC, USD LCH (P) NC PFC XC USD FCH10, USD IC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,35% bis zu 0,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, NC, PFC, TFC, USD FCH10, USD IC, USD LC, USD LCH (P), USD TFCH, XC	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, TFC, USD TFCH, PFC, XC, USD LC, USD FCH10, USD LCH (P) USD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD NC TFC USD TFCH PFC XC USD LC USD FCH10, USD IC USD LCH (P)	02.11.2018 14.12.2018 15.05.2019 16.09.2019 28.04.2021 15.07.2025 15.12.2025 03.08.2026 14.08.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Critical Technologies gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu investiert der Teilfonds hauptsächlich an den globalen Aktienmärkten in Unternehmen, deren Wirtschaftstätigkeiten einen Bezug zu den sogenannten „Kritischen Technologien“ haben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Beteiligungswertpapieren von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext der sogenannten „Kritischen Technologien“ für relevant hält. Unter „Kritischen Technologien“ berücksichtigt das Teilfondsmanagement Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeiten in der gesamten Wertschöpfungskette von Lösungen in den folgenden Segmenten, die als kritisch für nationale Ziele wie Verteidigung, Sicherheit, Wirtschaftswachstum oder öffentliche Sicherheit gelten: Robotik und fortschrittliche Fertigung, Cybersicherheit, Künstliche Intelligenz und Halbleiter, Energie und Infrastruktur, Verteidigung und Raumfahrt, die qualitativ mithilfe der Fundamentalanalyse durch das Teilfondsmanagement bewertet werden.

Um im Rahmen des Segments Robotik und fortschrittliche Fertigung in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Robotik und ermöglichenden Technologien sowie Automatisierungstechnologien leisten oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfoliounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig: Roboteranwendungen und -komponenten, Automatisierung, autonome Systeme, moderne Werkstoffe, intelligente und fortschrittliche Fertigung, Sensoren, Mikrocontroller, 3D-Druck, Datenverarbeitung, Antriebstechnologien sowie Bild-, Gesten- und Spracherkennung und andere technologische Anforderungen und Software. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit

Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Elektrische Geräte, Software, Interaktive Medien und Dienste, Maschinen, Computer-Ausrüstung, Geräte und Bauteile, Halbleiter und Halbleiterausrüstung, Professionelle Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, IT-Dienste oder Industriekonglomerate.

Um im Rahmen des Segments Cybersicherheit in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, deren Geschäft von der Cybersicherheit profitiert oder derzeit im Zusammenhang mit Cybersicherheit steht. Der Bereich Cybersicherheit umfasst unter anderem Organisationen, die eine Verpflichtung und/oder Verbindung zu Praktiken haben, die Computer, Server, Mobilgeräte, elektronische Systeme, Netzwerke und Daten vor böswilligen Angriffen schützen. Dazu gehört auch die Sicherheit der Informationstechnologie und elektronischer Daten. Cybersicherheit umfasst verschiedenste Bereiche, angefangen vom Schutz von Computersystemen über die Wiederherstellung nach Katastrophen bis hin zur Schulung von Endnutzern. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der GICS): Systemsoftware, Anwendungssoftware, Internetdienste und -infrastruktur, Forschungs- und Beratungsdienstleistungen, IT-Beratung und weitere Dienste oder Internetdienste und -infrastruktur.

Um im Rahmen des Segments Künstliche Intelligenz und Halbleiter in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Künstlichen Intelligenz und Halbleiter leisten, was die Entwicklung, notwendige Infrastruktur sowie die Anwendung der Künstlichen Intelligenz umfasst, oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfoliounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig: Rechenzentren und zugehörige Ausstattung, zum Beispiel Server, Kühltechnologien sowie elektrotechnische Komponenten; Softwareentwicklung, Anwendung und Entwicklung von Künstlicher Intelligenz, maschinelles Lernen, Mikroprozessoren und Mikroelektronik, Halbleiterdesign, Halbleiterfertigung, Halbleiterprüfungen und -instandhaltung sowie Produktion von Geräten oder Geräteteilen, die für die Halbleiterproduktion notwendig sind. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition

der GICS): Halbleiter und Halbleiterausrüstung, Kraftfahrzeuge, Software, Unterhaltung, IT-Dienste, Kommunikationsgeräte, Interaktive Medien und Dienste, breit gefächelter Einzelhandel, Halbleiter und Halbleiterausrüstung, Hardwarekomponenten, Speicher- und Peripheriegeräte, Industriekonglomerate, Überlandtransporte, Professionelle Dienstleistungen, Gesundheitswesen: Ausstattung und Produkte, elektrische Geräte, Computer-Ausrüstung, Geräte und Bauteile, Maschinen, Gesundheitswesen: Anbieter und Dienstleister oder Finanzdienstleistungen.

Um im Rahmen des Segments Energie und Infrastruktur in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Energieerzeugung und energiebezogenen Infrastruktur sowie kommunikations-, gebäude- und verkehrsbezogenen Infrastruktur leisten oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfoliounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig: Stromerzeugung, Übertragung, Vertrieb, Technologien für erneuerbare Energien sowie Energiespeicherung und Batterietechnologien, fortschrittliche Technologien für Kernkraft, Wasserstoff und Planung und Bau von Infrastruktur. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der GICS): Transportinfrastruktur, Maschinen, Metalle und Bergbau, Handels- und Vertriebsunternehmen, Energiezubehör und Dienste, Baumaterialien, Bau- u. Ingenieurwesen, Erdöl, Erdgas und nicht erneuerbare Brennstoffe, elektrische Geräte, Stromversorgungsunternehmen, Baustoffe, Professionelle Dienstleistungen, Kommerzielle Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien, unabhängige Stromversorger und erneuerbare Energien, Computer-Ausrüstung, Geräte und Bauteile.

Um im Rahmen des Segments Verteidigung und Raumfahrt in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Militär- oder Verteidigungsindustrie leisten oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfoliounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig: Luft- und Raumfahrt und Verteidigung: Produkte und Dienstleistungen, einschließlich Hyperschall, Antriebstechnologien, Militärfahrzeuge, -schiffe und -flugzeuge, unbemannte Fahrzeuge, Kommunikationssysteme und -dienste, einschließlich Satelliten, Ereignisreaktion, Sicherheit oder sicherheitsbezogene Software, IT-Hardware und -Dienste, Trainings- und Simulationssoftware und -produkte, digitale Forensik, Detektionsgeräte und elektronische Authentifizierung und biometrische Erkennung sowie raumfahrtbezogene Produkte

und Dienstleistungen in den folgenden Bereichen: Weltraumforschung (einschließlich Entwicklung von kommerziellen Raumfahrzeugen, Raumfahrttourismus, wissenschaftliche Forschung oder Auslieferung von Ausrüstung oder Gütern in den Weltraum), Raketen und andere kommerzielle Satellitenausrüstung, -systeme oder -software für Bereiche wie Forschung, Erdbeobachtungen, Space Imaging oder GPS. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der GICS): Luft- und Raumfahrt und Verteidigung, Anwendungssoftware, Bau- und Schwerlastfahrzeuge oder Forschungs- und Beratungsdienstleistungen.

Das Teilfondsmanagement kann von dem Umsatzschwellenwert von 20% abweichen und zusätzliche Kriterien zur Auswahl eines Unternehmens in den vorstehend genannten Segmenten berücksichtigen, beispielsweise im Falle eines signifikanten Marktanteils oder eines starken Wachstums in dem jeweiligen Segment oder im Falle erheblicher Investitionsausgaben oder Investitionen für Forschung und Entwicklung in dem betreffenden Segment.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 40% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 15% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depository Receipts (ADRs) aufbauen,

oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die nachfolgend beschriebenen Bewertungsansätze.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind

als Anlage ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Ertragsverwendung, mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein

Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung

von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DWS Invest CROCI Europe

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	28.08.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI Europe Value Index (Net Return in EUR, verwaltet von MSCI Limited).
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Europe Value Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und Frankfurt/Main, der auch ein Handelstag an der London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	IC, LC, LD, TFC, NC, TFD, XC	EUR
	USD LCH, USD TFCH	USD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	IC, TFC, USD TFCH, TFD, XC LC, LD, USD LCH NC	0% bis zu 2% bis zu 1%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	IC, LC, LD, TFC, USD LCH, NC, USD TFCH, TFD, XC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, TFC, USD TFCH, TFD LC, LD, USD LCH NC XC	bis zu 0,5% bis zu 1% bis zu 2% bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, LC, LD, NC, TFC, TFD, USD LCH, USD TFCH, XC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	IC LC, LD, TFC, USD LCH, NC, USD TFCH, TFD, XC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	IC, LC, LD, TFC, USD LCH NC USD TFCH TFD XC	28.08.2018 15.11.2018 26.02.2021 15.04.2021 05.03.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Europe gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Hierzu wird das Teilfondsvermögen in europäischen Aktien angelegt, die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Europe-

Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie grundsätzlich Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die europäischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität oder geringer Marktkapitalisierung von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Strategie können auch Filter oder Techniken zur Portfolio-Strukturierung verwendet werden, um sonstige Anlagestile/Faktoren einzubeziehen/ auszuschließen, das aktive Risiko einzudämmen oder ungewollte Risikopositionen zu begrenzen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehören unter anderem

umsatzbezogene Einschränkungen oder die Anforderung, dass eine während der Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen ist, wenn das CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung an die CROCI Investment and Valuation Group – Markt Ereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu

senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 60% des Nettoteilfondsvermögens werden in europäischen Aktien mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Europe-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden.

Mindestens 75% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien von Emittenten mit Hauptsitz in einem europäischen Land angelegt.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 25% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den

Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend

genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

CROCI-Bewertungs-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und

effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und spezifische Rückstellungen).
- Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettoteilfondsvermögens.
- Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als ökonomische Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt

keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktiefonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht

einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Europe

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300E42GKGVU82TT24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens werden nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Europe“ (wie im Verkaufsprospekt näher ausgeführt) in Aktien von europäischen Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden. Mindestens 75% des Nettovermögens werden in Aktien von Emittenten mit Hauptsitz in einem europäischen Land angelegt. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

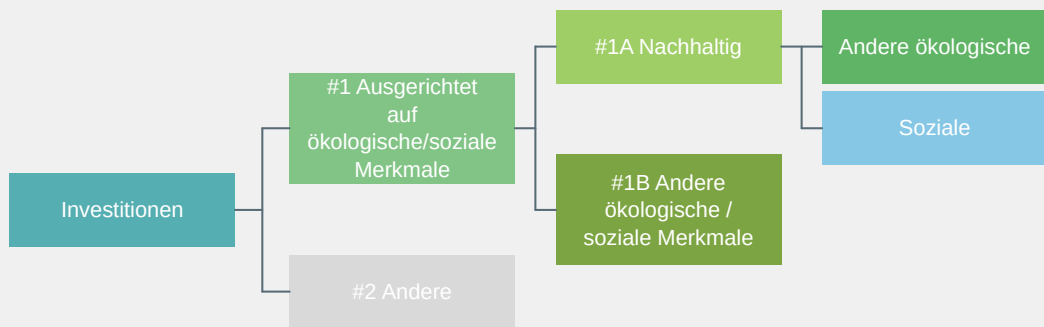
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

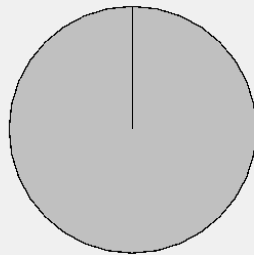
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

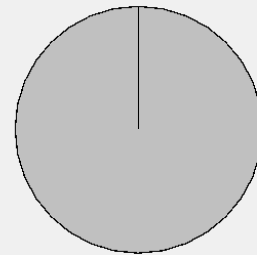
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769938041/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Global Dividends

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	30.08.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI World High Dividend Yield Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World High Dividend Yield Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	GBP IC, GBP ID, GBP LC	GBP
	IC, ID, LC, LD, TFC, NC, PFC	EUR
	USD IC, USD LC, USD LDQ	USD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	GBP IC, GBP ID, IC, ID, TFC, USD IC, PFC GBP LC, LC, LD, USD LC, USD LDQ NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	GBP IC, GBP ID, GBP LC, IC, ID, LC, LD, TFC, USD IC, USD LC, USD LDQ, NC, PFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	GBP IC, GBP ID, IC, ID, TFC, USD IC GBP LC, LC, LD, USD LC, USD LDQ NC PFC	bis zu 0,65% bis zu 1,4% bis zu 2% bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	GBP IC, GBP ID, GBP LC, IC, ID, LC, LD, NC, PFC, TFC, USD IC, USD LC, USD LDQ	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	GBP IC, GBP ID, IC, ID, USD IC GBP LC, LC, LD, TFC, USD LC, USD LDQ, NC, PFC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	GBP IC, GBP ID, GBP LC, IC, ID, LC, LD, TFC, USD IC, USD LC, USD LDQ NC, PFC	30.08.2018 30.01.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Global Dividends gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über

nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird das Teilfondsvermögen weltweit in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Global Dividends-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie grundsätzlich Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die weltweiten Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Die Anlagestrategie schließt weiterhin Titel aus, die eine Reihe von Nachhaltigkeitsprüfungen bezüglich der Dividenden auf der Basis der Barerträge (eine genauere Beschreibung findet sich nachstehend im Absatz „CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden“), des Verschuldungsgrads und der Volatilität nicht bestehen, sowie Titel, die keine Dividenden zahlen, und Aktien mit einer niedrigen Dividendenrendite. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität oder geringer Marktkapitalisierung von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch Filter oder Techniken zur Portfolio-Strukturierung verwendet werden, um sonstige Anlagestile/Faktoren einzubeziehen/auszuschließen, das aktive Risiko einzudämmen oder ungewollte Risikopositionen zu begrenzen. Zu diesen Techniken gehören unter anderem umsatzbezogene Einschränkungen oder die Anforderung, dass eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen ist, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt oder ihre Dividendenrendite deutlich unter der der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung durch den Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel

und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Aktien mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Global Dividends-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

– 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der

Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

CROCI-Bewertungs-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der

Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und spezifische Rückstellungen).
- Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettoteilfondsvermögens.
- Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als ökonomische Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden

Die CROCI Investment und Valuation Group ist der Meinung, dass die Fähigkeit eines Unternehmens zur fortgesetzten Zahlung von Dividenden sowohl von seiner Finanzkraft als auch von seiner Fähigkeit zur Erwirtschaftung von Barmitteln abhängt. Dies hat zur Entwicklung einer Anlagestrategie für „nachhaltige Dividenden“ geführt, in deren Rahmen versucht wird, Aktien zu identifizieren und auszuschließen, bei denen das Risiko einer künftigen Dividendenkürzung höher ist. Bei der Suche nach attraktiven Unternehmen für die Dividendenanlagestrategie werden daher Aktien mit dem höchsten Verschuldungsgrad und den niedrigsten Barerträgen vom Auswahlprozess ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch die Aktien mit den höchsten Kursschwankungen und mit unterdurchschnittlichen Dividendenrenditen ausgeschlossen.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment und Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in

Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Global Dividends

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ACRXW8VM9MW354

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden nach der CROCI-Methode und der CROCI-Strategie „Global Dividends“ (wie im Verkaufsprospekt näher ausgeführt) weltweit in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden und hohe, nachhaltige Dividendenrenditen bieten. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt..

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

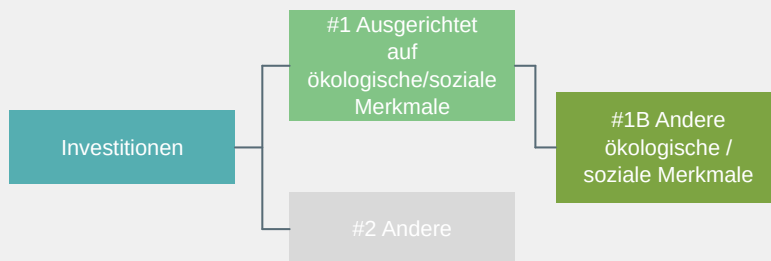
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

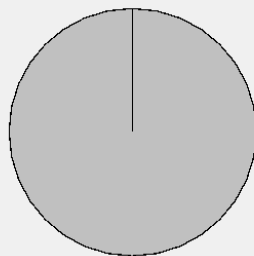
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

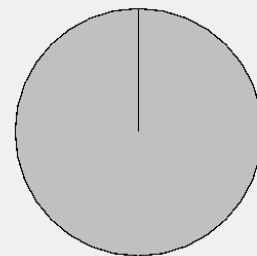
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769944106/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Japan

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	JPY
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	30.08.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI Japan Value Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Japan Value Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange, Osaka Securities Exchange und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungssichttag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungssichttag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungssichttag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	ICH, LCH, TFD, LC, NC, TFC	EUR
	JPY IC, JPY LC, JPY IC7500, JPY TFC, JPY XC	JPY
	USD ICH, USD TFC, USD XC	USD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	ICH, JPY IC, USD ICH, JPY IC7500, TFD, USD TFC, TFC, JPY TFC, JPY XC, USD XC JPY LC, LCH, LC NC	0% bis zu 2% bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	ICH, JPY IC, JPY LC, LCH, USD ICH, JPY IC7500, TFD, USD TFC, LC, NC, TFC, JPY TFC, JPY XC, USD XC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	ICH, JPY IC, USD ICH, TFD, USD TFC, TFC, JPY TFC JPY LC LCH, LC JPY IC7500 NC JPY XC, USD XC	bis zu 0,5% bis zu 1% bis zu 1,3% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	ICH, JPY IC, JPY IC7500, JPY LC, JPY TFC, JPY XC, LC, LCH, NC, TFC, TFD, USD ICH, USD TFC, USD XC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	ICH, JPY IC, USD ICH, JPY IC7500 JPY LC, LCH, TFD, USD TFC, LC, NC, TFC, JPY TFC, JPY XC, USD XC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	ICH, JPY IC, JPY LC, LCH, USD ICH JPY IC7500 TFD USD TFC LC, NC, TFC JPY TFC JPY XC, USD XC	30.08.2018 28.02.2019 15.03.2019 31.05.2022 15.02.2024 15.07.2024 05.03.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Japan gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner

Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Hierzu wird das Teilfondsvermögen in japanischen Aktien angelegt, die die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Japan-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen Aktien mit einem niedrigen positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die japanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität oder geringer Marktkapitalisierung von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch Filter oder Techniken zur Portfolio-Strukturierung verwendet werden, um sonstige Anlagestile/Faktoren einzubeziehen/auszuschließen, das aktive Risiko

einzu-dämmen oder ungewollte Risikopositionen zu begrenzen. Zu diesen Techniken gehören unter anderem umsatzbezogene Einschränkungen oder die Anforderung, dass eine während der Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen ist, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Nettoteilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um jedoch beim Handel mit den Nettovermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in japanischen Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Japan-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in

Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8.

Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

CROCI-Bewertungs-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und spezifische Rückstellungen).
- Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettoteilfondsvermögens.
- Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als ökonomische Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK

Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein

Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung

- von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Japan

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ZET7UNS8RIVP43

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Japan“ (wie im Verkaufsprospekt näher ausgeführt) in Aktien von japanischen Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds Anlagen halten, bei denen sich die ESG-Bewertung nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Auch wenn das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale laufend überwacht werden, können solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung potenziell bis zu drei Monate im Teilfondsportfolio verbleiben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

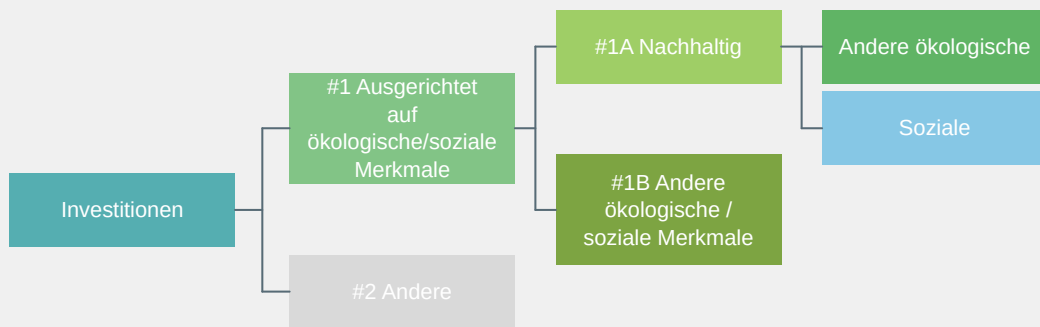
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

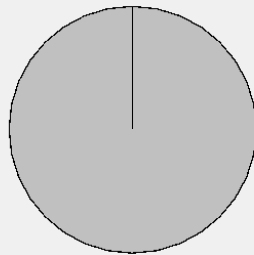
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

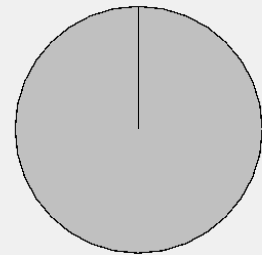
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769942159/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Sectors Plus

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	18.11.2015 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI World Value Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Value Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, XC, TFC, FCH (P), ICH (P), LCH (P), LDH (P), IC, PFC, TFD	EUR
	AUD ID	AUD
	NOK LCH	NOK
	USD IC, USD LC	USD
	JPY IC, JPY IC7500	JPY

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, XC, TFC, FCH (P), ICH (P), AUD ID, IC, USD IC, PFC, JPY IC, JPY IC7500, TFD LC, LCH (P), LDH (P), NOK LCH, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, NC, XC, TFC, FCH (P), ICH (P), LCH (P), LDH (P), AUD ID, IC, NOK LCH, USD IC, USD LC, PFC, JPY IC, JPY IC7500, TFD	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, FCH (P), AUD ID, IC, USD IC, JPY IC, TFD LC, LCH (P), LDH (P), NOK LCH, USD LC NC XC ICH (P) PFC JPY IC7500	bis zu 0,75% bis zu 1,35% bis zu 2% bis zu 0,4% bis zu 0,6% bis zu 1,6% bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	AUD ID, FC, FCH (P), IC, ICH (P), JPY IC, JPY IC7500, LC, LCH (P), LDH (P), NOK LCH, PFC, TFC, TFD, USD IC, USD LC, XC NC	0,00% 0,20%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorekonomiebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, XC, TFC, FCH (P), LCH (P), LDH (P), NOK LCH, USD LC, PFC, TFD ICH (P), AUD ID, IC, USD IC, JPY IC, JPY IC7500	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC, XC TFC FCH (P), ICH (P), LCH (P), LDH (P) AUD ID, IC, NOK LCH, USD IC, USD LC PFC JPY IC, JPY IC7500 TFD	18.11.2015 05.12.2017 24.05.2018 14.09.2021 23.03.2023 15.05.2024 17.02.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Sectors Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird das Teilfondsvermögen weltweit in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Sectors Plus-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden Aktien mit einem niedrigen nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („ökonomisches CROCI-ÖKGV“) aus drei Sektoren mit niedrigen positiven mittleren CROCI-ÖKGV ausgewählt. Zu den wählbaren Sektoren gehören: Kommunikationsdienstleistungen, zyklische Konsumgüter, Basiskonsumgüter, Energie, Gesundheitswesen, Industriegüter, Informationstechnologie, Grundstoffe und Versorgungsunternehmen. Innerhalb jedes Sektors werden die Aktien aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die Aktien von Unternehmen weltweit aus Ländern wie den USA, Europa und Japan umfasst, für die das CROCI-ÖKGV berechnet wird.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie grundsätzlich ca. dreißig Aktien nach dem folgenden Ansatz ausgewählt:

1. Ermittlung der drei (von neun) weltweiten Sektoren mit niedrigen positiven mittleren CROCI-ÖKGV und
2. Ermittlung der ca. zehn Aktien mit niedrigen positiven CROCI-ÖKGV aus jedem der unter (1) ausgewählten Sektoren.

Im Rahmen der Anlagestrategie können Aktien mit geringer Liquidität oder geringer Marktkapitalisierung von der Auswahl ausgeschlossen werden. Sollten in einem ausgewählten Sektor weniger als zehn Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden für

diesen Sektor nur diese Aktien mit positivem CROCI-ÖKGV berücksichtigt, sodass der Teilfonds aus weniger als dreißig verschiedenen Aktien besteht. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch Filter oder Techniken zur Portfolio-Strukturierung verwendet werden, um sonstige Anlagestile/Faktoren einzubeziehen/ auszuschließen, das aktive Risiko einzudämmen oder ungewollte Risikopositionen zu begrenzen. Zu diesen Techniken gehören unter anderem umsatzbezogene Einschränkungen oder die Anforderung, dass ein im Rahmen der Anlagestrategie gehaltenes Sektor bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen ist, wenn sein mittleres CROCI ÖKGV deutlich über dem des vorgeschlagenen Ersatzsektors liegt, oder eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen ist, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, drei Sektoren und annähernd dreißig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment und Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Nettoteilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um jedoch die Auswirkungen eines punktuellen Handels großer Volumen von Einzeltiteln auf die Wertentwicklung zu minimieren, kann diese Umschichtung sukzessive über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen. Infolgedessen kann der Teilfonds zeitweise auch mehr als drei Sektoren oder mehr als dreißig verschiedene Aktien umfassen.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Sectors Plus-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

– 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der

erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen

Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

CROCI-Bewertungs-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und spezifische Rückstellungen).
- Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettoteilfondsvermögens.
- Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als ökonomische Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als

Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen

Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Sectors Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 22210022CF2RMX28PD07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Sectors Plus“ (wie im Verkaufsprospekt näher ausgeführt) weltweit in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

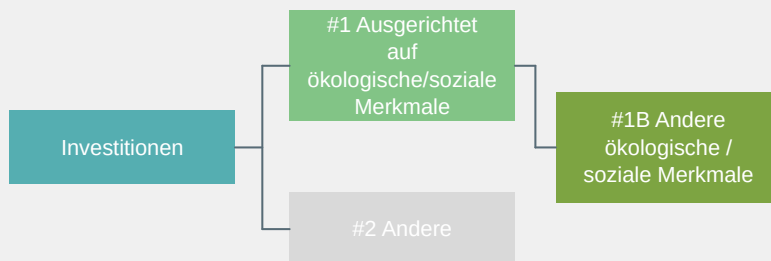
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

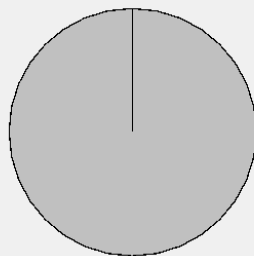
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

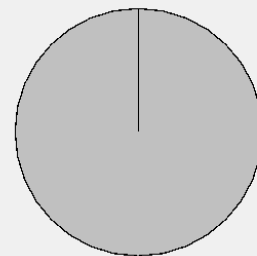
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1278917452/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI US

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	30.08.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI USA Value Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI USA Value Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), NASDAQ Stock Market, American Stock Exchange und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungsschichttag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von einem Bankarbeitstag nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von eins Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsschichttag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsschichttag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	ICH, LC, LCH, IC, TFC	EUR
	USD IC, USD LC, USD TFC	USD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	ICH, USD IC, USD TFC, IC, TFC LC, LCH, USD LC	0% bis zu 2%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	ICH, LC, LCH, USD IC, USD LC, USD TFC, IC, TFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	ICH, USD IC, USD TFC, IC, TFC LC, LCH USD LC	bis zu 0,5% bis zu 1,3% bis zu 1%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, ICH, LC, LCH, TFC, USD IC, USD LC, USD TFC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	ICH, USD IC, IC LC, LCH, USD LC, USD TFC, TFC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	ICH, LC, LCH, USD IC, USD LC, USD TFC IC TFC	30.08.2018 15.11.2018 30.11.2018

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI US gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Hierzu wird das Teilfondsvermögen in US-amerikanischen Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI US-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie grundsätzlich Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die US-amerikanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität oder geringer Marktkapitalisierung von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch Filter oder Techniken zur Portfolio-Strukturierung verwendet werden, um sonstige Anlagestile/Faktoren einzubeziehen/auszuschließen, das aktive Risiko einzudämmen oder ungewollte Risikopositionen zu begrenzen. Zu diesen Techniken gehören unter anderem umsatzbezogene Einschränkungen oder die Anforderung, dass eine während der Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen ist, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung

über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Nettoteilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um jedoch beim Handel mit den Nettovermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in US-amerikanischen Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI US-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere

investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

CROCI-Bewertungs-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten

(zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und spezifische Rückstellungen).

- Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettoteilfondsvermögens.
- Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als ökonomische Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt

keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen

oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI US

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300BSXEVPEQQ6V522

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „US“ (wie im Verkaufsprospekt näher ausgeführt) in Aktien von US-amerikanischen Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

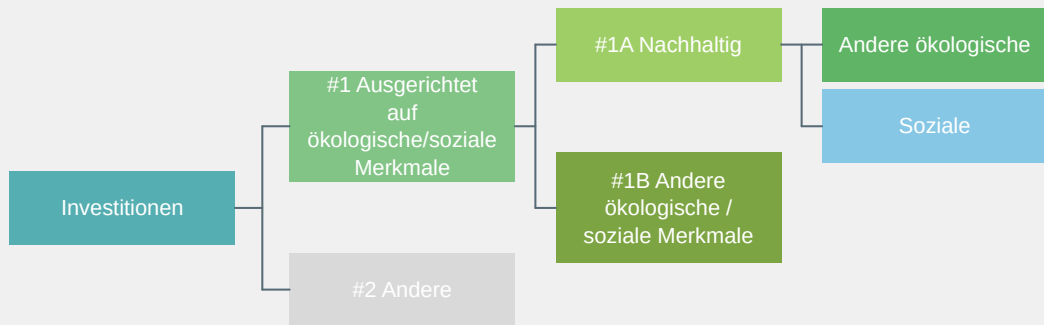
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

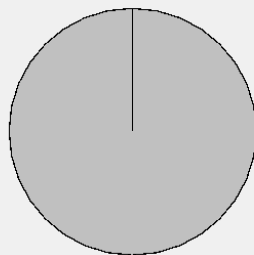
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

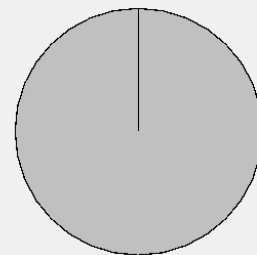
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769939361/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI US Dividends

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	28.08.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI USA High Dividend Yield Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI USA High Dividend Yield Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), NASDAQ Stock Market, American Stock Exchange und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungsschichttag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von einem Bankarbeitstag nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von eins Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsschichttag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsschichttag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	TFC, TFD, LC, NC, XC	EUR
	USD IC, USD ID, USD LC, USD LD, USD IC50, USD TFC, USD XC	USD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	TFC, USD IC, USD ID, USD IC50, USD TFC, TFD, USD XC, XC	0%
	USD LC, USD LD, LC	bis zu 2%
	NC	bis zu 1%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	TFC, USD IC, USD ID, USD LC, USD LD, USD IC50, USD TFC, TFD, LC, NC, USD XC, XC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	TFC, USD IC, USD ID, USD TFC, TFD	bis zu 0,5%
	USD LC, USD LD, LC	bis zu 1%
	USD IC50	bis zu 0,35%
	NC	bis zu 2%
	USD XC, XC	bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, NC, TFC, TFD, USD IC, USD IC50, USD ID, USD LC, USD LD, USD TFC, USD XC, XC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	TFC, USD LC, USD LD, USD TFC, TFD, LC, NC, USD XC, XC	0,05%
	USD IC, USD ID, USD IC50	0,01%
Auflegungsdatum	TFC, USD IC, USD ID, USD LC, USD LD	28.08.2018
	USD IC50	28.02.2019
	USD TFC	31.03.2021
	TFD	15.04.2021
	LC, NC	13.05.2022
	USD XC, XC	05.03.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI US Dividends gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird das Teilfondsvermögen in US-amerikanischen Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI US Dividends-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie grundsätzlich Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die US-amerikanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Die Anlagestrategie schließt weiterhin Titel aus,

die eine Reihe von Nachhaltigkeitsprüfungen bezüglich der Dividenden auf der Basis der Barerträge (eine genauere Beschreibung findet sich nachstehend im Absatz „CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden“), des Verschuldungsgrads und der Volatilität nicht bestehen, sowie Titel, die keine Dividenden zahlen, und Aktien mit einer niedrigen Dividendenrendite. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität oder geringer Marktkapitalisierung von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch Filter oder Techniken zur Portfolio-Strukturierung verwendet werden, um sonstige Anlagestile/Faktoren einzubeziehen/auszuschließen, das aktive Risiko einzudämmen oder ungewollte Risikopositionen zu begrenzen. Zu diesen Techniken gehören unter

anderem umsatzbezogene Einschränkungen oder die Anforderung, dass eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen ist, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt oder ihre Dividendenrendite deutlich unter der der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in US-amerikanischen Aktien mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI US Dividends-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei

Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen

der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

CROCI-Bewertungs-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und spezifische Rückstellungen).
- Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettoteilfondsvermögens.
- Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als ökonomische Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden

Die CROCI Investment and Valuation Group ist der Meinung, dass die Fähigkeit eines Unternehmens zur fortgesetzten Zahlung von Dividenden sowohl von seiner Finanzkraft als

auch von seiner Fähigkeit zur Erwirtschaftung von Barmitteln abhängt. Dies hat zur Entwicklung einer Anlagestrategie für „nachhaltige Dividenden“ geführt, in deren Rahmen versucht wird, Aktien zu identifizieren und auszuschließen, bei denen das Risiko einer künftigen Dividendenkürzung höher ist. Bei der Suche nach attraktiven Unternehmen für die Dividendenanlagestrategie werden daher Aktien mit dem höchsten Verschuldungsgrad und den niedrigsten Barerträgen vom Auswahlprozess ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch die Aktien mit den höchsten Kursschwankungen und mit unterdurchschnittlichen Dividendenrenditen ausgeschlossen.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur

Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;

- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI US Dividends

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930021ABFLPMN5KN63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „US Dividends“ (wie im Verkaufsprospekt näher ausgeführt) in Aktien von US-amerikanischen Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden und hohe, nachhaltige Dividendenrenditen bieten. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

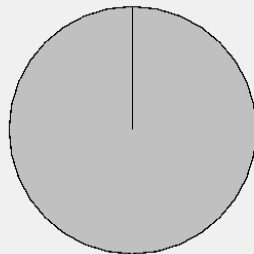
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

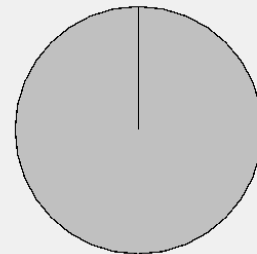
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769942746/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI World Value

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	28.08.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI World Value Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Value Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	IC, LC, TFC, NC, TFD	EUR
	USD IC, USD LC	USD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	IC, USD IC, TFC, TFD LC, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	IC, LC, USD IC, USD LC, TFC, NC, TFD	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, USD IC, TFC, TFD LC, USD LC NC	bis zu 0,65% bis zu 1,4% bis zu 2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, LC, NC, TFC, TFD, USD IC, USD LC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	IC, USD IC LC, USD LC, TFC, NC, TFD	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	IC, LC, USD IC, USD LC TFC NC TFD	28.08.2018 30.11.2018 15.06.2023 02.12.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI World Value gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Hierzu wird das Teilfondsvermögen weltweit in Aktien von Unternehmen aus Industrieländern mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI World Value-Anlagestrategie als unterbewertet eingeschätzt werden.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der

Anlagestrategie grundsätzlich Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die weltweiten Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität oder geringer Marktkapitalisierung von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch Filter oder Techniken zur Portfolio-Strukturierung verwendet werden, um sonstige Anlagestile/Faktoren einzubeziehen/auszuschließen, das aktive Risiko einzudämmen oder ungewollte Risikopositionen zu begrenzen. Zu diesen Techniken gehören unter anderem umsatzbezogene Einschränkungen oder die Anforderung, dass eine während der Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen ist, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden.

Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Nettoteilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um jedoch beim Handel mit den Nettovermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Aktien von Unternehmen aus Industrieländern mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI World Value-Anlagestrategie unterbewertet eingeschätzt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

CROCI-Bewertungs-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als

wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und spezifische Rückstellungen).

- Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettoteilfondsvermögens.
- Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als ökonomische Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit,

Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne

Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser

organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI World Value

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EKCWXZNQZVH81

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „World Value“ weltweit in Aktien von Unternehmen aus Industrieländern mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

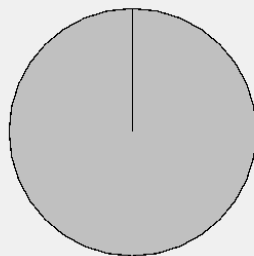
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

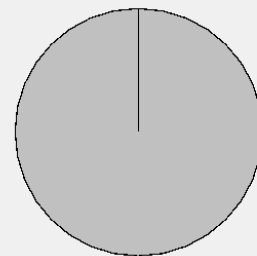
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769941003/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Emerging Markets Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	15.01.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPMorgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified High Yield EUR hedged
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, IC**, IC100, LC, XC, ID50	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, IC**, IC100, XC, ID50 LC	0% bis zu 3%

Überblick über die Anteilsklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, IC**, IC100, LC, XC, ID50	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC IC** IC100, XC LC ID50	bis zu 0,6% bis zu 0,4% bis zu 0,2% bis zu 1,1% bis zu 0,25%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, IC**, IC100, ID50, LC, XC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, XC IC**, IC100, ID50	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, IC**, IC100, LC, XC ID50	15.01.2018 31.08.2018

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Emerging Markets Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, Erträge und eine Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Schuldtiteln angelegt. Mindestens 51% der Emittenten von Schuldtiteln haben ihren Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem Schwellenland.

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Das gesamte Nettoteilfondsvermögen kann in Investment-grade-Schuldtiteln sowie in

Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating mit einem Mindestrating von B- (S&P/Fitch) bzw. B3 (Moody's) angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Portfoliomanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Das gesamte Nettoteilfondsvermögen kann vorübergehend in zulässigen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO) mit Investment grade Rating sofern diese ein Investment Grade Rating aufweisen und (i) der Schuldner oder das emittierende Unternehmen solcher Anlagen seinen Sitz im EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat oder (ii) diese an einem geregelten Markt innerhalb des EWR notiert sind oder zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zugelassen sind oder in einen geregelten Markt in einem solchen

Staat einbezogen sind. Liegt kein externes Rating vor, muss eine positive Beurteilung durch den Teilfondsmanager hinsichtlich der Kreditqualität des Forderungsportfolios sowie der Sicherheit und Rentabilität der Anlage insgesamt erfolgen, die transparent dokumentiert wird.

- 10% in CoCos
- 30% in Hybridinstrumente
- 3% in nicht geratete Schuldtitel

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die nachfolgend beschriebenen Bewertungsansätze.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Anlage ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Ertragsverwendung, mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die

Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.

2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Im Falle einer Verletzung einer der in dieser Anlagepolitik genannten Grenzen in Bezug auf Wertpapier-Bonitätsstufen nach dem Erwerbszeitpunkt, einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen, kann der Teilfonds ein maximales Gesamt-Exposure von 3% des NAV des Teilfonds in solchen herabgestuften Wertpapieren, einschließlich nicht gerateter Schuldtitel, beibehalten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DWS Invest Enhanced Commodity Strategy

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, United States of America
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	15.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	Bloomberg Commodity Index Total Return, verwaltet von Bloomberg Index Services Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg Commodity Index Total Return
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	JPY JC, JPY JCH (P)	JPY
	USD IC, USD TFC, USD LC	USD
	LCH, TFCH, IC, LC	EUR
	CHF LC	CHF
	SGD LC	SGD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, USD TFC, TFCH, IC LCH, CHF LC, LC, SGD LC, USD LC	0% bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, USD TFC, LCH, TFCH, CHF LC, IC, LC, SGD LC, USD LC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	JPY JC, JPY JCH (P), USD TFC, TFCH USD IC, IC LCH, CHF LC, LC, SGD LC, USD LC	bis zu 0,75% bis zu 0,65% bis zu 1,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF LC, IC, JPY JC, JPY JCH (P), LC, LCH, SGD LC, TFCH, USD IC, USD LC, USD TFC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, IC USD TFC, LCH, TFCH, CHF LC, LC, SGD LC, USD LC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, USD TFC LCH, TFCH CHF LC, IC, LC, SGD LC, USD LC	15.10.2018 15.03.2019 07.05.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Enhanced Commodity Strategy gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Hierzu wird überwiegend an den Rohstoffmärkten investiert. Der Teilfonds wird sich in einem breiten Spektrum von Rohstoffsektoren, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie- und Edelmetalle und Energie, engagieren.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

In der Regel verteilt der Teilfondsmanager die rohstoffbezogenen Anlagen des Teilfonds, die über derivative Finanzinstrumente realisiert werden, deren Basiswerte zulässige Rohstoffindizes oder -teilindizes gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sind, auf verschiedene Rohstoffsektoren. Beim Portfoliomanagement werden drei Hauptstrategien für rohstoffbezogene Anlagen verfolgt: eine Relative-Value-Strategie, eine taktische Strategie und eine „Roll Enhancement“-Strategie. Bei der Umsetzung der Relative-Value-Strategie wendet der Teilfondsmanager unternehmenseigene, quantitative, regelbasierte Methoden an, um die Gewichtung der Rohstoffsektoren im Teilfonds gegenüber dem Referenzindex zu bestimmen. Normalerweise nimmt der Teilfondsmanager eine Neugewichtung der Positionen in den Rohstoffsektoren vor, wenn in einem Sektor ein „Trigger-Ereignis“ eintritt (das heißt, wenn sich ein Rohstoffpreis im Vergleich zu seiner historischen Preisentwicklung oder zu den Preisänderungen für andere Rohstoffe erhöht oder verringert). Auf diese Weise wird das Engagement des Teilfonds in Rohstoffsektoren reduziert, die als „teuer“ gelten und sein Engagement in Sektoren erhöht, die als

„preiswert“ eingeschätzt werden. Bei der taktischen Strategie liegt der Schwerpunkt darauf, in welche Richtung sich die Rohstoffmärkte insgesamt entwickeln. Der Teilfondsmanager nutzt eine unternehmenseigene quantitative Formel zur Anpassung des Rohstoffengagements. Dies erfolgt auf Basis der Renditen der letzten zwölf Monate, aus denen – je nachdem, ob diese Renditen positiv oder negativ waren – entsprechende Indikatoren abgeleitet werden. Diese Indikatoren bestimmen dann gemeinsam die effektive Risikoposition des Teilfonds gegenüber dem Bloomberg-Rohstoffindex. Abhängig von der Summe der positiven Indikatoren kann der Anteil im Bereich von mindestens 50% bis höchstens 130% des Teilfondsvermögens liegen. Bei den Dynamik-Strategien werden die Sektoren Landwirtschaft und Vieh aus der Formel ausgeschlossen. Bei der Umsetzung der „Roll Enhancement“-Strategie versucht das Portfoliomanagement, in derivative Finanzinstrumente zu investieren, deren Erfüllungszeitpunkt nicht im Folgemonat, sondern weiter außen auf der „Rohstoffkurve“ liegt, um nicht laufend Prämien für den Ersatz ablaufender Kontrakte zahlen zu müssen. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten gehören

insbesondere Terminkontrakte- Ein Terminkontrakt auf Rohstoffe ist ein standardisierter Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Rohstoffs wie Erdöl oder Gold zu einem vorab festgelegten Preis und Termin. Wenn Rohstoffe allgemein überbewertet erscheinen, kann der Teilfondsmanager das Engagement des Teilfonds in allen Rohstoffsektoren zurückfahren.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Das gesamte Nettoteilfondsvermögen kann in festverzinsliche Anlagen verschiedener Arten und Laufzeiten investiert werden, unter anderem in

- i. Staatsanleihen, T-Bills, gedeckte Schuldverschreibungen, Unternehmensanleihen, von Finanzinstituten begebene Anleihen und inflationsgebundene Wertpapiere,
- ii. Geldmarktinstrumente (außer Commercial Paper),
- iii. Einlagen und Commercial Paper mit einer Restlaufzeit von höchstens 120 Tagen.

Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in festverzinsliche Anlagen eines einzelnen Emittenten gemäß den vorstehenden Ziffern (i), (ii) und (iii) investiert werden. Dies gilt nicht für a) Einlagen und Commercial Paper mit einer Restlaufzeit von höchstens 120 Tagen, b) Anleihen, die vom Zentralstaat oder von einer lokalen Gebietskörperschaft, Zentralbanken oder quasistaatlichen Stellen in den USA begeben oder garantiert werden, und c) Anleihen, die von internationalen Organisationen (zum Beispiel IBRD, ADB, IFC, ESM, EFSF) begeben oder garantiert werden.

Bei den festverzinslichen Anlagen des Teilfonds wendet der Teilfondsmanager einen Relative-Value-Stil an, um ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren aufzubauen. Dabei wird gewöhnlich eine dollargewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von höchstens drei Jahren für das Portfolio angestrebt.

Mindestens 51% und bis zu 100% des Nettoteilfondsvermögens werden in Investment-grade-Schuldtiteln sowie in Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating mit einem Mindestrating von B- (S&P/Fitch) bzw. B3 (Moody's) angelegt.

Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang eine Position in Aktien eingehen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in notleidende Schuldtitel
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 15% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 49% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Solche derivativen Finanzinstrumente können in erheblichem Umfang zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds eingesetzt werden. Dementsprechend kann das Anlageexposure des Teilfonds zu einem großen Teil über derivative Finanzinstrumente und nicht über

Direktinvestitionen erzielt werden. Infolgedessen können derivative Finanzinstrumente einen wesentlichen Teil des Nettoteilfondsvermögens ausmachen, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann durch deren Nutzung erheblich beeinflusst werden.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 400% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 500% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die nachfolgend beschriebenen Bewertungsansätze.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Anlage ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Ertragsverwendung, mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung basierend auf einer internen

Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere

investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann in begrenztem Umfang von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch eine Positionierung außerhalb der Benchmark sowie eine Unter- oder Übergewichtung), und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ gering. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Rohstoffe
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DWS Invest ESG Asian Bonds

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hong Kong
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	31.08.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	JACI Investment Grade Total Return, verwaltet von J. P. Morgan Securities LLC
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JACI Investment Grade Total Return
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	TFCH, FCH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, TFDH	EUR
	USD IC, USD LC, USD TFC, USD FC100, USD IC500, USD FC, USD LD, USD LDM, USD RC, USD IDQ	USD
	CHF FCH	CHF
	SEK LCH	SEK
	SGD LDMH	SGD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	TFCH, USD IC, USD TFC, USD FC100, USD IC500, CHF FCH, FCH, PFCH, PFDQH, TFDH, USD FC, USD RC, USD IDQ	0%
	USD LC, LCH, LDH, SEK LCH, SGD LDMH, USD LD, USD LDM	bis zu 3%
	NCH, ND, NDH, NDQH	bis zu 1,5%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	TFCH, USD IC, USD LC, USD TFC, USD FC100, USD IC500, CHF FCH, FCH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, SEK LCH, SGD LDMH, TFDH, USD FC, USD LD, USD LDM, USD RC, USD IDQ	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	TFCH, USD TFC, CHF FCH, FCH, TFDH, USD FC	bis zu 0,6%
	USD IC, USD IDQ	bis zu 0,4%
	USD LC, LCH, LDH, SEK LCH, SGD LDMH, USD LD, USD LDM	bis zu 1,1%
	USD FC100	bis zu 0,2%
	USD IC500, USD RC	bis zu 0,15%
	NCH, ND, NDH, NDQH	bis zu 1,4%
	PFCH, PFDQH	bis zu 0,8%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF FCH, FCH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, SEK LCH, SGD LDMH, TFCH, TFDH, USD FC, USD FC100, USD IC, USD IC500, USD IDQ, USD LC, USD LD, USD LDM, USD RC, USD TFC	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFCH und PFDQH eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreknahmehetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	TFCH, USD LC, USD TFC, USD FC100, CHF FCH, FCH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, SEK LCH, SGD LDMH, TFDH, USD FC, USD LD, USD LDM	0,05%
	USD IC, USD IC500, USD RC, USD IDQ	0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	TFCH, USD IC, USD LC, USD TFC	31.08.2018
	USD FC100	28.02.2019
	USD IC500	16.08.2019
	CHF FCH, FCH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, SEK LCH, SGD LDMH, TFDH, USD FC, USD LD, USD LDM, USD RC	10.11.2022
	USD IDQ	31.07.2023

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Asian Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Schuldtiteln angelegt. Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Schuldtiteln angelegt, die auf US-Dollar lauten und von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Asien haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einer asiatischen Rechtsordnung ausüben. Auf US-Dollar lautende Anleihen umfassen staatsnahe Anleihen (von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, supranationalen Institutionen und Staaten) sowie Unternehmensanleihen (zum Beispiel von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten) aus dem asiatisch-pazifischen Raum.

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Das Vermögen des Teilfonds wird überwiegend in Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-grade-Rating aufweisen.

Bis zu 70% des Nettoteilfondsvermögens können in Hybriden Wertpapieren und bis zu 100% des Nettoteilfondsvermögens in Schwellenländern angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO, CDO, CLO, CBO)
- 10% in CoCos
- 10% in Anlagen in Festlandchina
- 10% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating
- 10% in nicht geratete Schuldtitel

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in

Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Es wird erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die

Positionierung des Teilfonds kann in begrenztem Umfang von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch eine Positionierung außerhalb der Benchmark sowie eine Unter- oder Übergewichtung), und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ gering. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuften, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Asian Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493009UAEL028SQYF79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln angelegt. Mindestens 51% des Nettovermögens werden in Schuldtiteln angelegt, die auf US-Dollar lauten und von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Asien begeben werden, darunter staatsnahe Anleihen (von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, supranationalen Institutionen und Staaten) sowie Unternehmensanleihen (zum Beispiel von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten) aus dem asiatisch-pazifischen Raum. Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen. Die Anlagen erfolgen vorwiegend in Schuldtiteln, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen, wobei bis zu 10% in Schuldtitel ohne Rating investiert werden können. Bis zu 70% des Nettovermögens können in hybriden Wertpapieren und bis zu 100% in Schwellenländern angelegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos) und Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der

- Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
 - c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
 - d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
 - e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
 - f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
 - g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie:

5% oder mehr

d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr

e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr

f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr

g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%

h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

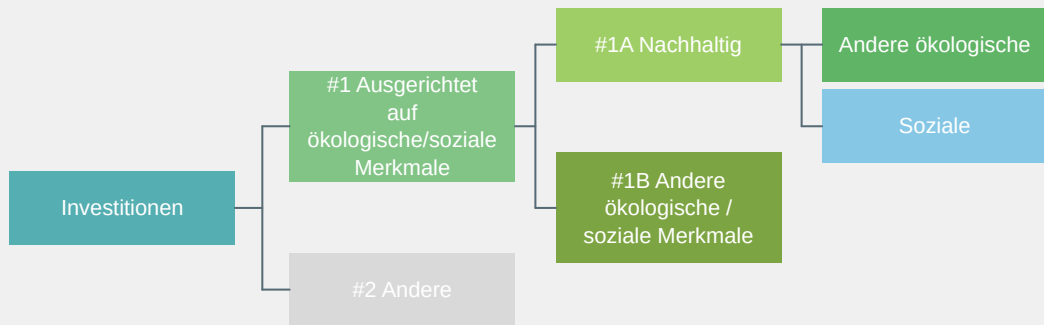
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

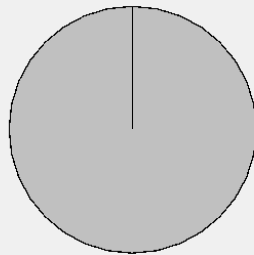
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

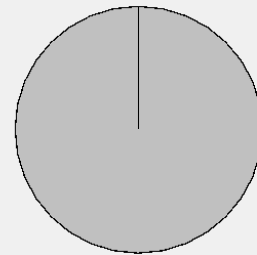
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1859276286/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Climate Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	1.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI All Country World Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFD, PFC, IC***	EUR
	USD FC, USD LC, USD TFC, USD LCH (P), USD TFCH (P)	USD
	JPY FC	JPY
	GBP D RD	GBP

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC, TFD, USD FC, USD TFC, PFC, JPY FC, USD TFCH (P), GBP D RD, IC***	0%
	LC, LD, USD LC, USD LCH (P)	bis zu 5%
	NC	bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFD, USD FC, USD LC, USD TFC, PFC, JPY FC, USD LCH (P), USD TFCH (P), GBP D RD, IC***	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, TFD, USD FC, USD TFC, JPY FC, USD TFCH (P), GBP D RD	bis zu 0,75%
	LC, LD, USD LC, USD LCH (P)	bis zu 1,5%
	XC	bis zu 0,35%
	NC	bis zu 2%
	PFC	bis zu 1,6%
	IC***	bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP D RD, IC***, JPY FC, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD, USD FC, USD LC, USD LCH (P), USD TFC, USD TFCH (P), XC	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFD, USD FC, USD LC, USD TFC, PFC, JPY FC, USD LCH (P), USD TFCH (P), GBP D RD	0,05%
	IC***	0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC, XC	01.10.2018
	NC	14.12.2018
	TFD, USD FC, USD LC, USD TFC	09.04.2019
	PFC	07.02.2020
	JPY FC, USD LCH (P), USD TFCH (P)	15.04.2021
	GBP D RD	15.09.2021
	IC***	15.02.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

*** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Climate Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Die nachhaltigen Investitionen im Teilfondsportfolio werden auf Grundlage einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermittelt und sind nicht auf klimabezogene nachhaltige Investitionen in nachhaltige Klimaschutztechnologien beschränkt. Darüber hinaus hat sich der Teilfonds selbst kein spezifisches klimabezogenes Reduktionsziel für Treibhausgasemissionen gesetzt und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel gemäß Artikel 9 SFDR.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält und die von diesen Aktivitäten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel profitieren könnten.

Hierzu zählen beispielsweise Emittenten, die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Erzeugung sauberer Energie sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz anbieten. Um die Relevanz für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu beurteilen, greift das Teilfondsmanagement bei der Auswahl der

Emittenten auf eine eigene Methodik zurück. Die Wirtschaftstätigkeiten im Kontext des Klimaschutzes sind in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfassen insbesondere die gesamte Wertschöpfungskette von Lösungen, die zur Vermeidung, Reduzierung oder Bindung von CO₂-Emissionen beitragen, wie Kreislauftechnologien (zum Beispiel Recycling), nachhaltige Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe), erneuerbare Energien (von Anlagenherstellern bis hin zu Erzeugern von erneuerbaren Energien), Energiespeicherung, Energieeffizienzlösungen, Optimierungslösungen, Technologien zur Beseitigung von Kohlenstoff oder sauberer Verkehr (von Elektrofahrzeugen bis zum Schienenverkehr).

Darüber hinaus wählt das Teilfondsmanagement Emittenten aus, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Dies bezieht sich auf Lösungsansätze für den Umgang mit bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimabedingten Veränderungen und insbesondere die Risiken für die Umwelt und/oder Gesellschaft. Zur Beurteilung der Relevanz einer Wirtschaftstätigkeit im Kontext der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS. Berücksichtigt werden Emittenten, die Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen ausüben, wie Versicherung von klimabezogenen Risiken, diversifizierter Anbau und Verarbeitung von Kulturpflanzen, probabilistische Modellierung von Katastrophen oder Entwicklung von Arzneimitteln und Therapien zur Behandlung von Allergien. Die Berücksichtigung dieser Tätigkeiten, wie für die Anpassung an den Klimawandel relevant, unterliegt keiner Mindestumsatzschwelle auf Emittentenebene.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Teilfondsmanagement anhand der vorstehenden Beschreibungen die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ermittelt. Sie dienen nicht als Kriterium dafür, inwieweit Emittenten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen oder mit ihren Produkten oder Dienstleistungen den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel vorantreiben.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen

Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 25% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 75% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten begeben wurden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 30% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 25% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 15% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein

eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder

Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der

Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht

ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Climate Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300E3NA7HC2KH3T16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er weltweit in Emittenten anlegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält und die von diesen Aktivitäten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel profitieren könnten.

Zudem bewirbt dieser Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise folgende Unternehmen und Emittenten von einer Investition ausgeschlossen werden: Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung bei Normverstößen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Peer Group und/oder Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels der internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Normverstößen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Normverstöße gegen internationale Normen auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Einstufung durch Freedom House** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Bewertung des Engagements bei Emittenten mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Kontext des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen als relevant eingestuft werden.**
- **Engagement bei Unternehmen, auf die die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung (PAB-Ausschlüsse) zutreffen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz,

Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von zweckgebundenen Anleihen, die als nachhaltige Investitionen gelten, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen des Portfolios angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgas-(THG-)Emissionen (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 75% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Unternehmen weltweit begeben wurden.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält und die von diesen Aktivitäten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel profitieren könnten, wie im Verkaufsprospekt näher ausgeführt. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt, Rohstoffe und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 15% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in

Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wie im Rahmen der „Bewertung von Normverstößen“ unten festgestellt);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate.

• **Bewertung von Normverstößen**

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organization und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem

Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Investitionen in Unternehmen und Investitionen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Peer Group für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Einstufung durch Freedom House**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten

(insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Bewertung aller Aktien- und aktienähnlichen Anlagen bei Emittenten mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Kontext der Eindämmung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel und dessen Auswirkungen als relevant angesehen werden**

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält.

Emittenten mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen

Das Teilfondsmanagement wählt Emittenten aus, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Hierzu zählen beispielsweise Emittenten, die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Erzeugung sauberer Energie sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz anbieten. Die Wirtschaftstätigkeiten im Kontext des Klimaschutzes sind in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfassen insbesondere die gesamte Wertschöpfungskette von Lösungen, die zur Vermeidung, Reduzierung oder Bindung von CO₂-Emissionen beitragen, wie Kreislauftechnologien (zum Beispiel Recycling), nachhaltige Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe), erneuerbare Energien (von

Anlagenherstellern bis hin zu Erzeugern von erneuerbaren Energien), Energiespeicherung, Energieeffizienzlösungen, Optimierungslösungen, Technologien zur Beseitigung von Kohlenstoff oder sauberer Verkehr (von Elektrofahrzeugen bis zum Schienenverkehr).

Um die Relevanz für den Klimaschutz und seine Auswirkungen zu beurteilen, greift das Teilfondsmanagement bei der Auswahl der Emittenten auf eine eigene Methodik zurück, die auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Jeder Emittent muss einen Mindestumsatzanteil (> 0%) aus Tätigkeiten generieren, die mit relevanten Umweltzielen im Einklang stehen, die die folgenden Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) unterstützen. Dieser Anteil wird durch Aufrechnung der Umsatzbeiträge mit positivem und negativem Einfluss auf alle relevanten Ziele der folgenden SDGs gemessen:

- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Darüber hinaus wird das Teilfondsmanagement sicherstellen, dass diese Emittenten zusammen einen durchschnittlichen Mindestumsatzanteil von mindestens 5% erreichen, der zu den relevanten SDG-Zielen beiträgt.

Die oben beschriebene Berechnung des UN-SDG-Mindestumsatzanteils zieht das Teilfondsmanagement als Messgröße heran, um einen Teil des Anlageuniversums des Teilfonds zu bestimmen. Es wird kein Anspruch erhoben, dass von dem Teilfonds reale positive Auswirkungen ausgehen. Ebenso werden damit nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als nachhaltige Investition im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) erfüllt oder eine Taxonomiekonformität gemäß der EU-Taxonomieverordnung erreicht.

Emittenten mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen

Darüber hinaus wählt das Teilfondsmanagement Emittenten aus, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Dies bezieht sich auf Lösungsansätze für den Umgang mit bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimabedingten Veränderungen und insbesondere zur Eindämmung der negativen Folgen oder Risiken für die Umwelt und/oder Gesellschaft. Zur Beurteilung der Relevanz einer Wirtschaftstätigkeit im

Kontext der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS. Berücksichtigt werden Emittenten, die Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen ausüben, wie Versicherung von klimabezogenen Risiken, diversifizierter Anbau und Verarbeitung von Kulturpflanzen, probabilistische Modellierung von Katastrophen oder Entwicklung von Arzneimitteln und Therapien zur Behandlung von Allergien. Die Berücksichtigung dieser Tätigkeiten, wie für die Anpassung an den Klimawandel relevant, unterliegt keiner Mindestumsatzschwelle auf Emittentenebene.

Schließlich hat das Teilfondsmanagement Unternehmen aus dem gesamten Portfolio alle Aktien und aktienähnlichen Anlagen auszuschließen, die ein beträchtliches Hindernis für mindestens eines der folgenden UN-SDGs darstellen:

- SDG 02: Kein Hunger
- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser >Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.
- SDG 15: Leben an Land

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Teilfondsmanagement anhand der vorstehenden Beschreibungen die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ermittelt. Sie dienen nicht als Kriterium dafür, inwieweit Emittenten zur Reduzierung von

Treibhausgasemissionen beitragen oder mit ihren Produkten oder Dienstleistungen den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel vorantreiben.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, 24% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen liegt bei 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

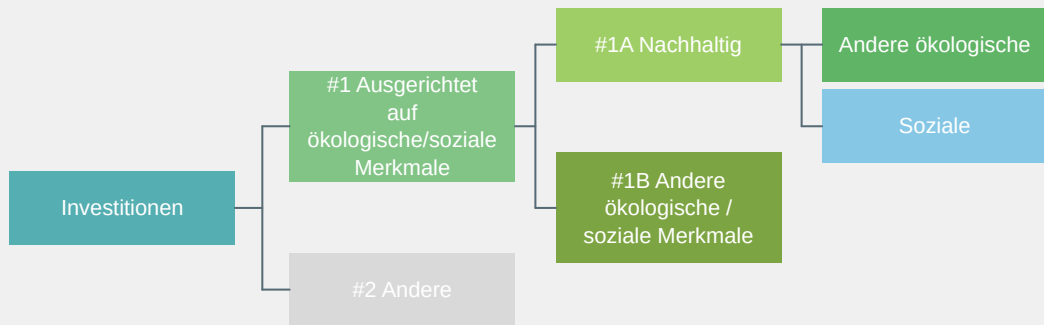
Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die Zielfonds sind, nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

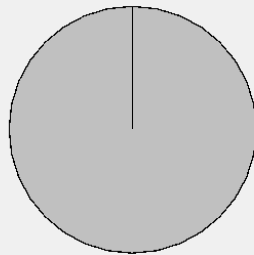
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

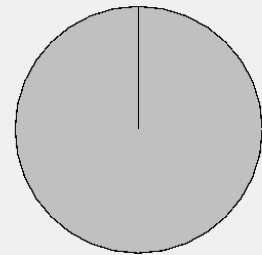
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 24% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die Zielfonds sind, nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich. Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und der Einstufung von Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1863261647/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	15.04.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI World Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	RC, TFC, XC	EUR
	USD RC, USD TFC, USD XC	USD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	RC, USD RC TFC, USD TFC, USD XC, XC	bis zu 2% 0%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	RC, TFC, USD RC, USD TFC, USD XC, XC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	RC, USD RC TFC, USD TFC USD XC, XC	bis zu 0,9% bis zu 0,4% bis zu 0,3%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	RC, TFC, USD RC, USD TFC, USD XC, XC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	RC, TFC, USD RC, USD TFC, USD XC, XC	0,05%
Auflegungsdatum	RC, TFC, USD RC, USD TFC, USD XC, XC	15.04.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird weltweit in Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrie- und Schwellenländern investiert, die nach Einschätzung der CROCI Investment and Valuation Group über geistiges Kapital verfügen und auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Innovation Leaders-Anlagestrategie als unterbewertet gelten.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der

Anlagestrategie grundsätzlich Aktien ausgewählt, die nach Einschätzung der CROCI Investment and Valuation Group geistiges Kapital besitzen. Geistiges Kapital, das von der CROCI Investment and Valuation Group definiert und berechnet wird, umfasst das Wissen aus Forschung und Entwicklung (FuE) und Werbeaktiva (Markennamen). In der Rechnungslegung von Unternehmen wird geistiges Kapital nicht als Vermögenswert behandelt, weil ein Vermögenswert durch eine Investitionsausgabe finanziert wird. FuE und Werbung werden normalerweise als betriebliche Aufwendungen dargestellt, die auf der Kostenseite der Gewinn- und Verlustrechnung, aber nicht als Aktiva in der Bilanz ausgewiesen werden. Bei diesen Ausgaben geht man üblicherweise davon aus, dass sie einen erwarteten wirtschaftlichen Nutzen von nur einem Jahr haben, sodass sie als betriebliche Aufwendungen und nicht als Investitionen klassifiziert werden. Dagegen sind Investitionen Ausgaben für die Anschaffung oder Entwicklung von Vermögenswerten, die erwartungsgemäß über einen längeren Zeitraum als das laufende Jahr Umsätze erzielen. Deshalb werden sie von der CROCI Investment and Valuation Group als Aktiva in der Bilanz berücksichtigt. Die CROCI Investment and Valuation Group bezieht die Ausgaben für FuE und Marken in die Bilanz ein, weil diese Investitionen in geistiges Eigentum auch in künftigen Jahren weiterhin Umsätze erwirtschaften können. Daher sind FuE-Investitionen für Produktentwicklungen und

Investitionen in Werbung für den Auf- und Ausbau von Marken als Investitionsausgaben und nicht als jährliche Aufwendungen zu betrachten. Unternehmen, die weder FuE- noch Werbekosten ausweisen, besitzen kein geistiges Kapital und kommen daher für die Strategie nicht in Betracht.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden grundsätzlich rund hundert Aktien aus der Gruppe zulässiger Unternehmen ausgewählt, die nach dem folgenden regelbasierten CROCI-Ansatz ermittelt werden:

1. Identifizierung von Unternehmen mit geistigem Kapital durch die CROCI Investment and Valuation Group;
2. Ausschluss von Unternehmen mit geringem Wachstumspotenzial (den niedrigsten Barerträgen) und hohem finanziellen Risiko (hoher Verschuldungsgrad), die nach der CROCI Innovation Leaders-Anlagestrategie ermittelt wurden, und anderer Risiken, einschließlich unter anderem ESG-Risiken; und
3. Durchführung einer Portfoliooptimierung, um die Anzahl zulässiger Aktien weiter zu reduzieren und rund hundert Aktien auszuwählen, deren Gewichtung im Portfolio auf den CROCI-Eigenkapitalerträgen basiert und die ein vergleichbares Risikoprofil wie die Gesamtheit der übrigen zulässigen Aktien aufweisen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung verbleibender ESG-Risiken. Außerdem können im Rahmen der Strategie auch andere

Faktoren wie Liquidität und Transaktionskosten sowie, nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group, Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden.

Falls weniger als hundert Aktien nach CROCI-Kriterien ein geistiges Kapital aufweisen, können entsprechend weniger Aktien in die Strategie und somit in den Teilfonds aufgenommen werden.

Das Nettoteilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. hundert Aktien, in die der Teilfonds investiert). Um beim Handel mit den Nettovermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum.

Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Strategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrie- und Schwellenländern investiert, die nach Einschätzung der CROCI Investment and Valuation Group über geistiges Kapital verfügen und auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Innovation Leaders-Anlagestrategie als unterbewertet gelten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 30% in Schwellenländer
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet,

dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds

darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

CROCI-Bewertungs-Methode Innovation Leaders

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei der Anlagestrategie werden die CROCI Economic Earnings als Kennzahl für die Gewichtung der Aktien im Portfolio herangezogen. Dabei handelt es sich um eine proprietäre und vergleichbare Kennzahl der Erträge eines Unternehmens, die auf einer Neuaufbereitung der Rechnungslegung nach der CROCI-Methode beruht, bei der unter anderem Anpassungen in Bezug auf immaterielle Vermögenswerte, wirtschaftliche Nutzungsdauern von Vermögenswerten und damit verbundene Änderungen der Abschreibungen sowie Inflationsanpassungen auf Grundlage des wirtschaftlichen Alters der Vermögenswerte vorgenommen werden.

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und spezifische Rückstellungen).
- Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des

inflationbereinigten Werts des Nettoteilfondsvermögens.

- Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als ökonomische Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI Innovation Leaders-Methode

Bei der CROCI Innovation Leaders-Methode werden für Innovationen unerlässliche betriebliche Aufwendungen wie Forschungs- und Entwicklungskosten (die geistiges Kapital aus FuE generieren) und Werbekosten (die geistiges Kapital aus Marken generieren) als „echte“ Vermögenswerte betrachtet, wenn sie nach Auffassung der CROCI Investment and Valuation Group in den Jahren nach dem Ausweis dieser Aufwendungen zur Erzielung von Umsatzerlösen beitragen können. Daher werden FuE- und Werbekosten bei der CROCI Innovation Leaders-Anlagestrategie von der CROCI Investment and Valuation Group systematisch als Investitionsausgaben und nicht als betriebliche Aufwendungen behandelt. Dies führt zu einem höheren Ausweis von Aktiva in Form von geistigem Kapital als wesentlichem Innovationstreiber in der Bilanz des Unternehmens und zu einer Anpassung der Abschreibungen auf diese Vermögenswerte.

Dieser Teilfonds zieht unter anderem die von der CROCI Investment and Valuation Group ermittelten proprietären Angaben „CROCI Capitalised Intangibles“, „CROCI Equity Earnings“ und „CROCI Economic Earnings“ heran. „CROCI Capitalised Intangibles“ steht für die ausgewiesenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und Werbekosten des Unternehmens, die als abschreibungsfähiges Anlagevermögen behandelt werden. Sie werden in der Bilanz aktiviert und wirken sich entsprechend auf die Abschreibungen des Unternehmens aus. „CROCI Equity Earnings“ entspricht dem Anteil der „CROCI Economic Earnings“, der unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verschuldungsgrads auf die Gesamterträge eines Unternehmens den Aktionären zuzurechnen ist. „CROCI Economic Earnings“ sind die Erträge eines Unternehmens, die die CROCI Investment and Valuation Group nach einer genauen Beurteilung und Anpassung der Unternehmensabschlüsse mit der CROCI-Methode ermittelt.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder

verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur

verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i)

Immobilien-gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002T7XHBU985SZ06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Innovation Leaders“ (wie im Verkaufsprospekt näher ausgeführt) weltweit in Aktien von großen und mittelständischen Unternehmen mit geistigem Kapital aus Industrie- und Schwellenländern angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen.

Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds Anlagen halten, bei denen sich die ESG-Bewertung nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Auch wenn das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die PAB-Ausschlüsse laufend überwacht werden, können solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung potenziell bis zu drei Monate im Teilfondsportfolio verbleiben.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wie im Rahmen der „Bewertung von Normverstößen“ unten festgestellt);

d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;

e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr

- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich geltende PAB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und der Einstufung durch Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, und/oder erfolgt unter Bezugnahme auf die Basiswerte der Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

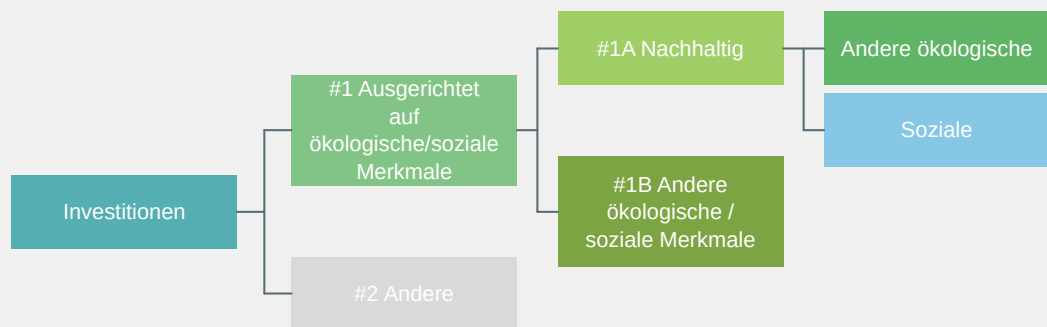
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

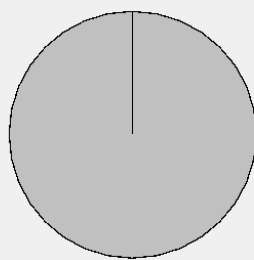
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

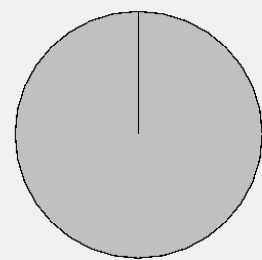
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1968687985/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Dynamic Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	15.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	80% MSCI All Country World Index (Net Return in EUR) + 20% IBOXX EUR Overall
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, PFC, IC, TFC, FD, LDM USD FCH, USD ICH, USD LDMH	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, PFC, USD FCH, IC, TFC, FD, USD ICH LC, LDM, USD LDMH NC	0% bis zu 4% bis zu 2%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, NC, PFC, USD FCH, IC, TFC, FD, USD ICH, LDM, USD LDMH	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FCH, TFC, FD LC, LDM, USD LDMH NC PFC IC, USD ICH	bis zu 0,75% bis zu 1,3% bis zu 1,8% bis zu 1,4% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, IC, LC, LDM, NC, PFC, TFC, USD FCH, USD ICH, USD LDMH	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, PFC, USD FCH, TFC, FD, LDM, USD LDMH IC, USD ICH	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC, PFC, USD FCH IC, TFC FD USD ICH LDM USD LDMH	15.10.2018 15.11.2018 30.11.2018 31.03.2022 29.01.2025 15.10.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Dynamic Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der

Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird an den internationalen Kapitalmärkten investiert. Der dabei verwendete Investmentansatz wird nicht durch eine Performance-Benchmark beschränkt und ermöglicht einen größeren Ermessensspielraum, um je nach Marktlage flexibel zu reagieren.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 3% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds kann weltweit in Aktien, Schuldtiteln, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Mindestens 60% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds (einschließlich entsprechender ETFs), Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Bis zu 40% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden. Wandel- und Optionsanleihen sind in dieser Anlagegrenze nicht enthalten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO, CDO, CLO, CBO)
- 5% in notleidende Schuldtitel
- 10% in Hybridinstrumente
- 20% in 1:1-Zertifikate

- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA) Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Weichrohstoffe, zum Beispiel Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen sowie in Vieh aller Art.
- 40% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 25% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 40% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 100% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 200% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;

- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuften, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Dynamic Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300F0344VG88EO126

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Hierzu investiert der Teilfonds an den internationalen Kapitalmärkten. Der dabei verwendete Investmentansatz wird nicht durch eine Performance-Benchmark beschränkt und ermöglicht einen größeren Ermessensspielraum, um je nach Marktlage flexibel zu reagieren. Das Teilfondsvermögen kann weltweit in Aktien, Schuldtiteln, Zertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheinen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden. Mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds (einschließlich ETFs), Aktienzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt. Bis zu 40% des Nettovermögens können in Schuldtiteln angelegt werden. Innerhalb dieser Anlagegrenze können bis zu 40% in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating, bis zu 10% in Schuldtitel ohne Rating und bis zu 5% in notleidende Schuldtitel investiert werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, hybride Wertpapiere, Rohstoffe und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;

- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr

- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

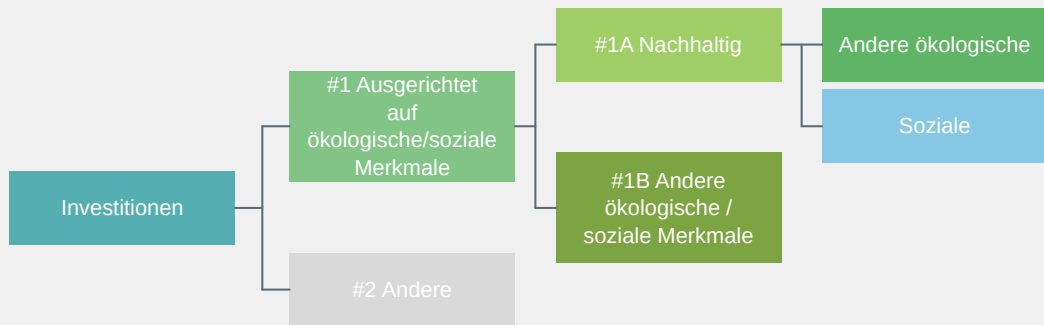
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

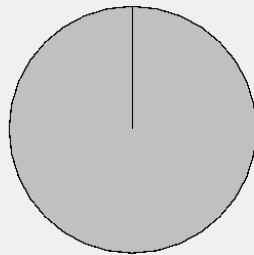
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

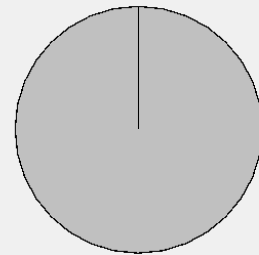
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/total-return-strategies/LU1868537090/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	14.01.2008 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM (Emerging Markets) Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, LD, PFC, PFD, ND, TFC, TFD, IC USD FC, USD TFC, USD TFD	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, USD FC, PFC, PFD, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD, IC LC, LD NC, ND	0% bis zu 5% bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, NC, LD, USD FC, PFC, PFD, ND, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD, IC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FC, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD LC, LD NC, ND PFC, PFD IC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, IC, LC, LD, PFC, PFD, TFC, TFD, USD FC, USD TFC, USD TFD NC, ND	0,00% 0,20%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC und PFD eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, LD, USD FC, PFC, PFD, ND, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC LD USD FC PFC, PFD ND TFC, TFD, USD TFC, USD TFD IC	14.01.2008 01.07.2008 15.09.2008 26.05.2014 28.04.2017 05.12.2017 14.09.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt –

Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 3% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien und Schuldtitel, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Optionsscheine, Genussscheine, Indexzertifikate sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente gut eingeführter Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) erworben werden.

Mindestens 70% und bis zu 100% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem Schwellenland haben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten und die voraussichtlich eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erzielen können. Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging Market Database (EMDB) von Standard & Poor's enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch

wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum; bisheriges und künftig prognostiziertes Gewinnwachstum; attraktives Kurs-Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie zum Beispiel Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert und in Entscheidungen umgesetzt. Diese Kriterien und Fundamentaldaten können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten angelegt werden, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 20% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 30% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist.

Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem

erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen

Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen

Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China
- Anlagen in Rohstoffe

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493004IT6HNQG6YQG05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Schuldtitel, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheine, Genussscheine, Indexzertifikate sowie sonstige in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente von Emittenten aus Schwellenländern erworben werden. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien von Emittenten aus Schwellenländern angelegt, darunter Unternehmen, die ihren Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in diesen Märkten haben oder vorwiegend Beteiligungen in Schwellenländern halten. Der Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Die wichtigsten Auswahlkriterien sind Dividendenrendite und Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum, die durch Fundamentalanalysen ergänzt werden. Bis zu 30% des Nettovermögens können in Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, angelegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandmarkt und Rohstoffe, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 30% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind

- (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
 - c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
 - d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
 - e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
 - f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
 - g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr

- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich geltende PAB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und der Einstufung durch Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, und/oder erfolgt unter Bezugnahme auf die Basiswerte der Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

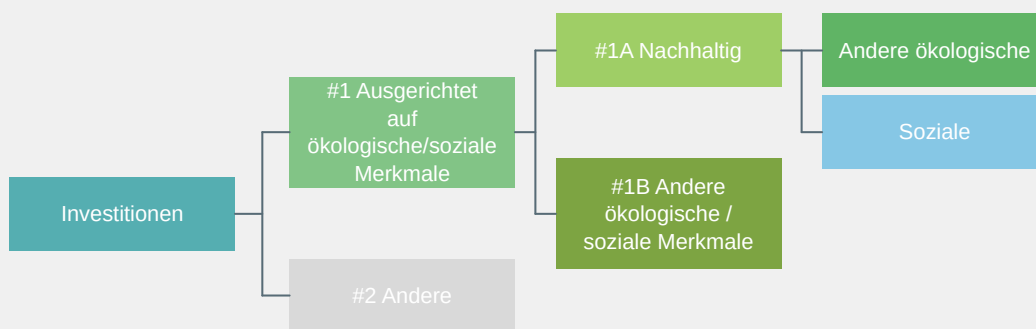
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

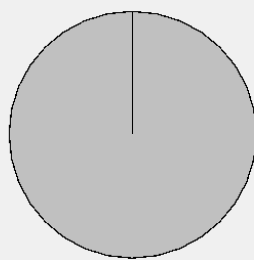
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

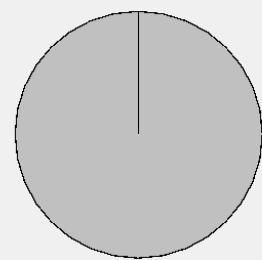
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0329760002/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Equity Income

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	7.08.2017 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World High Dividend Yield TIndex (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, LC, LD, XD, LCH (P), NC, PFC, PFCH (P), TFC, TFD, TFCH (P), IC***, ID, ND, PFD, ID500, IC250, LDM	EUR
	GBP D RD	GBP
	USD FCH (P), USD LCH (P), USD IC	USD
	CHF LCH (P), CHF LDH (P), CHF TFCH (P)	CHF

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, XD, PFC, PFCH (P), TFC, TFD, GBP D RD, USD FCH (P), TFCH (P), USD IC, IC***, ID, PFD, ID500, CHF TFCH (P), IC250	0%
	LC, LD, LCH (P), USD LCH (P), CHF LCH (P), CHF LDH (P), LDM	bis zu 5%
	NC, ND	bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XD, LCH (P), NC, PFC, PFCH (P), TFC, TFD, GBP D RD, USD FCH (P), USD LCH (P), TFCH (P), USD IC, IC***, ID, ND, PFD, CHF LCH (P), CHF LDH (P), ID500, CHF TFCH (P), IC250, LDM	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD, GBP D RD, USD FCH (P), TFCH (P), CHF TFCH (P)	bis zu 0,75%
	LC, LD, LCH (P), USD LCH (P), CHF LCH (P), CHF LDH (P), LDM	bis zu 1,5%
	XD, IC250	bis zu 0,35%
	NC, ND	bis zu 2%
	PFC, PFCH (P), PFD	bis zu 1,6%
	USD IC, IC***, ID	bis zu 0,5%
	ID500	bis zu 0,25%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF LCH (P), CHF LDH (P), CHF TFCH (P), FC, FD, GBP D RD, IC***, IC250, ID, ID500, LC, LCH (P), LD, LDM, NC, ND, PFC, PFCH (P), PFD, TFC, TFCH (P), TFD, USD FCH (P), USD IC, USD LCH (P), XD	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC, PFD und PFCH (P) eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreknahmehetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XD, LCH (P), NC, PFC, PFCH (P), TFC, TFD, GBP D RD, USD FCH (P), USD LCH (P), TFCH (P), ND, PFD, CHF LCH (P), CHF LDH (P), CHF TFCH (P), LDM	0,05%
	USD IC, IC***, ID, ID500, IC250	0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, XD	07.08.2017
	LCH (P), NC	29.01.2018
	PFC, PFCH (P), TFC, TFD	15.02.2018
	GBP D RD	15.06.2018
	USD FCH (P), USD LCH (P)	15.02.2019
	TFCH (P)	15.05.2019
	USD IC	31.07.2019
	IC***, ID	30.09.2019
	ND, PFD	07.02.2020
	CHF LCH (P), CHF LDH (P)	30.09.2020
	ID500	30.10.2020
	CHF TFCH (P)	16.08.2021
	IC250	31.01.2022
	LDM	29.01.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

*** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Equity Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des

Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum; bisheriges und künftig prognostiziertes Gewinnwachstum; Kurs-Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert.

Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Finanzinstrumenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 20% in Schwellenländer
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 15% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen

American Depository Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitle ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitle
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitle: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitle: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitle halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen

Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Equity Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100L1LYCTTK0DG453

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Als Auswahlkriterien werden Dividendenrendite, Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum, Gewinnwachstum und Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie Fundamentalanalysen der Assetqualität, Geschäftsführung, Profitabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung herangezogen, wobei diese Kriterien unterschiedlich gewichtet sein können und nicht immer gleichzeitig zutreffen.

Bis zu 30% des Nettovermögens können in Instrumente investiert werden, die diese Kriterien nicht erfüllen. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Rohstoffe und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 15% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder

auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen

Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

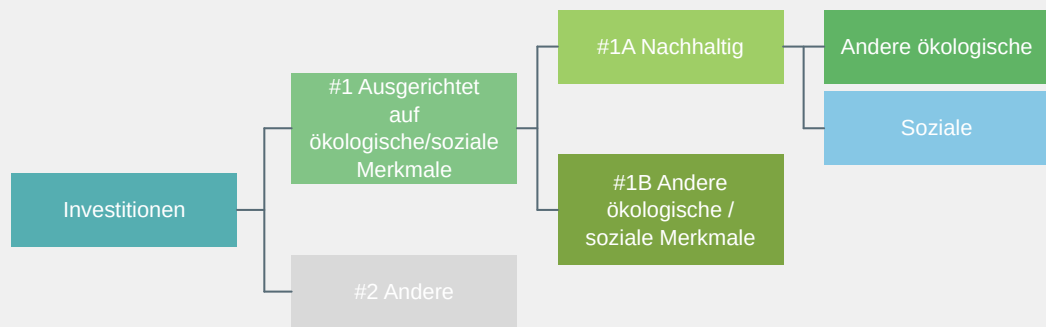
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

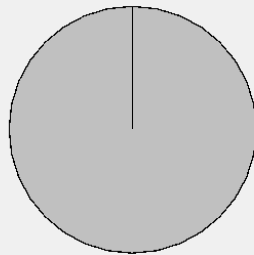
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

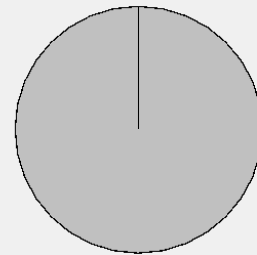
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1616932866/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	3.06.2002 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	iBoxx Euro overall 1-3Y, verwaltet von IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absolute VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	7.5% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, PFC, PFDQ, NDQ, TFC, TFD, IC100***, IC***	EUR
	SEK LCH	SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, PFC, PFDQ, TFC, TFD, IC100***, IC***	0%
	LC, LD, SEK LCH	bis zu 3%
	NC, NDQ	bis zu 1,5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, NC, PFC, PFDQ, SEK LCH, NDQ, TFC, TFD, IC100***, IC***	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, PFC, PFDQ, TFC, TFD, IC*** LC, LD, SEK LCH NC, NDQ IC100***	bis zu 0,2% bis zu 0,4% bis zu 0,6% bis zu 0,15%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, IC***, IC100***, LC, LD, PFC, PFDQ, SEK LCH, TFC, TFD NC, NDQ	0,00% 0,10%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC und PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, PFC, PFDQ, SEK LCH, NDQ, TFC, TFD IC100***, IC***	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, NC PFC, PFDQ SEK LCH NDQ TFC, TFD IC100*** IC***	03.06.2002 26.05.2014 14.01.2016 28.04.2017 05.12.2017 15.05.2018 02.12.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

*** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden die Anteilklassen IC und IC100 nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro Bonds (Short) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über

nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie

qualifizieren sich mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Für das Teilfondsvermögen können Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Schuldtiteln in Euro angelegt.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden an Börsen oder anderen geregelten Märkten in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Ferner werden mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren angelegt, deren Laufzeiten als kurzfristig eingestuft sind. „Kurzfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit der Anlagen von null bis drei Jahren.

Der Teilfonds kann bis zu 25% seines Nettovermögens in Options- und Wandelanleihen und bis zu 10% seines Nettovermögens in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien und Optionsscheinen auf Aktien anlegen.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln und sonstigen Instrumenten von anderen Ländern angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 5% in notleidende Schuldtitel
- 10% in Hybridinstrumente
- 10% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 20% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend

ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie

im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930058ZGYNV/ZRI740

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Für das Teilfondsvermögen können Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Nettovermögens werden in auf Euro lautenden Schuldtiteln angelegt. Mindestens 70% des Nettovermögens werden an Börsen oder anderen geregelten Märkten der OECD-Mitgliedstaaten angelegt. Mindestens 70% werden in kurzfristigen Wertpapieren (mit einer Restlaufzeit von 0–3 Jahren) angelegt. Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Schuldtiteln und sonstigen Instrumenten von anderen Ländern angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen. Ferner können bis zu 5% in notleidende Schuldtitel, bis zu 10% in Schuldtitel ohne Bewertung und bis zu 10% in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investiert werden. Das Nettovermögen des Fonds lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos), hybride Wertpapiere und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;

- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr

- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

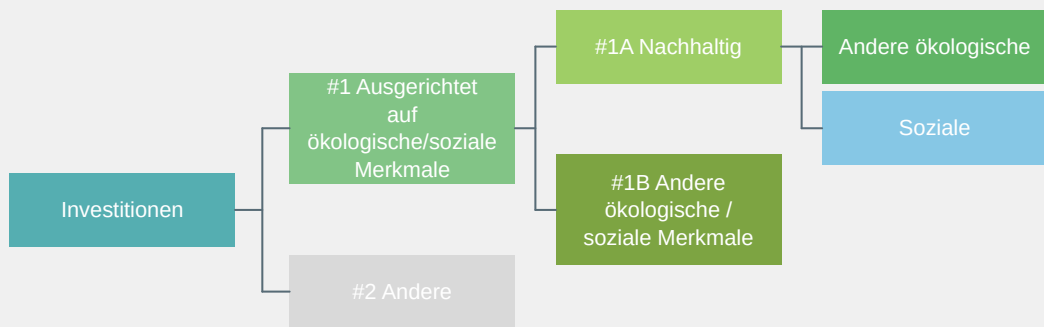
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

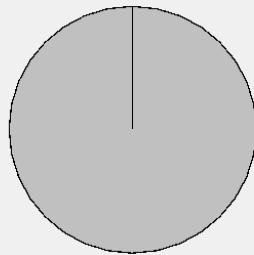
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

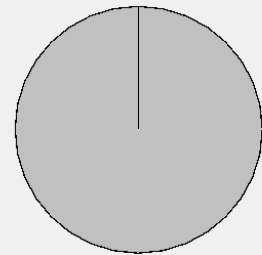
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0145655824/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	15.07.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	iBoxx EUR Corporates, verwaltet von IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Corporates
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FC100, LC, TFC, IC100	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FC100, TFC, IC100 LC	0% bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FC100, LC, TFC, IC100	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC FC100, IC100 LC	bis zu 0,6% bis zu 0,2% bis zu 0,9%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FC100, IC100, LC, TFC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FC100, LC, TFC IC100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FC100, LC, TFC IC100	15.07.2019 15.10.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 20% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als vergleichbare Staatsanleihen bieten. Die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt zwar als relativ gut, aber nicht als erstklassig (Investment-grade) eingestuft wird. Der Fondsmanager wählt nur Wertpapiere aus, bei denen nach angemessener Analyse davon ausgegangen werden kann, dass die Zins- und Tilgungsverpflichtungen erfüllt werden.

Bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in Hybriden Wertpapieren angelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 25% seines Nettovermögens in Options- und Wandelanleihen und bis zu 10% seines Nettovermögens in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien und Optionsscheinen auf Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS)
- 10% in CoCos
- 25% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating mit einem Mindestrating von B3 (Moody's) bzw. B- (S&P und Fitch)
- 3% in nicht geratete Schuldtitel
- 20% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den

Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 50% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 100% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien.

Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Derivative Finanzinstrumente, wie beispielsweise Swaps, werden mit Finanzinstituten abgeschlossen, die sich auf derartige Transaktionen spezialisiert haben und über ein Rating von mindestens Baa3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere

investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie

dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300N28JWBUL3R7124

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Nettovermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich dabei auf Emittenten mit relativ guter, aber nicht erstklassiger Bonität. Der Teilfondsmanager wählt nur Wertpapiere aus, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Zins- und Tilgungsverpflichtungen erfüllt werden. Bis zu 50% können in hybriden Wertpapieren angelegt werden. Bis zu 25% können in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating (mindestens B3/B-) und bis zu 3% in Schuldtiteln ohne Rating angelegt werden. Innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann der Teilfonds auch andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements nutzen, beispielsweise Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos) und Schwellenländer. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder

auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen

Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

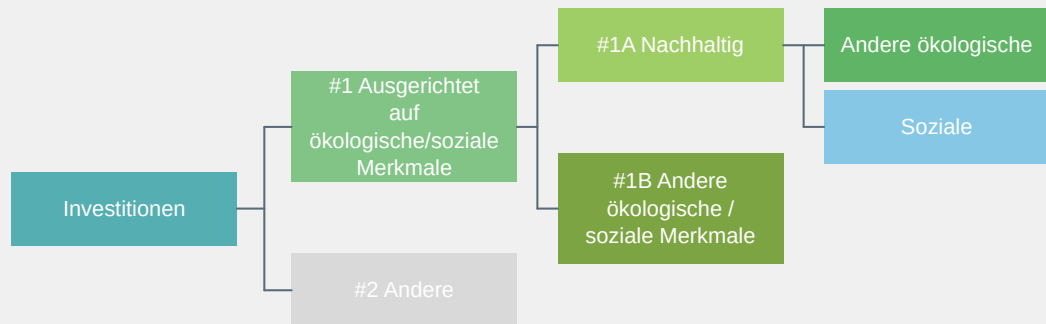
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

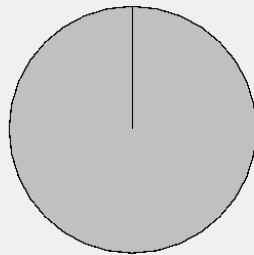
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

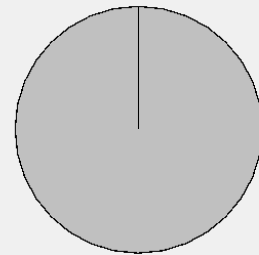
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2001241897/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	24.01.2024 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	70% iBoxx EUR Corporates 10+ / 30% iBoxx Euro Corporates 7-10, verwaltet von IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	70% iBoxx EUR Corporates 10+ / 30% iBoxx Euro Corporates 7-10
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, IC100, ID100, FD100	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, IC100, ID100, FD100	0%

Überblick über die Anteilsklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, IC100, ID100, FD100	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD IC100, ID100, FD100	bis zu 0,6% bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, FD100, IC100, ID100	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, FD100 IC100, ID100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, IC100, ID100 FD100	24.01.2024 15.04.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 20% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Die Schuldtitel haben überwiegend Laufzeiten, die als langfristig eingestuft sind. „Langfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit oder feste Laufzeit der Anlagen von mindestens zehn Jahren.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingestuft wird. Der Fondsmanager wählt nur Wertpapiere aus, bei denen nach angemessener Analyse davon ausgegangen werden kann, dass die Zins- und Tilgungsverpflichtungen erfüllt werden.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 20% in Hybridinstrumente
- 10% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating mit einem Mindestrating von B3 (Moody's) bzw. B- (S&P und Fitch)
- 3% in nicht geratete Schuldtitel
- 20% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 20% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen

Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Derivative Finanzinstrumente, wie beispielsweise Swaps, werden mit Finanzinstituten abgeschlossen, die sich auf derartige Transaktionen spezialisiert haben und über ein Rating von mindestens Baa3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina

- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.

- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Hybridwertpapiere
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem

Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900V3OKGYH585GX07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden, wobei die Schuldtitel überwiegend lange Laufzeiten (10 Jahre und mehr) haben. Mindestens 80% des Nettovermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich dabei auf Emittenten mit relativ guter, aber nicht erstklassiger Bonität. Der Teilfondsmanager wählt nur Wertpapiere aus, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Zins- und Tilgungsverpflichtungen erfüllt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen. Bis zu 10% können in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating (mindestens B3/B-) und bis zu 3% in Schuldtiteln ohne Rating angelegt werden. Das Nettovermögen des Fonds lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos), hybride Wertpapiere und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus

abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer

Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit angereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse),

sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

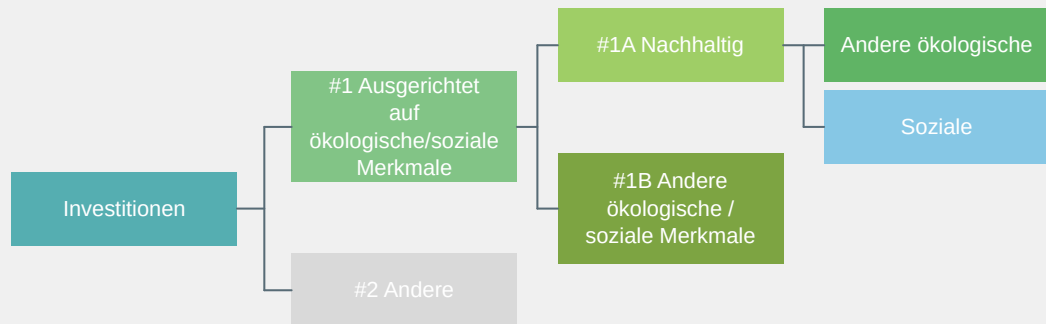
Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

- (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

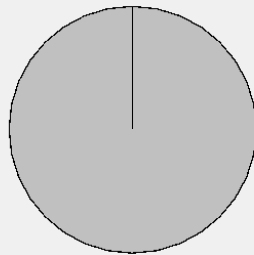
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

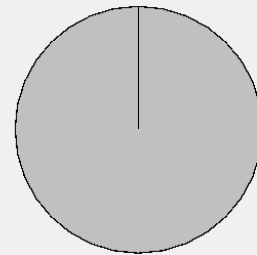
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2708163717/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Euro High Yield

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	14.02.2020 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	ICE BofA Euro High Yield BB-B Constrained Index, verwaltet von Ice Data Indices, LLC
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	ICE BofA Euro High Yield BB-B Constrained Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD, IC**, IC50, NC, FC50	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, TFC, TFD, XC, XD, IC**, IC50, FC50 LC, LD NC	0% bis zu 3% bis zu 1,5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD, IC**, IC50, NC, FC50	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD LC, LD XC, XD IC** IC50, FC50 NC	bis zu 0,65% bis zu 1,1% bis zu 0,2% bis zu 0,45% bis zu 0,35% bis zu 1,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FC50, FD, IC**, IC50, LC, LD, NC, TFC, TFD, XC, XD	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD, NC, FC50 IC**, IC50	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD IC**, IC50 NC FC50	14.02.2020 15.11.2021 15.07.2024 31.07.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Teilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro High Yield gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Unternehmensanleihen (auch aus dem Finanzsektor) angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-grade-Rating aufweisen.

Das gesamte Nettoteilfondsvermögen kann in Wertpapieren ohne Investment-grade-Rating angelegt werden.

Das gesamte Nettoteilfondsvermögens kann in Hybriden Wertpapieren angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Portfoliomanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Das gesamte Nettoteilfondsvermögen kann vorübergehend in zulässigen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der OGAW-Richtlinie angelegt werden.

Notleidende Wertpapiere werden aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen, auch wenn sie erhöhten Risiken, darunter Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Marktrisiken, ausgesetzt sind. Diese Wertpapiere stammen beispielsweise von Emittenten, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, gegen die ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder die ihren Betrieb eingestellt haben, wobei die Aussichten auf Einbringlichkeit der Forderungen (Kapital oder Zinsen) begrenzt sind. Notleidende Wertpapiere können zwar eine höhere mögliche Rendite bieten, sind aber auch mit einem erhöhten Verlustrisiko verbunden. Die Anlagestrategie des Teilfonds zielt teilweise darauf ab, Gewinne aus unterbewerteten Wertpapieren mit Erholungspotenzial zu erzielen. Diese Strategie wird auf der Basis einer gründlichen Beurteilung der Risiken und

Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds und unter strenger Einhaltung der nachstehenden quantitativen Obergrenze für ausgefallene Wertpapiere umgesetzt.

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfonds auch bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (zum Beispiel für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 10% in notleidende Schuldtitel einschließlich ausgefallene Schuldtitel
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 49% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register

gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.
- Ausgefallene Schuldtitel: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: S&P/Fitch: D; Moody's: C.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel, welche die geltenden Anlagegrenzen überschreiten, halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Euro High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549003PZE015L3POO62

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Unternehmensanleihen (auch aus dem Finanzsektor) angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Das gesamte Nettovermögen kann in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating und hybriden Wertpapieren angelegt werden. Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend das gesamte Nettovermögen in zulässigen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten anlegen. Bis zu 10% können in Schuldtiteln ohne Rating und bis zu 10% in notleidenden (einschließlich ausgefallenen) Schuldtiteln angelegt werden. Ausgefallene Schuldtitel werden trotz der erhöhten Risiken aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen.

Im Rahmen einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfonds auch bis zu 10% in börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien investieren. Das Nettovermögen des Fonds lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann der Teilfonds auch andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements nutzen, beispielsweise Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos) und Schwellenländer. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus

abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer

Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse),

sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

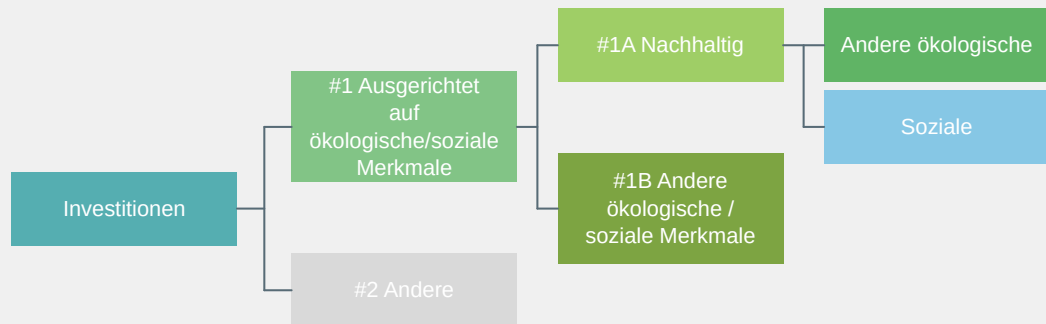
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

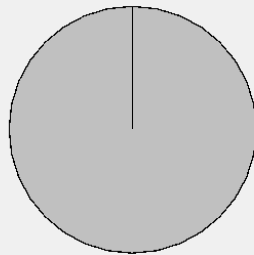
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

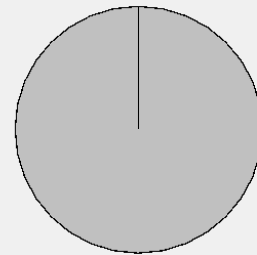
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2111935651/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG European Small/Mid Cap

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	1.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% STOXX Europe Mid 200 Net + 50% STOXX Europe Small 200 Net
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, XC, TFC, TFD, NC, ID, IC** USD LCH	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, XC, TFC, TFD, ID, IC** LC, LD, USD LCH NC	0% bis zu 5% bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, XC, TFC, TFD, NC, ID, USD LCH, IC**	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, TFD LC, LD, USD LCH XC NC ID, IC**	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 0,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, IC**, ID, LC, LD, NC, TFC, TFD, USD LCH, XC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, XC, TFC, TFD, NC, USD LCH ID, IC**	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, XC TFC, TFD NC ID, USD LCH IC**	01.10.2018 15.02.2019 15.07.2021 24.08.2021 31.05.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG European Small/Mid Cap gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten,

Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.

Mindestens 60% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien mittelgroßer und kleiner europäischer Emittenten (Mid Caps und Small Caps) angelegt.

Europäische Emittenten sind als Unternehmen definiert, die entweder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, im

Vereinigten Königreich oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder an einem anderen geregelten Markt in einem der zuvor genannten Staaten gehandelt werden. Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der vorstehenden Definition sind solche, die in einem Markt-Index für kleine und mittlere Unternehmen (zum Beispiel 50% STOXX Europe Mid 200 Net und 50% STOXX Europe Small 200 Net) enthalten sind oder eine vergleichbare Marktkapitalisierung aufweisen.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Sämtliche Wertpapiere gemäß der Beschreibung in den vorstehenden Absätzen, die in Pension genommen werden, sind auf die in Abschnitt 3.2 Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen anzurechnen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden. Wandel- und Optionsanleihen sind in dieser Anlagegrenze nicht enthalten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 10% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 20% in Schwellenländer
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 20% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 15% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depository Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds

Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG European Small/Mid Cap
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300I4MADW6ZHX8U51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- THG-Emissionen (Nr. 1);
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien, davon mindestens 60% in Aktien mittelgroßer und kleiner europäischer Emittenten (Mid Caps und Small Caps) angelegt. Europäische Emittenten sind definiert als Unternehmen, die ihren Sitz oder Handelsplatz in der EU, dem Vereinigten Königreich oder einem EWR-Mitgliedstaat haben. Bis zu 20% des Nettovermögens können in Aktien angelegt werden, die diese Kriterien nicht erfüllen. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden. Wandel- und Optionsanleihen sind in dieser Anlagegrenze nicht enthalten. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Rohstoffe und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 15% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie

beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere

Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

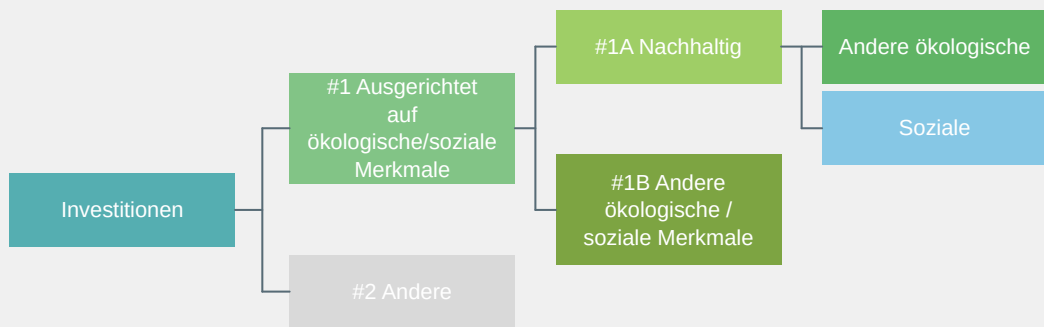
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

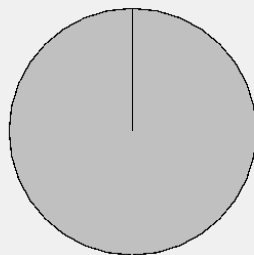
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

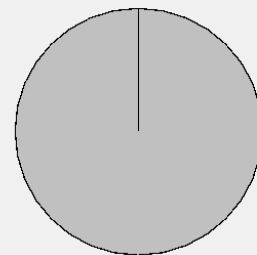
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1863262371/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Floating Rate Notes

Anlegerprofil	Sicherheitsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	5.04.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absolute VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	7.5% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, IC, LC, TFC, LD, NC	EUR
	GBP ICH, GBP CH RD, GBP LCH	GBP
	USD ICH, USD TFCH, USD LCH	USD
	CHF TFCH, CHF RCH, CHF ICH	CHF

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, GBP ICH, IC, TFC, USD ICH, USD TFCH, CHF TFCH, CHF RCH, GBP CH RD, CHF ICH, NC LC, GBP LCH, USD LCH, LD	0% bis zu 1%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, GBP ICH, IC, LC, TFC, USD ICH, USD TFCH, CHF TFCH, CHF RCH, GBP CH RD, GBP LCH, USD LCH, CHF ICH, LD, NC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD TFCH, CHF TFCH, GBP CH RD GBP ICH, IC, USD ICH, CHF ICH LC, GBP LCH, USD LCH, LD CHF RCH NC	bis zu 0,105% bis zu 0,087% bis zu 0,175% bis zu 0,07% bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF ICH, CHF RCH, CHF TFCH, FC, GBP CH RD, GBP ICH, GBP LCH, IC, LC, LD, NC, TFC, USD ICH, USD LCH, USD TFCH	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, TFC, USD TFCH, CHF TFCH, CHF RCH, GBP CH RD, GBP LCH, USD LCH, LD, NC GBP ICH, IC, USD ICH, CHF ICH	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, GBP ICH, IC, LC, TFC, USD ICH, USD TFCH CHF TFCH CHF RCH GBP CH RD, GBP LCH, USD LCH CHF ICH LD NC	05.04.2019 28.06.2019 31.10.2019 15.11.2019 20.01.2020 30.06.2020 28.06.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Floating Rate Notes gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, Erträge zu generieren.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in variabel verzinsliche Anleihen investiert, wobei

der Schwerpunkt auf Investment-grade-Schuldtiteln liegt.

Das Teilfondsvermögen kann in Wandelanleihen oder fest verzinslichen Anleihen, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20, der EU oder Singapur gehandelt werden, sowie in Investmentfonds (einschließlich Geldmarktfonds), Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

Geldmarktinstrumente, wie Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Termingelder, brauchen nicht zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen zu sein.

Mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten angelegt.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO) mit Investment-grade-Rating
- 10% in Hybridinstrumente
- 10% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 20% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Floating Rate Notes
Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930035UIUSLZ2H7R96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Generierung von Erträgen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in variabel verzinslichen Anleihen angelegt, wobei der Schwerpunkt auf Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating liegt. Der Fonds kann auch in Wandelanleihen oder festverzinsliche Anleihen, die an geregelten Märkten der OECD, der G20, der EU oder Singapur gehandelt werden, sowie in Investmentfonds, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente investieren. Mindestens 10% des Nettovermögens werden in Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten angelegt. Ferner können bis zu 10% in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating und bis zu 10% in Schuldtiteln ohne Rating angelegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, hybride Wertpapiere und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“

bewertet, wie unten beschrieben);

d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;

e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr

b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr

c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr

d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr

e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr

f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder

mehr

g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%

h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

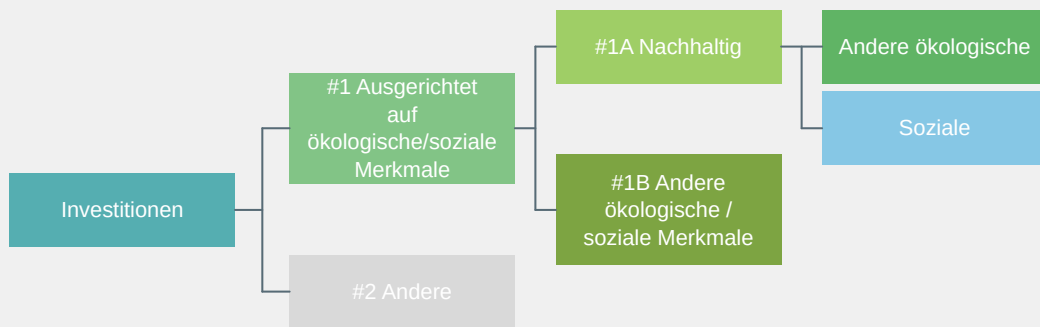
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

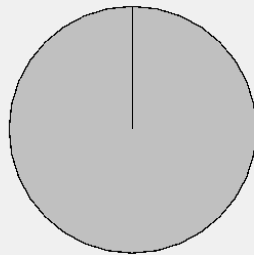
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

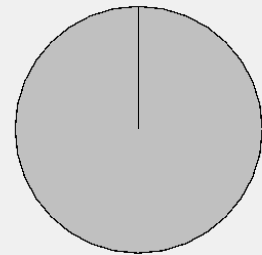
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1965927921/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Global Corporate Bonds

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	31.03.2015 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	Bloomberg Global Aggregate Corporate TR (EUR hedged) Index, verwaltet von Bloomberg Index Services Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg Global Aggregate Corporate TR (EUR hedged) Index
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Ausgabe von Anteilbruchteilen	Bis zu vier Dezimalstellen
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, ID**, TFC, TFD, FD10, FC100, LC, FD100	EUR
	CHF FCH10	CHF
	USD FCH10	USD
	GBP FCH10	GBP

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, ID**, TFC, TFD, FD10, FC100, FD100, CHF FCH10, USD FCH10, GBP FCH10 LC	0% bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, ID**, TFC, TFD, FD10, FC100, LC, FD100, CHF FCH10, USD FCH10, GBP FCH10	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, TFD ID**, FD10, CHF FCH10, USD FCH10, GBP FCH10 FC100, FD100 LC	bis zu 0,6% bis zu 0,4% bis zu 0,2% bis zu 0,9%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF FCH10, FC, FC100, FD100, FD10, GBP FCH10, ID**, LC, TFC, TFD, USD FCH10	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, TFC, TFD, FD10, FC100, LC, FD100, CHF FCH10, USD FCH10, GBP FCH10 ID**	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, ID** TFC, TFD FD10 FC100 LC FD100 CHF FCH10, USD FCH10 GBP FCH10	31.03.2015 05.12.2017 15.01.2018 15.11.2018 15.05.2019 29.05.2019 26.02.2021 15.10.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse ID nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Global Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 20% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Investment-grade-Schuldtiteln angelegt.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating angelegt werden.

Bis zu 40% des Nettoteilfondsvermögens können in gedeckten Schuldverschreibungen angelegt werden.

Mindestens 50% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Unternehmensanleihen angelegt.

Bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in Hybriden Wertpapieren angelegt werden.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 20% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 20% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 20% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die

Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 50% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 100% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen

der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann in begrenztem Umfang von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch eine Positionierung außerhalb der Benchmark sowie eine Unter- oder Übergewichtung), und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ gering. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Global Corporate Bonds
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300R7HHCUF1UTLL03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds werden weltweit in Schuldtiteln angelegt, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Teilfonds legt mindestens 50% in Unternehmensanleihen an. Bis zu 20% können in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating, bis zu 40% in gedeckte Schuldverschreibungen und bis zu 50% in hybride Wertpapiere investiert werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 20% in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating und bis zu 10% in Schuldtiteln ohne Bewertung anlegen. Das Nettovermögen des Fonds lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann der Teilfonds auch andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements nutzen, beispielsweise Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos) und Schwellenländer. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der

Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere

Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden

Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

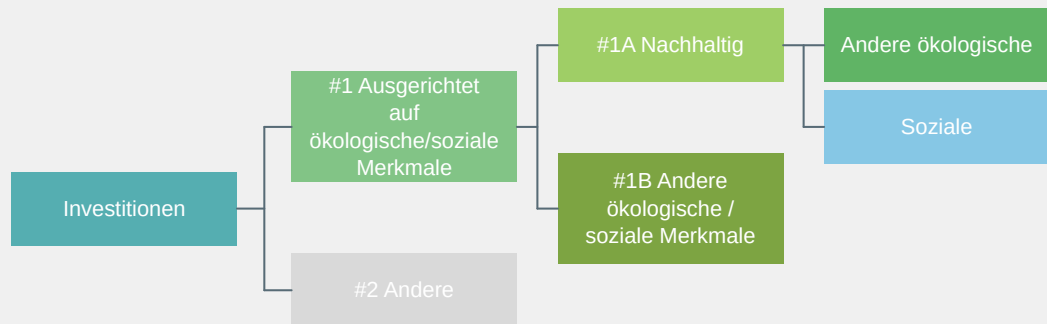
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

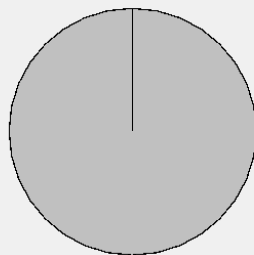
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

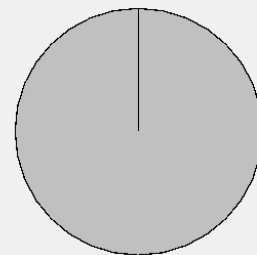
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0982744301/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	29.05.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM (Emerging Markets) Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, TFC, MFC, LCH (P), NC, PFC, TFCH (P), TFD, IC***	EUR
	GBP FD50, GBP TFD	GBP
	USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC	USD
	JPY FC	JPY

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, MFC, GBP FD50, GBP TFD, PFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD TFC, JPY FC, IC*** LC, LD, LCH (P), USD LC, USD LD NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, MFC, GBP FD50, GBP TFD, LCH (P), NC, PFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC, JPY FC, IC***	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, GBP TFD, TFCH (P), TFD, USD FC, USD TFC, JPY FC LC, LD, LCH (P), USD LC, USD LD MFC GBP FD50, USD FD50, IC*** NC PFC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,4% bis zu 0,5% bis zu 2% bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP FD50, GBP TFD, IC***, JPY FC, LC, LCH (P), LD, MFC, NC, PFC, TFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorekurrennebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, GBP FD50, GBP TFD, LCH (P), NC, PFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC, JPY FC MFC, IC***	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC MFC GBP FD50, GBP TFD, LCH (P), NC, PFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC JPY FC IC***	29.05.2019 17.08.2021 24.11.2022 31.07.2023 02.12.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

*** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 3% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds investiert mindestens 70% und bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem Schwellenland haben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem

Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Ein Geschäftsschwerpunkt in Schwellenländern besteht, wenn ein Unternehmen dort einen bedeutenden Teil der Gewinne oder Umsatzerlöse erwirtschaftet.

Soweit in Länder investiert wird, die noch keinen geregelten Markt besitzen, gelten diese Wertpapiere als nicht börsennotierte Finanzinstrumente.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung: Der Teilfonds legt mindestens 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten an, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 20% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 30% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depository Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten

beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die

Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine

Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China
- Anlagen in Rohstoffe

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300OD0ROCLWJDQR95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Schwellenländern. Diese Wertpapiere können an chinesischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an geregelten Märkten der OECD-Mitgliedstaaten gehandelt werden. Ein Geschäftsschwerpunkt in Schwellenländern besteht, wenn ein Unternehmen dort einen bedeutenden Teil der Gewinne oder Umsatzerlöse erwirtschaftet. Anlagen in Ländern ohne geregelte Märkte gelten als nicht börsennotiert. Mindestens 70% des Nettovermögens werden in Vermögenswerten angelegt, die nicht auf den koreanischen Won lauten. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt und Rohstoffe, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 30% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr

- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbeurteilung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbeurteilung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

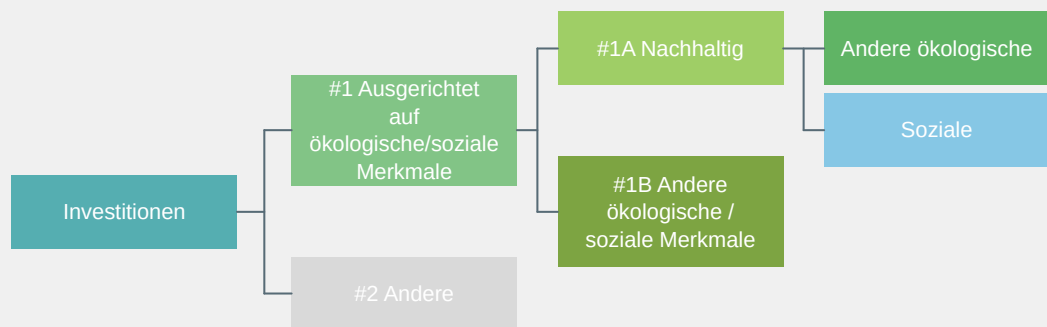
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

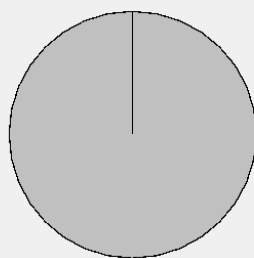
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

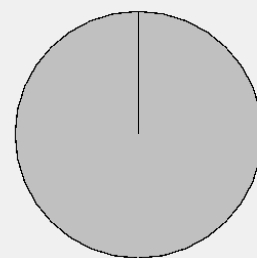
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1984220373/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Multi Asset Income

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	4.06.2014 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI All Country World Index (Net Return in EUR) (55%), Bloomberg U.S. High Yield 2% Issuer Cap Index hedged in EUR (35%), JP Morgan GBI EM Global Composite (10%)
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LD, ND, FC, LC, NC, PFD, TFD, LDH (P), TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LD, LC, LDH (P) ND, NC FC, PFD, TFD, TFC	bis zu 4% bis zu 1% 0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	LD, ND, FC, LC, NC, PFD, TFD, LDH (P), TFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, LC, LDH (P) ND, NC FC, TFD PFD TFC	bis zu 1,2% bis zu 1,4% bis zu 0,6% bis zu 0,8% bis zu 0,55%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, LDH (P), PFD, TFC, TFD NC, ND	0,00% 0,10%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFD eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreknahmehetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LD, ND, FC, LC, NC, PFD, TFD, LDH (P), TFC	0,05%
Auflegungsdatum	LD, ND FC, LC, NC PFD TFD LDH (P) TFC	04.06.2014 16.03.2015 19.01.2016 05.12.2017 15.03.2018 21.11.2023

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Multi Asset Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1

der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu investiert der Teilfonds an den internationalen Kapitalmärkten und in renditeorientierte Werte wie Schuldtitel und Aktien, die den allgemeinen Anlageschwerpunkt des Teilfonds bilden.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds kann in Schuldtiteln, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, CO₂-Emissions-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, in Derivaten sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt werden

Bis zu 60% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating angelegt werden.

Bis zu 65% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 10% in notleidende Schuldtitel
- 30% in Hybridinstrumente
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA) Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Weichrohstoffe, zum Beispiel Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen sowie in Vieh aller Art.
- 10% in nicht geratete Schuldtitel

- 49% in Schwellenländer
- 10% in Finanzinstrumente, die ein Exposure in CO₂-Emissionen und CO₂-Emissionsindizes bieten. Ein solches Exposure kann erzielt werden über (i) derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte zulässige CO₂-Emissionsindizes oder -Teilindizes gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sind, (ii) börsengehandelte Produkte (Exchange-Traded Products, ETPs), einschließlich Exchange-Traded Commodities (ETCs) und Exchange-Traded Notes (ETNs), die ein direktes, lineares und ungehebeltes (1:1) Exposure zu CO₂-Emissionszertifikaten bieten, als übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 qualifizieren und die OGAW-Anforderungen erfüllen, sowie (iii) Anteile an OGAW oder anderen OGA mit auf CO₂-Zertifikate ausgerichteten Anlagestrategien.

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 49% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 30% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 60% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren

und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den

in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Mischfonds) gilt, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des

deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Multi Asset Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300O5WKUNONTPTH35

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines Kapitalzuwachses. Der Teilfonds kann in Schuldtiteln, Aktien, verschiedenen Zertifikate (einschließlich CO₂-Emissions- und Edelmetallzertifikaten), Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds, Geldmarktinstrumenten sowie Einlagen bei Kreditinstituten anlegen. Bis zu 75% des Nettovermögens können in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt werden. Bis zu 60% können in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating angelegt werden. Bis zu 65% können in Aktien, Aktienfonds, Aktien- und Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden. Bis zu 10% können in notleidenden Schuldtiteln und bis zu 10% in Schuldtiteln ohne Rating angelegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos), hybride Wertpapiere, Rohstoffe und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder

auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen

Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit angereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

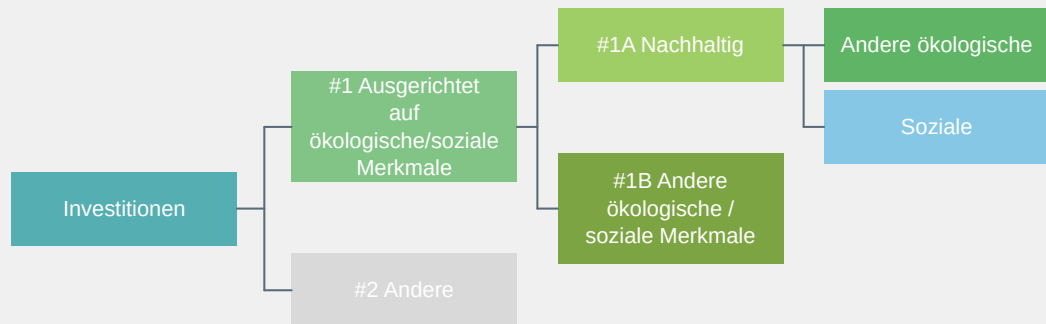
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

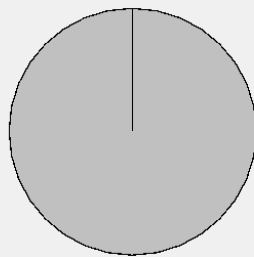
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

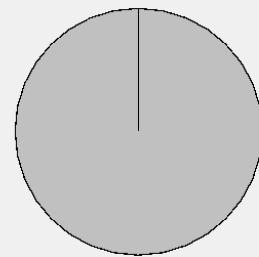
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU1054320970/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 24, Chicago, IL 60606, United States of America
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	15.05.2020 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Dow Jones Brookfield Global Infrastructure Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD, NC, PFC USD XD, USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, TFC, TFD, USD XD, XC, XD, PFC LC, LD, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, USD XD, XC, XD, NC, PFC, USD LC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD LC, LD, USD LC USD XD, XC, XD NC PFC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,375% bis zu 2% bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD, USD LC, USD XD, XC, XD	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, USD XD, XC, XD, NC, PFC, USD LC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, USD XD, XC, XD NC, PFC USD LC	15.05.2020 29.01.2021 28.06.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im

Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Der Teilfonds hat keinen Zielwert für die Reduzierung von CO₂-Emissionen festgelegt und bewirbt die Reduzierung von CO₂-Emissionen nicht als ein ökologisches Merkmal.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu investiert der Teilfonds in Infrastruktursegmente, in denen sich ein bedeutender Wandel vollzogen hat und die eine neue Generation von Sachanlagen darstellen. Diese Vermögenswerte haben einen engen Bezug zu strukturellen Wachstumstrends wie Digitalisierung und Dekarbonisierung und werden unseren Alltag in naher Zukunft erheblich

beeinflussen und bestimmen. Der Teilfonds gruppiert seine Anlagen rund um geänderte Konsummuster und die Nachfrage nach „intelligenten“ und ebenso nachhaltigen Lösungen auf Basis technologischer Fortschritte, wie sie für intelligente Städte, Smart Homes und intelligente Gebäude benötigt werden.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 30% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Produkte oder Dienstleistungen besitzen, entwickeln, verwalten oder anbieten, die von wesentlicher Bedeutung für die Wertschöpfungsketten von Infrastruktur und Immobilien sind. Dazu gehören unter anderem Unternehmen, die innerhalb dieser Sektoren im Upstream-, Midstream- oder Downstream-Bereich tätig sind. Die Investitionen können sich über das gesamte weiter gefasste Infrastruktur-Ökosystem erstrecken, sofern die jeweiligen Wertpapiere als Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 einzustufen sind. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Schuldtitel, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Nettoteilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen wird mindestens zu 70% angelegt in:

- a) Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten in ausgewählten Infrastruktursegmenten;
- b) Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher

Rechtsform aus ausgewählten Immobiliensegmenten;

- c) aktienähnlichen Wertpapieren, wie zum Beispiel Partizipations- und Genussscheinen von Gesellschaften gemäß Buchstabe b);
- d) derivativen Finanzinstrumenten, deren Basiswerte direkt oder indirekt (das heißt über Aktienindizes) Anlagen gemäß den Buchstaben a) und b) bilden.

Zu den ausgewählten Infrastruktursegmenten gehören:

- Datenmanagement (Mobilfunktürme, Glasfaser, Rechenzentren)
- Smart Mobility (Mautstraßen)
- Smart Grid (Energie- und Wasserinfrastruktur)
- Erneuerbare Energien (Offshore-Windparks, Erdgas aus erneuerbaren Energien)

Zu den ausgewählten Immobiliensegmenten gehören:

- E-Commerce-Immobilien (Logistikeinrichtungen, Lager)
- Soziale Infrastruktur (medizinische Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen)

Soweit flüssige Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäß Buchstabe d) oben decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet. Bei den Anlagen gemäß Buchstaben b) und c) dieses Abschnitts darf es sich nicht um offene Immobilienfonds handeln, die nach luxemburgischem Recht als Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft sind.

Infrastrukturunternehmen im Sinne von Buchstabe a) bieten einem Teil der Bevölkerung zu bestimmten Zeiten und Kosten lebensnotwendige Produkte oder Dienstleistungen an – ein Merkmal, das meist über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wird. Der strategische Wettbewerbsvorteil von Infrastrukturanlagen wird häufig durch hohe Einstiegsbarrieren für andere Anbieter abgesichert. Diese Barrieren können unterschiedliche Formen annehmen, wie zum Beispiel:

- gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Auflagen;
- natürliche Barrieren wie planerische und umweltbedingte Einschränkungen oder die Verfügbarkeit von Grund und Boden;
- hohe Erschließungskosten, wie zum Beispiel die Kosten für den Bau von Straßen;
- langfristige Exklusivkonzessionen und Kundenverträge;
- Größenvorteile wie geringerer Aufwand beim Marketing und in anderen Bereichen.

Diese hohen Einstiegsbarrieren führen zu einer Absicherung der von diesen Infrastruktureinrichtungen erzeugten

Zahlungsströme, da Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Parkplätzen, Straßen und Sendetürmen im Allgemeinen nur durch umfangreiche und teure materielle Sachanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Kunden erbracht werden können. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Infrastruktursektor und anderen Industriezweigen.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in folgende Finanzinstrumente investiert werden:

- a) Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere, die von Gesellschaften weltweit begeben werden, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a), b) und c) nicht erfüllen;
- b) Schuldtitel sowie Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor oder Emittenten gemäß vorstehendem Buchstabe b) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 30% in Schwellenländer
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die

Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder

Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900DJJZ72SAHA1E19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Produkte oder Dienstleistungen besitzen, entwickeln, verwalten oder anbieten, die von wesentlicher Bedeutung für die Wertschöpfungsketten von Infrastruktur und Immobilien sind, sofern es sich um übertragbare Wertpapiere handelt. Für das Fondsvermögen können Aktien, Schuldtitel, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheine auf Aktien, Genussscheine und Indexzertifikate erworben werden. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten angelegt, die einen Bezug zu den ausgewählten Infrastruktursegmenten (z.B. Daten, Mobilität, Versorgung, erneuerbare Energien) und Immobiliensegmenten (z.B. E-Commerce- und soziale Infrastruktur) haben, wie im Verkaufsprospekt näher ausgeführt. Die Anlagen umfassen auch Anlagen in Real Estate Investment Trusts (REITs), jedoch keine offenen Investmentfonds. Die durch Derivate unterlegte Liquidität wird auf die 70% angerechnet, die an den weltweiten Märkten angelegt sind. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus

abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer

Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit angereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien

(einschließlich geltende PAB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und der Einstufung durch Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, und/oder erfolgt unter Bezugnahme auf die Basiswerte der Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 30% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

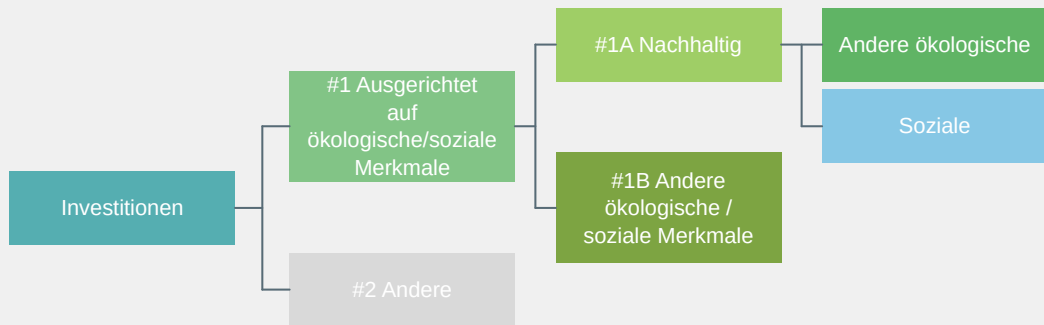
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

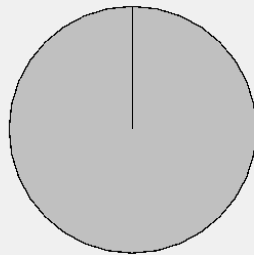
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

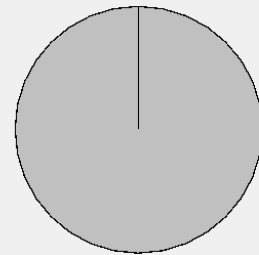
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2162004548/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Qi LowVol World

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	31.07.2015 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Minimum Volatility (EUR optimized) Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, Frankfurt am Main und Köln.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, ND, FD, TFC, TFD USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FC EB, FCH (P) EB, FD, TFC, TFD LC, LD, USD LC ND	0% bis zu 5% bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, ND, USD LC, FD, TFC, TFD	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD FC EB, FCH (P) EB LC, LD, USD LC ND	bis zu 0,75% bis zu 0,375% bis zu 1,25% bis zu 1,75%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FC EB, FCH (P) EB, FD, LC, LD, TFC, TFD, USD LC ND	0,00% 0,20%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, ND, USD LC, FD, TFC, TFD	0,05%
Auflegungsdatum	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, ND, USD LC FD TFC, TFD	31.07.2015 29.01.2016 05.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Qi LowVol World gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

„Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung der Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Anlageentscheidungen werden unter Abwägung der Anlagechancen, die durch die Analyse der Fundamental- und technischen Daten ermittelt werden, und der damit verbundenen Risiken sowie Kostenaspekten getroffen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Aktien angelegt. Das Teilfondsmanagement legt bei der Zusammensetzung des Portfolios besonderes Augenmerk auf den Aufbau eines

Aktienportfolios, das voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen wird.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

– 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 20% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und

Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen

der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitle ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitle
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitle: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitle: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitle halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den

Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer

Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Qi LowVol World

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100EYVTTM1D4PHI30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- THG-Emissionen (Nr. 1);
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Aktien angelegt. Das Fondsmanagement verfolgt bei der Zusammensetzung des Portfolios vorrangig eine Strategie, die darauf ausgerichtet ist, eine geringere Volatilität als der breitere Aktienmarkt zu erzielen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 20% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren

für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds

indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

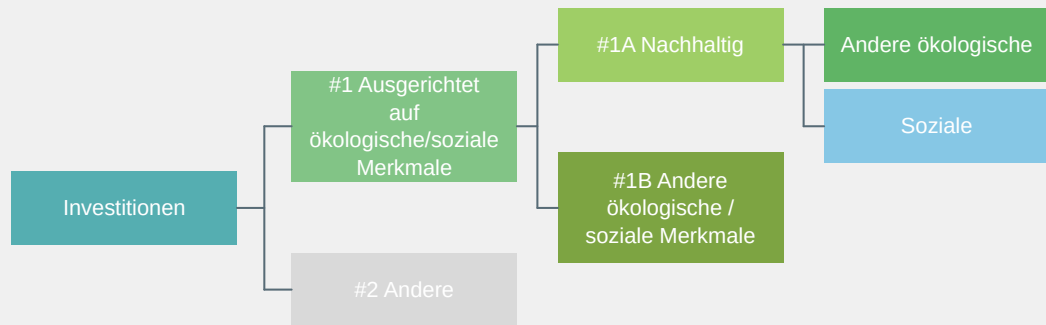
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

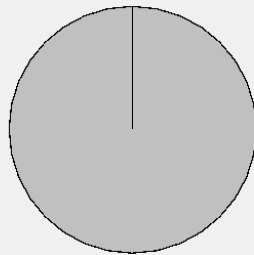
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

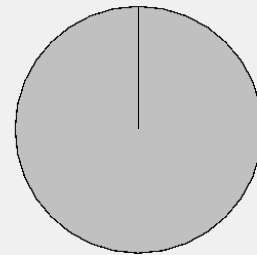
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1230072479/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Real Assets

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 34, Chicago, IL 60606, United States of America
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	21.11.2022 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	27.5% DJ Brookfield, 27.5% FTSE EPRA NAREIT, 25% BBG Global Inflation Linked, 20% S&P Global Natural Resources
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LD, TFC, XD, FC, FD, IC, ID USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LC, USD LD TFC, USD TFC, USD XD, XD, FC, FD, IC, ID	bis zu 5% 0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, TFC, USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD, XD, FC, FD, IC, ID	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LC, USD LD TFC, USD TFC, FC, FD USD XD, XD IC, ID	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 0,375% bis zu 0,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, IC, ID, LC, LD, TFC, USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD, XD	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, TFC, USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD, XD, FC, FD IC, ID	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LD, TFC, USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD, XD FC, FD, IC, ID	21.11.2022 15.03.2023

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Real Assets gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird weltweit in börsengehandelte Sachwerte investiert.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten,

Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in börsennotierten Unternehmen angelegt, deren Wirtschaftstätigkeiten einen Bezug zu Sektoren im Bereich der Sachwerte, insbesondere Immobilien, Infrastruktur und weltweite Rohstoffe, haben.

Der in diesem Teilfonds verwendete Begriff „Sachwerte“ (Real Assets) bezieht sich auf die vorgenannten Unternehmen. Ein Engagement in weltweiten Rohstoffen ist definiert als Anlagen in Unternehmen, deren Umsatzerlöse oder Erträge

(wie im aktuellen Jahresabschluss ausgewiesen) hauptsächlich aus Tätigkeiten im Rohstoffsektor stammen. Dies umfasst unter anderem die Exploration, Erschließung, Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Rohstoffen und deren Nebenprodukten.

Zusätzlich zum vorstehenden Engagement in Aktien kann der Teilfonds auch eine indirekte Position in Rohstoffen durch zulässige Finanzinstrumente, insbesondere übertragbare Wertpapiere, die an Rohstoffe oder Rohstoffindizes gekoppelt sind, eingehen.

Der Teilfonds darf nicht direkt in physische Rohstoffe oder Immobilien investieren.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Schuldtitel, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine, von Staaten begebene Schuldtitel, börsengehandelte Fonds und Anteile von OGAW und anderen OGA erworben werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in börsengehandelte Sachwerte von

- Emittenten, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern die

entsprechenden Wertpapiere als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 einzustufen sind;

- b) Emittenten aus dem Infrastruktursektor, unter anderem aus den Bereichen Verkehr, Kommunikation, Versorgung, Industrie und Energie;
- c) Aktien von Unternehmen, die im Rohstoffsektor (einschließlich der Bereiche Landwirtschaft, Energie, Industriemetalle, Vieh und Grundstoffe) tätig sind;
- d) inflationsindexierte Staatsanleihen (zum Beispiel Treasury Inflation-Protected Securities – TIPS) und andere Schuldtitel.

Bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in REITs angelegt werden.

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Schuldtiteln, Wandelanleihen sowie Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden, welche die unter den Buchstaben a), b), c) und d) angegebenen Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 25% in 1:1-Zertifikate
- 25% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 5% in nicht geratete Schuldtitel

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 49% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen,

beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder

Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend

genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Mischfonds) gilt, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;

- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Rohstoffe

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Real Assets

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900ZJ69459KC0QB26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in börsennotierten Unternehmen angelegt, deren Wirtschaftstätigkeiten einen Bezug zu Sektoren im Bereich der Sachwerte, insbesondere Immobilien, Infrastruktur und weltweite Rohstoffe (wie im Verkaufsprospekt näher definiert), haben. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch eine indirekte Position in Rohstoffen durch zulässige Finanzinstrumente eingehen. Direkte Anlagen in physischen Rohstoffen oder Immobilien sind nicht gestattet. Bis zu 49% des Nettovermögens können in Aktien, Schuldtiteln, Wandelanleihen sowie Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Schuldtitel, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheine auf Aktien, Genussscheine, staatliche Schuldtitel, ETFs und Anteile von OGAW/OGA erworben werden. Bis zu 50% des Nettovermögens können in Real Estate Investment Trusts (REITs) angelegt werden. Ferner können bis zu 5% in Schuldtitel ohne Rating investiert werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Anlagen in Rohstoffen, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;

- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr

- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich geltende PAB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

• Zielfondsbeurteilung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und der Einstufung durch Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen. Die Zielfondsbeurteilung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, und/oder erfolgt unter Bezugnahme auf die Basiswerte der Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

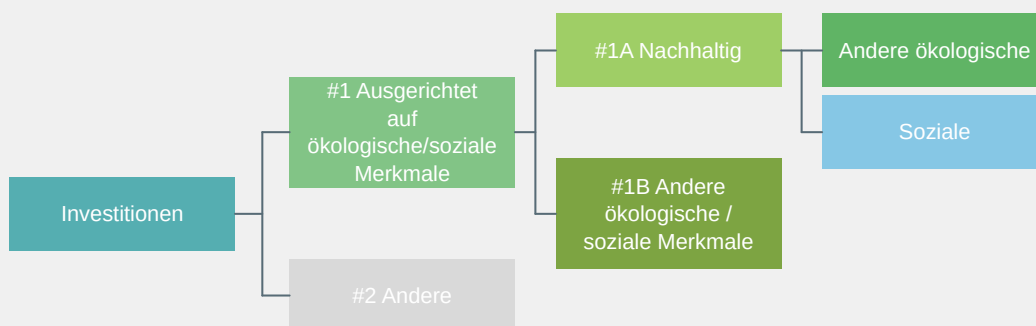
Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

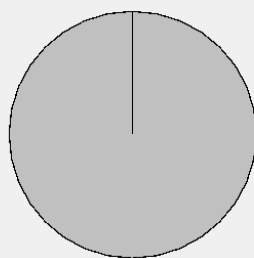
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

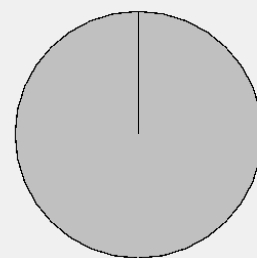
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2548824452/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2548824452/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Top Euroland

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	3.06.2002 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI EMU (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EMU (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, IC***, PFC, FD, TFC, TFD	EUR
	USD LCH, USD FCH	USD
	GBP D RD	GBP
	SGD LCH (P)	SGD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, GBP D RD, IC***, PFC, USD FCH, FD, TFC, TFD LC, LD, USD LCH, SGD LCH (P) NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD LCH, GBP D RD, IC***, PFC, SGD LCH (P), USD FCH, FD, TFC, TFD	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP D RD, USD FCH, FD, TFC, TFD LC, LD, USD LCH, SGD LCH (P) NC IC*** PFC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,5% bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, GBP D RD, IC***, LC, LD, PFC, SGD LCH (P), TFC, TFD, USD FCH, USD LCH NC	0,00% 0,20%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorekultnahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD LCH, GBP D RD, PFC, SGD LCH (P), USD FCH, FD, TFC, TFD IC***	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, NC USD LCH GBP D RD IC*** PFC SGD LCH (P) USD FCH FD TFC, TFD	03.06.2002 29.11.2013 06.12.2013 25.04.2014 26.05.2014 16.06.2014 14.08.2014 01.09.2014 05.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

*** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Top Euroland gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 75% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angelegt.

Der Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen mit einer größeren Marktkapitalisierung. Außerdem strebt der Teilfondsmanager ein konzentriertes Portfolio an, das etwa 40 bis 60 unterschiedliche Aktien enthält. Je nach Marktsituation kann jedoch vom erwähnten Diversifikationsziel abgewichen werden.

Bis zu 25% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien von Emittenten angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

- 10% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 25% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 15% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depository Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark

ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als

10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Top Euroland

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300IHXXEJW2LCJN56

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- THG-Emissionen (Nr. 1);
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 75% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien von Emittenten mit Sitz in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, vorrangig in solche mit einer höheren Marktkapitalisierung, angelegt. Der Fondsmanager strebt ein konzentriertes Portfolio von 40 bis 60 Aktien an, das je nach Marktbedingungen angepasst werden kann. Bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien von Emittenten angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs) und Anlagen in Rohstoffen, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 15% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“

bewertet, wie unten beschrieben);

d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;

e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr

b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr

c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr

d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr

e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr

f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder

mehr

g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%

h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

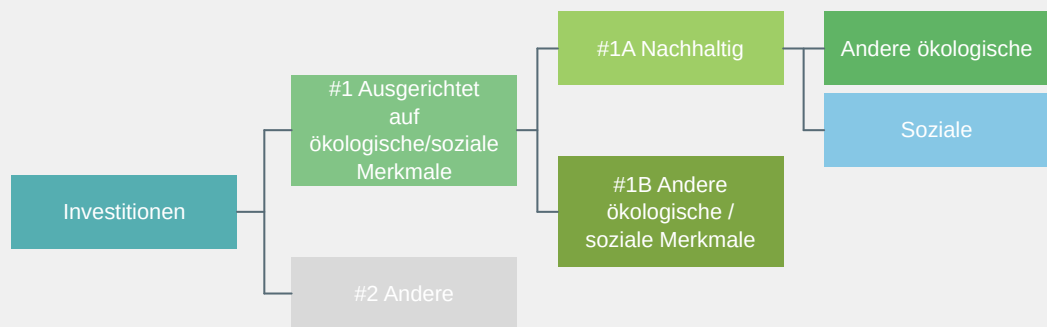
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

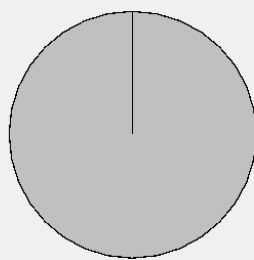
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

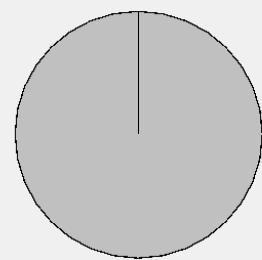
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0145644893/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0145644893/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Essential Materials Producers

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, United States of America
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	19.05.2026 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	50% S&P TSX Energy Transition Materials Index, 50% S&P Global Essential Metals Producers Index
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% S&P TSX Energy Transition Materials Index, 50% S&P Global Essential Metals Producers Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds per annum (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LD, TFC, XC, LCH (P), NC, PFC	EUR
	USD LC, USD TFC, USD XC	USD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LC, LCH (P) TFC, USD TFC, XC, PFC, USD XC NC	bis zu 5% 0% bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, TFC, USD LC, USD TFC, XC, LCH (P), NC, PFC, USD XC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LC, LCH (P) TFC, USD TFC XC, USD XC NC PFC	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LCH (P), LD, NC, PFC, TFC, USD LC, USD TFC, USD XC, XC	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFDH eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, TFC, USD LC, USD TFC, XC, LCH (P), NC, PFC, USD XC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, LD, TFC, USD LC, USD TFC, XC LCH (P), NC, PFC USD XC	19.05.2026 29.06.2026 20.07.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Essential Materials Producers gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird weltweit in Unternehmen aus dem Sektor der strategischen Rohstoffe angelegt.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel

und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien globaler Emittenten angelegt, die Bestandteile der Referenzwerte (Benchmarks) des Teilfonds (S&P TSX Energy Transition Materials Index und S&P Global Essential Metals Producers Index) sind und deren Umsatzerlöse oder Gewinne aus der Exploration, Gewinnung, Förderung, Verarbeitung oder dem Verkauf strategischer Rohstoffe, einschließlich Metallen und Mineralien wie Kupfer, Lithium, Nickel, Uran, Zink, Aluminium, Aluminiumoxid, Kobalt, Silber, Seltene Erden, Platin, Palladium, Mangan oder Graphit, stammen. Strategische Rohstoffe gelten aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung und des hohen Versorgungsrisikos in den Lieferketten für Sektoren wie erneuerbare Energie und Technologie (zum Beispiel Luft- und Raumfahrt, Automobil und Elektronik) als kritisch.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien, Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und derivative Finanzinstrumente investiert werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 25% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder

Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom

jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die nachfolgend beschriebenen Bewertungsansätze.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Anlage ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Ertragsverwendung, mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und

biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Es wird erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann in begrenztem Umfang von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch eine Positionierung außerhalb der Benchmark sowie eine Unter- oder Übergewichtung), und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ gering. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder

- Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DWS Invest Euro Corporate Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	21.05.2007 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	iBoxx EUR Corporates, verwaltet von IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Corporates
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, LD, PFC, PFDQ, IC, IC100, NDQ, ID100, TFC, TFD, FC10, LDM	EUR
	GBP CH RD	GBP
	SEK LCH	SEK
	CHF FCH	CHF
	USD FCH	USD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, PFC, PFDQ, IC, GBP CH RD, IC100, CHF FCH, USD FCH, ID100, TFC, TFD, FC10	0%
	LC, LD, SEK LCH, LDM	bis zu 3%
	NC, NDQ	bis zu 1,5%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, NC, LD, PFC, PFDQ, IC, GBP CH RD, SEK LCH, IC100, CHF FCH, USD FCH, NDQ, ID100, TFC, TFD, FC10, LDM	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, PFC, PFDQ, GBP CH RD, CHF FCH, USD FCH, TFC, TFD	bis zu 0,6%
	LC, LD, SEK LCH, LDM	bis zu 0,9%
	NC, NDQ	bis zu 1,2%
	IC, FC10	bis zu 0,4%
	IC100, ID100	bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF FCH, FC, FC10, GBP CH RD, IC, IC100, ID100, LC, LD, LDM, PFC, PFDQ, SEK LCH, TFC, TFD, USD FCH	0,00%
	NC, NDQ	0,10%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC und PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, LD, PFC, PFDQ, GBP CH RD, SEK LCH, CHF FCH, USD FCH, NDQ, TFC, TFD, FC10, LDM	0,05%
	IC, IC100, ID100	0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FC, LC, NC	21.05.2007
	LD	30.10.2009
	PFC, PFDQ	26.05.2014
	IC	01.07.2014
	GBP CH RD, SEK LCH	01.12.2015
	IC100	30.09.2016
	CHF FCH, USD FCH	31.10.2016
	NDQ	28.04.2017
	ID100	14.07.2017
	TFC, TFD	05.12.2017
	FC10	16.07.2018
	LDM	29.01.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und

sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig (Investment-grade) eingestuft wird. Das Teilfondsmanagement erwirbt für den Teilfonds nur solche Wertpapiere, bei denen nach angemessener Analyse davon ausgegangen werden kann, dass die Zins- und Tilgungsverpflichtungen erfüllt werden.

Bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in Hybriden Wertpapieren angelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 25% seines Nettovermögens in Options- und Wandelanleihen und bis zu 10% seines Nettovermögens in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien und Optionsscheinen auf Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 25% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating mit einem Mindestrating von B3 (Moody's) bzw. B- (S&P und Fitch)
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 20% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder

Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 50% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 100% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“,

und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Derivative Finanzinstrumente, wie beispielsweise Swaps, werden mit Finanzinstituten abgeschlossen, die sich auf derartige Transaktionen spezialisiert haben und über ein Rating von mindestens Baa3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweist. Die Positionierung des Teilfonds kann

erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Euro Corporate Bonds
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493006LOVYM1DRSZI25

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Nettovermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich dabei auf Investment-Grade-Emittenten mit relativ guter, aber nicht erstklassiger Bonität. Bis zu 50% können in hybriden Wertpapieren angelegt werden. Bis zu 25% können in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating, die über ein Bonitätsrating von mindestens B3 (Moody's) beziehungsweise B- (S&P und Fitch) verfügen, und bis zu 10% in Schuldtiteln ohne Rating angelegt werden. Innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann der Teilfonds auch andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements nutzen, beispielsweise Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos) und Schwellenländer. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die

Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in

Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

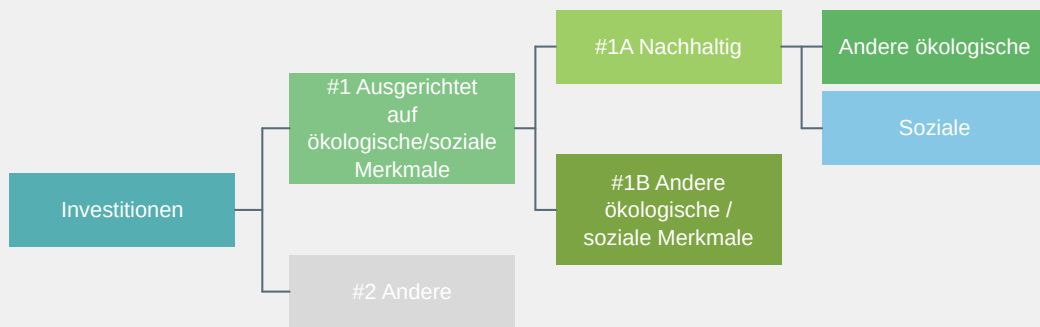
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

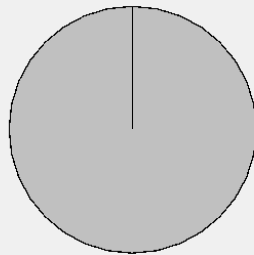
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

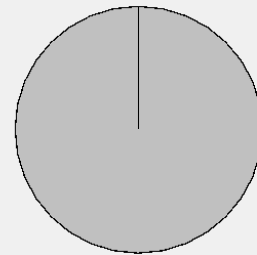
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0300357554/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Euro High Yield Corporates

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	30.07.2012 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	ICE BofA Euro BB-B Non-Financial Fixed & FRN HY Constrained, verwaltet von Ice Data Indices, LLC.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	ICE BofA BB-B Euro HY Non-Financial Fixed & FRN HY Constrained
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, FD, ND, PFC, PFDQ, ID50, IC50, IC, NDQ, TFC, TFD, RDQ, ID, PFD, FD50, IDQ50, LDM	EUR
	USD FCH, USD LCH, USD LDMH, USD TFCH	USD
	SEK LCH	SEK
	CHF FCH, CHF ICH50, CHF TFCH	CHF

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, PFC, PFDQ, USD FCH, CHF FCH, ID50, IC50, IC, TFC, TFD, USD TFCH, RDQ, ID, CHF ICH50, PFD, CHF TFCH, FD50, IDQ50	0%
	LC, LD, USD LCH, USD LDMH, SEK LCH, LDM	bis zu 3%
	NC, ND, NDQ	bis zu 1,5%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, NC, FD, ND, PFC, PFDQ, USD FCH, USD LCH, USD LDMH, SEK LCH, CHF FCH, ID50, IC50, IC, NDQ, TFC, TFD, USD TFCH, RDQ, ID, CHF ICH50, PFD, CHF TFCH, FD50, IDQ50, LDM	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, USD FCH, CHF FCH, TFC, TFD, USD TFCH, CHF TFCH	bis zu 0,65%
	LC, LD, USD LCH, USD LDMH, SEK LCH, LDM	bis zu 1,1%
	NC, ND, NDQ	bis zu 1,4%
	PFC, PFDQ, PFD	bis zu 0,8%
	ID50, IC50, CHF ICH50, FD50, IDQ50	bis zu 0,35%
	IC, ID	bis zu 0,45%
	RDQ	bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF FCH, CHF ICH50, CHF TFCH, FC, FD, FD50, IC, IC50, ID, ID50, IDQ50, LC, LD, LDM, PFC, PFD, PFDQ, RDQ, SEK LCH, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD LDMH, USD TFCH	0,00%
	NC, ND, NDQ	0,10%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC, PFD und PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorekonomiebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, FD, ND, PFC, PFDQ, USD FCH, USD LCH, USD LDMH, SEK LCH, CHF FCH, NDQ, TFC, TFD, USD TFCH, PFD, CHF TFCH, FD50, LDM	0,05%
	ID50, IC50, IC, RDQ, ID, CHF ICH50, IDQ50	0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FC, LC, LD	30.07.2012
	NC	03.12.2012
	FD	08.04.2013
	ND	31.01.2014
	PFC, PFDQ	26.05.2014
	USD FCH, USD LCH	21.07.2014
	USD LDMH	16.02.2015
	SEK LCH	01.12.2015
	CHF FCH	15.06.2016
	ID50	15.07.2016
	IC50	31.10.2016
	IC, NDQ	28.04.2017
	TFC, TFD, USD TFCH	05.12.2017
	RDQ	30.04.2018
	ID	15.10.2019
	CHF ICH50	31.07.2020
	PFD	15.02.2021
	CHF TFCH	30.07.2021
	FD50	14.07.2023
	IDQ50	30.11.2023
	LDM	30.04.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro High Yield Corporates gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Unternehmensschuldtiteln ohne Investment-grade-Rating angelegt.

Im Rahmen einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfonds auch bis zu 10% des Nettovermögens in börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (zum Beispiel

für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Das gesamte Nettoteilfondsvermögen kann vorübergehend in zulässigen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der OGAW-Richtlinie angelegt werden.

Notleidende Schuldtitel werden aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen, auch wenn sie erhöhten Risiken, darunter Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Marktrisiken, ausgesetzt sind. Diese Wertpapiere stammen beispielsweise von Emittenten, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, gegen die ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder die ihren Betrieb eingestellt haben, wobei die Aussichten auf Einbringlichkeit der Forderungen (Kapital oder Zinsen) begrenzt sind. Notleidende Wertpapiere können zwar eine höhere mögliche Rendite bieten, sind aber auch mit einem erhöhten Verlustrisiko verbunden. Die Anlagestrategie des Teilfonds zielt teilweise

darauf ab, Gewinne aus unterbewerteten Wertpapieren mit Erholungspotenzial zu erzielen. Diese Strategie wird auf der Basis einer gründlichen Beurteilung der Risiken und Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds und unter strenger Einhaltung der nachstehenden quantitativen Obergrenze für ausgefallene Wertpapiere umgesetzt.

Bis zu 100% des Nettoteilfondsvermögens können in Hybriden Wertpapieren angelegt werden.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in nichtleidende Schuldtitel einschließlich ausgefallene Schuldtitel
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 49% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die

Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 50% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 100% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen: Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung

aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des Marktwerts des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 40% des Nettoteilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum

Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.
- Ausgefallene Schuldtitel: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: S&P/Fitch: D; Moody's: C.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel, welche die geltenden Anlagegrenzen überschreiten, halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Euro High Yield Corporates

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DAGSZP56TFTT76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Unternehmensschuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating angelegt. Im Rahmen einer Restrukturierung des festverzinslichen Anlagen können bis zu 10% in börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien investiert werden. Der Teilfonds kann sich auch an Kapitalerhöhungen oder anderen Kapitalmaßnahmen beteiligen. Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfondsmanager vorübergehend das gesamte Nettovermögen in zulässigen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten anlegen. Bis zu 10% können in notleidenden Schuldtiteln (einschließlich ausgefallener Schuldtitel), bis zu 10% in Schuldtiteln ohne Rating und bis zu 100% in hybriden Wertpapieren angelegt werden. Ausgefallene Schuldtitel werden trotz der erhöhten Risiken aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen. Das Netto-Teilfondsvermögen lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder

Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere

Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

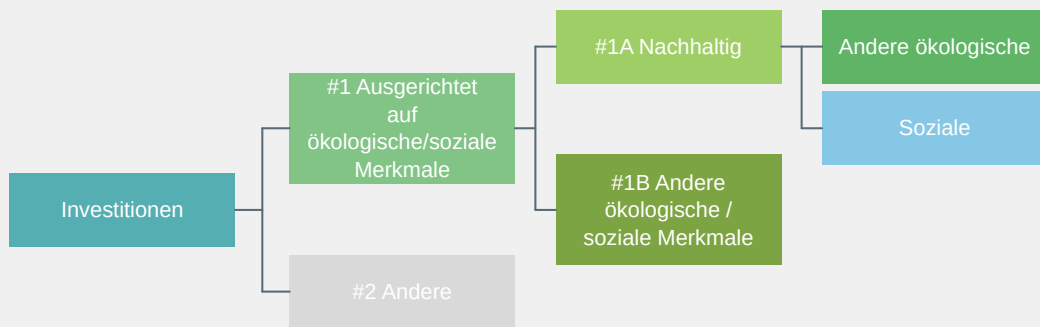
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

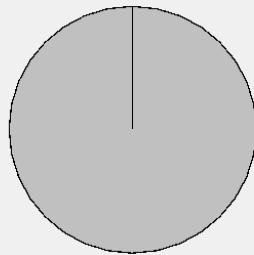
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

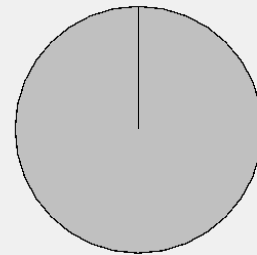
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0616839501/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Euro-Gov Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	3.06.2002 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	iBoxx Sovereign Eurozone Overall, verwaltet von IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx Sovereign Eurozone
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, IC, TFC, TFD, IC100, ID100, FC100	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, IC, TFC, TFD, IC100, ID100, FC100 LC, LD NC	0% bis zu 3% bis zu 1,5%

Überblick über die Anteilsklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, NC, IC, TFC, TFD, IC100, ID100, FC100	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, TFD LC, LD NC IC IC100, ID100, FC100	bis zu 0,35% bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 0,3% bis zu 0,15%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FC100, IC, IC100, ID100, LC, LD, TFC, TFD NC	0,00% 0,10%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, TFC, TFD, FC100 IC, IC100, ID100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, NC IC TFC, TFD IC100 ID100 FC100	03.06.2002 15.03.2016 05.12.2017 30.05.2018 31.01.2020 15.02.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro-Gov Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt

werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in auf Euro lautenden verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder vom Vereinigten Königreich, von staatlichen Einrichtungen innerhalb dieser Staaten sowie supranationalen öffentlichen Organisationen begeben wurden, in denen einer oder mehrere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder das Vereinigte Königreich Mitglied sind.

Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in anderen Schuldtiteln anlegen, die von anderen Staaten, staatlichen Einrichtungen und supranationalen öffentlichen Organisationen begeben wurden und die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in notleidende Schuldtitel
- 10% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 20% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Derivative Finanzinstrumente, wie beispielsweise Swaps, werden mit Finanzinstituten abgeschlossen, die sich auf derartige Transaktionen spezialisiert haben und über ein Rating von mindestens Baa3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein

Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Euro-Gov Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GWZOI706VXHT51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14) und
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ dargelegt wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in auf Euro lautenden Schuldtiteln angelegt, die von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder vom Vereinigten Königreich, deren staatlichen Einrichtungen sowie supranationalen öffentlichen internationalen Organisationen, in denen diese Staaten Mitglied sind, begeben wurden. Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in anderen Schuldtiteln angelegt werden. Bis zu 10% können in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating, bis zu 10% in notleidende Schuldtitel und bis zu 10% in Schuldtitel ohne Rating investiert werden. Das Netto-Teilfondsvermögen lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen

von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern

und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

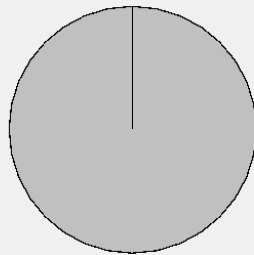
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

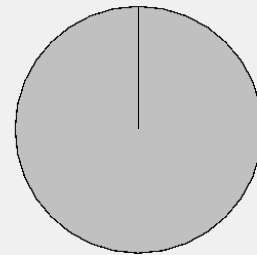
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0145652052/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Focus Europe

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	3.06.2002 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EUROPE Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, TFC, TFD, XC USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, TFD, XC LC, LD, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD LC, TFC, TFD, XC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, TFD LC, LD, USD LC NC XC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,35%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, TFC, TFD, USD LC, XC NC	0,00% 0,20%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD LC, TFC, TFD, XC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, NC USD LC TFC, TFD XC	03.06.2002 20.11.2006 05.12.2017 16.03.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Focus Europe gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die

die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Schuldtitel, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Optionsscheine auf Aktien, Indexzertifikate, Geldmarktinstrumente, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und derivative Finanzinstrumente erworben werden.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien europäischer Emittenten angelegt. Europäische Emittenten sind als Unternehmen definiert, die entweder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz haben oder deren Anteile an einem geregelten Markt in einem dieser Staaten gehandelt werden.

Mindestens 75% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen mit Sitz in

einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums angelegt.

Der Begriff „Focus Europe“ bezieht sich auf die Strategie des Teilfonds, der in Unternehmen mit Sitz in Europa investiert, die von Initiativen profitieren dürften, die auf eine Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie abzielen. Die Unternehmensselektion liegt ausschließlich im Ermessen des Teilfondsmanagers und erfolgt ohne vorab festgelegte Allokationsvorgaben für Sektoren oder Regionen. Aufgrund seiner Thematik und seines diskretionären Charakters ist das Portfolio unter Umständen weniger diversifiziert und kann aus konzentrierten Positionen in ausgewählten Unternehmen, Ländern und Sektoren zusammengesetzt sein, die in der Regel eine vergleichsweise kleine Anzahl an Einzelwerten umfassen, wobei bestimmte Positionen höhere Gewichtungen aufweisen. Dies kann im Vergleich zu anderen europäischen Aktienfonds zu einer erhöhten Anfälligkeit für bestimmte Marktrisiken führen.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden. Wandel- und Optionsanleihen sind in dieser Anlagegrenze nicht enthalten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 20% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 20% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der

erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen: Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des Marktwerts des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 40% des Nettoteilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitle ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitle
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitle: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitle: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitle halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder

Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen

Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Focus Europe

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001DUQWUOZABI65

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Schuldtitel, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Optionsscheine auf Aktien, Indexzertifikate, Geldmarktinstrumente, Anteile von OGAW/OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und derivative Finanzinstrumente erworben werden. Mindestens 80% des Nettovermögens werden in Aktien europäischer Emittenten angelegt (die ihren Sitz in der EU, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz haben oder deren Aktien an einem geregelten Markt in einem dieser Staaten gehandelt werden). Mindestens 75% werden in Aktien von Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum angelegt. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs) und Anlagen in Rohstoffen, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 20% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die

Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich geltende PAB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen und der Einstufung durch Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, und/oder erfolgt unter Bezugnahme auf die Basiswerte der Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

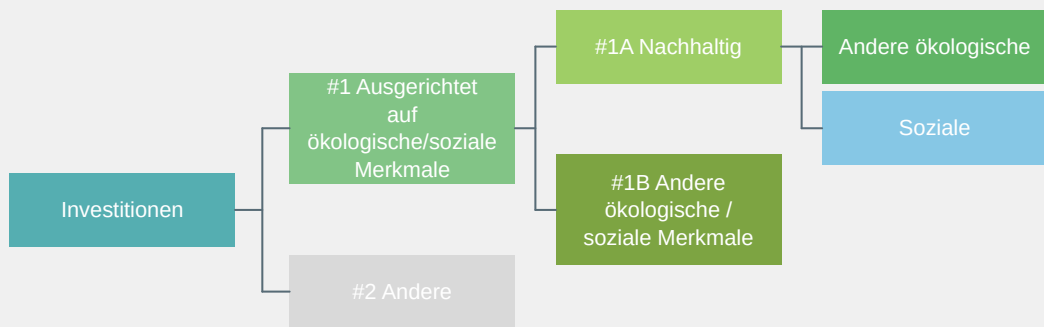
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

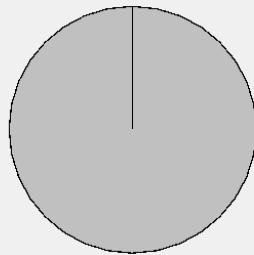
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

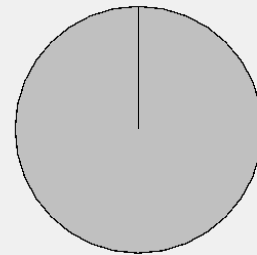
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0145634076/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest German Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	20.08.2012 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	CDAX UCITS Capped (Net Return), verwaltet von STOXX Ltd.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	CDAX UCITS Capped (Net Return)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD USD LC, USD LCH, USD FCH GBP CH RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, PFC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD LC, LD, USD LC, USD LCH NC	0% bis zu 5% bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD LC, USD LCH, PFC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD LC, LD, USD LC, USD LCH NC PFC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP CH RD, LC, LD, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD LC, USD LCH NC	0,00% 0,20%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD LC, USD LCH, PFC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, NC USD LC USD LCH PFC USD FCH GBP CH RD TFC, TFD	20.08.2012 11.02.2013 05.08.2013 26.05.2014 30.04.2015 01.12.2015 05.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest German Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt,

legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 75% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien, Anlagezertifikaten, Aktienoptionsscheinen, Optionsscheinen auf Wertpapiere und Bezugsrechten deutscher Emittenten angelegt. Unter deutschen Emittenten sind Unternehmen zu verstehen, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Bis zu 25% des Nettoteilfondsvermögens können in Instrumenten angelegt werden, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 10% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 25% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 15% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository

Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8.

Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder

Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest German Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493007TJOUS8TQOIU47

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 75% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien, Anlagezertifikaten, Optionsscheinen auf Aktien, Optionsscheinen auf Wertpapiere und Bezugsrechten deutscher Emittenten (definiert als Unternehmen mit Sitz in Deutschland) angelegt. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs) und Anlagen in Rohstoffen, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 15% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

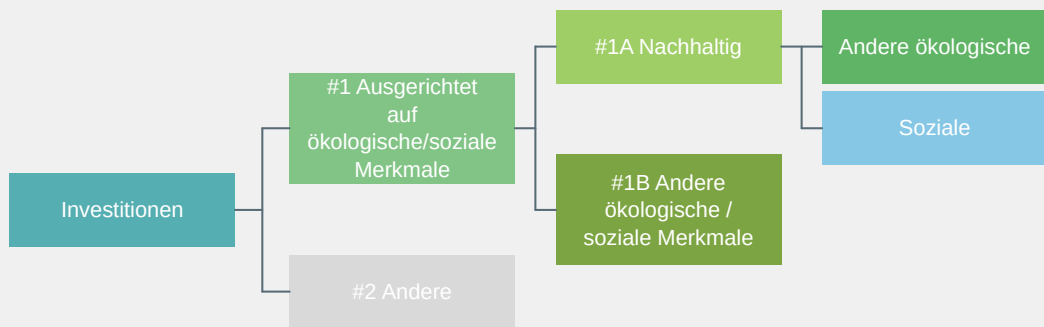
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

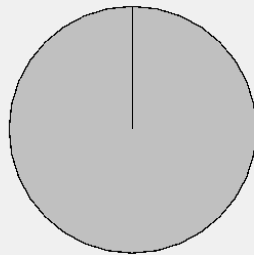
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

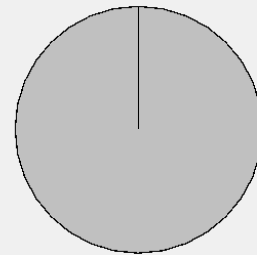
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0740822621/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Agribusiness

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	20.11.2006 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P Global Agribusiness Equity Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, LD, PFC, TFC, TFD, IC	EUR
	USD FC, USD LC, USD IC, USD TFC	USD
	GBP LD DS, GBP D RD	GBP
	SGD LC	SGD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, USD FC, GBP D RD, PFC, USD IC, TFC, TFD, USD TFC, IC	0%
	LC, USD LC, GBP LD DS, LD, SGD LC	bis zu 5%
	NC	bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, NC, USD FC, USD LC, GBP LD DS, LD, GBP D RD, PFC, USD IC, TFC, TFD, USD TFC, SGD LC, IC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC	bis zu 0,75%
	LC, USD LC, GBP LD DS, LD, SGD LC	bis zu 1,5%
	NC	bis zu 2%
	PFC	bis zu 1,6%
	USD IC, IC	bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP D RD, GBP LD DS, IC, LC, LD, PFC, SGD LC, TFC, TFD, USD FC, USD IC, USD LC, USD TFC	0,00%
	NC	0,20%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, USD FC, USD LC, GBP LD DS, LD, GBP D RD, PFC, TFC, TFD, USD TFC, SGD LC	0,05%
	USD IC, IC	0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC, USD FC, USD LC	20.11.2006
	GBP LD DS	21.12.2007
	LD	01.07.2008
	GBP D RD	01.09.2009
	PFC	26.05.2014
	USD IC	31.03.2015
	TFC, TFD, USD TFC	05.12.2017
	SGD LC	30.09.2019
	IC	15.10.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Agribusiness gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Aktien globaler Emittenten angelegt, deren Hauptgeschäftsfeld in der Agrarindustrie liegt oder von dieser profitiert. Die betreffenden Unternehmen sind Teil der mehrstufigen Wertschöpfungskette im Nahrungsmittelsektor. Dazu gehören Unternehmen, die sich mit dem Anbau und der Ernte, der Planung, Herstellung, Verarbeitung, Serviceleistungen und dem Vertrieb von Agrarprodukten beschäftigen (forst- und landwirtschaftliche Unternehmen, Hersteller von Werkzeugen und Landmaschinen, Unternehmen aus der Nahrungsmittelindustrie, wie zum Beispiel die Erzeuger und Verarbeiter von Wein,

Schlachtvieh und Fleisch, Supermärkte und Chemieunternehmen).

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie in Partizipations- und Genussscheinen globaler Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 30% in Schwellenländer
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 20% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen: Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des Marktwerts des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt.

Maximal 40% des Nettoteilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen),

hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i)

Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Agribusiness

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EJ63GGG8PUEG20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Aktien globaler Emittenten angelegt, deren Hauptgeschäftsfeld in der Agrarindustrie liegt oder von dieser profitiert. Die Unternehmen sind in der gesamten mehrschichtigen Wertschöpfungskette, einschließlich Anbau, Ernte, Planung, Herstellung, Verarbeitung, Serviceleistungen und Vertrieb von Agrarprodukten, tätig. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt, Rohstoffe und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 20% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten

internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

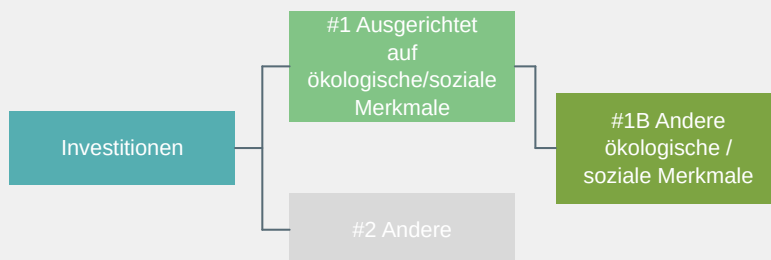
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

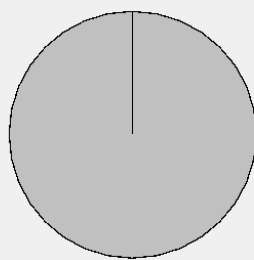
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

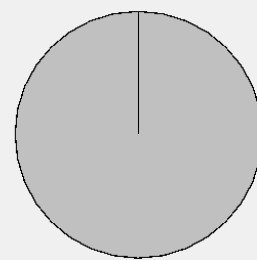
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0273158872/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS CH AG, Hardstraße 201, 8005 Zurich, Schweiz
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	22.12.2011 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absolute VaR)
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LD, PFC, PFDQ, LC, NC, IC, FD, NDQ, TFC, TFD	EUR
	GBP IDH, GBP DH RD, GBP CH RD	GBP
	USD LCH, USD FCH, USD TFCH	USD
	CHF LCH	CHF
	SEK LCH	SEK

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, PFC, PFDQ, GBP IDH, GBP DH RD, USD FCH, IC, FD, GBP CH RD, TFC, TFD, USD TFCH	0%
	LD, LC, USD LCH, CHF LCH, SEK LCH	bis zu 3%
	NC, NDQ	bis zu 1,5%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LD, PFC, PFDQ, LC, NC, GBP IDH, GBP DH RD, USD LCH, USD FCH, IC, FD, CHF LCH, GBP CH RD, SEK LCH, NDQ, TFC, TFD, USD TFCH	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP DH RD, USD FCH, FD, GBP CH RD, TFC, TFD, USD TFCH	bis zu 0,5%
	LD, LC, USD LCH, CHF LCH, SEK LCH	bis zu 0,9%
	PFC, PFDQ	bis zu 0,6%
	NC, NDQ	bis zu 1,3%
	GBP IDH, IC	bis zu 0,35%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF LCH, FC, FD, GBP CH RD, GBP DH RD, GBP IDH, IC, LC, LD, PFC, PFDQ, SEK LCH, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD TFCH	0,00%
	NC, NDQ	0,10%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC und PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LD, PFC, PFDQ, LC, NC, GBP DH RD, USD LCH, USD FCH, FD, CHF LCH, GBP CH RD, SEK LCH, NDQ, TFC, TFD, USD TFCH	0,05%
	GBP IDH, IC	0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FC	22.12.2011
	LD	17.02.2014
	PFC, PFDQ	26.05.2014
	LC, NC	04.06.2014
	GBP IDH	16.06.2014
	GBP DH RD	21.07.2014
	USD LCH	08.09.2014
	USD FCH	01.12.2014
	IC	30.01.2015
	FD	16.03.2015
	CHF LCH	30.04.2015
	GBP CH RD	17.08.2015
	SEK LCH	30.09.2015
	NDQ	28.04.2017
	TFC, TFD, USD TFCH	05.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, Erträge und eine Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in folgende Schuldtitel investiert:

- Schuldtitel, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, staatlichen Stellen, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- gedeckte Schuldverschreibungen;
- Wandelanleihen;
- Hybride Wertpapiere;
- Verbriefungsinstrumente.

Bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in Hybriden Wertpapieren und bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens in Schwellenländern angelegt werden.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 10% in notleidende Schuldtitel
- 10% in Anlagen in Festlandchina
- 35% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating
- 10% in nicht geratete Schuldtitel

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die

Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 100% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 200% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen

der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den

Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuften, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VEERE9L8MJ5H51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, laufende Erträge zu generieren und einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Schuldtiteln, darunter Schuldtitel von staatlichen Einrichtungen, Unternehmensanleihen, gedeckte Schuldverschreibungen, hybride Wertpapiere und Verbriefungsinstrumente, angelegt. Bis zu 50% des Nettovermögens können in hybriden Wertpapieren und bis zu 50% in Schwellenländern angelegt werden. Bis zu 35% können in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating, bis zu 10% in notleidende Schuldtitel und bis zu 10% in Schuldtitel ohne Rating investiert werden. Das Netto-Teilfondsvermögen lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos) und Anlagen auf dem chinesischen Festlandmarkt, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen

von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern

und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

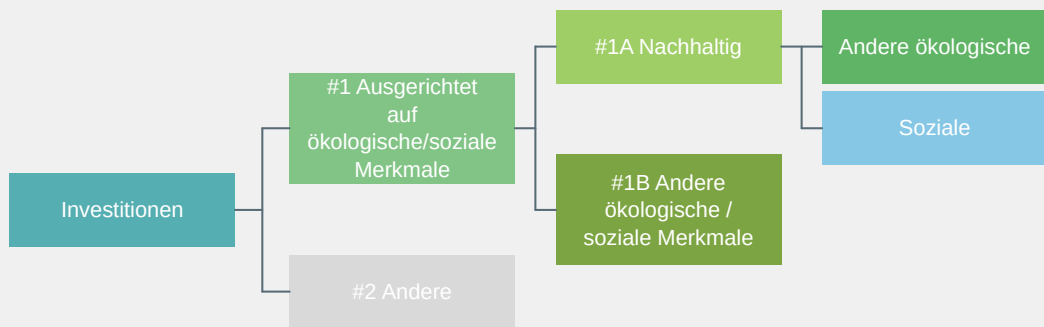
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

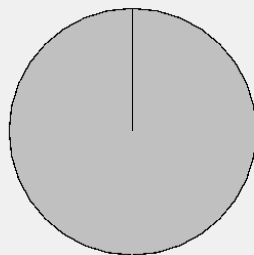
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

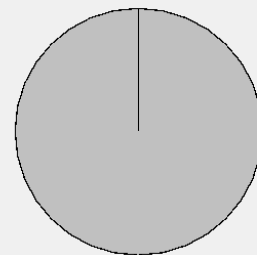
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0616846035/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Infrastructure

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 24, Chicago, IL 60606, United States of America
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	14.01.2008 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Dow Jones Brookfield Global Infrastructure Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, LD, FCH (P), FD, FDH (P), IDH (P), LDH (P), IC, ID, LCH (P), PFC, TFC, TFCH (P), TFD, ND, PFD, NDQ, PFDQ, LDM	EUR
	USD LC, USD FC, USD LCH (P), USD FDM, USD ID, USD LD, USD LDMH (P), USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH(P)100, USD TFCH (P), USD IC	USD
	CHF LCH, CHF FDH (P)	CHF
	GBP D RD, GBP DH (P) RD, GBP IC, GBP IC250	GBP
	SGD LDMH (P)	SGD
	SEK FCH (P), SEK LCH (P), SEK FC1000, SEK FD	SEK

Überblick über die Anteilsklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, USD FC, GBP D RD, FCH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, IDH (P), CHF FDH (P), SEK FCH (P), USD FDM, USD ID, IC, ID, PFC, TFC, TFCH (P), TFD, USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH(P)100, PFD, USD TFCH (P), SEK FC1000, USD IC, PFDQ, GBP IC, SEK FD, GBP IC250	0%
	LC, LD, USD LC, CHF LCH, SGD LDMH (P), USD LCH (P), LDH (P), SEK LCH (P), USD LD, USD LDMH (P), LCH (P), LDM	bis zu 5%
	NC, ND, NDQ	bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, NC, LD, USD LC, CHF LCH, USD FC, GBP D RD, FCH (P), SGD LDMH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, IDH (P), USD LCH (P), CHF FDH (P), LDH (P), SEK FCH (P), SEK LCH (P), USD FDM, USD ID, USD LD, USD LDMH (P), IC, ID, LCH (P), PFC, TFC, TFCH (P), TFD, ND, USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH(P)100, PFD, USD TFCH (P), SEK FC1000, USD IC, NDQ, PFDQ, LDM, GBP IC, SEK FD, GBP IC250	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FC, GBP D RD, FCH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, CHF FDH (P), SEK FCH (P), USD FDM, TFC, TFCH (P), TFD, USD TFCH (P), SEK FD	bis zu 0,75%
	LC, LD, USD LC, CHF LCH, SGD LDMH (P), USD LCH (P), LDH (P), SEK LCH (P), USD LD, USD LDMH (P), LCH (P), LDM	bis zu 1,5%
	NC, ND, NDQ	bis zu 2%
	IDH (P), USD ID, IC, ID, USD IDQ, USD IC, GBP IC	bis zu 0,6%
	PFC, PFD, PFDQ	bis zu 1,6%
	USD IC250, USD ID250, GBP IC250	bis zu 0,35%
	USD ICH(P)100, SEK FC1000	bis zu 0,45%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF FDH (P), CHF LCH, FC, FCH (P), FD, FDH (P), GBP D RD, GBP DH (P) RD, GBP IC, GBP IC250, IC, ID, IDH (P), LC, LCH (P), LD, LDH (P), LDM, ND, NDQ, PFC, PFD, PFDQ, SEK FC1000, SEK FCH (P), SEK FD, SEK LCH (P), SGD LDMH (P), TFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FDM, USD IC, USD IC250, USD ICH(P)100, USD ID, USD ID250, USD IDQ, USD LC, USD LCH (P), USD LD, USD LDMH (P), USD TFCH (P)	0,00%
	NC	0,20%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC, PFD und PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)

FC, LC, NC, LD, USD LC, CHF LCH, USD FC, GBP D RD, FCH (P), SGD LDMH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LCH (P), CHF FDH (P), LDH (P), SEK FCH (P), SEK LCH (P), USD FDM, USD LD, USD LDMH (P), LCH (P), PFC, TFC, TFCH (P), TFD, ND, PFD, USD TFCH (P), SEK FC1000, NDQ, PFDQ, LDM, SEK FD	0,05%
IDH (P), USD ID, IC, ID, USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH(P)100, USD IC, GBP IC, GBP IC250	0,01%

Auflegungsdatum

FC, LC, NC	14.01.2008
LD, USD LC	01.07.2008
CHF LCH	29.11.2013
USD FC	24.03.2014
GBP D RD	04.06.2014
FCH (P)	14.11.2014
SGD LDMH (P)	16.02.2015
FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, IDH (P), USD LCH (P)	15.05.2015
CHF FDH (P), LDH (P), SEK FCH (P), SEK LCH (P), USD FDM, USD ID, USD LD, USD LDMH (P)	14.09.2015
IC, ID	16.08.2016
LCH (P)	15.02.2017
PFC	31.07.2017
TFC, TFCH (P), TFD	05.12.2017
ND, USD IDQ	07.05.2019
USD IC250, USD ID250	16.09.2019
USD ICH(P)100	15.04.2020
PFD	31.08.2020
USD TFCH (P)	15.02.2021
SEK FC1000	15.04.2021
USD IC	15.07.2021
NDQ, PFDQ	22.04.2022
LDM	31.07.2023
GBP IC	27.06.2025
SEK FD	15.01.2026
GBP IC250	26.01.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Infrastructure gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird weltweit in Unternehmen angelegt, die im Sektor „Global Infrastructure“ tätig sind.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten im Sektor „Global Infrastructure“ angelegt.

Infrastrukturunternehmen versorgen einen Teil der Bevölkerung zu bestimmten Zeiten und Kosten mit lebensnotwendigen Produkten oder

Dienstleistungen – ein Merkmal, das meist über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wird.

Der strategische Wettbewerbsvorteil von Infrastrukturanlagen wird häufig durch hohe Einstiegsbarrieren für andere Anbieter abgesichert. Diese Barrieren können unterschiedliche Formen annehmen, wie zum Beispiel:

- gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Auflagen;
- natürliche Barrieren wie planerische und umweltbedingte Einschränkungen oder die Verfügbarkeit von Grund und Boden;
- hohe Erschließungskosten, wie zum Beispiel die Kosten für den Bau von Straßen;
- langfristige Exklusivkonzessionen und Kundenverträge;
- Größenvorteile wie geringerer Aufwand beim Marketing und in anderen Bereichen.

Diese hohen Einstiegsbarrieren führen zu einer Absicherung der von diesen Infrastruktureinrichtungen erzeugten Zahlungsströme, da Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Parkplätzen, Straßen und Sendetürmen im Allgemeinen nur durch umfangreiche und teure materielle Sachanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Kunden erbracht werden können. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Infrastruktursektor und anderen Industriezweigen.

Der Teilfondsmanager unterscheidet zwischen sozialer Infrastruktur und wirtschaftlicher Infrastruktur. Der Teilfonds wird sich stärker auf letztere konzentrieren. Unter „wirtschaftlicher Infrastruktur“ sind die Dienstleistungen zu verstehen, für die der Nutzer zu zahlen bereit ist, wie Verkehr, Gas, Elektrizität, Wasser und Kommunikation. Aufgrund der Größe und Kosten und des häufigen Monopolcharakters dieser Vermögenswerte liegen Finanzierung, Bau, Eigentum und Betrieb von Infrastruktur traditionell in staatlicher Hand. Infrastruktur umfasst:

- Verkehr (Straßen, Flughäfen, Seehäfen, Schienen);
- Energie (Durchleitung, Verteilung und Erzeugung von Gas und Strom);
- Wasser (Bewässerung, Trinkwasser, Abwasseraufbereitung);
- Kommunikation (Fernseh-/Funktürme, Satelliten, Glasfaser- und Kupferkabel).

Das mögliche Anlageuniversum besteht aus über 400 Aktien, die im Wesentlichen alle vorstehenden Infrastruktureinrichtungen auf der Welt repräsentieren.

Zur sozialen Infrastruktur gehören beispielsweise Unternehmen im Gesundheitssektor (Krankenhäuser, Pflegeheime).

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in folgende Finanzinstrumente investiert werden:

- a) Aktien, andere Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte internationaler Emittenten, die nicht überwiegend im globalen Infrastruktursektor tätig sind;
- b) Schuldtitel sowie Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor oder Emittenten gemäß vorstehendem Buchstabe a) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 15% in Anlagen in Festlandchina
- 25% in Schwellenländer
- 25% in REITs (Real Estate Investment Trusts)
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds

ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen: Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des Marktwerts des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 40% des Nettoteilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen

Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen

Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Infrastructure

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GEJAD75G8V1Z19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten von Emittenten aus dem Infrastrukturbereich angelegt. Den Schwerpunkt bildet wirtschaftliche Infrastruktur wie Verkehr, Energie, Wasser und Kommunikation; Engagements in sozialer Infrastruktur sind aber ebenfalls zulässig. Bis zu 30% des Nettovermögens können in Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten von Emittenten, deren Geschäftsschwerpunkt nicht im Infrastrukturbereich liegt, sowie in Schuldtiteln und Wandel- oder Optionsanleihen, die von Infrastrukturunternehmen oder anderen Emittenten begeben werden, angelegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt, REITs und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten

internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

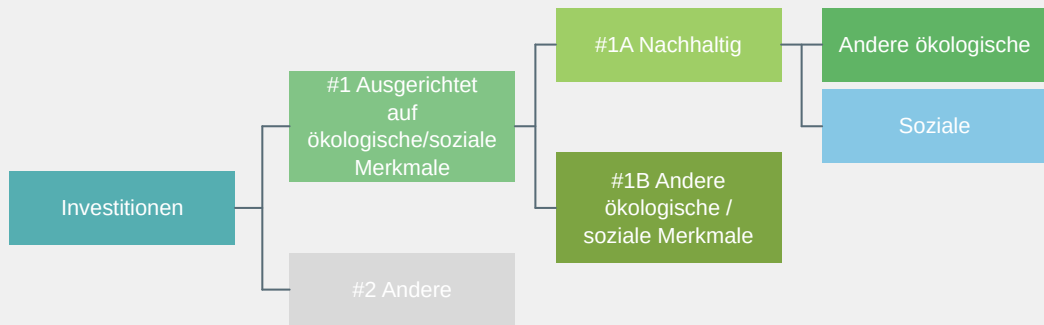
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

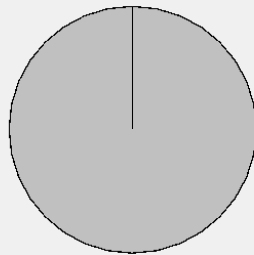
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

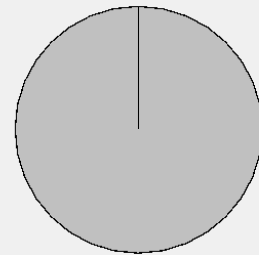
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0329760770/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Real Estate Securities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 24, Chicago, IL 60606, USA. RREEF America LLC hat ihre Teilfondsmanagement-Dienstleistungen teilweise an die DWS Alternatives Global Limited und DWS Investments Australia Limited als Unterverwalter weiterübertragen.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	15.11.2010 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	FTSE EPRA/NAREIT Developed Index
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungsschichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsschichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsschichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LD, FDH (P), FC, FD, IC100, LC, LDM, RD	EUR
	USD FC, USD LC, USD LDMH (P), USD ID, USD TFC, USD FC100, USD FDM	USD
	CHF LDH (P), CHF ICH(P)100, CHF TFCH (P), CHF ICH (P)	CHF
	GBP DH (P) RD, GBP D RD	GBP

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LD, USD LC, CHF LDH (P), USD LDMH (P), LC, LDM USD FC, FDH (P), GBP DH (P) RD, FC, FD, USD ID, USD TFC, CHF ICH(P)100, USD FC100, CHF TFCH (P), IC100, GBP D RD, CHF ICH (P), USD FDM, RD	bis zu 5% 0%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	LD, USD FC, USD LC, CHF LDH (P), FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LDMH (P), FC, FD, USD ID, USD TFC, CHF ICH(P)100, USD FC100, CHF TFCH (P), IC100, GBP D RD, LC, CHF ICH (P), LDM, USD FDM, RD	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, USD LC, CHF LDH (P), USD LDMH (P), LC, LDM USD FC, FDH (P), GBP DH (P) RD, FC, FD, USD TFC, CHF TFCH (P), GBP D RD, USD FDM USD ID, CHF ICH (P) CHF ICH(P)100, USD FC100, IC100, RD	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 0,6% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF ICH (P), CHF ICH(P)100, CHF LDH (P), CHF TFCH (P), FC, FD, FDH (P), GBP D RD, GBP DH (P) RD, IC100, LC, LD, LDM, RD, USD FC, USD FC100, USD FDM, USD ID, USD LC, USD LDMH (P), USD TFC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LD, USD FC, USD LC, CHF LDH (P), FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LDMH (P), FC, FD, USD TFC, USD FC100, CHF TFCH (P), GBP D RD, LC, LDM, USD FDM USD ID, CHF ICH(P)100, IC100, CHF ICH (P), RD	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LD, USD FC USD LC CHF LDH (P) FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LDMH (P) FC, FD, USD ID USD TFC CHF ICH(P)100 USD FC100 CHF TFCH (P) IC100 GBP D RD LC CHF ICH (P) LDM USD FDM RD	15.11.2010 01.07.2013 20.04.2015 18.11.2015 01.08.2016 05.12.2017 15.04.2020 01.12.2020 14.12.2020 30.05.2023 15.03.2024 15.04.2024 19.08.2024 29.01.2025 15.05.2025 30.05.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Real Estate Securities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 25% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern diese Aktien als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 einzustufen sind.

Für das Teilfondsvermögen können insbesondere Aktien, Schuldtitel, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Nettoteilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen wird mindestens zu 70% angelegt in:

- a) Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform;
- b) aktienähnlichen Wertpapieren, wie zum Beispiel Partizipations- und Genussscheinen von Gesellschaften gemäß Buchstabe a) und
- c) derivativen Finanzinstrumenten, deren Basiswerte direkt oder indirekt (das heißt über Aktienindizes) Anlagen gemäß Buchstabe a) bilden.

Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäß Buchstabe c) oben decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet. Bei den Anlagen gemäß den Buchstaben a) und b) dieses Abschnitts darf es sich nicht um offene Immobilienfonds handeln, die nach luxemburgischem Recht als OGA eingestuft sind.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt werden, die von Gesellschaften weltweit begeben werden, welche die Anforderungen der Buchstaben a) und b) nicht erfüllen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 5% in nicht geratete Schuldtitel
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können

die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Real Estate Securities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300Z73T43NCO9DO30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien von börsennotierten Immobilienunternehmen. Für das Fondsvermögen können Aktien, Schuldtitel, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheine auf Aktien, Genussscheine und Indextifikate erworben werden. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien von Immobilienunternehmen (einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts), aktienähnlichen Wertpapieren und daraus abgeleiteten Derivaten, ausgenommen offenen Immobilienfonds, angelegt. Bis zu 10% des Nettovermögens können in Schuldtitel ohne Rating investiert werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen

von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

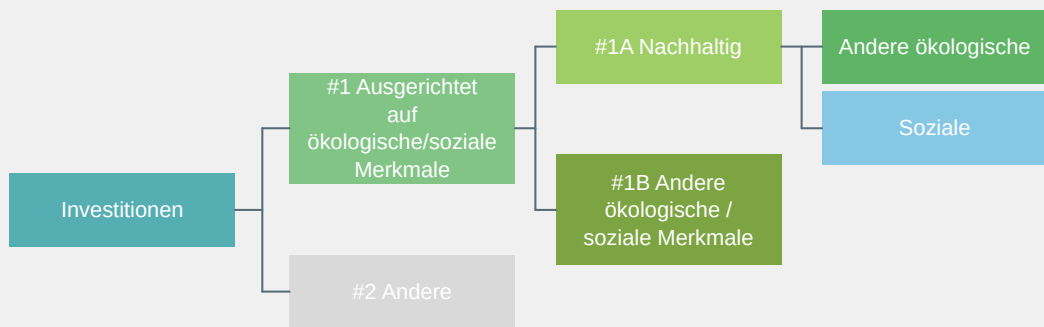
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

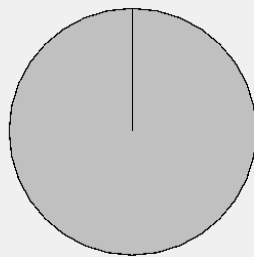
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

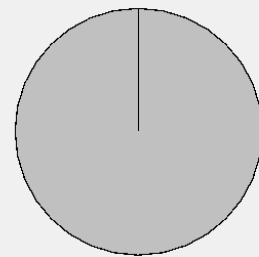
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0507268943/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Gold and Precious Metals Equities

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, United States of America.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	20.11.2006 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P BMI Gold, Silver and Precious Metals Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, LD, TFC	EUR
	USD LC, USD TFC, USD LDM	USD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, USD TFC	0%
	LC, USD LC, LD, USD LDM	bis zu 5%
	NC	bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, NC, USD LC, LD, TFC, USD TFC, USD LDM	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD TFC	bis zu 0,75%
	LC, USD LC, LD, USD LDM	bis zu 1,5%
	NC	bis zu 2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, TFC, USD LC, USD LDM, USD TFC	0,00%
	NC	0,20%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, USD LC, LD, TFC, USD TFC, USD LDM	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC, USD LC	20.11.2006
	LD	01.07.2008
	TFC, USD TFC	05.12.2017
	USD LDM	15.09.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Gold and Precious Metals Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird weltweit in Unternehmen des Edelmetallsektors angelegt.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien globaler Emittenten angelegt,

deren Umsatzerlöse oder Gewinne überwiegend aus der Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Gold, Silber, Platin oder anderen Edelmetallen stammen. Die Zielunternehmen können in der Exploration, Gewinnung, Produktion, Verarbeitung und dem Vertrieb tätig sein.

Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds ebenfalls, zeitweise ein Engagement in Höhe von bis zu 25% des Nettoteilfondsvermögens an den internationalen Edelmetallmärkten (einschließlich eines Engagements in Gold, Silber, Palladium und Platin) einzugehen. Diese Obergrenze kann jedoch auch für die Positionierung in einem einzelnen Edelmetall genutzt werden. Zu diesem Zweck und innerhalb dieser Obergrenze von 25% kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Edelmetallindizes und -teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 sind, sowie ETFs und 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs)), deren Basiswerte einzelne Edelmetalle sind und die die Bestimmungen für übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen, erwerben.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Instrumenten angelegt werden, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 25% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zur Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Soweit flüssige Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen: Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung

aufweisen und dürfen ausschließlich zur Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des Marktwerts des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 40% des Nettoteilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitle ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitle
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die nachfolgend beschriebenen Bewertungsansätze.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards

der International Labour Organization und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Anlage ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Ertragsverwendung, mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden

Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;

- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China
- Anlagen in Rohstoffe

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DWS Invest Latin American Equities

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager Itaú USA Asset Management Inc., 540 Madison Avenue - 24th Floor, New York, 10022, United States of America
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	1.10.2012 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI EM Latin America 10/40 Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM Latin America 10/40 Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der São Paulo Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, IC, FC50, TFC, FC25	EUR
	USD LC, USD TFC, USD IC	USD
	GBP IC	GBP

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, IC, FC50, TFC, USD TFC, USD IC, GBP IC, FC25 LC, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, NC, USD LC, IC, FC50, TFC, USD TFC, USD IC, GBP IC, FC25	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC LC, USD LC NC IC, USD IC, GBP IC FC50 USD TFC FC25	bis zu 0,85% bis zu 1,75% bis zu 2,2% bis zu 0,5% bis zu 0,3% bis zu 0,75% bis zu 0,45%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FC25, FC50, GBP IC, IC, LC, TFC, USD IC, USD LC, USD TFC NC	0,00% 0,20%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, USD LC, FC50, TFC, USD TFC, FC25 IC, USD IC, GBP IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC USD LC IC FC50 TFC USD TFC USD IC GBP IC FC25	01.10.2012 14.01.2013 28.02.2017 16.04.2018 15.05.2019 16.08.2019 15.09.2021 30.11.2022 15.12.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Latin American Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren eingetragenen Sitz in einem lateinamerikanischen Land haben oder ihre

Geschäftstätigkeit überwiegend in einem lateinamerikanischen Land ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem lateinamerikanischen Land, wie zum Beispiel Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko, Peru oder Venezuela, halten.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die

die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Die in einigen lateinamerikanischen Ländern noch im Aufbau befindlichen Börsen sind mit erhöhten Chancen und Risiken verbunden und gelten derzeit nicht als geregelte Märkte im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010. Die Anlage in diesen Ländern wird deshalb auf 10% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt und in die in Abschnitt 3.2 Buchstabe i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebene Anlagegrenze einbezogen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in CoCos
- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 49% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können

die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Soweit flüssige Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend

genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere

investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie

dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15%

unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Lateinamerika

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement trifft alle Managemententscheidungen für den Teilfonds nach Maßgabe der rechtlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Teilfondsmanagement verfolgt einen verantwortungsbewussten Investmentansatz, der die Einbeziehung von ESG-Gesichtspunkten in die Unternehmensanalyse, ein fortlaufendes Engagement mit Beteiligungsunternehmen mithilfe eigener Methoden sowie die Inanspruchnahme von externen spezialisierten ESG-Dienstleistern beinhaltet. Ziel der Integration von ESG-Kriterien ist es, Portfoliomanagern zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DWS Invest Multi Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	4.06.2014 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI All Country World Index (Net Return in EUR) and 40% iBoxx Euro Overall Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds per annum (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LDQ, NC, NDQ, PFC, PFDQ, FC, FD, LD, TFC, TFD, LDM	EUR
	SGD LDMH	SGD
	USD FCH, USD LCH, USD LDMH, USD RDMH, USD TFCH	USD
	AUD LCH, AUD LDMH	AUD
	GBP CH RD	GBP
	HKD LDMH	HKD
	RMB LDMH	CNY
	SEK LCH	SEK

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LDQ, SGD LDMH, AUD LCH, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH, LDM	bis zu 4%
	NC, NDQ	bis zu 2%
	PFC, PFDQ, FC, USD FCH, GBP CH RD, FD, USD RDMH, TFC, TFD, USD TFCH	0%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LDQ, NC, NDQ, PFC, PFDQ, FC, SGD LDMH, USD FCH, AUD LCH, GBP CH RD, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, FD, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH, USD RDMH, TFC, TFD, USD TFCH, LDM	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LDQ, SGD LDMH, AUD LCH, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH, LDM	bis zu 1,3%
	NC, NDQ	bis zu 1,7%
	PFC, PFDQ	bis zu 1,2%
	FC, USD FCH, GBP CH RD, FD, TFC, TFD, USD TFCH	bis zu 0,75%
	USD RDMH	bis zu 0,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	AUD LCH, AUD LDMH, FC, FD, GBP CH RD, HKD LDMH, LC, LD, LDM, LDQ, PFC, PFDQ, RMB LDMH, SEK LCH, SGD LDMH, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD LDMH, USD RDMH, USD TFCH	0,00%
	NC, NDQ	0,10%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC and PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LDQ, NC, NDQ, PFC, PFDQ, FC, SGD LDMH, USD FCH, AUD LCH, GBP CH RD, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, FD, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH, TFC, TFD, USD TFCH, LDM	0,05%
	USD RDMH	0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	LC, LDQ, NC, NDQ, PFC, PFDQ	04.06.2014
	FC	01.10.2014
	SGD LDMH	16.03.2015
	USD FCH	05.05.2015
	AUD LCH, GBP CH RD, USD LCH	15.05.2015
	HKD LDMH	22.05.2015
	AUD LDMH, FD, LD, USD LDMH	17.08.2015
	RMB LDMH, SEK LCH	15.10.2015
	USD RDMH	30.06.2016
	TFC, TFD, USD TFCH	05.12.2017
	LDM	29.01.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Teilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Multi Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird an den internationalen Kapitalmärkten investiert. Der dabei verwendete Investmentansatz wird nicht durch eine Performance-Benchmark beschränkt und ermöglicht einen größeren Ermessensspielraum, um je nach Marktlage flexibel zu reagieren.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die

die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds kann weltweit in Aktien, Schuldtiteln, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO, CDO, CLO, CBO)
- 5% in notleidende Schuldtitel
- 10% in Hybridinstrumente
- 25% in 1:1-Zertifikate
- 15% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA). Der Teilfonds

investiert nicht in derivative Finanzinstrumente und Zertifikate auf Weichrohstoffe, zum Beispiel Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen sowie in Vieh aller Art.

- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 25% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 49% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Abweichend von Abschnitt 3.2 j) gilt Folgendes: Das Nettoteilfondsvermögen kann zum Erwerb von Anteilen an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt 3.1 e) verwendet werden, sofern nicht mehr als 20% des Nettoteilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA angelegt werden.

Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wird als eigenständiger Emittent behandelt, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen eines anderen OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Vermögenswerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 30% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse

der Anleger – auf bis zu 60% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen

wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Mischfonds) gilt, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:
 - Anteile an Investmentfonds;
 - Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von

ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Werts oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Werts; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Werts oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Werts oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Werts; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren

Prozentsatz als 25% seines Werts oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

- Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Werts, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten in Aufzählungspunkt 1 – 5 im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Rohstoffe
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Multi Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300YIMZGS19QNM16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines Kapitalzuwachses. Hierzu wird ein Investmentansatz verfolgt, der Anlagen an den internationalen Kapitalmärkten ohne Benchmark-Vorgaben vorsieht. Der Teilfonds kann weltweit in Aktien, Schuldtiteln, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheinen, Partizipations- und Genussscheinen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen. Bis zu 49% des Nettovermögens können in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating angelegt werden. Bis zu 5% können in notleidenden Schuldtiteln und bis zu 10% in Schuldtiteln ohne Rating angelegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, hybride Wertpapiere, Rohstoffe und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten

internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem

bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

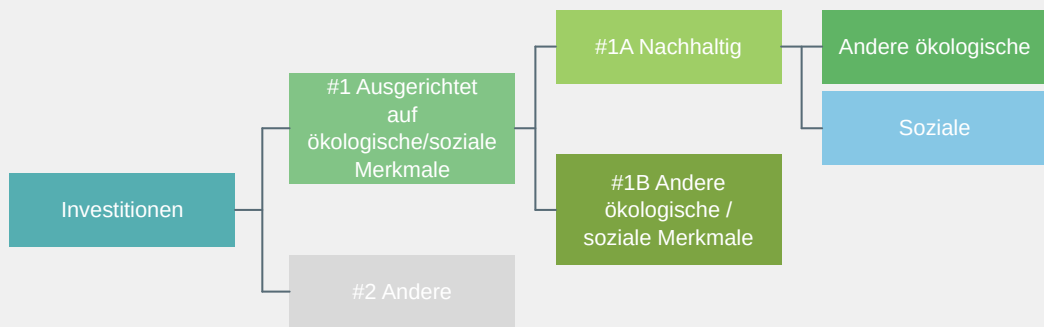
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

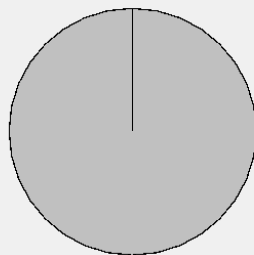
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

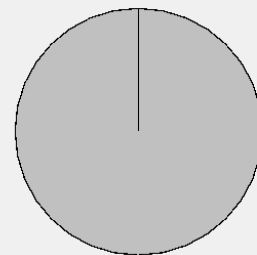
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/fund-of-funds/LU1054321358/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Net Zero Transition

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	17.01.2024 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI All Country World Climate Change CTB Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI All Country World Climate Change CTB Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, Frankfurt am Main und Köln.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, TFC, XC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC LC, LD	0% bis zu 5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC LC, LD XC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, TFC, XC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC, XC	17.01.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Net Zero Transition gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale strebt der Teilfonds eine Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen an. Das Teilfondsmanagement setzt zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen für einen Referenzwert für den klimabedingten Wandel gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission um.

Der Teilfonds hat den MSCI ACWI Climate Change CTB Index, das heißt einen Referenzwert für den klimabedingten Wandel im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, als Performance-

Benchmark und zur Messung der Erreichung der beworbenen Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris festgelegt. Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten. Die ausgewählten Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten werden überwiegend Bestandteile der Benchmark sein; das Teilfondsmanagement kann aber auch Anlagen auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Portfolio des Teilfonds kann daher erheblich von den Gewichtungen der Benchmark abweichen.

Im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wählt der Teilfonds Unternehmen aus, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, und/oder (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen, und/oder (iii) Unternehmen, mit denen die DWS im Rahmen ihrer Mitwirkungspolitik auf die Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels hinarbeitet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 20% des

Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 90% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Aktien angelegt.

Bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in Schwellenländern angelegt werden.

Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden. Wandel- und Optionsanleihen sind in dieser Anlagegrenze nicht enthalten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 5% in nicht geratete Schuldtitel
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei

Kreditinstituten und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 10% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 10% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 10% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 15% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depository Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Net Zero Transition

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900KU1U3VOTZ2B416

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt die Reduzierung der CO₂-Emissionen, um die langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.

Zudem bewirbt dieser Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise folgende Unternehmen und Emittenten von einer Investition ausgeschlossen werden: Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung bei Normverstößen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Peer Group und/oder Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Der Teilfonds hat den MSCI ACWI Climate Change CTB Index, d.h. einen Referenzwert für den klimabedingten Wandel im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, als Performance-Benchmark und zur Messung der Erreichung der beworbenen Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris festgelegt (nachfolgend als „Benchmark“ bezeichnet).

Die Benchmark verfolgt eine Anlagestrategie, bei der die Wertpapiere nach den Chancen und Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft neu gewichtet werden. Die Methodik der Benchmark ist unter <https://www.msci.com/climate-change-indexes> zu finden.

Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten. Obgleich erwartet wird, dass die ausgewählten Investments überwiegend Bestandteile der Benchmark sein werden, kann das Teilfondsmanagement aber auch Anlagen auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Portfolio des Teilfonds kann daher erheblich von den Gewichtungen der Benchmark abweichen.

Das Teilfondsmanagement setzt zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen für einen Referenzwert für den klimabedingten Wandel gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission um.

Das Teilfondsmanagement stellt insbesondere sicher, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds stets niedriger als die der Benchmark ist. Die THG-Emissionsintensität des Teilfonds kann deutlich unter dem Wert seiner Benchmark liegen und darf jährlich nach oben und unten schwanken, solange sie stets unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds bleibt.

Inwieweit der Teilfonds von den methodischen Anforderungen an einen Referenzwert für den klimabedingten Wandel gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission abweicht, wird in den Abschnitten „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Der Teilfonds wählt Unternehmen aus, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, und/oder (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen, und/oder (iii) Unternehmen, mit denen die DWS im Rahmen ihrer Mitwirkungspolitik auf die Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels hinarbeitet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen Reduzierung der CO₂-Emissionen, der ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen werden mittels der internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden.

Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Normverstößen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Normverstöße gegen internationale Normen auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Einstufung durch Freedom House** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Engagement bei Unternehmen, auf die die Ausschlusskriterien für den EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung (CTB-Ausschlüsse) zutreffen.
- **Identifizierung von Emittenten, die** (i) sich Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen eingestuft sind und/oder (iii) mit der DWS im Rahmen ihrer Mitwirkungspolitik auf die Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels hinarbeiten.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Außerdem werden zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission umgesetzt, um die beworbene Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben wird. Zu diesem Zweck verwendet das Teilfondsmanagement insbesondere den folgenden Nachhaltigkeitsindikator:

- Treibhausgas-(THG-)Emissionsintensität des Teilfondsportfolios unter dem Referenzwert des Teilfonds.
- Die benchmarkspezifischen Ausschlüsse (wie nachstehend definiert).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von zweckgebundenen Anleihen, die als nachhaltige Investitionen gelten, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen des Portfolios angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Normverstößen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgas-(THG-)Emissionen (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse und/oder der Portfoliokonstruktionsstrategie berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht nicht unbedingt einen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Hierzu strebt der Teilfonds im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eine Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris an, setzt zu einem erheblichen Teil die Methodik für einen Referenzwert für den klimabedingten Wandel um, orientiert sich am MSCI ACWI Climate Change CTB Index als Performance-Benchmark und verwaltet aktiv ein Portfolio, das von den Gewichtungen der Benchmark abweichen kann. Dabei werden Unternehmen ausgewählt, die sich Dekarbonisierungsziele gesetzt haben, Klimaschutzlösungen anbieten oder auf die Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels hinarbeiten. Mindestens 90% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Aktien angelegt. Bis zu 50% des Nettovermögens können in Schwellenländern angelegt werden. Bis zu 10% des Nettovermögens können in Schuldtiteln angelegt werden. Wandel- und Optionsanleihen sind in dieser Anlagegrenze nicht enthalten. Bis zu 5% des Nettovermögens können in Schuldtitel ohne Rating investiert werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt und Rohstoffe, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 15% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der CTB-Ausschlüsse und der Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen.

Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• CTB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften CTB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wie im Rahmen der „Bewertung von Normverstößen“ unten festgestellt).

Die CTB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate. Der Anwendungsumfang der CTB-Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit zweckgebundenen Anleihen (Use of Proceeds Bonds) wird im nachstehenden Abschnitt „Use of Proceeds Bond-Bewertung“ dargelegt.

• Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organization und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Investitionen in Unternehmen und Investitionen in staatliche Emittenten unterschieden. Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Peer Group für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• Einstufung durch Freedom House

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit

Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Engagement in umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem auch die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Use of Proceeds Bond-Bewertung**

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich geltende CTB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

• **Engagement in umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem auch die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Use of Proceeds Bond-Bewertung**

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich geltende CTB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen:

• **Benchmarkspezifische Ausschlüsse**

Zusätzlich zu den CTB-Ausschlüssen (wie vorstehend genannt), die vom Teilfondsmanagement anhand seiner eigenen ESG-Bewertungsmethodik in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission bewertet werden, schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, die von der Benchmark (MSCI ACWI Climate Change CTB Index) ausgeschlossen werden. Hierzu gehören unter anderem auch die Unternehmen, bei denen geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (wie von der Benchmark anhand ihrer eigenen Methodik festgestellt). Die anwendbaren benchmarkspezifischen Ausschlüsse sind nachfolgend aufgeführt und gelten ab dem Datum dieses Verkaufsprospekts bis zu seiner nächsten Aktualisierung (die benchmarkspezifischen Ausschlüsse):

Ausschluss bei Beeinträchtigung der Umweltziele

Dieser Ausschluss basiert auf einer Bewertung der Kontroversen in Bezug auf den Einfluss eines Unternehmens auf die Umwelt. Unter anderem wird untersucht, ob ein Unternehmen an Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Schadstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, ungefährlichen Betriebsabfällen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferketten beteiligt ist.

Ausschluss bei Abbau von Thermalkohle

Unternehmen, die einen Umsatzanteil von 1% oder mehr mit dem Abbau von Thermalkohle und/oder deren Verkauf an externe Parteien erzielen, sind als Investition ausgeschlossen.

Ausschluss aufgrund von Kontroversen

Unternehmen, dessen Kontroversen im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten und/oder Produkten als signifikant und sehr schwerwiegend bewertet werden, sind als Investition ausgeschlossen.

Das Teilfondsmanagement wird die vorstehend genannten benchmarkspezifischen Ausschlüsse bis zur nächsten Aktualisierung des Verkaufsprospekts und ungeachtet zwischenzeitlicher Aktualisierungen dieser Ausschlüsse durch die Benchmark weiterhin anwenden.

• Reduzierung der THG-Emissionsintensität des Portfolios

Der Gesamtanteil von Branchen mit hohen Klimaauswirkungen im Aktienportfolio des Teilfonds wird mindestens dem Gesamtengagement der zugrunde liegenden Benchmark in diesen Branchen entsprechen.

Die Treibhausgasemissionsintensität (THG-Emissionsintensität) wird anhand von Tonnen an Treibhausgasemissionen (THG) in den Emissionskategorien Scope 1, 2 und 3 pro Million Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (EVIC) gemessen; EVIC inflationsbereinigt.

Hinsichtlich der Bewertung des Transitionspfads muss die THG-Emissionsintensität des Teilfondsportfolios unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegen. In Abweichung von der Methodik der Benchmark, die im Durchschnitt ein Ziel für die Mindestreduzierung der THG-Emissionsintensität von 7% pro Jahr anstrebt (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission), darf die THG-Emissionsintensität des Teilfondsportfolios jährlich nach oben und unten schwanken (EVIC inflationsbereinigt), vorausgesetzt sie bleibt unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark. Daher wird die THG-Emissionsintensität des Teilfonds möglicherweise nicht unbedingt um 7% jährlich reduziert.

Die DWS berechnet die THG-Emissionsintensität anhand der THG-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die THG-Emissionen eines Unternehmens wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt. Die DWS kann auch THG-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Sind für einen Emittenten keine THG-Emissionsdaten verfügbar, wird der Emittent ausgeschlossen.

• Zusätzliche Identifikationskriterien für Emittenten

Unter Verwendung externer Datenquellen wählt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, die sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, und/oder die als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen. Darüber hinaus kann das Teilfondsmanagement Unternehmen auswählen, mit denen die DWS im Rahmen ihrer Mitwirkungspolitik auf die Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels hinarbeitet.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) ist Bestandteil der Bewertung von Normverstößen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht

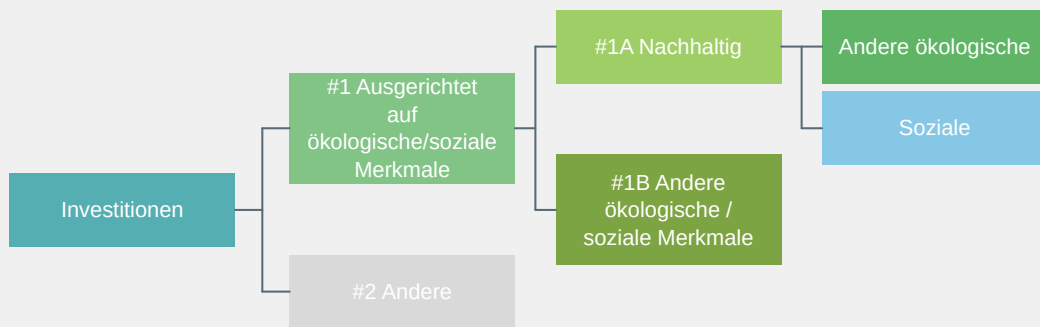
mit der EU-Taxonomie konform sind, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen liegt bei 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt. Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

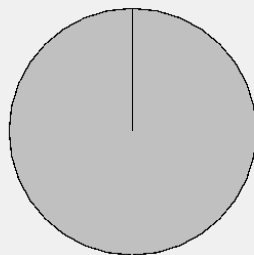
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

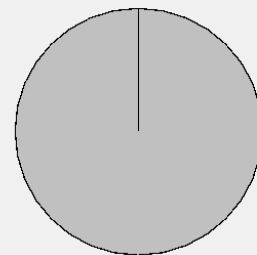
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist Voraussetzung für die Bewertung

direkter Investments in Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die CTB-Ausschlüsse. Darüber hinaus ist eine vollständige Datenabdeckung im Hinblick auf die THG-Emissionsintensität von Emittenten erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den MSCI ACWI Climate Change CTB Index als Referenzwert festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Für die am Referenzwert (Benchmark) ausgerichteten ökologischen oder sozialen Merkmale werden die Bestandteile des MSCI ACWI Index („Ausgangsindex“) so ausgewählt und gewichtet, dass die Mindeststandards der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel eingehalten werden. Hierzu werden bei jeder Neugewichtung der Benchmark Wertpapiere aus dem Ausgangsindex, die diese Kriterien nicht erfüllen, entfernt, sodass der Anteil an Unternehmen, die an den Chancen des Übergangs zu einer CO2-armen Wirtschaft partizipieren, zunimmt, und der Anteil an Unternehmen, die den damit verbundenen Risiken ausgesetzt sind, abnimmt. Darüber hinaus wird der Teilfonds die benchmarkspezifischen Ausschlüsse anwenden.

Der Teilfonds orientiert sich auch insofern am Baseline-CO2-Reduktionsziel der Benchmark, als die THG-Emissionsintensität des Portfolios die THG-Emissionsintensität seiner Benchmark nicht überschreiten darf, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Das Teilfondsmanagement verwaltet das Portfolio aktiv mittels der CO₂-Reduktionsmethodik, die ein wesentlicher Bestandteil der maßgeblichen Anlagerichtlinien für diesen Teilfonds ist.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der MSCI ACWI Climate Change CTB Index basiert auf dem MSCI ACWI Index. Im Unterschied zu Letzterem werden Unternehmen nach ihrer Emissionsintensität, den zugesagten Emissionsreduktionszielen, dem Management von Klimarisiken und den Umsätzen aus umweltfreundlicheren Geschäftstätigkeiten im Vergleich zu anderen Wettbewerbern ihrer Branche bewertet. Der MSCI ACWI Climate Change CTB Index vereint drei Zielsetzungen: Er reduziert die Risikoposition gegenüber kohlenstoffintensiven Unternehmen, einschließlich Unternehmen, die diesen Emissionen über ihre Lieferkette ausgesetzt sind (Scope-3-Emissionen). Anlagen in klimafreundlichen Lösungen werden übergewichtet, es werden zunächst eine Reduzierung der THG-Emissionsintensität um 30% im Vergleich zum MSCI ACWI Index sowie eine jährliche Dekarbonisierung von 7% umgesetzt, die darauf abgestimmt ist, die durchschnittliche globale Erwärmung auf unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen über die Benchmark, ihre Zusammensetzung, die ESG-Kriterien, die Berechnung und die Regeln für die regelmäßige Überprüfung und Neugewichtung sowie nähere Erläuterungen zur allgemeinen Methodik der MSCI-Indizes sind abrufbar unter <https://www.msci.com/climate-change-indexes>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2708164285/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	1.06.2021 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index, verwaltet von Bloomberg Index Services Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FD, FD100, LD, FC, TFD USD FCH100, USD LDH	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FD, FD100, FC, TFD, USD FCH100 LD, USD LDH	0% bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FD, FD100, LD, FC, TFD, USD FCH100, USD LDH	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, FC, TFD FD100, USD FCH100 LD, USD LDH	bis zu 0,6% bis zu 0,2% bis zu 0,9%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, FD100, LD, TFD, USD FCH100, USD LDH	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FD, FD100, LD, FC, TFD, USD FCH100, USD LDH	0,05%
Auflegungsdatum	FD, FD100, LD FC, TFD, USD FCH100, USD LDH	01.06.2021 08.09.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale strebt der Teilfonds die Reduzierung von CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen an. Das Teilfondsmanagement setzt zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission um.

Der Teilfonds hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index, das heißt einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, als Performance-Benchmark und zur Messung der Erreichung der beworbenen Reduzierung von CO₂-Emissionen zur Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Abkommens festgelegt. Das Teilfondsmanagement wird das

Portfolio aktiv verwalten. Obgleich erwartet wird, dass die ausgewählten Investments überwiegend Bestandteile der Benchmark sein werden, kann das Teilfondsmanagement aber auch Anlagen auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Portfolio des Teilfonds kann daher erheblich von den Gewichtungen der Benchmark abweichen.

Unter Verwendung externer Datenquellen investiert der Teilfonds im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in Unternehmen, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun (mindestens 60% des Nettoteilfondsvermögens werden in solche Unternehmen investiert), und/oder die (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 20% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds investiert überwiegend in verzinsliche Schuldtitel von Unternehmen weltweit, die sich durch sehr geringe CO₂-Emissionen auszeichnen oder ihre Geschäftstätigkeit auf einen emissionsarmen Betrieb umstellen.

Mindestens 75% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Investment-grade-Schuldtiteln angelegt.

Bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in Hybriden Wertpapieren angelegt werden.

Das Nettoteilfondsvermögen wird nicht in Staatsanleihen angelegt.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 25% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating mit einem Mindestrating von B3 (Moody's) bzw. B- (S&P und Fitch)
- 3% in nicht geratete Schuldtitel
- 20% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 25% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet,

vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 100% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 200% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden,

die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatil

Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuften, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapieren
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900P7KL1F8KBDUO70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt die Reduzierung der CO₂-Emissionen, um die langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.

Zudem bewirbt dieser Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise folgende Unternehmen und Emittenten von einer Investition ausgeschlossen werden: Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung bei Normverstößen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Peer Group und/oder Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Der Teilfonds hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index, das heißt einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, als Performance-Benchmark und zur Messung der Erreichung der beworbenen Reduzierung von CO₂-Emissionen zur Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Abkommens festgelegt (nachfolgend als „Benchmark“ bezeichnet).

Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten. Obgleich erwartet wird, dass die ausgewählten Investments überwiegend Bestandteile der Benchmark sein werden, kann das Teilfondsmanagement auch Anlagen auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Portfolio des Teilfonds kann daher erheblich von den Gewichtungen der Benchmark abweichen.

Das Teilfondsmanagement setzt zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission um.

Das Teilfondsmanagement stellt insbesondere sicher, dass die absoluten Treibhausgas-(„THG“-)Emissionen des Teilfonds stets niedriger als die der Benchmark ist. Die absoluten THG-Emissionen des Teilfonds können deutlich unter dem Wert seiner Benchmark liegen und dürfen jährlich nach oben und unten schwanken, solange sie stets unter den absoluten THG-Emissionen der Benchmark des Teilfonds bleiben.

Inwieweit der Teilfonds von den methodischen Anforderungen an einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission abweicht, wird in den Abschnitten „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Der Teilfonds wählt Unternehmen aus, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, und/oder (ii) die als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen Reduzierung der CO₂-Emissionen, der ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen werden mittels der internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden.

Bei dieser ESG-Bewertungsmethodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Normverstößen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Normverstöße gegen internationale Normen auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Einstufung durch Freedom House** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Engagement bei Unternehmen, auf die die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung (PAB-Ausschlüsse) zutreffen.
- **Identifizierung von Emittenten**, die sich Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, und/oder als Anbieter von Klimaschutzlösungen eingestuft sind.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Außerdem werden zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission umgesetzt, um die beworbene Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben wird.

Zu diesem Zweck verwendet das Teilfondsmanagement insbesondere die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Absolute THG-Emissionen des Teilfondsportfolios unter dem Referenzwert des Teilfonds.
- Die benchmarkspezifischen Ausschlüsse (wie nachstehend definiert).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von zweckgebundenen Anleihen, die als nachhaltige Investitionen gelten, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen des Portfolios angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Normverstößen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgas-(THG-)Emissionen (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse und/oder der Portfoliokonstruktionsstrategie berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht nicht unbedingt einen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Hierzu strebt der Teilfonds im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eine Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen an und setzt zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission um. Der Teilfonds investiert überwiegend in Schuldtitel von Unternehmen weltweit, die sich durch sehr geringe CO₂-Emissionen auszeichnen oder ihre Geschäftstätigkeit auf einen emissionsarmen Betrieb umstellen. Mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds werden weltweit in Schuldtiteln angelegt, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 25% des Nettovermögens können in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating, die über ein Bonitätsrating von mindestens B3 (Moody's) beziehungsweise B- (S&P/Fitch) verfügen, und bis zu 3% in Schuldtiteln ohne Rating angelegt werden. Bis zu 50% des Netto-Teilfondsvermögens können in hybriden Wertpapieren angelegt werden. Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Staatsanleihen. Das Netto-Teilfondsvermögen lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann der Teilfonds auch andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements nutzen, beispielsweise Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos) und Schwellenländer. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse und der Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wie im Rahmen der „Bewertung von Normverstößen“ unten festgestellt).
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate. Der Anwendungsumfang der PAB-Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit zweckgebundenen Anleihen (Use of Proceeds Bonds) wird im nachstehenden Abschnitt „Use of Proceeds Bond-Bewertung“ dargelegt.

• **Bewertung von Normverstößen**

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organization und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Investitionen in Unternehmen und Investitionen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Peer Group für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Einstufung durch Freedom House**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr

- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem auch die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

Insbesondere sind Investitionen in Use of Proceeds Bonds untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- a. Unternehmen, die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse aufgeführt sind;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder dem Abbau von Uran und/oder der Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB-Ausschlüsse auf Ebene der zweckgebundenen Anleihen verfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent auf der Grundlage der Buchstaben d) bis g) der vorstehend beschriebenen PAB-Ausschlusskriterien bewertet. Dies kann dazu führen, dass der Use of Proceeds Bond ausgeschlossen wird.

Methodik zur Reduzierung der CO₂-Emissionen

In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Paris-abgestimmte Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen:

• Benchmarkspezifische Ausschlüsse

Zusätzlich zu den PAB-Ausschlüssen (wie vorstehend genannt), die vom Teilfondsmanagement anhand seiner eigenen ESG-Bewertungsmethodik in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission bewertet werden, schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, die von der Benchmark (Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index) ausgeschlossen werden. Hierzu gehören unter anderem auch die Unternehmen, bei denen geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (wie von der Benchmark anhand ihrer eigenen Methodik festgestellt). Die

anwendbaren benchmarkspezifischen Ausschlüsse sind nachstehend aufgeführt und gelten für alle Investitionen, die von dem Teilfonds ab dem Datum dieses Verkaufsprospekts bis zu seiner nächsten Aktualisierung getätigt werden („Benchmarkspezifische Ausschlüsse“):

Ausschluss aufgrund von Kontroversen

Dieser Ausschluss basiert auf einer Bewertung, inwieweit bei einem Unternehmen eine signifikante und sehr schwerwiegende Kontroverse in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit und/oder Produkte vorliegt, sowie dem Schweregrad der sozialen oder ökologischen Auswirkungen der Kontroverse.

Sonstige Ausschlüsse

Darüber hinaus werden Unternehmen, die an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, abhängig von

dem Anteil am Gesamtumsatz, den sie mit diesen Tätigkeiten erzielen, ausgeschlossen:

- Unternehmen, die 5% oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkoholerzeugnissen erzielen, oder Unternehmen, die 15% oder mehr ihres gesamten Umsatzes mit der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel, der Lizenzierung und der Lieferung von Alkoholerzeugnissen erzielen;

- Unternehmen, die mehr als 0% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Schusswaffen und Kleinwaffenmunition für den zivilen Markt erzielen;

- Unternehmen, die 5% oder mehr ihres Umsatzes mit Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik erzielen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie im Besitz von fossilen Brennstoffreserven sind (die höchstwahrscheinlich für Energieanwendungen verwendet werden).

Das Teilfondsmanagement wird die vorstehend genannten benchmarkspezifischen Ausschlüsse bis zur nächsten Aktualisierung des Verkaufsprospekts und ungeachtet zwischenzeitlicher Aktualisierungen dieser Ausschlüsse durch die Benchmark weiterhin anwenden.

• Reduzierung der absoluten THG-Emissionen des Portfolios

Die absoluten THG-Emissionen des Portfolios beziehen sich auf Tonnen CO₂-Äquivalente und werden anhand von Tonnen CO₂-Äquivalenten in den Emissionskategorien Scope 1, 2 und 3 gemessen.

>Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Hinsichtlich der Bewertung des Transitionspfads müssen die absoluten THG-Emissionen des Teilfondsportfolios unter den absoluten THG-Emissionen der Benchmark liegen. In Abweichung von der Methodik der Benchmark, die im Durchschnitt eine Mindestreduzierung von 7% der absoluten THG-Emissionen pro Jahr anstrebt (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission), dürfen die absoluten THG-Emissionen des Teilfondsportfolios jährlich nach oben und unten schwanken, vorausgesetzt sie bleiben unter den absoluten THG-Emissionen der Benchmark. Daher werden die absoluten THG-Emissionen des Teilfonds möglicherweise nicht unbedingt um 7% jährlich reduziert.

Die DWS berechnet die absoluten THG-Emissionen anhand der THG-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die THG-Emissionen eines Unternehmens wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt. Die DWS kann auch THG-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Sind für einen Emittenten keine THG-Emissionsdaten verfügbar, wird der Emittent ausgeschlossen.

• Zusätzliche Identifikationskriterien für Emittenten

Unter Verwendung externer Datenquellen investiert der Teilfonds in Unternehmen, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun (mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögen werden in solche Unternehmen investiert), und/oder die (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) ist Bestandteil der Bewertung von Normverstößen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger

Investitionen liegt bei 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

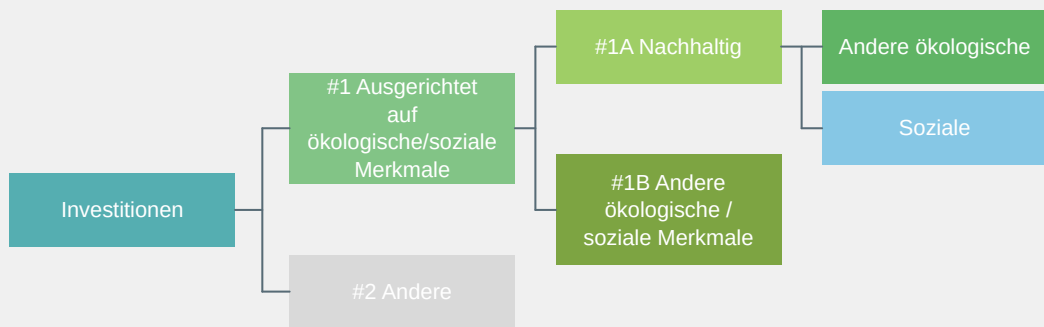
Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

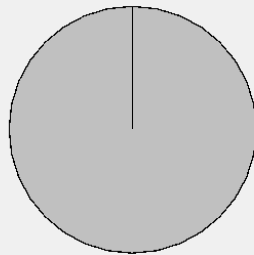
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

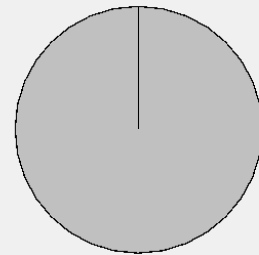
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen liegt bei 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich. Darüber hinaus ist eine vollständige Datenabdeckung im Hinblick auf die absoluten THG-Emissionen von Emittenten erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index als Referenzwert festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Für die am Referenzwert (Benchmark) ausgerichteten ökologischen oder sozialen Merkmale werden die Bestandteile des Bloomberg Euro Corporate Index („Ausgangsindex“) so ausgewählt und gewichtet, dass die Mindeststandards der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte eingehalten werden. Hierzu werden bei jeder Neugewichtung der Benchmark Wertpapiere aus dem Ausgangsindex, die diese Kriterien nicht erfüllen, entfernt. Darüber hinaus wird der Teilfonds die benchmarkspezifischen Ausschlüsse anwenden.

Der Teilfonds orientiert sich insofern am CO₂-Reduktionsziel der Benchmark, als die absoluten THG-Emissionen des Portfolios die absoluten THG-Emissionen seiner Benchmark nicht überschreiten dürfen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Das Teilfondsmanagement verwaltet das Portfolio aktiv mittels der CO₂-Reduktionsmethodik, die ein wesentlicher Bestandteil der maßgeblichen Anlagerichtlinien für diesen Teilfonds ist.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index soll die Wertentwicklung bestimmter festverzinslicher Investment-Grade-Unternehmensanleihen in Euro widerspiegeln. Ziel des Index ist die Einhaltung der Anforderungen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission. Hierzu wird eine anfängliche Reduzierung der absoluten THG-Emissionen um 50% gegenüber dem klassischen Bloomberg Euro Corporate Index festgelegt, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung um 7% der absoluten THG-Emissionen auf dem weiteren Dekarbonisierungspfad. Darüber hinaus werden aus dem Index Anleihen von Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen über die Benchmark sowie nähere Erläuterungen zur allgemeinen Methodik der Bloomberg-Indizes sind auf der Internetseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com/>).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2331315981/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Nomura Japan Growth

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	JPY
Teilfondsmanager	Die DWS Investment GmbH hat das Teilfondsmanagement an die Nomura Asset Management Europe KVG mbH, Große Gallusstraße 14, 60315 Frankfurt am Main, weiterübertragen, die wiederum das Teilfondsmanagement an die Nomura Asset Management Co Ltd., 2-2-1, Toyosu, Koto-ku, Tokio 135-0061, Japan, weiterübertragen hat.
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	20.05.2015 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	TOPIX
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	JPY FC, JPY MFC	JPY
---------------------------------	-----------------	-----

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	JPY FC, JPY MFC	0%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	JPY FC, JPY MFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	JPY FC JPY MFC	bis zu 0,75% bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	JPY FC, JPY MFC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	JPY FC JPY MFC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	JPY FC JPY MFC	29.01.2016 08.09.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Nomura Japan Growth gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Der Teilfonds investiert mindestens 60% seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Japan.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln angelegt werden. Wandel- und Optionsanleihen sind in dieser Anlagegrenze nicht enthalten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Hybridinstrumente
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 20% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 40% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter

andere Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Nicht geratete Schuldtitel
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt

nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der

Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht

ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement trifft alle Managemententscheidungen für den Teilfonds nach Maßgabe der rechtlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen und unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen gilt Folgendes: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen neben allgemeinen Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Dies gilt für den gesamten Anlageprozess und bezieht sich sowohl auf die Fundamentalanalyse von Investments als auch die Anlageentscheidungen.

Der Teilfondsmanager berücksichtigt bei der Portfolioverwaltung neben den Finanzdaten auch die Nachhaltigkeitsrisiken der Portfoliounternehmen.

In der Fundamentalanalyse können sich Nachhaltigkeitsrisiken auf den Unternehmenswert von Portfoliounternehmen in der langfristigen Sicht auswirken. Aus diesem Grund wird die ESG-Analyse in den Investment-Research-Prozess eingebunden. Hierzu gehört unter anderem die Identifizierung globaler Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanter ESG-Themen und wesentlicher damit verbundener Auswirkungen. Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus dem Klimawandel oder Verstößen gegen international anerkannte Leitlinien ergeben, als ESG-Kriterien genauer geprüft. Die international anerkannten Leitlinien umfassen unter anderem die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die ILO-Kernarbeitsnormen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken verwendet der Teilfondsmanager nichtfinanzielle Informationen, in die ESG-Daten aus eigenen Analysen sowie die anderer Research-Unternehmen integriert werden.

Die Portfolioverwaltung beruht auf einer Fundamentalanalyse mit integrierten ESG-

Kriterien. Die so ermittelten Anlagen werden anschließend im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken laufend überwacht. Außerdem wird das Instrument des Dialogs oder direkten Engagements mit den Portfoliounternehmen eingesetzt, um eine bessere Corporate Governance und stärkere Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu erreichen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DWS Invest SDG Global Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	2.11.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI All Country World Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, IC***, ID, LC, LD, XC, NC, TFC, TFD, PFC, IC250, IC100, LDM	EUR
	USD LCH (P), USD TFCH (P), USD IC50	USD
	GBP D RD	GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, IC***, ID, XC, TFC, TFD, PFC, USD TFCH (P), USD IC50, GBP D RD, IC250, IC100	0%
	LC, LD, USD LCH (P), LDM	bis zu 5%
	NC	bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, IC***, ID, LC, LD, XC, NC, TFC, TFD, PFC, USD LCH (P), USD TFCH (P), USD IC50, GBP D RD, IC250, IC100, LDM	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD, USD TFCH (P), GBP D RD IC***, ID LC, LD, USD LCH (P), LDM XC, IC250 NC PFC USD IC50 IC100	bis zu 0,75% bis zu 0,5% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,45% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, GBP D RD, IC***, IC100, IC250, ID, LC, LD, LDM, NC, PFC, TFC, TFD, USD IC50, USD LCH (P), USD TFCH (P), XC	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XC, NC, TFC, TFD, PFC, USD LCH (P), USD TFCH (P), GBP D RD, LDM IC***, ID, USD IC50, IC250, IC100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, IC***, ID, LC, LD, XC NC TFC, TFD PFC USD LCH (P), USD TFCH (P) USD IC50 GBP D RD IC250 IC100 LDM	02.11.2018 14.12.2018 15.02.2019 30.10.2020 15.02.2021 26.02.2021 15.09.2021 31.01.2022 13.05.2022 28.03.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

*** In Abweichung von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest SDG Global Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu werden Anlagen in Unternehmen getätigt, die nach Einschätzung des Teilfondsmanagements von gegenwärtigen oder künftigen geopolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends und Themen profitieren.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Dies erfolgt durch die Investition in Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 50% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Aktien globaler Emittenten, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind oder von den ausgewählten Trends profitieren.

Bis zu 80% des Nettoteilfondsvermögens können in Schwellenländern angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 20% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 15% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depository Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds

Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zur Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest SDG Global Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PGPY6VQ5ZNEU06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise folgende Unternehmen und Emittenten von einer Investition ausgeschlossen werden: Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung bei Normverstößen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Peer Group und/oder Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels der internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Normverstößen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Normverstöße gegen internationale Normen auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Einstufung durch Freedom House** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **SDG-Bewertung** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil von Emittenten ist, die zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen.
- **Engagement bei Unternehmen, auf die die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung (PAB-Ausschlüsse) zutreffen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
 - Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nr. 9)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 11)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse und der SDG-Bewertung berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien weltweiter Emittenten angelegt, die in vom Marktumfeld begünstigten Geschäftsfeldern tätig sind oder einen Nutzen aus ausgewählten Trends ziehen, die nach Einschätzung des Teilfondsmanagements von aktuellen oder zukünftigen geopolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Trends und Themen profitieren. Bis zu 80% des Nettovermögens können in Schwellenländern angelegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt und Rohstoffe, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 15% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus

abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer

Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen.

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 5% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die nicht über mindestens eine Richtlinie verfügen, in der einige der UNGC-Prinzipien oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (zum Beispiel Menschenrechte, Sorgfaltspflichten gegenüber Arbeitnehmern oder Bekämpfung von Bestechung) behandelt werden, und weder ein Überwachungssystem zur Beurteilung der Einhaltung solcher Richtlinien noch einen Beschwerdemechanismus eingerichtet haben.

• Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlasern, Waffen mit nicht aufzuspurenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• SDG-Bewertung

Die SDG-Bewertung beurteilt Emittenten nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs, die sich auf ökologische und/oder soziale Merkmale beziehen, wie keine Armut, Gesundheit

und Wohlergehen, hochwertige Bildung, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, weniger Ungleichheiten und/oder Maßnahmen zum Klimaschutz.

Dabei erhalten Emittenten, deren Bewertung ergibt, dass sie die Erreichung der UN-SDGs behindern, eine der zwei niedrigsten Bewertungen („E“ oder „F“), und Emittenten, die im Hinblick auf die UN-SDGs neutral sind, erhalten die Bewertung „D“. Nur Emittenten, deren Bewertung ergibt, dass sie einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, erhalten eine der drei höchsten Bewertungen („A“, „B“ oder „C“) und werden für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in Betracht gezogen. Emittenten mit den zwei niedrigsten Bewertungen (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich geltende PAB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds sind zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nur zulässig, wenn sie SDG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in ihrem Namen haben oder als Fonds nach Artikel 9 SFDR qualifizieren. Zusätzlich müssen Zielfonds mit den PAB-Ausschlüssen und der Einstufung durch Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, und/oder erfolgt unter Bezugnahme auf die Basiswerte der Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 50% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, 10% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen liegt bei 10% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

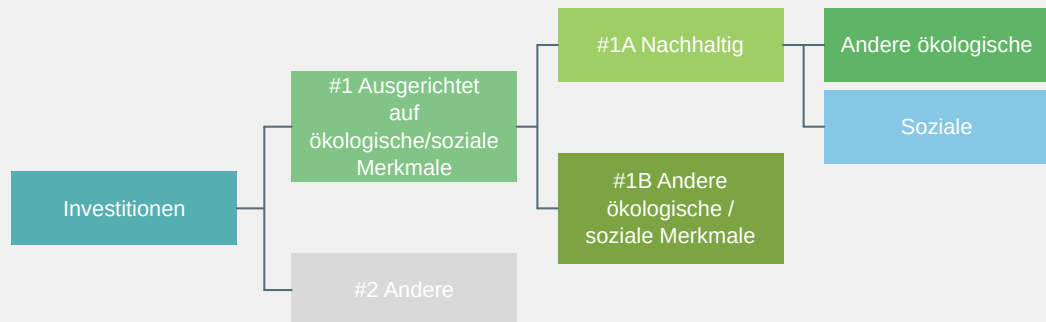
Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden, für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt oder die eine SDG-Bewertung von „D“ aufweisen (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

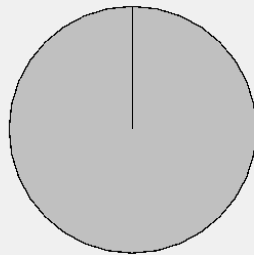
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

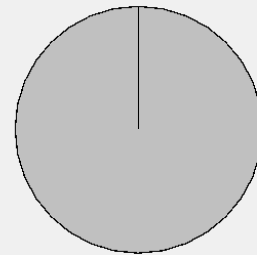
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 10% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 10% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden, für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt oder die eine SDG-Bewertung von „D“ aufweisen (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1891311356/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Short Duration Credit

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	27.02.2006 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	iBoxx Euro Corporates 1-3 Y, verwaltet von IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absolute VaR)
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, LD, IC, ID, PFC, IC50, ID50, TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, IC, ID, PFC, IC50, ID50, TFC LC, LD NC	0% bis zu 3% bis zu 1,5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, NC, LD, IC, ID, PFC, IC50, ID50, TFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, PFC LC, LD NC IC, ID IC50, ID50 TFC	bis zu 0,3% bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 0,25% bis zu 0,2% bis zu 0,45%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, IC, IC50, ID, ID50, LC, LD, PFC, TFC NC	0,00% 0,10%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorekulturbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, LD, PFC, TFC IC, ID, IC50, ID50	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC LD IC, ID, PFC IC50, ID50 TFC	27.02.2006 31.01.2014 14.10.2016 28.04.2017 05.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Short Duration Credit gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner

Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere

investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds investiert mindestens 75% seines Nettovermögens weltweit in die folgenden Instrumente, die über ein Rating von mindestens B3 (Moody's) bzw. B- (S&P und Fitch) verfügen:

- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- gedeckte Schuldverschreibungen;
- Wandelanleihen;
- Hybride Wertpapiere;
- Verbriefungsinstrumente.

Die durchschnittliche Duration des Gesamtportfolios darf nicht mehr als drei Jahre betragen.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 30% in Hybridinstrumente
- 25% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating
- 3% in nicht geratete Schuldtitel
- 20% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 25% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies

erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettoteilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den NAV des Teilfonds), wird voraussichtlich bis zu 50% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung einer effizienten Portfolioverwaltung sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 100% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als

zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

Derivative Finanzinstrumente, wie beispielsweise Swaps, werden mit Finanzinstituten abgeschlossen, die sich auf derartige Transaktionen spezialisiert haben und über ein Rating von mindestens Baa3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten

Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik

genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Short Duration Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300NH5FB80OJT2J63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Mindestens 75% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Unternehmensanleihen (aus Industrie- oder Schwellenländern), gedeckten Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, hybriden Wertpapieren und Verbriefungsinstrumenten (alle mit einem Bonitätsrating von mindestens B3/B-) angelegt. Die durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Gesamtportfolios ist auf drei Jahre begrenzt. Bis zu 25% können in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating und bis zu 3% in Schuldtiteln ohne Rating angelegt werden. Das Netto-Teilfondsvermögen lautet auf Euro oder wird gegen den Euro abgesichert. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos), hybride Wertpapiere und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen

von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern

und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

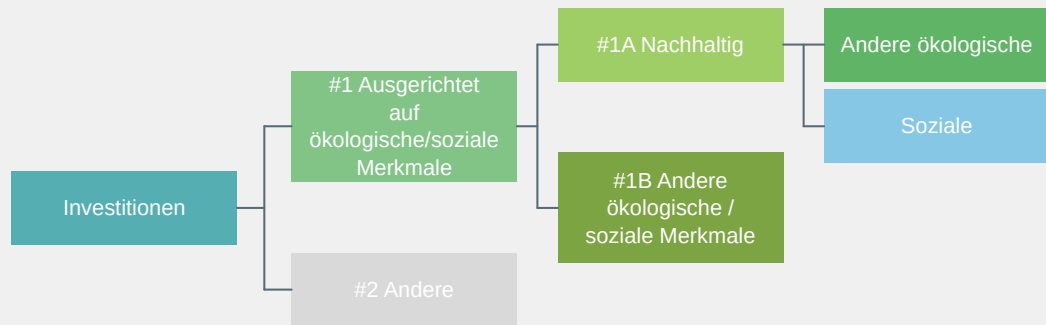
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

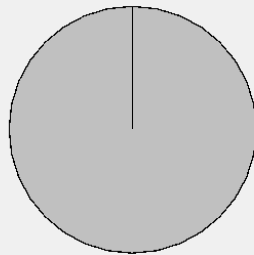
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

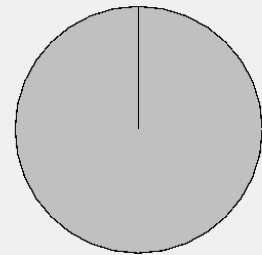
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0236145453/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Short Duration Income

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	12.10.2020 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	Bloomberg Global Aggregate 1-3y (hedged EUR), verwaltet von Bloomberg Index Services Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absolute VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, IC50, ID50, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD USD FCH, USD LCH, USD TFCH CHF ICH25	EUR USD CHF
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, IC50, ID50, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD TFCH, CHF ICH25 LC, LD, USD LCH NC	0% bis zu 3% bis zu 1,5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, IC50, ID50, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD TFCH, CHF ICH25	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD, USD FCH, USD TFCH IC50, ID50 LC, LD, USD LCH NC PFC CHF ICH25	bis zu 0,45% bis zu 0,18% bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 0,3% bis zu 0,23%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF ICH25, FC, FD, IC50, ID50, LC, LD, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD TFCH NC	0,00% 0,20%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD TFCH IC50, ID50, CHF ICH25	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, IC50, ID50, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD TFCH CHF ICH25	12.10.2020 15.10.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Short Duration Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten,

Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Für das Teilfondsvermögen können Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten erworben werden.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden Schuldtiteln angelegt, deren Laufzeiten als kurzfristig eingestuft sind. „Kurzfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit oder feste Laufzeit der Anlagen von null bis drei Jahren.

Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren anlegen, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in Schwellenländern angelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 25% seines Nettovermögens in Options- und Wandelanleihen und bis zu 10% seines Nettovermögens in Partizipations- und Genussscheinen anlegen.

Notleidende Wertpapiere werden aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen, auch wenn sie erhöhten Risiken, darunter Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Marktrisiken, ausgesetzt sind. Diese Wertpapiere stammen beispielsweise von Emittenten, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, gegen die ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder die ihren Betrieb eingestellt haben, wobei die Aussichten auf Einbringlichkeit der Forderungen (Kapital oder Zinsen) begrenzt sind. Notleidende Wertpapiere können zwar eine höhere mögliche Rendite bieten, sind aber auch mit einem erhöhten Verlustrisiko verbunden. Die Anlagestrategie des Teilfonds zielt teilweise darauf ab, Gewinne aus unterbewerteten Wertpapieren mit Erholungspotenzial zu erzielen. Diese Strategie wird auf der Basis einer gründlichen Beurteilung der Risiken und Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds und unter strenger Einhaltung der nachstehenden quantitativen Obergrenze für ausgefallene Wertpapiere umgesetzt.

Mindestens 90% des Nettoteilfondsvermögens werden auf EUR lauten oder in EUR abgesichert sein.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 10% in CoCos
- 10% in notleidende Schuldtitel einschließlich bis zu 5% ausgefallene Schuldtitel
- 20% in Hybridinstrumente
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 25% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating
- 10% in nicht geratete Schuldtitel

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese

derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann

erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.
- Ausgefallene Schuldtitel: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: S&P/Fitch: D; Moody's: C.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel, welche die geltenden Anlagegrenzen überschreiten, halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere
- Anlagen in Verbriefungsinstrumenten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Short Duration Income
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900VZ4U6LV9BKUC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Für das Teilfondsvermögen können Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten erworben werden. Mindestens 70% des Nettovermögens werden in kurzfristigen Schuldtiteln (mit einer Restlaufzeit oder festen Laufzeit von 0–3 Jahren) angelegt. Bis zu 50% können in Schwellenländern angelegt werden. Bis zu 25% können in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating, bis zu 10% in notleidenden Schuldtiteln (davon bis zu 5% in ausgefallenen Schuldtiteln) und bis zu 10% in Schuldtiteln ohne Rating angelegt werden. Ausgefallene Schuldtitel werden trotz der erhöhten Risiken aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen. Mindestens 90% des Netto-Teilfondsvermögens lauten auf Euro oder sind gegen den Euro abgesichert. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Verbriefungsinstrumente, Pflichtwandelanleihen (CoCos), hybride Wertpapiere und Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt, nutzen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die

Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in

Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

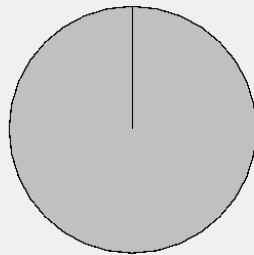
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

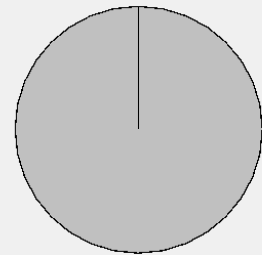
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2220514363/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Special Situations

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	21.05.2026 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI All Country World Index (Net Return in EUR) EUR
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds per annum (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	XC	EUR
---------------------------------	----	-----

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	XC	0%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	XC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	XC	bis zu 0,35%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	XC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	XC	0,05%
Auflegungsdatum	XC	21.05.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Special Situations gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds verfolgt eine globale Long-Only-Aktienstrategie, deren Gesamtrisiko strukturell von den allgemeinen Entwicklungen an den Aktienmärkten und dem weltweiten Konjunkturzyklus beeinflusst wird, auch wenn sich das Anlagekonzept auf ereignisbezogene Chancen konzentriert.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Aktien von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen angelegt, die sich zum Erwerbszeitpunkt auf der Grundlage von Bottom-up-Analysen, Research und Expertise des Teilfondsmanagers seiner Einschätzung nach in Sondersituationen befinden. Der Begriff „Sondersituationen“ bezeichnet verschiedene

ereignisbezogene Umstände, die sich auf die Struktur, den Wert, die Strategie oder Marktpositionierung eines Unternehmens auswirken können. Dazu gehören unter anderem:

- Unternehmenstransaktionen wie Fusionen und Übernahmeangebote, Börsengänge (IPOs), Ausgliederungen, Aufspaltungen und Abspaltungen;
- Unternehmensumstrukturierungen und -sanierungen, wie Asset Deals, Wechsel im Vorstand oder Management;
- Aktionärsaktivismus, der die Führung oder strategische Entscheidungen eines Unternehmens beeinflussen kann;
- Veränderungen in den politischen, rechtlichen und/oder regulatorischen Rahmenbedingungen (zum Beispiel kartellrechtliche Urteile, Entscheidungen über den Marktzugang);
- Schieds- oder Gerichtsverfahren, zum Beispiel zur Berichtigung von Unterbewertungen oder unfairen Bedingungen.

Solche Sondersituationen können erhebliches Potenzial für betriebliche oder strategische Verbesserungen eröffnen, das vom Markt nicht in vollem Umfang erkannt wird und daher Möglichkeiten für Wachstum oder Preiserhöhungen bieten kann, die vom Teilfondsmanagement mithilfe von Fundamentalanalysen qualitativ bewertet werden.

Die Anlagen des Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren können börsennotierte und nicht börsennotierte Wertpapiere umfassen. Der Teilfonds kann bis zu 5% des

Nettoteilfondsvermögens in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen.

Bis zu 50% des Nettoteilfondsvermögens können in Schwellenländern angelegt werden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 30% in Anlagen in Festlandchina

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 50% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen

American Depository Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die nachfolgend beschriebenen Bewertungsansätze.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen auf „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Anlage ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Ertragsverwendung, mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schultitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DWS Invest StepIn Akkumula

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	14.03.2025 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	1Y: 30% MSCI World Index (Net Return in EUR) + 70% ICE BofA 1-10 Year Italy Gov Index, 2Y: 60% MSCI World Index (Net Return in EUR) + 40% ICE BofA 1-10 Year Italy Gov Index, 3Y: 95% MSCI World Index (Net Return in EUR) + 5% ICE BofA 1-10 Year Italy Gov Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds per annum (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, NC, PFC	EUR
---------------------------------	-------------	-----

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC	bis zu 5%
	NC	bis zu 3%
	PFC	0%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, NC, PFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC	bis zu 1,5%
	NC	bis zu 2%
	PFC	bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, NC, PFC	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Außerdem kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr** anfallen. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, PFC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, NC, PFC	14.03.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest StepIn Akkumula gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Erläuterung der Namensbestandteile des Teilfonds:

Namenszusatz StepIn: Bei Auflegung legt der Teilfonds zunächst überwiegend in sogenannten Rentenwerten (wie nachstehend in der ausführlichen Beschreibung definiert) an. Einen Monat nach Auflegung wird damit begonnen, das Nettoteilfondsvermögen monatlich über einen Zeitraum von drei Jahren in Aktien umzuschichten

(ausführliche Erläuterungen sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen). Diese schrittweise Vorgehensweise spiegelt der Namensbestandteil „StepIn“ wider.

Namenszusatz Akkumula: Mit dem wachsenden Aktienanteil verlagert sich das Anlageziel des Teilfonds auf die Akkumulation (Anhäufung) von Aktien erträgen. Dies wird im Namensbestandteil „Akkumula“ abgebildet.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds wird in Schuldtiteln, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumenten, Guthaben bei Kreditinstituten, Investmentfonds, Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten anlegen.

Ab der Auflegung bis zum Abschluss des nachstehend beschriebenen Umschichtungszeitraums (drei Jahre) gilt Folgendes:

In der Regel investiert der Teilfonds weltweit in Rentenwerte wie Schuldtitel, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Rentenfonds (die „Rentenwerte“) sowie in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere und Aktienfonds (die „Aktien“). Fonds mit einem überwiegenden Anteil an Rentenwerten werden als Rentenfonds und Fonds mit einem überwiegenden Anteil an Aktien als Aktienfonds eingestuft.

Bei der anfänglichen Portfoliozusammensetzung investiert der Teilfonds mindestens 90% seines Nettovermögens in Rentenwerte. Unternehmens- und/oder Staatsanleihen sind unabhängig davon zulässig, ob sie ein Investment-grade-Rating aufweisen oder nicht. Darüber hinaus beabsichtigt das Portfoliomanagement, den jeweiligen Anteil der Rentenwerte Schritt für Schritt über einen Zeitraum von drei Jahren zu reduzieren und gleichzeitig den entsprechenden in Aktien investierten Anteil auf mindestens 90% zu erhöhen.

Das Nettoteilfondsvermögen wird monatlich („Schritt für Schritt“) über einen Zeitraum von drei Jahren (der „Umschichtungszeitraum“) in Aktien umgeschichtet und die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds und das entsprechende Risikoniveau dadurch im Laufe der Zeit angepasst. Das Portfoliomanagement beabsichtigt, den jeweiligen Aktienanteil in jedem monatlichen Schritt (monatlicher „StepIn“) um 2,5% des Nettoteilfondsvermögens zu erhöhen.

- Nach einem Jahr ist der jeweilige in Aktien investierte Anteil auf mindestens 30% des Nettoteilfondsvermögens gestiegen.
- Nach zwei Jahren ist der jeweilige in Aktien investierte Anteil auf mindestens 60% des Nettoteilfondsvermögens gestiegen.
- Nach drei Jahren ist der jeweilige in Aktien investierte Anteil auf mindestens 90% des Nettoteilfondsvermögens gestiegen.

Nach dem vorstehend erwähnten Umschichtungszeitraum (drei Jahre nach dem Auflegungsdatum) gilt Folgendes: Mindestens 90% des Nettoteilfondsvermögens sind in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten begeben wurden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 10% in notleidende Schuldtitel
- 30% in Schwellenländer
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 10% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 10% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 10% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 40% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Abweichend von Abschnitt 3.2 j) gilt Folgendes: Das Nettoteilfondsvermögen kann zum Erwerb von Anteilen an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt 3.1 e) verwendet werden, sofern nicht mehr als 20% des

Nettoteilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA angelegt werden.

Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wird als eigenständiger Emittent behandelt, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen eines anderen OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Vermögenswerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden,

die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen

darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest StepIn Akkumula

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900GXDMC0ZA364Q60

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds investiert in Schuldtitel, Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Investmentfonds und Derivate. Anfänglich werden mindestens 90% des Netto-Teilfondsvermögens in „Rentenwerten“ (wie im Verkaufsprospekt definiert) unabhängig vom Bonitätsrating angelegt. Über einen Zeitraum von drei Jahren werden die Anlagen sukzessive in „Aktien“ (wie im Verkaufsprospekt definiert) umgeschichtet, sodass sich der Aktienanteil Schritt für Schritt auf mindestens 90% des Nettovermögens erhöht. In diesem Zeitraum werden die Portfoliozusammensetzung und das Risikoprofil entsprechend angepasst. Anschließend sind mindestens 90% des Netto-Teilfondsvermögens in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten begeben wurden. Bis zu 10% des Nettovermögens können in notleidenden Schuldtiteln angelegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs) und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 40% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global

Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem

bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

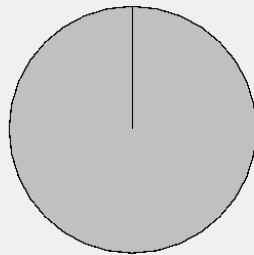
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

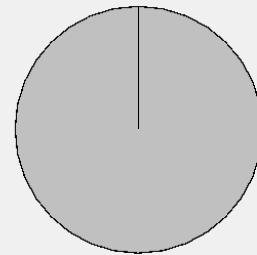
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2963696674/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest StepIn Global Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	31.01.2017 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI World Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds per annum (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, NC, PFC	EUR
---------------------------------	-------------	-----

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC	bis zu 4%
	NC	bis zu 2%
	PFC	0%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, NC, PFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC	bis zu 1,3%
	NC	bis zu 1,7%
	PFC	bis zu 1,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, PFC	0,00%
	NC	0,10%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, PFC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, NC, PFC	31.01.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest StepIn Global Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt,

legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds wird in Schuldtiteln, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben, sonstigen risikoarmen Anlagen, Investmentfonds, Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten anlegen.

Ab der Auflegung bis zum Abschluss des nachstehend beschriebenen Umschichtungszeitraums gilt Folgendes:

Zum Auflegungsdatum werden 90% des Nettoteilfondsvermögens in Schuldtiteln, Wandel- und Optionsanleihen, Investmentfonds, Geldmarktinstrumenten oder liquiden Mitteln angelegt.

Ab dem Auflegungsdatum wird das Nettoteilfondsvermögen monatlich Schritt für Schritt über einen Zeitraum von drei Jahren in risikoreichere Instrumente mit höheren Erträgen umgeschichtet, das heißt im Wesentlichen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und deren Derivate.

Nach dem vorstehend erwähnten Umschichtungszeitraum gilt Folgendes:

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien von gut etablierten, wachstumsorientierten Unternehmen, die aufgrund der Ertragserwartungen oder unter Ausnutzung kurzfristiger Marktbewegungen eine vielversprechende Entwicklung aufweisen, oder in Aktienfonds angelegt. Das Teilfondsmanagement stellt eine flexible Gewichtung sicher und investiert bei Bedarf – zu defensiven Zwecken – zusätzlich in festverzinsliche Wertpapiere.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 20% in Schuldtitel ohne Investment-grade-Rating
- 40% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Abweichend von Abschnitt 3.2 j) gilt Folgendes: Das Nettoteilfondsvermögen kann zum Erwerb von Anteilen an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt 3.1 e) verwendet werden, sofern nicht mehr als 20% des

Nettoteilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA angelegt werden.

Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wird als eigenständiger Emittent behandelt, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen eines anderen OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Vermögenswerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden,

die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche

Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest StepIn Global Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300CRHOIRROB5P81

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds investiert in Schuldtitel, Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, andere risikoarme Vermögenswerte, Investmentfonds und Derivate. Bei Auflegung werden mindestens 90% des Nettovermögens in Schuldtiteln, Investmentfonds, Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt. Über einen Zeitraum von drei Jahren werden die Anlagen sukzessive in risikoreichere Investments mit höheren Erträgen, vorwiegend Aktien und aktienähnliche Instrumente und deren Derivate, umgeschichtet. Anschließend werden mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens in Aktien von gut etablierten oder wachstumsorientierten Unternehmen oder in Aktienfonds angelegt, wobei für defensive Zwecke weiterhin flexibel in festverzinsliche Wertpapiere investiert werden kann. Bis zu 20% des Nettovermögens können in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating angelegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder

Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere

Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

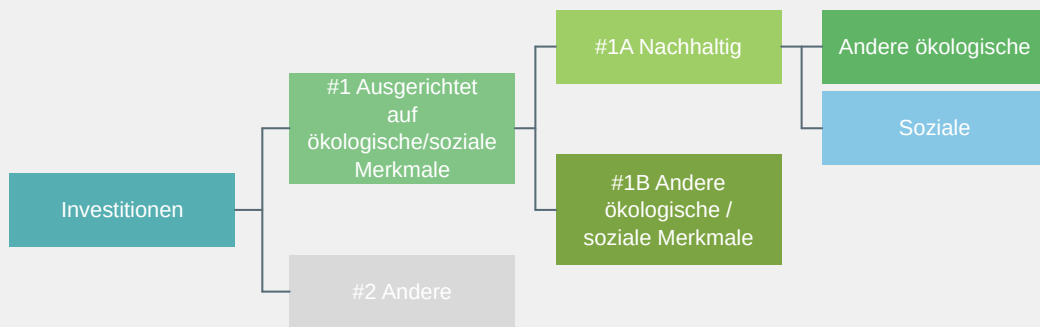
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

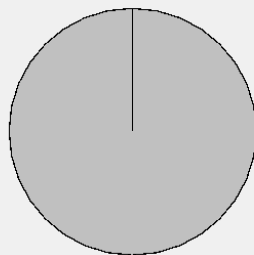
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

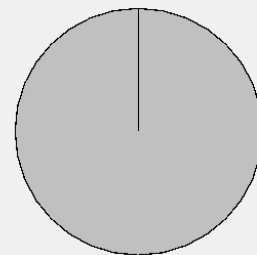
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU1532502512/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest StepIn Global Equity High Conviction

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	13.05.2026 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	1Y: 30% MSCI AC World Net + 70% ICE BofA 1-10 Year Italy Gov Index, 2Y: 60% MSCI AC World Net + 40% ICE BofA 1-10 Year Italy Gov Index, 3Y: 95% MSCI AC World Net + 5% ICE BofA 1-10 Year Italy Gov Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds per annum (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, NC, PFC	EUR
---------------------------------	-------------	-----

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC	bis zu 5%
	NC	bis zu 3%
	PFC	0%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, NC, PFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC	bis zu 1,5%
	NC	bis zu 2%
	PFC	bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, NC, PFC	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorekultnahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, PFC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, NC, PFC	13.05.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest StepIn Global Equity High Conviction gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Erläuterung der Namensbestandteile des Teilfonds:

- Namenszusatz „StepIn“: Bei Auflegung legt der Teilfonds zunächst überwiegend in sogenannten Rentenwerten (wie nachstehend in der ausführlichen Beschreibung definiert) an. Einen Monat nach Auflegung wird damit begonnen, das Portfolio des Teilfonds monatlich über einen Zeitraum von drei Jahren in Aktien umzuschichten (ausführliche

Erläuterungen sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen).

- Namenszusatz „Global Equity“: Mit dem zunehmenden Aktienanteil aufgrund des StepIn-Ansatzes wird das Teilfondsvermögen nach und nach in ein weltweit investiertes Aktienportfolio umgeschichtet.
- Namenszusatz „High Conviction“: Der Begriff „High Conviction“ (deutsch: starke Überzeugung) bezieht sich auf die Anlagestrategie des Teilfonds, die durch die Auswahl einer begrenzten Anzahl von Aktienpositionen gekennzeichnet ist, die nach Auffassung des Teilfondsmanagers besonders hohes Anlagepotenzial bieten. In diesem

Zusammenhang können einzelne Aktien deutlich höher gewichtet werden, und das Portfolio kann weniger diversifiziert als Anlagestrategien sein, die sich an einer Benchmark orientieren. Infolgedessen können einzelne Aktienpositionen einen erheblichen Teil (möglicherweise mehr als 5%) des Nettoteilfondsvermögens ausmachen. Das Portfolio des Teilfonds umfasst daher weniger Positionen und ist weniger diversifiziert als klassische Aktienstrategien. Wurden keine Limits für die Branchen- oder Länderstruktur festgelegt, kann der auf Überzeugung beruhende Ansatz dazu führen, dass bestimmte Sektoren oder Regionen unterrepräsentiert sind oder ausgeschlossen werden, wenn anderswo attraktivere Chancen identifiziert werden.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel, Wandelanleihen, Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und derivative Finanzinstrumente investieren.

1. Ab der Auflegung des Teilfonds bis zum Abschluss des nachstehend beschriebenen Umschichtungszeitraums (drei Jahre) gilt Folgendes:

In der Regel investiert der Teilfonds weltweit in Rentenwerte wie Schuldtitel, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Rentenfonds (die „Rentenwerte“) sowie in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere und Aktienfonds (die „Aktien“).

Bei der anfänglichen Portfoliozusammensetzung sind mindestens 90% des Nettoteilfondsvermögens in Rentenwerten investiert. Unternehmens- und/oder Staatsanleihen sind unabhängig davon zulässig,

ob sie ein Investment-grade-Rating aufweisen oder nicht.

Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfondsmanager, den jeweiligen Anteil der Rentenwerte Schritt für Schritt über einen Zeitraum von drei Jahren zu reduzieren und gleichzeitig den entsprechenden in Aktien investierten Anteil auf mindestens 90% des Nettoteilfondsvermögens zu erhöhen. Das Nettoteilfondsvermögen wird monatlich („Schritt für Schritt“) über einen Zeitraum von drei Jahren (der „Umschichtungszeitraum“) in Aktien umgeschichtet und die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds und das entsprechende Risikoniveau dadurch im Laufe der Zeit angepasst. Der Teilfondsmanager beabsichtigt, den jeweiligen Aktienanteil in jedem monatlichen Schritt (monatlicher „StepIn“) um 2,5% des Nettoteilfondsvermögens zu erhöhen.

- Nach einem Jahr ist der jeweilige in Aktien investierte Anteil auf mindestens 30% des Nettoteilfondsvermögens gestiegen.
- Nach zwei Jahren ist der jeweilige in Aktien investierte Anteil auf mindestens 60% des Nettoteilfondsvermögens gestiegen.
- Nach drei Jahren ist der jeweilige in Aktien investierte Anteil auf mindestens 90% des Nettoteilfondsvermögens gestiegen.

2. Nach dem vorstehend erwähnten Umschichtungszeitraum (drei Jahre ab dem Auflegungsdatum des Teilfonds) gilt Folgendes:

Mindestens 90% des Teilfondsvermögens sind in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten begeben wurden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 10% in notleidende Schuldtitel
- 30% in Schwellenländer
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 10% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 10% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 10% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies

erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 40% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depository Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Abweichend von Abschnitt 3.2 j) gilt Folgendes: Das Nettoteilfondsvermögen kann zum Erwerb von Anteilen an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt 3.1 e) verwendet werden, sofern nicht mehr als 20% des Nettoteilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA angelegt werden.

Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wird als eigenständiger Emittent behandelt, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen eines anderen OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Vermögenswerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

OGAW und/oder andere OGA mit einem überwiegenden Anteil an Rentenwerten werden als Rentenfonds und Fonds mit einem überwiegenden Anteil an Aktien als Aktienfonds eingestuft.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds

Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 1:1-Zertifikate

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.

- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.
- Notleidende Schuldtitel: S&P/Fitch: Non-investment-grade Schuldtitel mit folgendem Rating: CC oder darunter bis C; Moody's: Rating Ca.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass 24 Monate nach dem Auflegungsdatum mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem

Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern

- Anlagen in Non-investment-grade eingestuft, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest StepIn Global Equity High Conviction
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900589Z6P2V6Q9N71

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds kann in Schuldtitel, Aktien, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds, Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate investieren. Anfänglich werden mindestens 90% des Nettovermögens in „Rentenwerten“ (wie im Verkaufsprospekt definiert) angelegt. Über einen Zeitraum von drei Jahren werden die Anlagen sukzessive in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und/oder Aktienfonds umgeschichtet, sodass sich der Aktienanteil Schritt für Schritt auf mindestens 90% des Nettovermögens erhöht und das Risikoprofil entsprechend verändert. Anschließend sind mindestens 90% des Netto-Teilfondsvermögens in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten begeben wurden. Bis zu 10% des Nettovermögens können in notleidenden Schuldtiteln angelegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs) und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 40% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die das in den folgenden Abschnitten dargelegte nachhaltige Investitionsziel erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn

diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

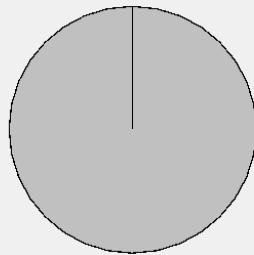
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

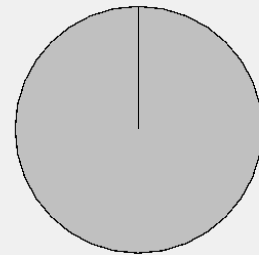
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU3303497518/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Sustainable Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	27.11.2023 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	Bloomberg Euro Aggregate Green Social Sustainability Bond Index, verwaltet von Bloomberg Index Services Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg Euro Aggregate Green Social Sustainability Bond Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC100, FC, IC, LC, LD	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC100, FC, IC LC, LD	0% bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC100, FC, IC, LC, LD	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC100 FC IC LC, LD	bis zu 0,15% bis zu 0,24% bis zu 0,2% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FC100, IC, LC, LD	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC100, FC, LC, LD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC100 FC, IC, LC, LD	27.11.2023 30.01.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Sustainable Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Mit diesem Teilfonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Er qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Dieses Ziel wird durch die Finanzierung von Projekten mit einem ökologischen und/oder sozialen Nutzen oder Aktivitäten, die typischerweise zu mindestens einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, verfolgt.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien und Schuldtitel, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettoteilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen. Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, 50% des Nettoteilfondsvermögens und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen liegt bei 10% des Nettoteilfondsvermögens.

Weitere Informationen über die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds investiert mindestens mindestens 80% seines Nettoteilfondsvermögens in Schuldinstrumente, deren Erträge ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- und/oder Klimanutzen und/oder andere nachhaltigkeits- oder ESG-bezogene Projekte verwendet werden (zum Beispiel grüne Anleihen, Sozialanleihen, Nachhaltigkeitsanleihen), die typischerweise (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel und/oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert) beitragen.

Anleihen mit Ertragsverwendung dienen zur (Re-) Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit einem Umweltnutzen oder positiven sozialen Effekten. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emittent den Emissionsertrag der Anleihen mit Ertragsverwendung in Projekte oder Tätigkeiten investiert, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und dadurch unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden weltweit in Investment-grade-Schuldtiteln angelegt.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Schuldtiteln ohne Investment-grade-Rating mit einem Mindestrating von B3 (Moody's) bzw. B- (S&P und Fitch) angelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 40% seines Nettovermögens in Schuldtiteln von Unternehmensemittenten (darunter auch aus dem Finanzsektor) anlegen, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

Das Nettoteilfondsvermögen lautet auf Euro oder ist gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Verbriefungsinstrumente (ABS, MBS, CMO)
- 20% in Hybridinstrumente
- 10% in nicht geratete Schuldtitel
- 20% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt und werden insgesamt 10% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Darüber hinaus sind Anlagen in Geldmarktfonds auf jene Anlagen beschränkt, die nach den Rechnungslegungsvorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) als Zahlungsmitteläquivalente einzustufen sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 10% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Anlagen in Festlandchina
- Rohstoffe (über Derivate)

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend

genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sämtliche Anlagen des Teilfonds, die sich nicht als nachhaltige Investitionen qualifizieren, dienen ausschließlich dem Liquiditätsmanagement oder Absicherungszwecken.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein

Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in Non-investment-grade eingestuften, Notleidenden, Ausgefallenen und/oder nicht gerateten Schuldtiteln
- Anlagen in Hybridwertpapiere

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Sustainable Bonds
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900KO3XJKO0H7U940

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
X Ja	Nein
X Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 50% in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind X in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind X Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 10%	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Teilfonds besteht in der Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die einen ökologischen und/oder sozialen Nutzen haben. Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Schuldinstrumente, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- oder Klimanutzen und/oder andere nachhaltigkeits- oder ESG-bezogene Projekte verwendet werden (zum Beispiel grüne Anleihen, Sozialanleihen, Nachhaltigkeitsanleihen), die (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), wie keine Armut, Gesundheit und Wohlergehen, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, Industrie, Innovation und Infrastruktur, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, Maßnahmen zum Klimaschutz und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel und/oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert), beitragen.

Anleihen mit Erlösverwendung dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös von Anleihen mit Erlösverwendung in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und somit unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird mittels Anwendung einer internen Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung** dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als Anleihe mit Erlösverwendung, die die Climate Bonds Standards, vergleichbare Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder den EU Green Bond Standard einhält, einzustufen ist oder einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wird.
- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an Anlagen, auf die die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung (PAB-Ausschlüsse) zutreffen, wie nachstehend beschrieben.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ist.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden dahingehend bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden. Diese Werte können auf Emittentenebene oder auf Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung festgelegt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechten im Einklang? Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von "F" sind als Anlage ausgeschlossen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt bei den nachhaltigen Investitionen in seinem Portfolio die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in der DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen hinsichtlich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die spezielle Projekte mit Bezug zu Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Themen (ESG-Themen) finanzieren (Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), die eine Kategorie nachhaltiger Anleihen darstellen). Das Teilfondsvermögen wird in verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating angelegt. Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating angelegt. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die das in den folgenden Abschnitten dargelegte nachhaltige Investitionsziel erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds ist bestrebt, sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, indem potenzielle Anlagen mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese basiert auf einem eigenen Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze zur Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung und der ESG-Qualität eines Emittenten. Diese Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder der Beteiligung an diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Die Finanzierung von Projekten mit einem ökologischen und/oder sozialen Nutzen durch Anleihen mit Erlösverwendung wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

1. In der ersten Stufe werden Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Diese Standards konzentrieren sich beispielsweise auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, und die Auswirkungen der Erlöse. Sofern ausreichend Daten verfügbar sind, werden Anleihen mit Erlösverwendung zudem auf Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen PAB-Ausschlüssen (ausgenommen c.) auf Ebene der Projekte oder Aktivitäten geprüft, die mit diesen Anleihen mit Erlösverwendung finanziert werden.

2. Erfüllt eine Anleihe die für die erste Stufe beschriebenen Anforderungen, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren mit den folgenden Bewertungsansätzen bewertet:

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds schließt alle der folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB-Ausschlüsse auf Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent bewertet und basierend auf den folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Grüne Anleihen, die als nach dem EU Green Bond Standard ausgegeben identifiziert werden, werden zumindest hinsichtlich der PAB-Ausschlüsse a) bis c) auf Emittentenebene bewertet.

• Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des United Nations Global Compact, den United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorge-nannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- b. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- c. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechte klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder die als "nicht frei" eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) oder deren Schlüsselkomponenten beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Außerdem beurteilt die DWS die Anleihen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob das Investment als nachhaltig anzusehen ist. Die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen basiert auf den Daten eines oder mehrerer Datenanbieter, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen.

Die DWS prüft, ob die Anleihe einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel leistet, wie vorstehend beschrieben.

Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wird auf Basis des Gesamtwerts aller Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltig eingestuft werden, berechnet.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen (#1 Nachhaltige Investitionen) angelegt.

Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 50% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 10% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investitionen angelegt, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (#2 Nicht nachhaltige Investitionen) wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

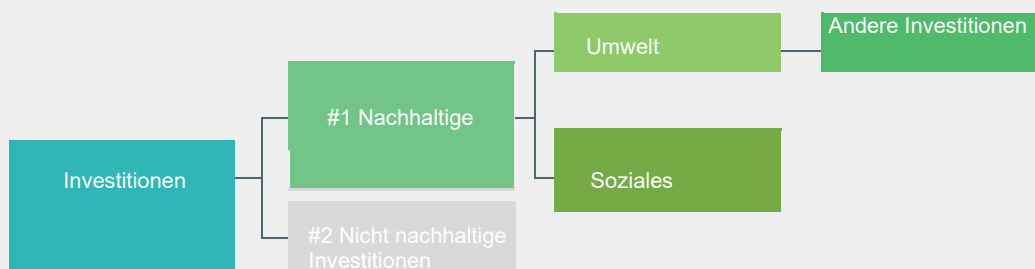
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, zum Beispiel für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomie umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

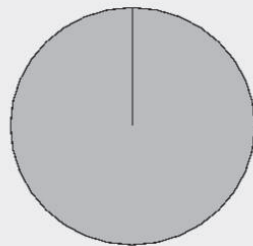
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

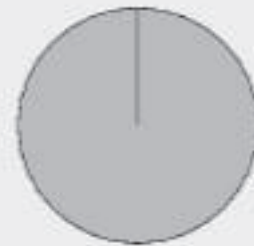
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonforme Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
■ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2 Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
■ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Dieses Diagramm gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 50% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 10% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens sind auf das nachhaltige Investitionsziel ausgerichtet. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht als nachhaltig eingestuft sind (#2 Nicht nachhaltige Investitionen). Diese Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen und werden vom Portfoliomanagement für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt.

Der Anteil und die Verwendung der als nicht nachhaltig eingestuften Anlagen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da sie im Hinblick auf dieses Ziel neutral sind.

Zumindest im Zusammenhang mit relevanten Investitionen für das Liquiditätsmanagement werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, u.a. PAB-Ausschlüsse, berücksichtigt. Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2708163634/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Top Asia

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	3.06.2002 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	MSCI All Country Asia ex Japan Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI All Country Asia ex Japan Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, TFC, TFD USD FC, USD LC, USD TFC GBP D RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC LC, LD, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD FC, USD LC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC LC, LD, USD LC NC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP D RD, LC, LD, TFC, TFD, USD FC, USD LC, USD TFC NC	0,00% 0,20%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD FC, USD LC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, NC USD FC, USD LC GBP D RD TFC, TFD, USD TFC	03.06.2002 20.11.2006 19.01.2009 05.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Asia gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine Outperformance gegenüber der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs anzustreben.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen

Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 3% des Nettoteilfondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Asien (ohne Japan).

Ein Geschäftsschwerpunkt in Asien (ohne Japan) besteht, wenn ein Unternehmen dort den überwiegenden Teil seiner Gewinne oder Umsätze erwirtschaftet. Als asiatische Emittenten (ohne Japan) gelten Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, auf den Philippinen, in Singapur, Taiwan, Thailand und der Volksrepublik China. Die von diesen Emittenten

begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Bei der Auswahl der Aktienwerte werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- starke Marktstellung eines Emittenten im jeweiligen Tätigkeitsbereich;
- solide Finanzkennzahlen unter den gegebenen Umständen;
- überdurchschnittliche Qualität des Unternehmensmanagements mit Ausrichtung auf Erwirtschaftung langfristig guter Erträge;
- strategische Ausrichtung des Unternehmens;
- aktionärsorientierte Informationspolitik.

Dementsprechend erwirbt der Teilfonds Aktien solcher Unternehmen, bei denen er erwartet, dass die Ertrags- und/oder Kursperspektiven relativ zum Marktdurchschnitt vorteilhaft sind.

Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in Aktien globaler Emittenten

anlegen, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung: Der Teilfonds legt mindestens 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten an, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 20% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 40% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte

oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen: Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des Marktwerts des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 40% des Nettoteilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem

erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Benchmark-Administrator war in der Vergangenheit im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmark-Indizes der ESMA aufgeführt, wurde jedoch aus dem Register gestrichen, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für Administratoren mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt. Während des Übergangszeitraums können jedoch Benchmarks, die von britischen Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, weiterhin verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sind. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Portfolio eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark ausweist. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch Positionierung außerhalb der Benchmark, sowie eine erhebliche Unter- oder Übergewichtung) und der tatsächliche Abweichungsgrad ist normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der spezifischen Marktsituation durch den Teilfondsmanager wider, was zu einer defensiven und engeren oder einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen kann. Obwohl der Teilfonds darauf abzielt, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder

Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China
- Anlagen in Rohstoffe

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Top Asia

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PS13LX4PXITZ33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Performance-Benchmark zu übertreffen. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Schuldtitel, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Asien (ohne Japan). Die Wertpapiere können an chinesischen Börsen oder anderen ausländischen Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten der OECD-Mitgliedstaaten notiert sein. Bis zu 30% des Nettovermögens können in Aktien investiert werden, die diese Kriterien nicht erfüllen. Mindestens 70% des Nettovermögens werden in Vermögenswerten angelegt, die nicht auf den koreanischen Won lauten. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt und Rohstoffe, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 40% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder

Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu

einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

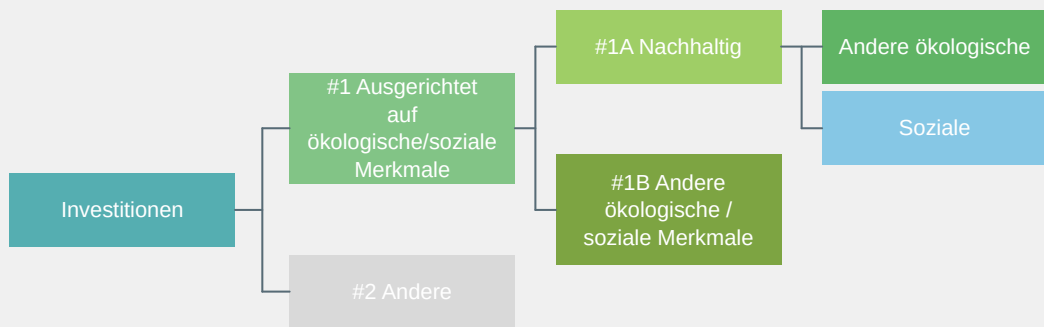
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

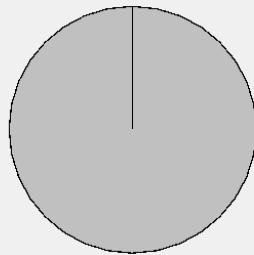
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

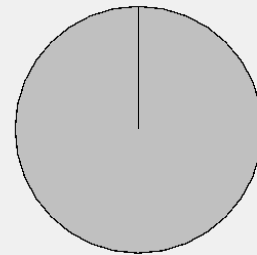
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0145648290/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Top Dividend

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	1.07.2010 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World High Dividend Yield Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, ND, FD, PFC, PFD, LDQH (P), LCH (P), IC, IDQ, TFC, TFCH (P), LDM	EUR
	GBP LD DS, GBP D RD, GBP C RD, GBP DH (P) RD	GBP
	USD LC, USD LCH (P), USD LDH (P), USD FC, USD LDQ, USD LDM, USD LDQH (P), USD FCH (P)	USD
	SGD LDQ, SGD LC, SGD LCH (P), SGD LDQH (P)	SGD
	CHF FCH (P), CHF LCH (P), CHF TFCH (P)	CHF
	SEK LCH (P)	SEK
	AUD TFCH (P)	AUD

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, CHF FCH (P), FD, GBP D RD, USD FC, PFC, PFD, GBP C RD, USD FCH (P), GBP DH (P) RD, IC, IDQ, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P)	0%
	GBP LD DS, LC, LD, USD LC, SGD LDQ, CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), SGD LDQH (P), USD LDQ, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), SEK LCH (P), USD LDQH (P), LDM	bis zu 5%
	NC, ND	bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, GBP LD DS, LC, LD, NC, USD LC, ND, SGD LDQ, CHF FCH (P), CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), FD, GBP D RD, USD FC, SGD LDQH (P), USD LDQ, PFC, PFD, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), GBP C RD, SEK LCH (P), USD LDQH (P), USD FCH (P), GBP DH (P) RD, IC, IDQ, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P), LDM	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, CHF FCH (P), FD, GBP D RD, USD FC, GBP C RD, USD FCH (P), GBP DH (P) RD, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P)	bis zu 0,75%
	GBP LD DS, LC, LD, USD LC, SGD LDQ, CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), SGD LDQH (P), USD LDQ, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), SEK LCH (P), USD LDQH (P), LDM	bis zu 1,5%
	NC, ND	bis zu 2%
	PFC, PFD	bis zu 1,6%
	IC, IDQ	bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	AUD TFCH (P), CHF FCH (P), CHF LCH (P), CHF TFCH (P), FC, FD, GBP C RD, GBP D RD, GBP DH (P) RD, GBP LD DS, IC, IDQ, LC, LCH (P), LD, LDM, LDQH (P), PFC, PFD, SEK LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), SGD LDQ, SGD LDQH (P), TFC, TFCH (P), USD FC, USD FCH (P), USD LC, USD LCH (P), USD LDH (P), USD LDM, USD LDQ, USD LDQH (P)	0,00%
	NC, ND	0,20%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC und PFD eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, GBP LD DS, LC, LD, NC, USD LC, ND, SGD LDQ, CHF FCH (P), CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), FD, GBP D RD, USD FC, SGD LDQH (P), USD LDQ, PFC, PFD, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), GBP C RD, SEK LCH (P), USD LDQH (P), USD FCH (P), GBP DH (P) RD, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P), LDM	0,05%
	IC, IDQ	0,01%

Auflegungsdatum	FC, GBP LD DS, LC, LD, NC	01.07.2010
	USD LC	13.09.2010
	ND	16.11.2010
	SGD LDQ	16.08.2011
	CHF FCH (P), CHF LCH (P)	21.10.2011
	SGD LC, SGD LCH (P)	24.04.2012
	USD LCH (P)	30.05.2012
	USD LDH (P)	28.01.2013
	FD	01.03.2013
	GBP D RD	27.05.2013
	USD FC	24.06.2013
	SGD LDQH (P), USD LDQ	23.09.2013
	PFC, PFD	26.05.2014
	LDQH (P)	04.06.2014
	USD LDM	11.08.2014
	LCH (P)	11.12.2014
	GBP C RD, SEK LCH (P), USD LDQH (P)	30.09.2015
	USD FCH (P)	30.06.2016
	GBP DH (P) RD, IC	01.09.2016
	IDQ	13.04.2017
	TFC	05.12.2017
	TFCH (P)	30.04.2019
	AUD TFCH (P)	15.05.2020
	CHF TFCH (P)	16.08.2021
	LDM	31.07.2023

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien angelegt. Der Teilfonds investiert auch in Aktien internationaler Emittenten, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum; bisheriges und künftig prognostiziertes Gewinnwachstum; Kurs-Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Teilfondsmanagements angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Instrumenten angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 30% in Schwellenländer
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 20% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein

eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen: Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des Marktwerts des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 40% des Nettoteilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne

Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen

darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Top Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003XYDKBDCH55556

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt. Der Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen, von denen eine überdurchschnittliche oder nachhaltige Dividendenrendite oder ein nachhaltiges Dividendenwachstum erwartet werden und die sich durch positive Gewinnprognosen und Bewertungen auszeichnen. Diese Kriterien werden durch Fundamentalanalysen ergänzt. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandsmarkt, Rohstoffe und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 20% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen

von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

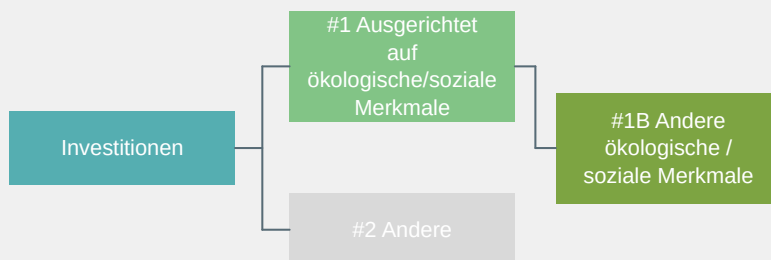
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

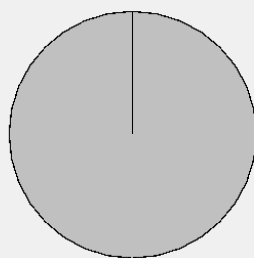
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

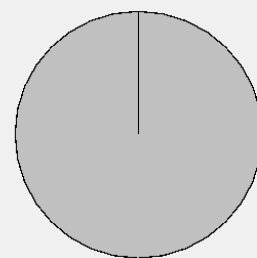
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonmiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
Taxonmiekonform:	0,00%
Kernenergie	
Taxonmiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonmiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonmiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
Taxonmiekonform:	0,00%
Kernenergie	
Taxonmiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonmiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0507265923/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Top Dividend Plus

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	21.09.2026 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC , FD , LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC , FD , TFC, TFD, XC, XD LC, LD	0% bis zu 5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC , FD , LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC , FD , TFC, TFD LC, LD XC, XD	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC , FD , LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC , FD , LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	0,05%
Auflegungsdatum	FC , FD , LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	21.09.2026

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Dividend Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Die durchschnittliche Dividendenrendite des Portfolios sollte höher als die des weltweiten Aktienmarktes sein.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Aktien mit einer attraktiven Gesamt-Aktionärsrendite auf Basis der Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum und regelmäßigen Aktienrückkaufprogrammen (gemessen am Umfang der Aktienrückkäufe eines Unternehmens im Verhältnis zu seiner Gesamtgröße), positives Gewinnwachstum, solide Rendite auf das investierte Kapital (ROIC), stabile oder abnehmende Verschuldung des Unternehmens und eine attraktive Cash Conversion Rate. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagements angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in Anlagen in Festlandchina
- 20% in 1:1-Zertifikate

- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 30% in Schwellenländer
- 10% in Anleihen mit Ertragsverwendung

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 20% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depository Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depository Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern
- Anlagen in China

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Top Dividend Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900Z0AAG2K13B4C91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt. Der Anlagefokus liegt auf Unternehmen, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein konstantes Dividendenwachstum erwartet wird, mit dem Ziel, für das Portfolio eine im Vergleich zum weltweiten Aktienmarkt überdurchschnittliche Dividendenrendite zu erreichen. Die wichtigsten Auswahlkriterien sind die Aktionärsrendite (Dividenden und Aktienrückkäufe), Gewinnwachstum, Kapitaleffizienz und Finanzkraft, die durch Fundamentalanalysen ergänzt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Grenzen andere zulässige Arten von Finanzinstrumenten oder Engagements, wie Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs), Anlagen auf dem chinesischen Festlandmarkt, Rohstoffe und Anlagen in Schwellenländern, nutzen. Der Teilfonds kann über ADRs oder GDRs ein Engagement von bis zu 20% seines Nettovermögens in bestimmten Wertpapieren eingehen. Der Teilfonds kann Derivate zur Umsetzung der Anlagestrategie, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten

internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder dem EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

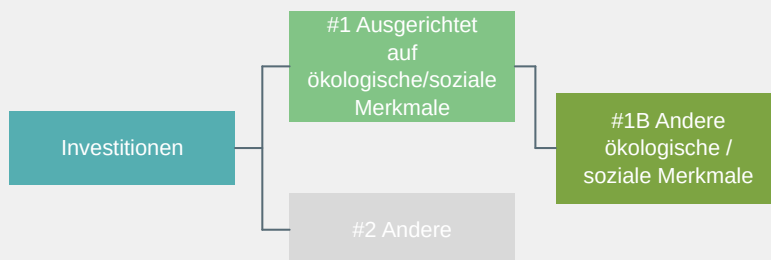
Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

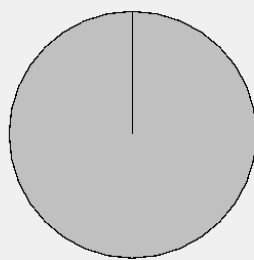
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

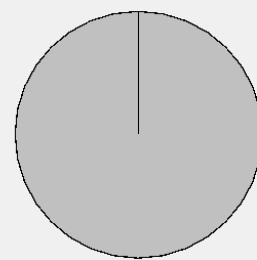
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU3435852846/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest WellCare

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	30.09.2021 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Healthcare Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, LC, LD, XC, TFC, MFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, XC, TFC, MFC LC, LD	0% bis zu 5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XC, TFC, MFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC LC, LD XC MFC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, MFC, TFC, XC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XC, TFC MFC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, XC TFC MFC	30.09.2021 15.10.2021 31.05.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest WellCare gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals zu erzielen.

Hierzu wird weltweit in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen mit Aktivitäten im Gesundheits- und Wellness-Sektor investiert.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, darf der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Aktien, Schuldtitel und Zertifikate, sowie in Geldmarktinstrumenten, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und Finanzderivate.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen mit Aktivitäten im Gesundheits- und Wellness-Sektor angelegt.

Diese Unternehmen bieten Technologien, Produkte oder Dienstleistungen in Verbindung mit modernen Behandlungsmethoden, Früherkennung

und/oder Prävention an (wie nachstehend definiert), die qualitativ mithilfe der Fundamentalanalyse durch das Teilfondsmanagement bewertet werden.

Unter modernen Behandlungsmethoden berücksichtigt das Teilfondsmanagement Therapeutik, Geräte und Modalitäten, die das Gesundheitsergebnis und die Erfahrung für den Patienten und Anbieter verbessern, wie unter anderem minimalinvasive Verfahren, Enabler und Hersteller von stärker zielgerichteten und personalisierten Therapien sowie Enabler und Anbieter von Therapien, deren Ziel die Heilung bzw. Rückbildung der Erkrankung ist. Um im Rahmen des Segments Moderne Behandlungsmethoden in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Gesundheitswesen: Ausstattung und Dienste oder Pharmazeutik, Biotechnologie und Lebenswissenschaften.

Unter Früherkennung berücksichtigt das Teilfondsmanagement Verfahren zur Erkennung einer Erkrankung oder eines Leidens in einem frühen Stadium, häufig vor dem Einsetzen von Symptomen. Ziel ist die Verringerung der allgemeinen Belastung im Gesundheitswesen für Patienten und das Gesundheitssystem durch eine frühe Intervention, wie unter anderem Screening-

Untersuchungen, diagnostische Hilfsmittel und Reagenzien, Datenüberwachung und -analytik, regelmäßige Untersuchungen und Genomanalyse. Um im Rahmen des Segments Früherkennung in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Gesundheitswesen: Ausstattung und Dienste oder Pharmazeutik, Biotechnologie und Lebenswissenschaften.

Unter Prävention berücksichtigt das Teilfondsmanagement Maßnahmen und Strategien mit dem Ziel, das Risiko einer Erkrankung zu verringern, ihre Auswirkungen zu minimieren oder ihren Ausbruch zu verzögern, wie Entscheidungen zu einer gesunden Lebensführung, öffentliche Gesundheitsinitiativen, einschließlich insbesondere physische Aktivitäten, gesündere Ernährungsalternativen, verbesserte Hygiene- und Sanitärmaßnahmen, Produkte und Dienstleistungen zur Verbesserung von Körperpflege und mentaler Gesundheit, persönliche und öffentliche Schutzmaßnahmen. Um im Rahmen des Segments Prävention in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS):

Verbraucherdienste, Vertrieb und Einzelhandel von Basiskonsumgütern, Software und Dienste, Medien und Unterhaltung, Versicherungen, Gebrauchsgüter und Bekleidung, kommerzielle und professionelle Dienstleistungen, Lebensmittel und Getränke, Spezialchemikalien, Haushaltsartikel und Pflegeprodukte, Hardware und Ausrüstung oder Vertrieb und Einzelhandel für Nicht-Basiskonsumgüter.

Das Teilfondsmanagement kann von dem Umsatzschwellenwert von 20% abweichen und zusätzliche Kriterien zur Auswahl eines Unternehmens in den vorstehend genannten Segmenten berücksichtigen, beispielsweise im Falle eines signifikanten Marktanteils oder eines starken Wachstums in dem jeweiligen Segment oder im Falle erheblicher Investitionsausgaben oder Investitionen für Forschung und Entwicklung in dem betreffenden Segment.

Mindestens 70% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von internationalen Unternehmen begeben wurden.

Der Teilfonds kann bezogen auf sein Nettoteilfondsvermögen wie nachstehend investieren:

- 10% in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
- 20% in 1:1-Zertifikate
- 10% in Rohstoffe (über Derivate, börsengehandelte Produkte und/oder OGAW beziehungsweise andere OGA)
- 30% in Schwellenländer

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten zusätzlicher flüssiger Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt 30% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ein Exposure von bis zu 20% seines Nettoteilfondsvermögens in zugrunde liegenden Wertpapieren über Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder über die von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADRs) aufbauen, oder soweit dies nach der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Sofern ein Derivat in den Hinterlegungsschein

eingebettet ist, entspricht dieses Derivat den Bestimmungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie den Artikeln 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in dem Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf die Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds reduziert, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds geeignete derivative Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie, zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Futures, Warrants sowie Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) umfassen.

Die vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen auf Basiswerten beruhen, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als zulässige Vermögensgegenstände gelten, oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren.

Werden Finanzindizes im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 verwendet, dürfen nur solche Indizes herangezogen werden, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen und den Anforderungen der ESMA-Leitlinien 14/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen entsprechen.

Ferner kann der Teilfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die einem erhöhten Maß an Komplexität, Volatilität oder

Risiko unterliegen können. Solche Anlagen können insbesondere umfassen:

- Schuldtitel ohne Investment-grade
- Nicht geratete Schuldtitel
- Hybridwertpapiere
- Anlagen in Festlandchina

Zur Klarstellung: Jede einzelne Portfolioposition, die unter mehr als eine der vorstehend genannten Kategorien fällt, wird für Zwecke der Anwendung der vorstehenden 10%-Obergrenze nur einmal gezählt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die nachfolgend beschriebenen Bewertungsansätze.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze und/oder Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Anlage ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Ertragsverwendung, mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert

werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Sonstige Bestimmungen

Bonitätsratings

Sofern oben nicht anders angegeben, werden Wertpapier-Bonitätsstufen wie folgt eingestuft:

- Investment-grade Schuldtitel: S&P/Fitch: Rating BBB- oder besser; Moody's: Rating Baa3 oder besser.
- Non-investment-grade Schuldtitel: Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-grade.

Im Falle unterschiedlicher Ratings (Split Rating) mehrerer der oben genannten Ratingagenturen wird für die Ratingklassifizierung das Durchschnittsrating herangezogen. Verfügt ein Wertpapier nur über ein Rating, so ist dieses Rating maßgeblich.

Ist für das Wertpapier kein offizielles Rating beziehungsweise kein Rating einer Ratingagentur verfügbar, erfolgt die Ratingklassifizierung nach den folgenden Kriterien:

1. Für das Wertpapier wird das Emittentenrating herangezogen.
2. Liegt kein Emittentenrating vor, wird das Wertpapier als nicht geratet (unrated) eingestuft.

Kommt es nach dem Erwerbszeitpunkt zu einem Verstoß eines der in dieser Anlagepolitik genannten, auf Ratingklassen bezogenen Grenzen (einschließlich etwaiger Rating-Herabstufungen), hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, die Verletzung zu beheben. Nur in Ausnahmefällen darf der Teilfonds ausgefallene Schuldtitel halten, bis eine Veräußerung durchführbar ist und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Deutsche Teilfreistellung

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 65% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr

als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Risiken und Risikomanagement

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Zusätzlich hierzu sollten vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigt werden:

- Anlagen in Schwellenländern

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die genaue Zusammensetzung des Referenzportfolios ist auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Kurzangaben über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 20.03.2026)

Fonds nach luxemburgischem Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene der Fonds für Geschäftsjahre, die vor dem 10. Februar 2026 begonnen haben, als sonstige inländische Einkünfte und für Geschäftsjahre, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, als inländische Immobilienerträge körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) beziehungsweise 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), das heißt die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (zum Beispiel im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den

Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger

die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags beziehungsweise einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Negative steuerliche Erträge

Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit

als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

6. Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch grundsätzlich steuerbefreit (ausgenommen sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben), soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben beziehungsweise gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 Prozent bestanden.

Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen grundsätzlich steuerpflichtigen Erträgen entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Dies bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der betreffenden Investmenterträge nach zu entrichten hat.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds

zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem (jeweiligen) Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit sie nicht auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG entfällt (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben) und soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.

Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in

Höhe von 70 Prozent bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds beziehungsweise der Verwaltungsgesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds beziehungsweise die Verwaltungsgesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen

zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der

Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen

oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

7. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

8. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15 Prozent wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 Prozent für Einkommensteuer / 30 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 Prozent für Einkommensteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme bei Banken, ansonsten 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15 Prozent wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 Prozent für Körperschaftsteuer / 40 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 Prozent für Körperschaftsteuer / 20 Prozent für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer / 7,5 Prozent für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer / 7,5 Prozent für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, bis auf Ausnahmen) unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei – zusätzlich kann die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge aus Inlands-Immobilienkapitalgesellschaften und – für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben – auf bestimmte sonstige inländische Einkünfte entfällt, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandsnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle

nicht bekannt beziehungsweise nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen

¹ § 37 Abs. 2 AO

Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei

denen derselbe Teilfrestellungssatz zur Anwendung kommt und, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, das heißt dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (zum Beispiel Luxemburgischer FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (zum Beispiel Luxemburgische SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfrestellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds steuerlich als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als steuerlich veräußert gilt.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der

Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. beziehungsweise II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (zum Beispiel gegebenenfalls Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen, sich im Falle ausländischer Depotführung vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Absatz 2 der deutschen Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, zum Beispiel im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt

einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen

werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar beziehungsweise erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet beziehungsweise erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche

eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine

Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern.

Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet

werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können

Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds DWS Invest

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Invest Artificial Intelligence	Aktienfonds
DWS Invest Asian Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Brazilian Equities	Aktienfonds
DWS Invest China Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Chinese Equities	Aktienfonds
DWS Invest Conservative Opportunities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Convertibles	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Corporate Green Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Corporate Hybrid Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Credit Opportunities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Critical Technologies	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Europe	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Global Dividends	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Japan	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Sectors Plus	Aktienfonds
DWS Invest CROCI US	Aktienfonds
DWS Invest CROCI US Dividends	Aktienfonds
DWS Invest CROCI World Value	Aktienfonds
DWS Invest Emerging Markets Opportunities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Enhanced Commodity Strategy	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Asian Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Climate Opportunities	Aktienfonds
DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders	Aktienfonds
DWS Invest ESG Dynamic Opportunities	Aktienfonds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest ESG Equity Income	Aktienfonds
DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Euro High Yield	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG European Small/Mid Cap	Aktienfonds
DWS Invest ESG Floating Rate Notes	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Global Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities	Aktienfonds
DWS Invest ESG Multi Asset Income	Mischfonds
DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure	Aktienfonds
DWS Invest ESG Qi LowVol World	Aktienfonds
DWS Invest ESG Real Assets	Mischfonds
DWS Invest ESG Top Euroland	Aktienfonds
DWS Invest Essential Materials Producers	Aktienfonds
DWS Invest Euro Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Euro High Yield Corporates	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Euro-Gov Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Focus Europe	Aktienfonds
DWS Invest German Equities	Aktienfonds
DWS Invest Global Agribusiness	Aktienfonds
DWS Invest Global Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Invest Global Infrastructure	Aktienfonds
DWS Invest Global Real Estate Securities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Gold and Precious Metals Equities	Aktienfonds
DWS Invest Latin American Equities	Aktienfonds
DWS Invest Multi Opportunities	Mischfonds
DWS Invest Net Zero Transition	Aktienfonds
DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Nomura Japan Growth	Aktienfonds
DWS Invest SDG Global Equities	Aktienfonds
DWS Invest Short Duration Credit	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Short Duration Income	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Special Situations	Aktienfonds
DWS Invest StepIn Akkumula	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest StepIn Global Equities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest StepIn Global Equity High Conviction	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Sustainable Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Top Asia	Aktienfonds
DWS Invest Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest Top Dividend Plus	Aktienfonds
DWS Invest WellCare	Aktienfonds

DWS Invest

2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Telefax: +352 4 21 01-900
www.dws.com

